

Vorweg ...



Kennst du das? Eine Aktion läuft oder du kommst an einer Kontrolle nichtdeutscher Menschen durch Uniformierte vorbei. Da ist Polizei. Du fühlst Dich ohnmächtig. Die Aktion stoppt, alles orientiert sich auf die Cops — auch wenn die nur mal die Personalausweise sehen wollen. Die Kontrolle der Nichtdeutschen geht weiter. Du gehst weiter, fühlst dich aber (hoffentlich wenigstens) schlecht und denkst darüber nach, ob diese Ohnmacht sein muss. Du kennst sie ja schon — von der Fahrkartenkontrolle, von früher (oder jetzt noch) aus dem Klassenzimmer oder vor den Eltern. Arbeitgeber, Vorgesetzte, Sachbearbeiter* im Sozialamt, Arzti oder, als Krönung, die in Roben gehüllten Autoritäten in den Tempeln von Recht und Ordnung, auch Gerichte genannt ... das Leben ist voller repressiver Gewalt. Und du? Hast du jemals einen Weg gefunden, auch dann noch handlungsfähig zu werden oder zu bleiben? Ja? Dann ist es gut. Kann sein, dass Du gespürt hast, wie viel es bedeutet, zu erleben, dass Repression nicht zur Angststarre führen muss. Hoffentlich hast du dann Lust, dieses Heft zu nutzen, um mehr Ideen zu sammeln ... und anzuwenden!

Wenn aber nein? Wenn du bisher unentschlossen, verängstigt geblieben bist oder gar solche Situationen gemieden hast — mit eher schlechten Ausreden? Dann wird es erst recht Zeit, die folgenden Seiten zu lesen. Lass dich mitnehmen auf den Weg zum Ende der Ohnmacht. Vergiss all die erniedrigenden Befehle auch aus politischen Gruppen, dass du nur dazu taugst, das Maul zu halten. Nein — deine Kreativität, die radikale Kritik an autoritärer Zurichtung und der Mut, auch der Arroganz der Macht gegenüber zu treten, können dir helfen, aus der Handlungsunfähigkeit auszubrechen. Entdecke die Möglichkeiten ... es gibt hunderte davon! Allein das Feld der Subversion: Warum nicht die Codes des Autoritären selbst benutzen, verdrehen und dadurch demaskieren? In jeder Macht das Mittel zur Gegenmacht ausmachen und nutzen! Das scheinbar Unbesiegbare bis zur Lächerlichkeit zerstören! Denn: Anna und Arthur können viel mehr als das Maul zu halten!

Die drei Säulen der kreativen Antirepression

Defensiv: Schutz vor Repression

Keine Spuren hinterlassen, keine Aussagen bei Polizei und Justiz, Vorsicht vor Überwachung ... das und einiges mehr kann Verfolgung mindern oder verhindern. Das ist auch das, was bisher schon in politischen Gruppen befürwortet wird. Es ist wichtig, aber zu wenig. Daher ...

Offensiv: Antirepression

Hier werden staatliche Repressionsorgane und die Repression selbst zum Ziel und zum Mittel politischer Agitation. Polizeiauftritte werden zur öffentlichen Performance, Gerichtsverfahren zu Tribunalen, ihre Fassaden zu Plakaten.

Subversiv: Das Recht aushebeln

Etliche Paragraphen und das Demorecht bieten Chancen, die Strafbarkeit von politischen Aktionen zu umgehen. Hausfriedensbruch, Schwarzfahren, Widerstand — muss alles nicht zu Strafen führen. Polizei- und Straßenverkehrsrecht sind ohnehin leicht unwirksam zu machen.

>> Kreative Antirepression ist alles zusammen!

Mit diesem Reader haben wir versucht, eine Einführung und eine Sammlung von Ideen zu schaffen für einen offensiven Umgang mit der Repression, vor allem der in Uniform und Robe. Die knapp 70 Seiten sollen Informationsquelle und Anregung sein, aber nicht vom eigenen Denken befreien. Probiere selbst — aber immer reflektiert und mit Vorsicht. Wer der Repression kreativ und offensiv begegnet, kann deren Verfolgungswahn brechen, aber auch reizen. Und wer handelt, kann Fehler machen, die hier besonders schmerzlich enden können. Wer aber erstarrt das Nichtstun vorzieht, der gibt der Repression recht. Denn die will Angst erzeugen und handlungsunfähig machen. Das haben auch viele „Linke“ und Aktivistis nicht begriffen, die nur zum Schweigen und Nichtstun auffordern und damit im Sinne der Regierenden tätig zu sein. Lassen wir uns das Maul nicht länger verbieten, weder von den Autoritäten dieser Gesellschaft noch von denen in politischen Gruppen. Selbstermächtigung, Aneignung von Fähigkeiten und mutig-überlegtes Vorgehen können Handlungsspielräume erweitern, die wir dringend brauchen, um diese Welt zu verändern.

Wer eine andere Welt nicht nur für möglich, sondern auch für nötig hält — und die auch will —, wer ausbrechen will aus den Kanälen von Gesellschaft und einer nach den gleichen Logiken funktionierenden Bewegung, muss suchen nach den Möglichkeiten, selbständig zu agieren. Wir heißen euch willkommen am Beginn des kreativen Antirepressions-Readers. Genießt alle folgenden Seiten praller Ideen. Übernehmt sie nicht als schnöde Kopie, sondern benutzt das Wissen als Werkzeug. Nichts ist unmöglich. Ihr, eure Ideen, die Vielfalt und Unterschiedlichkeit, produktiver Konflikt und konstruktive Kooperation sind die Bausteine einer Welt, in der viele Welten Platz haben. Wartet nicht auf die nächste Einladung zum Mitmachen. Sondern behindert, was euch stört. Und schafft, was euch gefällt.

Selbst denken!



Mit der autoritären Gewalt wird die Justiz verschwinden. Das wird ein großer Gewinn sein — ein Gewinn von wahrhaft unberechenbarem Wert. Wenn man die Geschichte erforscht, nicht in den gereinigten Ausgaben, die für Volksschüler und Gymnasiasten veranstaltet sind, sondern in den echten Quellen aus der jeweiligen Zeit, dann wird man völlig von Ekel erfüllt, nicht wegen der Taten der Verbrecher, sondern wegen der Strafen, die die Guten auferlegt haben; und eine Gemeinschaft wird unendlich mehr durch das gewohnheitsmäßige Verhängen von Strafen verroht als durch das gelegentliche Vorkommen von Verbrechen. Daraus ergibt sich von selbst, daß je mehr Strafen verhängt werden, umso mehr Verbrechen hervorgerufen werden, ...

Oskar Wilde in „Der Sozialismus und die Seele des Menschen“

Was ist das?

Kreative Antirepression

Hintergründe

Kritik an Knast und Strafe: www.welt-ohne-straftk.tk

Trainings- und Vortragsangebot: www.vortragsangebote.tk

Kritik an Zwangspsychiatrie: www.anti-zwangspsychiatrie.tk

Organisierung von unten und Hierarchieabbau: www.hierarchNIE.tk

Alle Seiten auch erreichbar über www.projektwerkstatt.de.

Dies ist die zweite Auflage des Antirepressions-Readers, der weitgehend der ersten Auflage gleich. Wenige Formulierungen, viele der Links und Hinweise wurden aktualisiert. Ansonsten gab es auch wenig Grund zu Veränderung. Das meiste, was hier an Tipps gegeben wurde, hat einfach gut funktioniert. Es wurde und wird leider nur immer noch zu selten gewagt.

Dank an die Funke Mediengruppe für die Spende zu den Druckkosten, sonst hätte die Neuauflage wohl noch etwas gedauert ...

Was ist Repression?

Damit Herrschaft als institutionalisierte Form der Macht funktionieren kann, braucht sie Handlungsmonopole — Mittel, über die andere nicht verfügen. Moderne Herrschaft fußt stark auf privilegierten Zugängen zu Wissen, Information, Ressourcen und Steuerung öffentlicher Wahrnehmung (Diskurse). Sie braucht aber weiterhin das, was alle Herrschaft auszeichnet: Strukturen, die Privilegien nutzen und sichern. Und dazu gehört die Möglichkeit, verbleibende Handlungen, die sich trotzdem nicht ins System einpassen, zu verfolgen und möglichst auszumerzen, zumindest aber zu sanktionieren. Wo Herrschaft besteht, ist folglich Repression nicht weit. Das Ziel von Repression ist der angepasste Mensch: „Wenn du dich normal verhalten würdest, hättest du auch nichts zu befürchten.“ In moderner Herrschaft kommt als Ziel hinzu: Der anpassungsfähige und -willige Mensch.

Repression hat viele Gesichter. Mal soll sie 'erziehen', freundlich aber bestimmt auf die gesellschaftlich erwünschten Verhaltensweisen hinweisen: „das gehört sich nicht!“. Ein anderes Mal funktioniert sie mit halboffenen Drohungen, etwa Polizeipatrouillen auf der Strasse, Kontrollen nach Fahrkarten oder sichtbar aufgehängten Hausordnungen. Die Spitze des Eisbergs — am besten sichtbar, aber nicht so alltäglich wie die diskursiven Formen der Herrschaft — sind Knäste, Zwangspsychiatrien, Militär und Strafjustiz.

Was will Repression?

Repression will vor allem einschüchtern. Effektiver als die Strafe selbst ist die Drohung mit ihr oder — noch besser — die Normierung ohne direktes Sichtbarwerden der Repression. Auch in sozialen Bewegungen genügt es oft, auf eine mögliche Repression hinzuweisen, um politische Aktionsfreudigkeit zu dämpfen: „Wenn wir die Aktion nicht beim Ordnungsamt anmelden, dann könnten wir Probleme kriegen“, ist noch harmlos. Viele fürchten bei bevorstehenden Aktionen um ihren Arbeitsplatz, zu dem sie am Folgetag erscheinen müssen — oder denken gleich an Verhaftung, Strafe und Staatsgewalttätigkeiten. Das ist eine Wirkung, wie sich die Herrschenden sie wünschen: Eine politische Bewegung, schon vom Gedanken an mögliche Repression starr vor Angst, wie das berühmte Kaninchen vor der Schlange.

Wenn ein Kaninchen vor eine Schlange gerät, verharrt es regungslos, denn die Schlange kann das Kaninchen nur in der Bewegung erkennen. Was hier als biologisches Programm abläuft, macht in politischen Aktionen keinen Sinn. Normalerweise wären hierarchische Strukturen gegenüber selbstorganisierten Systemen unterlegen, was Flexibilität, Kreativität, Fähigkeit zur Überraschung und Subversion angeht. Erstarrte Ordnungen verspielen diesen Vorteil.

Den staatlichen Repressionsorganen ist das recht. Durch fallweises massives, gewaltsames und autoritäres Auftreten soll eine Einschüchterung erzielt werden. Angstmechanismen der Menschen werden wach gerufen: Angst vor Schmerzen, Angst vor finanziellen Konsequenzen oder Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis. Bei jedem Mensch existieren verschiedenste — meist durch die Umwelt und die Gesellschaft erzeugte — Ängste, die durch Einschüchterung geweckt werden sollen. Fehlverhalten wird bestraft, sanktioniert bzw. normgerechtes Verhalten gegebenenfalls gelobt. Da-

durch wird via Lernprozess eine Norm gebildet, die weit über formale Regelwerke und deren Wirkung hinaus geht. Vorge-setzte Regeln sollen nicht nur einfach eingehalten werden, weil Repressionsorgane existieren, sondern so internalisiert werden, dass jegliche Abweichung von der Norm gesellschaftlich sanktioniert wird, da es als fehlerhaftes Verhalten wahrgenommen wird.

Damit setzt Repression nicht erst dort an, wo Grenzüberschreitungen oder Regelverstöße getätigt wurden, sondern wirkt schon vorab auf die Handlungen und die Ansichten von Menschen ein. Ist eine Norm erst einmal verinnerlicht — z.B. dass Klauen per se etwas Schlechtes darstellt — dann richtet der Mensch seine Handlungen und Absichten auch nach dieser normierten Wertigkeit aus und zieht abweichende Handlungsmöglichkeiten gar nicht mehr in Betracht.

Sowohl die Bedienung vorhandener Ängste als auch das Schüren neuer Ängste führen zu einer Selbstregulation und machen Menschen immer weniger handlungsfähig. Im Angesicht einer durch und durch normierten Gesellschaft in Verbindung mit einer stark legitimierten staatlichen Gewalt erscheint jegliche abweichende Handlung als eine sich selbst in Frage stellende Aktion. Das ist ein Ziel von Repression: Menschen kämpfen nicht mehr nur gegen Staatsorgane, Institutionen, Regeln und Gesetze, sondern immer mehr mit sich selbst. Der Staat braucht nicht mehr großartig aktiv werden, wo jede Überlegung schon von Normen und möglichen Sanktionen begleitet wird. Repression wirkt schon im Denken und erzielt äußerst große Erfolge in der Selbstbeschränkung der Menschen.

Wirkung von Repression

Repression wirkt auf verschiedene Weise. Einerseits direkt in Form von Polizei, Gerichten, Ämtern, Knästen, Geldbußverfahren, polizeiliches Führungszeugnis, anderen Zeugnissen etc. Andererseits symbolisch, diskursiv und normierend: Ängste schüren, Normen setzen, Drohpotential aufrecht erhalten, Unsicherheiten verstärken etc. Konditionierung, also gesteuerte Lerneffekte, bringen die Eigenunterdrückung in Gang. Beispiele:

• Erste-Klasse-Abteil in Zügen

Auch wenn die Züge übertoll sind, bleibt ein Abteil fast komplett leer. Ein Abteil, in dem eine 10X10cm große Ziffer anders ist, als bei den anderen. Wieso machen das die Menschen? Wohl die wenigsten, weil sie denken, dass vielleicht noch reichere Menschen kommen könnten und sie diesen den Platz frei halten wollen. Eher, weil es die/den SchaffnerIn gibt, sowie im Hintergrund dann auch die Bundespolizei, ein Strafverfahren und vor allem die umstehenden Personen. Dabei bildet nicht die konkrete Situation die Basis der Entscheidungsüberlegung, sondern vielmehr die im Kopf vorhandenen Denkmuster, Ängste und eine unglaubliche Unsicherheit. Dabei könnten alle sich in die 1. Klasse setzen, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen. 1.-Klasse-Fahrausweise bei der Kontrolle nicht vorzeigen zu können, hat höchstens die Konsequenz einer Aufforderung zur Folge, in die 2. Klasse zu gehen. Im besten Fall ergibt sich noch über das absurde Szenario eines vollen Zuges und eines einzigen leeren Abteils eine Debatte, die ein wenig das stillschweigende Akzeptieren bricht. Niemand hätte eine Konsequenz zu befürchten — und doch macht es niemand.

• Nicht geschlechtskonforme Kleidung

Männer sieht mensch so gut wie nie mit Röcken, Blusen, Trägerhemdchen, hohen Schuhen, Liedschatten usw. herumlaufen. Frauen kleiden sich selten in Anzug und Krauwatte. Dabei wäre es ein Leichtes, einfach die anderen Klamotten mal anzuziehen.

Doch was hält die Menschen davon ab? Bestimmt nicht, dass Männer von Natur aus keine Lust haben, Röcke anzuziehen. Vielmehr eine gesellschaftliche und vor allem verinnerlichte Norm, welche den Menschen dazu veranlasst, sich selbst die Möglichkeiten zu nehmen, von dieser Norm einfach abzuweichen. Doch nicht nur die Norm, sondern auch das korrigierende Verhalten der

Umwelt trägt dazu bei, dass Ängste und hemmende Diskurse im Kopf ablaufen.

Auch hier könnten leicht bisherige Grenzen überschritten werden, ohne dass so schlimme Konsequenzen befürchtet werden müssten. Natürlich sollte mensch trotzdem mitdenken, in welchem Umfeld die geschlechtskonforme Kleidung aufgesprengt wird. In sehr konservativen Kreisen oder bei Jugendlichen, die sich mit ihrem Geschlecht profilieren müssen, könnte es durchaus zu heftigeren Auseinandersetzungen kommen. Das kann allerdings auch einkalkuliert werden und für eine größere Thematisierung benutzt werden. Letztlich entscheidet, was für eine/n noch akzeptabel ist.

• **Infrastruktur der Bundespolizei an der Grenze lahm legen**

Obwohl viele Menschen klar haben, dass die Bundespolizei ausschließlich negative Funktionen und Auswirkungen hat (rassistische Kontrollen, Abschiebungen, Aufrechterhaltung eines Grenzregimes, Abschottung, legitimierte Gewalt gegen Menschen, usw.), wird von diesen Leuten nicht systematisch die Bundespolizei-Infrastruktur zerstört. Warum? Repression in Form von Bedrohungsszenarios, Knast, Strafverfahren, unkontrollierte Auswirkungen vereiteln fast alle Aktivität. Eine Erweiterung zu Normen, deren Überschreitung oft keine ernste Konsequenzen nach sich ziehen, stellt die tatsächliche Bedrohung mit Strafvollzug, Geldstrafen und Freiheitsentzug dar. Doch selbst diese bilden immer ein Gemisch aus Normen und Diskursen, nun aber verbunden mit physischen Bedrohungen durch Repressionsorgane. Dem kann auf unterschiedliche Weise begegnet werden. Normen haben viel mit Selbstbeschränkung und -überwindung zu tun. Bei polizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren ist zwar auch wichtig, nicht in normiertes Rollenverhalten zurück zu fallen und somit beispielsweise Autoritäten anzuerkennen, aber darüber hinaus sind auch Trainings zu Vorbereitung, Ablauf und Umgang mit Aktionen wichtig. Mit Übung, Tricks und einer professionelleren Herangehensweise kann das Risiko der strafrechtlichen Verfolgung ungemain reduziert werden.



Obwohl Repression politische Arbeit deutlich einschränkt, gibt es kaum einen offensiven Umgang damit. Auch herrschaftskritische Gruppen betrachten sie viel zu oft nur als Bedrohungs- und nicht als Aktionsfeld. Es wird Zeit, daraus auszuberechnen. Dazu gehört auch, Normen, Kontroll- und Sanktionsstrukturen innerhalb politischer Bewegung zu überwinden. Wer dort tradierte Verhaltensmuster und Eliten in Frage stellt, macht oft ähnliche Erfahrungen mit Ausgrenzung, wie in der „normalen Gesellschaft“. Das kann durch Menschen mit „Ordner-Armbinde“ auf einer Demo erfolgen, die alle DemonstrantInnen auf bestimmte Richtlinien hinweisen, oder durch Polit-Aktivistis mit besonderen Funktionen oder Privilegien, die ihre eigene Vormachtstellung in einer Gruppe bedroht sehen.

Es ist Zeit, gegen Repression aktiv zu werden. Dafür gibt es mehrere Wege:

• **Unterordnung unter Autoritäten**

Unzählig sind Sprüche gegen den Staat, Bullen und anderen institutionellen Autoritätspersonen. Genauso unzählig fallen in der direkten Auseinandersetzung aber auch Worte wie „Ja, Entschuldigung“ oder Ausreden, um sich bei der Person wieder einzuschleimen. Aus Furcht vor ihrer Machtstellung wird sich ihr freiwillig untergeordnet. Die vermeintliche Autorität muss gar keine Gewalt ausüben, um die gewollte Wirkung zu erreichen. Der Vorgang verschleiern eher noch, dass hier ein Herrschaftsdurchgriff stattgefunden hat, da sich die untergeordnete Person scheinbar selbst dazu entschieden hat.

• **Selbstbeschränkung**

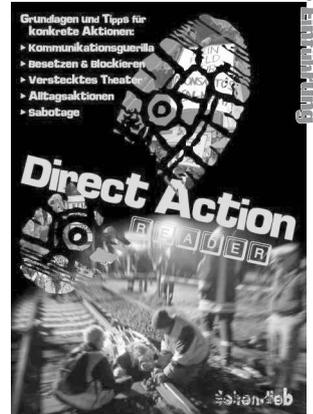
Schranken, Barrieren, Grenzen, Regeln, Normen, Diskurse, Ängste herrschen in den Köpfen. Bei jeder Entscheidung tragen sie zu dem Ergebnis bei. Besonders deutlich wird dies in Fällen, bei denen keine direkte Bedrohung oder Konsequenz vorhanden ist (s.o.). Menschen brechen Aktionen ab oder fangen sie erst häufig gar nicht an, weil die Hürden im Kopf gewonnen haben. Viele Diskurse sind dermaßen gefestigt, dass sie auch mit möglichst rationaler Herangehensweise nicht einfach zu durchbrechen sind. So kommt es, dass so gut wie alle Menschen beherrscht von Diskursen und Ängsten nur in normierten Bahnen mit normiertem Verhalten mit ihrer Umwelt in Kontakt treten. Dadurch gehen alleine durch sich selber unzählige Möglichkeiten verloren und der Handlungsspielraum wird von vorneherein eingeschränkt.

• **Repressionserfahrungen ständig erwähnen**

Negative Erfahrungen und Gejammer, wie schrecklich, gefährlich und bösartig Staat, Cops oder Gerichte agieren, werden immer wieder betont und dargestellt – aus Empörung oder zur Selbstinszenierung als Verfolgte. Das reproduziert aber genau ihre Wirkung. Der Zweck, erfahrene Repression zu schildern, damit mensch sich gegebenenfalls beim nächsten Mal anders drauf vorbereiten, entgegenwirkende Handlungsmöglichkeiten entwickeln kann oder mit der Repression nicht alleine da stehen will, wandelt sich zu Angstproduktion innerhalb des sozialen Umfeldes.

• **Offensiver Umgang – kreativ und subversiv**

Ganz Anderes geschieht, wo politische Aktivitäten, gesellschaftliche Thematisierungen und gezieltes Handeln nicht mit der Aktion zu Ende sind, sondern die möglicherweise folgende Repression als integraler Bestandteil der politischen Auseinandersetzung gedacht wird. Sie wird eingeplant und, wenn sie eintritt, bewusst in vorüberlegte Richtungen gelenkt, die eine weitere Politisierung ermöglichen. Das Konzept kreativen Widerstandes läuft weiter, bis auch die Repression vorbei ist. Durch das Einplanen der Repression ergeben sich ganz neue Möglichkeiten, beispielsweise die auftretende Staatsmacht eine Rolle in der Gesamtpresentation der Aktion einnehmen zu lassen, etwa in einem passenden Theaterstück.



www.seitenhieb.info
und www.
aktionsversand.tk

Die fast hypnotisierende Wirkung der allgegenwärtigen Normierung ist – wie das Wort schon verrät – der ‚Norm‘ allfall. Deshalb ist es für StaatsdienerInnen und andere Autoritäten meist sehr einfach, die gewünschten Wirkungen zu erzielen. Umgekehrt aber ist es verblüffend einfach, auch sie aus dem immer wieder eingeübten Konzept zu bringen, wenn sich politische AktivistInnen auf andere Handlungsmöglichkeiten besinnen, und Repression subversiv-kreativ unterlaufen. Leider ist das die Ausnahme. Die meisten Opfer der Repression arbeiten am Erfolg der Repression mit, in dem sie die geforderten Umgangsformen auch selbst reproduzieren. Selbst oft unzufrieden mit der Macht von Kontrolle und Strafe reduzieren sie ihren Protest auf genau die Verhaltensnormen, die für den Konflikt vorgegeben sind.

Oder noch schlimmer: Viele politische Gruppen nehmen die gesellschaftliche Bedeutung von Repression kaum oder gar nicht wahr. Sie gehen den harten Formen von Repression aus dem Weg und wähen sich dann außerhalb ihrer Wirkung. Doch das ist ein folgenschwerer Irrtum. Tatsächlich ist gerade ihre Selbstbeschränkung der beste Beweis der Wirksamkeit moderner Herrschaftsmethoden. Andere reduzieren ihre Gegenwehr auf einfache Schutzmaßnahmen oder geben schnell auf: „Jetzt, wo wir eine Anklage laufen haben, sollten wir nicht mehr so viel politisch machen, um uns nicht zu gefährden.“

Beispiele

Sabotage: www.projektwerkstatt.de/hoppetosse/dan/sabotage.html

Kommunikationsguerilla: www.projektwerkstatt.de/hoppetosse/dan/fake.html

Kreativer Straßenprotest: <http://kreativer-strassenprotest.today.net>

Kreative Antirepression: www.antirepression.tk

Demonstrationen: www.demorecht.tk

Gerichtsverfahren: www.prozesstipps.tk

Foto: „Demo der Sprachlosen“ in einer Demo-Verbotszone 2002 in München — eine phantastische Parodie auf die repressive Politik der Oberen.



Voraussetzung ist meist, Normen und Ängste zu überwinden, um kreativ frech sein zu können und die Demaskierung und Verarschung von Repressionsorganen möglich zu machen. Das beginnt mit Übungen, ersten Praxiserfahrungen und anschließender Auswertung. Jede kreative Aktion trägt dann wiederum dazu bei, Ängste abzubauen und die eigenen Grenzen zu überwinden. Es wächst ein wechselseitiges Zusammenspiel aus frischer Motivation und der Eröffnung neuer Handlungsmöglichkeiten. Als Baustein kommt die Subversion hinzu, die ein erweitertes Denken bis zur Umkehrung der Repression ermöglicht. Autorität und Zwang, Kontrolle und Strafe werden gegen sich selbst gerichtet, in dem ihre gesellschaftliche Bedeutung demaskiert und repressive Gewalt durch sich selbst oder ihre Symbole behindert wird. Durch Trainings, dem Austausch von immer neuen Methoden, Ideen und Erfahrungen, kann die eigene Handlungsfähigkeit weit gesteigert werden. Dazu gehört auch das Studium autoritärer Strategien selbst. Wenn bekannt ist, in welche Richtung Repression wirken soll, kann das eigene Handeln zielgerichteter geplant werden.

Kreative Anti-Repression, d.h. der offensive Umgang mit der Repression, und ein guter Repressionsschutz, um die Gefahr von Strafe und Kontrolle zu verringern, sind dabei kombinierbar und beide wichtig:

- Repressionsschutz bedeutet, sich mit Folgen von Aktionen oder allgemeinem Sicherheitswahn in dieser Republik (oder auch anderswo) auseinanderzusetzen. Wer weiß, was passieren kann und welche Möglichkeiten des Schutzes bestehen, kann oft erfolgreicher agieren. Die wichtigste Organisation, die sich mit Repressionsschutz befasst, berät und zum Beispiel Rechtshilfefonds organisiert, ist die Rote Hilfe.
- Antirepression bedeutet, gegen Repressionsorgane und handlungen offensiv und kreativ vorzugehen. Antirepression versucht, sich nicht eingeschüchtert von Drohungen anzupassen, sondern im Gegenteil aus den Rollen zu fallen, die der Staat für uns vorgesehen hat. So bleibt mensch handlungsfähig. Antirepression kann sehr viel sein: VS-Büros aufspüren oder VS-Leute fotografieren, um sie zu entarnen und ihre Arbeit öffentlich thematisieren zu können. Polizeifahrzeuge bei Aktionen fahruntüchtig machen oder Überwachungseinrichtungen zu markieren, kann Repression praktisch behindern. Gefangenenzüge oder -busse blockieren, Gefangenenbefreiung und mehr. Einige davon sind strafbar, die Repression daraufhin kann wiederum Teil der Aktion sein (Gerichtsprozesse „untermalen“ ist eine überraschend einfache Geschichte mit einer breiten Palette kreativer Möglichkeiten). Wichtig ist bei all dem die inhaltliche Vermittlung. Nur so kann tatsächlich aus Repression eine politische Aktion werden.

Recht und Anti-Recht

Gesetze und Verordnungen, ungeschriebene Normen und Rollenklischees schaffen genormtes Verhalten und eine ständige Bedrohungskulisse. Das ist ihre zentrale Bedeutung. Sie sollen die bestehenden Verhältnisse, oftmals wegen des Alters von Gesetzen sogar längst vergangene Bedingungen zementieren und verteidigen gegen Veränderung. Recht ist daher grundsätzlich konservativ. Es wirkt gegen alle, die Veränderung wollen, und die Veränderungen selbst. Jedoch entstanden aus vielen Jahren sozialer Kämpfe auch einzelne Paragraphen, die wiederum die Macht der Herrschenden beschränken, reglementieren oder alle auf einen bestimmten Grundgehalt festgelegter Umgangsformen einschwören. Dazu gehören die Menschenrechte — wenn auch gefährdet aus der Tatsache, dass die Macht der Rechtsprechung, also der Durchsetzung von Recht im Konfliktfall, einseitig verteilt ist.

Konsequent gegen Recht und alle höheren Weihen

Viele „linke“ Gruppen tragen — genau wie das breite Spektrum bürgerlichen Mainstreams — einen Rechtsfetischismus mit sich herum. Ausgerechnet das zur Reglementierung abweichenden Verhaltens geschaffene Demo- und Strafprozessrecht wird immer wieder als Bastion gegen die verteidigt und angewendet, die dieses Recht definieren. Praktisch erstreckt sich das nicht nur auf den Umgang mit staatlicher Macht, sondern durchzieht politische Forderungen und Strategien. Der Ruf nach härteren Kontrollen und Strafen für jeweils als unerwünscht angesehenes Verhalten hallt durch Pressemitteilungen und Massenmails. Spekulationen, faschistische Organisation, sexistische Gewalt, Umweltfrevel oder staatlicher Machtmissbrauch sind die Topseller auf der Verkaufsliste immer neuer Empörung von „links“, aus Öko- oder sozialen Bewegungen bei ihrem Ruf nach mehr autoritärem Durchgreifen. Sie alle übersehen zum einen, dass längst erwiesen ist, dass Strafe und Kontrolle die eigentlichen Probleme nicht lösen. Stattdessen müssten die gesellschaftlichen Verhältnisse geändert werden, die Profitzwang, faschistisches Denken oder Diskriminierungen hervorrufen. Zum anderen wird auf diese Weise just der Apparat legitimiert, der schafft oder garantiert, was bekämpft werden soll. Und die soziale Bewegung zur Ursache dessen, was sie bekämpft.

Nein — Recht ist keine Quelle höherer Qualität. Es ist weder der zu Regeln gewordene Wille Gottes (wie Recht vor allem früher philosophisch abgeleitet wurde) noch der über dem Einzelnen stehende Gesamtwille (wie die heutige Legitimation oft lautet). Sondern es ist das Produkt des Ringens um Regeln für alle — und damit der Ausfluss von Macht. Darin spiegeln sich durchaus auch oppositionelle Forderungen und Erfolge sozialer Befreiungskämpfe wider, denn die Sphäre des Machtkampfes ist immer auch durchdrungen von den Kämpfen derer, die Privilegien anderer in Frage stellen. Das ändert aber nichts daran, dass das Recht als gegossene Form erstens dominiert ist von denen, die auch am meisten Macht zur Geltung bringen können, und zweitens als Mittel vor allem von Mächtigen angewendet und durchgesetzt wird. Zudem ist es strukturkonservativ, denn die Erschaffung und Erneuerung von Recht ist ein aufwendiger Vorgang — viele Gesetze, gerade im Bereich des Strafens, stammen aus der Kaiser- und Nazizeit.

Emanzipatorische Politik kennt keine höheren Weihen und nichts, was über dem Menschen und den von Menschen frei getroffenen Vereinbarungen steht. Es gibt weder Gesamtwillen oder Volksmeinung, so wie es keinen Gott und keine Führung geben soll, die auf höheren Weihen oder Privilegien basiert. Daher kann ein positiver Bezug auf Recht als eine Form höherer Wertigkeit niemals emanzipatorisch sein. Es kann Gründe geben, sich auf geltendes Recht zu berufen, z.B. um Schlimmeres abzuwenden oder, was im Einzelfall zu prüfen ist, Macht auf diese Weise zurück zu drängen. Aber dieser taktische Bezug sollte offenkundig werden und nicht der Eindruck eines Werbens um, die Gültigkeit von Recht entstehen. Besser noch: Auch dann, wenn Recht „benutzt“ wird, um eigene Ideen durchzusetzen, kann auf die grundsätzlich antie-manzipatorischen Logiken des Rechts hingewiesen werden — statt „Rechtsstaatlichkeit“ u.ä. auch noch einzufordern.

Selbst die Verfassung, oft in besonderer Weise als höherwertige Legitimationsquelle herangezogen, überzeugt nicht wirklich: Warum verfassungstreu sein, wenn es diese Verfassung ist, die das Asylrecht nicht mehr gewährleistet, die aber statt dessen das Eigentum garantiert und in vielen, vielen Paragraphen die Allmacht der Regierenden sichert. Da muss doch nicht gleich, wer das eine oder andere Grundrecht brauchbar findet, zum Verfassungspatrioten werden ...

Orte und Methoden kreativer Antirepression

Repression zur Aktion, Repressionsorte zur Bühne machen

Was schlimm klingt, bietet auch Vorteile: Repression findet immer und überall statt. Im Gegensatz zu diskursiven Formen von Herrschaft ist sie sichtbarer und folglich ein alltägliches, geeignetes Ziel für Aktionen. Ein zweiter Grund, hier Akzente zu setzen, ist, dass kein Herrschaftssystem ohne Repression auskommt. Wird Repression behindert, ist spätestens die Machtfrage gestellt. Im Erfolgsfall werden Zwänge durchbrochen und Freiräume geschaffen. Die Kritik an Repressionsorganen führt darüber hinaus sehr schnell zu einer Debatte über gesellschaftliche Visionen — ein gewünschtes Ergebnis insbesondere bei einer grundlegenden Kritik von Repression, d.h. nicht dem Nöhlen über die eigene Betroffenheit, sondern über die soziale Funktion von Kontrolle und Strafe insgesamt.

Repressionshandlungen finden überall statt. Am auffälligsten sind Handlungen Uniformierter, also Festnahmen, Polizeikesel, viele weitere Polizeihandlungen, Gerichtsverfahren, aber auch Fahrkartenkontrollen und privat geschützte Reichtümer. Normierung mit repressiver Gewalt findet sich aber auch bei unzähligen Behördengängen, gerichteter Erziehung, Disziplinierung an Schule und Arbeitsplatz usw. Oftmals ganz dem Blick entzogen sind die schlimmsten Orte der Repression: Zwangspsychiatrie und Knäste.

Beispiele für Orte und Aktionsmethoden:

- Gericht: Marburg, 29.4.2002. Ein Aktivist der Dachbesetzung beim Abschiebelager am Frankfurter Flughafen steht vor Gericht. Doch zum Verfahren kommt es nicht. Ca. 80 Personen sitzen im Zuhörerraum, 30 davon haben Aktionen vorbereitet (Bericht vom Prozess im Kapitel zu Gerichtsverfahren ab Seite 32).
- Auf der Straße: Kamera-Gottesdienst Ende 2002 in Gießen. In einer ordnungsgemäß angemeldeten Prozession der neu gegründeten Gruppe „Initiative Sicheres Gießen“ wird dem Sicherheitsgott gehuldigt und unter der Rundum-Kamera am Marktplatz ein entsprechender Gottesdienst zelebriert. Die herankommenden Uniformierten werden als Propheten des Sicherheitsgottes angebetet und mit Weihrauch benebelt. Sie fliehen.
- Festnahmen und Polizeikesel: Auch die weitgehenderen Polizeimaßnahmen müssen nicht zu Ohnmacht oder verbissener Opfermentalität führen, bei denen die Cops beschimpft oder aufgefordert werden, weniger hart durchzugreifen. Dabei sind solche Einsätze sehr auffällig und lassen sich gut als Zeichen der herrschenden Verhältnisse darstellen, durch Einbindung in Theaterszenen, überidentifizierendes Bejubeln oder Kommentieren von jedem Griff und jeder Handlung, warum die zur Aufrechterhaltung von Herrschaft nötig ist. Und dass die Polizei so handeln muß, weil es dem Befehl und der Aufrechterhaltung von Herrschaft entspricht.
- Direkte Aktion: Karlsruhe, Mai 2003. Direkt vor einem Prozess gegen HausbesetzerInnen wird ein Haus symbolisch besetzt, um auf das Verfahren aufmerksam zu machen (Quelle: www.de.indymedia.org/2003/05/51338.shtml).
- Straßenbahn in Dresden, 2004: Ein Team von MarsTV „fliegt“ in den Waggon und fragt nach Sinn und Unsinn von Fahrkarten. Es stellt sich heraus, dass die Straßenbahn auch ohne den Schein fährt. Am Ende bekommt eine alte Frau Szenenapplaus, die den interviewenden Ali-

ens sagt, dass sie ohne Fahrkarte fährt, weil ihr das Geld fehlt.

- Schule: Als die Ferien zuende waren, stellten sich SchülerInnen vor den Eingang mit dem Transparent „Willkommen im Gefängnis“. An anderer Stelle wurden mehr Noten und Klassenarbeiten eingefordert, um den Leistungsdruck zu karikieren.
- Knast: Selbst Haftstrafen können zu Aktionen werden, auch wenn im Knast nur wenige Möglichkeiten zur Aktion bleiben. Neben dem intensiven Erlebnis der gewaltförmigen Strukturen unter totaler Kontrolle sowie beeindruckender Gespräche mit Menschen unter Isolation und Dauerrepression, die allein zumindest einmal den Knastaufenthalt rechtfertigen, sind Hungerstreiks, Mitwirkung an Gefangenenzeitungen und Vermittlung von Aktionen außerhalb des Knastes möglich. Dort draußen bleiben mehr Handlungsmöglichkeiten von Sabotage über das Anmalen der Gefängnismauern, Demos und Musik vor dem Knast bis Straßentheater und inszenierte Häftlingsfreikaufaktionen.

Repressionsorgane demaskieren

Repression ist Alltag und wird als selbstverständlicher und notwendiger Teil dieser Gesellschaft gesehen. Repression in allen seinen Formen sichtbar zu machen, eröffnet Diskussionsmöglichkeiten zur Abschaffung von Repression und konsequenterweise dann auch Herrschaft insgesamt.

- Frankfurt Hauptwache, 2003: Sicherheitsdienste wollen kontrollieren — wie üblich vor allem nichtdeutsch aussehende Menschen. Doch diesmal kommt ihnen etwas dazwischen. Eine kleine Gruppe stellt sich penetrant mit einem großen Pappschild daneben. Darauf findet sich der Schriftzug „Rassistische Polizeikontrolle“ zusammen mit einem Pfeil, der auf die Kontrolleure zeigt. Die sind irritiert, versuchen die Protestgruppe abzuordern. Das Ganze vermittelt sich stark nach außen in der gut gefüllten Fußgängerpassage. Schließlich geben die Wachdienste auf.
- Grünberg im Frühjahr 2003: Die Polizei plant einen Aktionstag ... in der Nacht vorher wird die Polizeiwache mit dem Spruch „Kein Gott, kein Staat, kein Bullenland!“ besprüht, zudem finden sich überall in der Stadt Aufkleber gegen Polizei und Repression.
- Kennzeichnen von Kameras, Überwachungsanlagen und -fahrzeugen, verdeckten Ermittlis, Zivilpolizei und ihren Fahrzeugen.

Was bislang fehlt, sind offensive Strategien gegen den Verfassungsschutz. Dabei hat fast jede größere Stadt oder Region irgendwo ein Kontaktbüro des VS oder professionelle Schnüfflis schwirren in der politischen Szene herum. Während einerseits viele Menschen davon nichts wissen, erstarren politische Gruppen vor der selbsterdachten Totalität von Überwachung. Schon vor einfachen Streifenpolizisten stehen viele hilflos da, der VS erscheint völlig unbesiegbar. „Maul halten!“ und wegducken — mehr geht nicht. In dieser Lage können sich vor allem die Spitzel und Informantis wohl fühlen. Sie haben nichts zu befürchten und ihre Existenz wird meist nicht öffentlich bekannt. Die Debatte über Handlungsmöglichkeiten gegen den Verfassungsschutz oder andere politische Kontrollorgane steckt ganz am Anfang. Bereits das laute Nachdenken darüber auf einigen politischen Treffen der Jahre 2001 und 2002 rief Verunsicherung und interne Repression seitens bisheriger Eliten in politischen Gruppen hervor. VS und Staatsschutz sollen tabu bleiben für politische Aktion. Dabei wäre es eine interessante politische Aktion, z.B. den Standort des VS in einer Stadt herauszufinden und sichtbar zu markieren, damit viele Menschen mitbekommen, dass Geheimdienste überall agieren und ein Teil dessen sind, was als Demokratie die aktuelle Herrschaftsform darstellt. Denkbar wäre zudem, vorher alle dort ein- und ausgehenden Personen zu fotografieren, um deren Gerichte zu kennen oder sogar die Existenz der Fotos dem VS mitteilen, die dann ihrer Mitarbeitbestand austauschen müssen.



Knast

Anti-Knastseite mit Aktionsideen usw.: www.weggesperrt.tk

Umfangreiche Infoseiten, viele Tipps: www.knast.net

Kritik an und Alternativen zu Strafe: www.welt-ohne-strafe.tk

Gegen geschlossene Psychatrien, Zwangsbehandlung und Folter: www.anti-zwangspsychiatrie.tk und www.zwangspanychiatrie.de

Repression „faken“

Die Durchsetzungskommandos herrschenden Rechts und Ordnung bauen auf die Wirkung von Codes. Ausweis, Uniform und mitgeführte Waffen erzeugen ein Gefühl der Ohnmacht, zumindest der Angst bei den Adressatis. Das ist gewollt. Briefe und Aushänge tragen die Insignien der Macht, abschließende Absätze in behördlichen Schreiben stecken oft voller Androhung von Unheil. Das wirkt. Aber es lässt sich genauso zu Nutzen machen — denn die Label und Codes wirken immer. Auch wenn der Inhalt absurd ist. Beispiele:

- Hauptmann von Köpenick ... mit Codes von Kontrolle und Macht selbst auftreten (Achtung: Keine Amtshandlung durchführen, sonst ist es Amtsanmaßung). Die einfachsten Verkleidungen oder Accessoires bewirken viel: Visitenkarten in Plastikhaltern, Phantasieembleme und -begriffe — Hauptsache, es sieht irgendwie offiziell aus. So lassen sich Informationen streuen oder Situationen versteckten Theaters aufbauen. Wie im Sommer 2003 in Gießen: Mit Polizei-T-Shirt und Plastikkarte verteilte eine Person Sitzuhren. Das waren Nachbauten von Parkuhren, nur sollte die Länge des Sitzens auf Bänken in der Fußgängerzone begrenzt werden, um den Konsum zu fördern. Wie Passantis aussehende Aktivistis zettelten anschließend Debatten an.
- NATO-Sicherheitskonferenz in München, 2005: Rund 3 Wochen vor Beginn der NATO-Kriegs- und der BDI-Konferenz musste die Münchner Polizei der Presse mitteilen, dass etliche Münchener Post von den „Behörden“ hatten. Darin hätten „Dr. Wilhelm Schmidtbauer, Polizeipräsident“ und „Dr. Wilfried Blume-Bayerle, Kreisverwaltungsreferent“ die Einwohnern der Stadt über ein „generelles Parkverbot“ in einigen Innenstadtteilen „informiert“, das wegen des „polizeilichen Handelns bezüglich des Demonstrationsgeschehens während der Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik ... verhängt“ werde. Die Münchner Polizei betonte, dass es sich bei dem „Bürgeraufruf“ um eine Fälschung handle, die „aufgrund der Aufmachung des Briefes“ den Eindruck eines „offiziellen Schreibens des Polizeipräsidiums München und der Stadt München“ erwecke. Bis Dienstagmittag, dem Erscheinungsdatum der Pressemitteilung, hätten 3 MünchnerInnen bei der Polizei angerufen. Bezüglich des Einsatzgeschehens zur „Sicherheitskonferenz“ beruhigte die Pressestelle: „Alle darin dargestellten Maßnahmen sind haltlos“. Bereits im Jahr zuvor war im Vorfeld der Militär- und Rüstungstagung ein gefälschter „Bürgeraufruf“ in vielen Briefkästen aufgetaucht, in dem die MünchnerInnen „aufgefordert“ worden waren, zum Einscannen ihrer Iris für das „Automatische Iris-Identifikationssystem (AIIIS)“ ins Polizeipräsidium zu kommen, damit die Polizei „Demonstrations-Hooligans“ und „Krawall-Touristen“ besser ausfindig machen könne. Die TZ München zeigte damals in einem halbseitigen Bericht ein Großfoto des „Aufrufs“.

So lautete die Pressemitteilung der Polizei:
Fingierter Bürgeraufruf in Zusammenhang mit der 41. Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik aufgetaucht

Am 24.01.2005 teilte ein Münchner gegen 12.30 Uhr der Polizeiinspektion 11 mit, dass er in seinem Briefkasten ein vermeintlich gemeinsames Schreiben des Polizeipräsidiums München und des Kreisverwaltungsreferates München gefunden hatte, in dem ein „generelles Parkverbot“ vom 10.02.2005, 09.00 Uhr, bis 13.02.2005, 13.00 Uhr, ausgesprochen wird. Dieses generelle Parkverbot sollte für die Stadtteile Lehel, Maxvorstadt, Ludwigsvorstadt, Isarvorstadt und

für die Altstadt gelten. In der Kopfzeile des Schreibens befindet sich links eine Abbildung des Münchner Polizeisterns und der Schriftzug des Polizeipräsidiums München. Rechts davon ist eine Abbildung des Münchner Stadtwappens und der Schriftzug „Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat“ platziert.

Das Schreiben wurde mit dem „20. Januar 2005“ datiert. Als Grund des „Parkverbots“ wird das polizeiliche Handeln bezüglich des Demonstrationsgeschehens während der Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik genannt. Die Urheber des Schreibens sollen „Dr. Wilhelm Schmidtbauer, Polizeipräsident“ und „Dr. Wilfried Blume-Bayerle, Kreisverwaltungsreferent“ sein. Eine Unterschrift fehlt auf dem Schreiben. Der Grund dafür soll in der elektronischen Erstellung liegen. Aufgrund der Aufmachung des Briefes wird durchaus der Eindruck erweckt, dass es sich um ein offizielles Schreiben des Polizeipräsidiums München und der Stadt München handelt. Bislang gingen deswegen bereits drei Anrufe bei der Polizeiinspektion 11 ein.

Das Polizeipräsidium München und das Kreisverwaltungsreferat München weisen daraufhin, dass das bezüglich der 41. Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik im Umlauf befindliche Schreiben fingiert ist. Alle darin dargestellten Maßnahmen sind haltlos.

Repressionscodes umdrehen

Lässt sich Repression auch umdrehen? Eine Hausdurchsuchung als Theater in der Polizeistation? Alles schon dagewesen (z.B. in Bad Homburg durch Antifa-Aktive). Mehr Beispiele für diese Form offensiver Antirepression:

- Als Polizeibeamte verkleidete Mitglieder der außerparlamentarischen Linken durchsuchten am Mittwoch den 21. April 2004 die Räume der Berliner PDS-Zentrale. Grund der Aktion war das Wahlversprechen der PDS, eine namentliche Kennzeichnung der Polizeibeamten durch zu setzen, welches bislang jedoch nicht erfüllt wurde. Durch eine Indiskretion war die Durchsuchung der PDS jedoch bekannt geworden und blieb somit ohne Erfolg. Die namentliche Kennzeichnung wurde in den vergangenen Jahren immer wieder gefordert, da es unter anderem bei Polizeieinsätzen am 1. Mai immer wieder zu schweren Straftaten durch Polizeibeamte gekommen sein soll, die nicht aufgeklärt werden konnten. „Das Problem aggressiver, geschlossener Polizeieinheiten, bei denen Körperverletzung im Amt eher zur Regel als zur Ausnahme gehört ist schon lange bekannt. Eine Kennzeichnung der Beamten würde das Ausmaß dieser Straftaten mit Sicherheit eindämmen“, so in einer Presseerklärung.



- Pünktlich zur Fahrpreiserhöhung und den europaweiten Protesten gegen Sozialabbau wurden in München an zahlreichen U- und S-Bahnhöfen Plakate geklebt, die den Nulltarif in allen öffentlichen Verkehrsmitteln fordern und die Gesichter einiger Kontrolleure „outen“. Anfang April wurden in zahlreichen S-/U-Bahnhöfen Plakate verklebt, die zum Schwarzfahren auffordern. Unter dem Motto „Klau Dir Dein Leben zurück“ und „Alles für alle“ konnten Tausende frühmorgens die Botschaft in den Eingängen zur U/S-Bahn lesen. Wie bereits die Aktion eines fingierten Bürgeraufrufs zur Erfassung biometrischer Daten im Vorfeld der Sicherheitskonferenz 2004, konnte auch die-



Steckbriefe in Münchner U- und S-Bahnhöfen

Schwarzfahrer rächen sich an Kontrolleuren

Mit der Fahrpreiserhöhung am 1. April hat der MVV die Fahrschleichenkontrolle verstärkt. Die Schwarzfahrer schlagen auf ihre Weise zurück und hängen an Münchner U- und S-Bahnhöfen Steckbriefe mit Porträts von Kontrolleuren (Foto von der gestrigen Ausgabe des Frankfurter Allgemeine Zeitung) an den Eingängen der U/S-Bahn.



se Aktion sich großer Medienberichterstattung erfreuen. Der Abendzeitung (AZ) war dies sogar eine Meldung auf ihrer Titelseite wert (siehe Abb. unten links). Aktionen, die zum richtigen Zeitpunkt (europaweite Proteste gegen Sozialabbau, Fahrpreiserhöhung) durchgeführt werden, erwirken damit eine maximale Wirkung.



Überidentifikation

Repression ist zwar allgegenwärtig, aber mitunter verschleiert oder zur Normalität geworden. Sie ist dann kaum noch spürbar im Gang der Dinge. Überidentifikation, also die übertriebene Steigerung des Sicherheitswahns kann Repressionsvorgänge oder die ständige Repression (Kontrolle, Zwänge usw.) ins Bewusstsein zerrren und damit die Kritik erst ermöglichen.

- Gießen, 28.12.2002: Die eigens dafür gegründete „Initiative Sicheres Gießen“ veranstaltet einen „Gottesdienst“ für mehr Kameras (Fotos S. 10). Nachdem die entervte Polizei verschwunden ist, wird die Prozession noch frecher wiederholt – im örtlichen Karstadt unter einer der dortigen Überwachungsanlagen. Ein dritter Auftritt folgt im Hauptbahnhof. Am nächsten Tag berichtet das sonntägliche Anzeigenblatt mit Foto von der Aktion – ganz ernst, das Gelächter über den dummen Redakteur ist groß. Der Kameragottesdienst findet einige Nachmachis – z.B. in Frankfurt im Verlauf der Wahnmake im April 2003 und in Hamburg während des Jugendumweltkongresses Ostern 2003 (Bericht über die Seite, Lied- und Gebetstexte, Schilder usw. zum Ausdrucken auf www.projektwerkstatt.de/gav).
- Ebenfalls Gießen, Landtagswahl 2003: Auf Wahlplakaten werden nicht nur subversive Veränderungen vorgenommen, sondern zusätzlich klebt ein kleiner Zettel mit der Aufschrift „Dieses Plakat wird videoüberwacht! Keine Chance für Chaoten“ als freche Satire auf den veränderten Ständern.
- Weitere Ideen: Rund um Kameras zu bravem Verhalten auffordern, sie überdeutlich kennzeichnen, Zivi-Cops enttarnen und bejubeln/anfeuern, verbindbar mit Schild „Das ist ein Zivibulle“ und Pfeil).



Die Fotoreihe dokumentiert eine Aktion in Bad Homburg. Dort besuchten Antifas nach Hausdurchsuchungen bei ihnen die dafür Verantwortlichen und „revanchierten“ sich.

Frech durchsuchten sie Polizeistation (!) und Amtsgericht. Dabei waren sie in weiße Overalls als Uniform-Verriß gehüllt.

Rollentausch

Es geht noch deutlicher: Mensch kann die andere Seite spielen und gleichzeitig die Repressionsorgane dazu machen, was für sie ungewohnt ist: Opfer von Repression sein. Warum nicht: Eine Hausdurchsuchung bei Polizei oder Gerichten. Eine Sicherheitsinspektion in der Kaserne. Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten, z.B. der Polizei. Securities, die Menschen informieren, dass es auch ohne Geld geht. KontrolleurlInnen, die darauf achten, dass alle schwarz fahren ...

Verwirren, täuschen, ablenken

Wer Repression direkt unterbrechen will, braucht kreative Ideen. So können Ordnungshütis verwirrt oder weggelockt werden.

- Rassistische Kontrolle, z.B. durch Bundespolizei im Bahnhof: Erstmal einmischen, direkt intervenieren. Überidentifikation kann hinzukommen (eine Person stellt sich hinter die Beamtis und fordert zu mehr Härte auf, träumt von einem sauberen Deutschland und packt schließlich positive Bezüge zu alten Zeiten usw. rein, dass es peinlich wird für die Beamtis. Lauten Streit darum anzetteln, so dass viele Menschen eingebunden bzw. aufmerksam werden. Wenn alles nichts hilft: Lautsprecherdurchsage machen (8er-Vierkantschlüssel erforderlich, klappt nur noch auf nicht modernisierten Bahnhöfen): „Achtung! Sicherheitsbeamte bitte sofort auf Gleis 3 in den Abschnitt D“.

GÄIDÃO

ZEITSCHRIFT DER ANARCHISTISCHEN FÖDERATION

Monatlicher Querschnitt aus anarchistischer Theorie und Praxis



Download oder Abo unter fda-ifa.org/gaidao



Initiative Sicheres Gießen ISG

Gießener Allgemeine
Betreff: Pressemitteilung

Initiative Sicheres Gießen
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen
06401-903283 Fax -5

PRESSEMITTEILUNG

25.12.02

Prozession für erweiterte Videoüberwachung

Nicht nur Innenminister Volker Bouffier begreift die Video-Kamera auf dem Marktplatz als Teil einer breiten Sicherheitsarchitektur. Die neu gegründete Initiative „Sicheres Gießen“ bezieht sich positiv auf die Gefahrenabwehrverordnung und setzt sich für eine Ausweitung von Videoüberwachung ein. „Die ungebremsten Aktionen linker Autonomen von außerhalb zeigen, dass es in Gießen erheblichen Nachholbedarf gibt“, begründet Sigmund Koch – Mitgründer der Gruppe – sein Engagement. Vor diesem Hintergrund will sich die religiös inspirierte Gruppe am Samstag ab 13 Uhr im Seltersweg bei den Drei Schwätzern treffen, um eine Prozession für mehr Videoüberwachung und Sicherheit in Gießen durchzuführen. Unter dem Motto „Die Kamera sieht alles“ ist ein kurzer Zug durch die Innenstadt geplant. Anschließend will sich die Gruppe am Marktplatz in Nähe der Video-Kamera zum gemeinsamen Gebet versammeln. Ziel der Aktion sei es, „spirituelle Verbundenheit mit Überwachung, Kontrolle und den Visionen des Innenministers auszudrücken“, so die Veranstalter in ihrem Aufruf. Weiter heißt es: „Innenminister Bouffier ist für uns quasi Prophet einer sicheren, überwachten Gesellschaft.“ Ganz bewusst wolle man auch einen klaren Kontrapunkt zu den Protesten gegen die Gefahrenabwehrverordnung setzen, deren Protagonisten sich samstags zur gleichen Zeit im Seltersweg treffen.

Selbst mitspielen

Was Repressionsorgane können, können wir schon lange! Nach diesem Motto kann mensch beliebig auftreten. Es kommt nicht immer darauf an, tatsächlich mit Sicherheitsdiensten verwechselt zu werden, sondern deren Tätigkeit zu karikieren.

- Gießen, Dezember 2002: Die Gefahrenabwehrver-

ordnung wird verabschiedet. Protestlis gehen in weißen Anzügen mit „Sicherheitsdienst“-Aufkleber und Besen durch die Fußgängerzone. Alkoholtrinkis, Schaufenstergaffis usw. werden weggefegt und verwarnt, dass sie gefälligst konsumieren statt herumlungern sollen.

- Freiwillige rekrutieren: Mensch kann selbst Freiwillige für Sicherheitsaufgaben (Freiwillige Polizeihelfis, Polizei, Militär, Milizen usw.) anwerben. In Gießen tauchte ein umfangreiches Flugblatt einer erfundenen Firma „City safety“ auf, das Menschen für die Ausbildung zum Polizeihelfer anwarb und dabei viele Informationen zur Funktion von Repression sowie zu Taktiken von Politik und Polizei benannte.

Repressionsorgane selbst einsetzen!

Mensch will eine Kreuzung dicht machen. Aber leider sind zuwenig Leute gekommen. Macht nix – ein geschickter Anruf bei der Polizei („Da hacken gerade schwarz gekleidete Menschen die Straße auf!“) und schon könnte sich eine uniformierte Armada zum gewünschten Ort bewegen und dadurch die Straßen verstopfen. Aber: Ihr solltet dabei keine Straftaten vortäuschen, denn das wäre strafbar!

- Was immer geht und sinnvoll ist, ist die Instrumentalisierung der Repression für die eigenen Aktionen. Bei Demos, Straßentheater, Blockaden, Teach-ins (öffentliche Debatten oder Veranstaltungen nicht im eigenen Hinterzimmer, sondern öffentlich in der Fußgängerzone, Bankhalle, Edelrestaurant, Rathaus-Foyer u.ä.) und vielem mehr treten Polizei und andere immer auf den Plan. Statt dann nur noch als Opfer zu agieren, können sie von vorneherein in den Ablauf eingebunden werden, z.B. als Statistis oder gar aktive Beteiligte in Theaterszenen (der Versuch der Bullen, einzugreifen, wird in das Stück eingebaut – mit fle-

xiblen Verläufen je nach Handlungen der Bullen), am Rand der Demo usw.

- 28.2.2003 in Gießen: Einen Tag vor der Nachttanzdemo gegen den inneren Sicherheitswahn findet eine skurile Gegendemo statt. Eine „AG zur Innenstadtberuhigung“ forderte das Verbot der Demo und rief die Menschen in der Giessener Fußgängerzone auf, am nächsten Tag um die-eundie Uhrzeit nicht zu demunddem Ort zu kommen, obwohl es dort sicherlich viel Spaß macht. Usw. Die das Ganze sichernde Polizei wurde in den Redebeiträgen als Teil der Demonstration vereinnahmt. Die Polizei hatte die Nachttanzdemo ursprünglich verbieten wollen. Die „AG“ unterstützte das und kündigte für den Fall des Verbots eine Jubeldemo am gleichen Ort zur gleichen Zeit an. Die Uniformierten gaben ihr Anliegen des Verbots auf – hinter der „AG zur Innenstadtberuhigung“ steckten nämlich die Initiatoris der Nachttanzdemo ...



Mehr Repression einfordern!

Der Überraschungseffekt ist sicher – wer mehr Repression einfordert als ohnehin besteht, verhält sich quer zur Normalität. Doch das offensive Umgehen kann ja nach Lage sogar vor Repression schützen, mindestens aber ein Mittel zur Thematisierung von Herrschaft sein.

- Festnahme: „Würden Sie bitte hierherkommen“, „Kommen Sie freiwillig mit?“ ... so oder ähnlich klingt es ständig. Denkbare Reaktion: „Wenn das ein Befehl ist, dann formulieren Sie das auch so“. Oder eine Debatte um Freiwilligkeit oder Zwang könnte gelingen. Das Einfordern unverschleierte Repression macht selbige sichtbar und thematisiert im günstigen Fall ihre Bedeutung für ein Herrschaftssystem. Möglich ist auch die offensiv nach außen gerichtete Ankündigung nachfolgender Repression, z.B. Polizeigewalt. Schläge u.ä. können eingefordert werden – je nach Situation. Fingerspitzengefühl ist nötig, um keine ungewollten Eskalationen zu erzeugen, sondern mit offensivem Einfordern die Eskalation eher zu verhindern.
- Reiskirchen, Januar 2002, ca. Mitternacht: Zwei Uniformierte überfallen zwei Aktivistinnen und schrauben die Ventile aus ihren Fahrrädern. Eine Racheaktion generierter Cops an ihren Kritikern – und ohne Zeugnis. Oder doch? Der Vorgang ließe sich nachträglich thematisieren: Vor Gericht! Ein Aktivist stellt sich vor einen Beamten, thematisiert die Situation und die Unmöglichkeit, so etwas anzuzeigen. Staatsanwaltschaften und Gerichte verfolgen schließlich nicht selbst ihre Hilfstuppe Polizei. Der Trick läuft daher andersherum: „Ich will, dass Sie mich anzeigen“, sagt der Aktivist zum überraschten Polizisten, „und dann sehen wir uns bei einem lustigen Prozeß wieder“. Pause. Dann: „Also schreiben Sie mit, was ich Ihnen jetzt sage. arschloch!“ Der Polizist notiert sich entrüstet das Zitat, macht eine Anzeige, aber einen Prozess hat niemand gewagt. Die Polizei hat am Folgetag die Ventile wieder kleinlaut den Besitzis zurückgebracht (ärgerlich war's trotzdem).
- Beim schon erwähnten Kameragottesdienst wurden die Beamten aufgefordert, die „Gläubigen“ festzunehmen, um so Zugang zu den Tempeln der Ordnung zu bekommen. Andere forderten Prügel und legten das als heilige Handlung aus. Die Polizei floh.
- Strafprozess in Hanau: Eini Antifa ist angeklagt. Diesmal wird die Parole „Gemeint sind wir alle“ auch in Aktion umgesetzt. Etliche Personen fordern im Prozess ein, auch angeklagt zu werden. Immer wieder gehen sie im Verlauf der Verhandlung nach vorne. Schließlich wird der Prozess abgebrochen und das Verfahren eingestellt.

Fotos oben: Szenen des Kameragottesdienstes in Gießen Ende 2002 – Klassiker der Überidentifikation.

Darunter ist die Pressemitteilung der ISG abgedruckt. Fast wortwörtlich erschien sie am Folgetag als Aufmacher im Sonntagmorgenmagazin!

Mehr Aktionsideen sind auf www.antirepression.tk zu finden.

Direkte Intervention

Das direkte Sich-Einmischen ist das wichtigste Mittel des Umgangs mit Herrschaft, Diskriminierung und Unterdrückung – und gleichzeitig der utopische Entwurf für ein Leben ohne Kontrolle und Strafe. Wer immer Gewalt und Übergriffe, Diskriminierung und Unterdrückung beobachtet, reagiert sofort und selbst. Niemand wartet, bis sich jemand anderes drum kümmert oder das Eingreifen beschließt. Leider ist das wenig verbreitet – auch innerhalb politischer Zusammenhänge. Das folgt aus der mangelnden Auseinandersetzung mit Herrschaftsverhältnissen. Die üblichen Mittel, Strafe und Ausgrenzung, führen selten zu emanzipatorischen Prozessen und Verhaltensänderungen aus Überzeugung, sondern schaffen ein repressives Klima. Direkte Intervention ist das Gegenstück. Menschen mischen sich ein und schaffen direkte Kommunikation zwischen Beteiligten und weiteren. Daraus erwächst die Chance (nicht die Sicherheit – Sicherheit gibt es in der Herrschaftsfreiheit auch nicht!) der Veränderung, weil ‚Tätis‘ ohne Angst über ihr Verhalten nachdenken können und erleben, dass sich Menschen eingeschaltet haben. Für alle anderen signalisiert die direkte Intervention, dass sie sich in einem gesellschaftlichen Raum bewegen, in dem andere nicht weggucken oder passiv bleiben. Das hilft mehr als ein abstraktes Gesetz und dem Wissen um die Polizei, die aber nicht da ist oder für viele Menschen eher eine Bedrohung als eine Hilfe darstellt.

Direkte Intervention ist auch gegen Repression möglich – wie gegenüber allen Verhaltensweisen und Vorgängen, die Menschen diskriminieren, unterdrücken oder unterwerfen.

Beispiele für Einmischen gegen Repression:

- Kinderzurechtweisung im Zug/Bus: Alltagsterror ... Kinder bewegen sich durch die Gänge von Bus oder Zug, steigen auf die Sitze oder baggern Ältere zwecks Spielen oder Essen an. Die Eltern oder Begleitpersonen reagieren mit Aufrufen zur Disziplinierung. Irgendwann sitzen die Kinder artig auf dem Sitz, sind genervt und nerven dort, während ihre Begleiters auch keine angenehme Minute mehr haben. Obwohl alles für alle nur Nachteile bringt, läuft das Geschehen ständig immer wieder so ab. Direkte Intervention wäre nötig – vom ruhigen Ansprechen der herrschaftsausübenden Personen über das Gespräch mit dem Kind, dass es z.B. ruhig einen ansprechen oder bei einem rumturnen kann bis zur Überidentifikation, d.h. dem Einfordern von Disziplin, bis es auffällig wird als klare Unterdrückungsform (wobei hier eine zweite Person nötig ist, damit auch sicher eine Gegenposition dazu und im günstigsten Fall eine Debatte im ganzen Waggon entstehen kann). Noch auffälliger wäre das Covern des Verhaltens, d.h. zwei andere Personen wiederholen die Zurechtweisungen untereinander, wodurch ihr autoritärer Gehalt offensichtlich wird (aber Vorsicht, dass die Beteiligten dadurch nicht gedemütigt und dann noch aggressiver werden).
- Polizei kontrolliert – vor allem Ausländis: Hinzutreten, sich einmischen, hinterfragen. Oder eigenen Ausweis hinhalten und um Kontrolle bitten: „Oder sehe ich nicht so aus wie jemand, den sie kontrollieren wollen?“
- Wer eine Fahrkarte hat, kann Kontrolleuris beschäftigen (lange nach der Fahrkarte suchen) oder eine Debatte über den Sinn und Unsinn von Kontrolle anzetteln. Als Aktions-Schwarzfahren gibt es zudem die Idee, offen gekennzeichnet ohne Ticket zu fahren und Flyer zu verteilen. Das Material kann auch an andere Fahrgäste verteilt werden, damit die sich beteiligen können (siehe www.schwarzstrafen.tk).

Beispiele für direkte Intervention überall:

- Sexismus, Rassismus usw.: Immer einmischen, direktes Ansprechen sofort oder in einem ruhigen Moment danach – je nach Lage und Brisanz.
- Als Kundi oder Außenstehendi einmischen, wo Arbeitnehmi ausgebeutet oder zurückgewiesen werden.

lockieren, sabotieren!

Zu Antirepression gehört der Angriff auf Sicherheits- und Repressionsstrukturen. Ziel ist hier ein doppeltes: Repression zu be- oder verhindern und eine Thematisierung der Funktion von Repression.

- Sabotage: Fahrzeuge von Justiz, Behörden, Polizei, VS usw., deren Gebäude, Infrastruktur und mehr können Ziele von militanten Aktionen der Sabotage sein. Sicherlich eine gefährliche Geschichte, aber eine mit hoher Außenvermittlung, wenn sie öffentlich thematisiert werden kann.
- Gießen, 13.9.2002: Am Folgetag soll eine Demonstration vor dem Knast stattfinden. Aktivistis (nach BILD-Bericht eine Person) nutzen das offenbar. Brandsätze fliegen ins Landgericht, welches direkt dort angrenzt. Die Außenseite eines anderen Justizgebäudes wird bemalt: „Feuer und Flamme für Knast, Justiz und Staat“ hätte dort gestanden, vermeldet die Presse. Am Tag drauf wird das Ereignis auf der Demo offensiv thematisiert – Demonstrantis und viele der Gefangenen im Knast, die die Redebeiträge mithören, freuen sich gemeinsam.
- Gerichtsgebäude umgestalten: Gerichtsprozesse sind immer öffentlich. Jeder Gang auf die Toilette, jeder Weg zum Gerichtssaal und jede sonstige Bewegung im Gebäude kann Flure, Treppen, Fahrstühle, Klokabinen usw. verändern: Aufkleber, Sprühschablonen, Eddings usw. tun hervorragende Dienste ...



Foto: Militante Gruppe (eher selten) der ehemaligen Tutebianchi greift mit Knüppeln die Polizei vor dem IWF-Kongress in Prag 2001 an. Bei der Aktion ging es auch um das öffentliche Spektakel um hochgerüstete Sicherheit, wenn Spitzenpolitiks ihre Treffen abhalten.

Was auch bei kreativen Aktionen gilt ...

Interne Verhaltensnormierung aufbrechen!

Kontrolle und Sanktionen gegen abweichendes Verhalten gibt es auch innerhalb politischer Bewegung. Nur selten ist es direkte Gewalt und Ausgrenzung, aber selbst das kommt vor. Mit Hausrecht, Türstehis, Moderatoris, Redeverbotten oder gar Prügeltrupps bekämpfen sich politische Strömungen in ihrer Gier nach Kontrolle über Ressourcen und Bewegungsmedien, Zugang zu Informationen und Selbstdarstellung in Medien. Alltäglich ist die kalte Ausgrenzung: Gelder, Infrastruktur, Wissen, Pressekontakte usw. werden systematisch in der Hand weniger gehalten. Gegen diese repressive Herrschaftsdurchsetzung im Innern können alle genannten Formen der kreativen Aktion ebenso angewendet werden wie in anderen Subräumen der Gesellschaft. Jede politische Gruppe ist Teil der Gesellschaft und spiegelt meist deren Form wider. Herrschaftsausübung und repressive Kontrolle bedürfen des Widerstandes – auch intern!

- Material und Methoden gegen Hierarchien auf www.hierarchie.tk und im Reader „Hierarchie!“ zu Entscheidungsfindung von unten (www.aktionsversand.tk).

Nicht vergessen: Repressionsschutz!

Kreative Antirepression dient der Sichtbarmachung und Beibehaltung von Repression. Neben ihr bleibt der Schutz vor repressiver Verfolgung notwendig – nur teilweise kann ein kreativ-offensiver Umgang diese selbst verhindern. Das wäre der Fall, wenn Kontrollen abgebrochen oder Strafverfahren eingestellt werden, weil sie auf umfangreichen Protest treffen. Es gibt jedoch eine Vielzahl praktischer Tipps, wie – unabhängig von der Frage, ob Repression auch offensiv begegnet wird – die Gefahr von Repression verringert werden kann. Dazu gehören die Vermeidung und Verweigerung

Nie vergessen: Frech sein – aber keine Aussagen zur Sache, Personen (außer den StraatsbütterIn selbst) oder zu eurem Leben machen! Das ist die „Kunst“!

Materialien

Download von Aktionsmaterialien, Vorlagen, Beschreibungen usw.: www.projektwerkstatt.de/download/download_antirep.html

Einführungsbroschüre: www.projektwerkstatt.de/da/download/A5antirepression.pdf

Fiese Tricks von Polizei und Justiz (Buch, Ton-Bilder-Schau, Dokumentationen): www.fiese-tricks.tk

Bücher und DVDs zu Methoden kreativer Antirepression: www.aktionsversand.tk

Dieses Kapitel ist ein Auszug aus der Broschüre „Kreative Antirepression“. Das ganze Heft ist für 1 Euro zu bestellen oder kostenfrei herunterzuladen von www.aktionsversand.tk

Kopieren und Verteilen frei!

jeglicher Aussage zu Abläufen, Personen oder Strukturen bei politischen Aktionen und auch ansonsten nichts, was Polizei und Justiz bei ihrer Arbeit hilft. Spuren zu vermeiden oder gute Fluchtwege zu planen, verringern bei illegalen Aktionen das Risiko. Digitale Daten oder Papiere, die den Ermittlungsbehörden helfen, sollten diesen nicht in die Hände gelangen. Solidarität und gegenseitige Unterstützung im Fall von Konflikten mit Uniformierten oder Justiz erweitern die Handlungsspielräume. Auf solche Möglichkeiten wird auch in diesem Reader passend zum Thema immer wieder hingewiesen. Jedoch ersetzt das nicht die existierenden, speziell dazu verfassten Broschüren, Internetseiten und Bücher, die von Gruppen wie Roter oder Bunter Hilfe, Ermittlungsausschüssen (EA) und dem Anarchist Black Cross herausgegeben wurden. Ihre Tipps sind wichtig und bezüglich konkreter Vorsichtsregeln empfehlenswert. Allerdings werden Aktivistis dort auf eine passive Opferrolle festgeschrieben. Dazu finden sich z.T. seltsame Befehle zu tradierten Verhaltensmustern, die es eher Polizei und Gerichten als den Aktivistis leichter machen. Auf unberechenbare oder offensive Elemente wird fast immer verzichtet. Das soll, so die zunächst verständliche Zielsetzung solcher Gruppen, der Fehlerreduzierung dienen. Es ist aber immer auch ein Zugeständnis an die vorgegebenen Regeln und der Aufruf, brav und normgerecht zu handeln. Zudem kommt der bittere Beigeschmack auf, dass politische Aktivistis als doof und lernunfähig behandelt werden. Sie sollen das Handeln den Expertis (z.B. Anwaltis) überlassen. Dieser erstarrte Repressionsschutz verfolgt nicht das emanzipatorische Ziel der Selbstermächtigung und muss daher weiterentwickelt werden.

- Handlungsoptionen erweitern: Oftmals werden nur wenige oder gar nur eine Handlungsoption genannt. Das bekannteste Beispiel ist das bedingungslose Schweigen bei Verhören oder Anquatschen. In vielen Fällen, vor allem immer bei fehlender mentaler Vorbereitung und Training ist das auch richtig. Für viele Menschen ist Schweigen aber bedrückender als das Reden über Belanglosigkeiten, z.B. das Zitieren von Gedichten, das Reden über ein verlorenes Taschentuch auf dem Weg zu den Bullen, Lieder singen u.ä.
- Üben, üben, üben: Mit entsprechendem Training ist es möglich, die Situation umzukehren, d.h. gar nicht mehr in die Verlegenheit zu kommen, Fragen beantworten zu müssen, weil mensch einfach selbst die Fragen stellt. Besonders geeignet, um nicht durch die Auswahl der Fragen wiederum Informationen zu geben, ist das Ausfragen der Cops zu ihrer Dienstsituation: „Stehen Sie eigentlich hinter dem, was Sie tun?“, „Machen Sie das eigentlich alles nur, weil Sie es müssen?“, „Würden Sie nicht lieber Eis essen?“ oder „Wenn Sie keine Uniform anhätten – wie würden Sie dann über die Situation denken?“

- Zudem: Auch Schweigen ist nicht so leicht, wie das in den meist in Befehlsform gehaltenen

Flugblättern und Broschüren dargestellt wird. Nicht nur einmal haben AktivistInnen, die nur den Befehl erhalten hatten, keine Aussage zu machen, dann auf der Polizeiwache doch geplaudert (z.B. nach der formalen Vernehmung im „harmlosen Gespräch“) oder Papiere unterschrieben. Es ist daher für alle Formen des Umgangs mit Polizei und Justiz nützlich, sich darin zu üben. Je mehr Handlungsmöglichkeiten ein Mensch nutzen kann, desto besser wird er in der konkreten Situation klarkommen. Daher: Mehreres ausprobieren, am besten im Training!

- Auch sonst mehr Ehrlichkeit: Das Credo des tradierten Repressionsschutzes heißt Schweigen. So steht überall „Anna & Arthur haltens Maul!“ als unbedingte Verhaltensanweisung. Da überrascht, dass gerade die Eliten vieler Gruppen sich an die von ihnen ausgegebenen Parolen selbst nicht halten. Demos werden angemeldet – und mit den Cops vorher gequatscht. Autonome Zentren werden organisiert – und mit den Behörden gequatscht. Manchmal werden Repressionsorgane sogar zu Hilfe geholt, um unerwünschte Personen von Camps zu schmeißen, um Eintrittsgeldverweigeris von Konzerten zu holen usw. Hier wird spätestens deutlich, dass die Geschichte von Anna und Arthur auch der inneren Disziplinierung dient.
- Vorverteidigung: Wer nur defensiv agiert, verpasst eine wichtige Chance. Denn die Ankündigung kreativer Antirepression (z.B. spassig-widerständiger Gerichtsverfahren) kann bereits vor Repression schützen. Besonders bei zu erwartender geringer Bestrafung macht keine Richte das Spiel mit, mehrere Verhandlungstermine mit Störungen, Theater, umgestalteten Gerichtsgebäuden usw. anzusetzen. Und Cops überlegen sich zweimal, eine Kontrolle durchzuführen, wenn das anstrengend und peinlich für sie wird.

Wichtig bei allen Kontakten mit Repressionsbehörden ist, Polizei und Justiz nicht auch noch zu helfen. Daher gilt immer: Keine Aussagen zur Sache, keine Informationen, die denen nützen! Um das zu erreichen, muss klar sein, was eine Aussage ist. Viele Tipps zum Repressionsschutz sind hier unpräzise. So ist die Antwort „Nein“ auf Fragen wie „Wissen Sie ...“ oder „Kennen Sie ...“ bereits eine Aussage, denn die Polizei hat die Information, ob jemand etwas weiß oder nicht (die Aussage kann falsch sein, also gelogen, aber dann ist es eine Falschaussage – nicht: keine Aussage!). Wenn Cops oder Behörden Fragen stellen: Schweigen oder kontrolliert totalen Blödsinn sagen, z.B. „Das fragen Sie doch nur, weil es draußen kälter als jetzt ist“, Gegenfragen stellen von „Warum interessiert Sie das?“ über die Allzweckwaffe „Interessiert Sie das dienstlich oder persönlich?“ bis „Müssen Sie eigentlich solche dummen Gespräche führen oder wollen Sie das?“. Für manche ist einfacher, selbst das Thema zu bestimmen: Ein Theater inszenieren, ein Lied singen, Brecht-Gedichte aufsagen oder die Rückenschilder der Akten im Raum verlesen.



quadratisch.praktisch. theoriestark: Die Reihe mit Einführungen in emanzipatorisches Denken

Ja ca. 64 S., 3,- €. Zum Beispiel die Titel:

**Kritik der Demokratie
Macht und Umwelt
Gewalt
Gentechnik und Macht**

www.aktionsversand.tk

Aktionsmappe Umwelt

15,- €

Leitfaden für Umweltgruppen. Tipps zu Aktionen, Finanzbeschaffung, Pressearbeit, Kommunalpolitik usw. A4-Ordner.

Ab 5 Stück 10 € ab 10 Stück 8 €

Jugendaktionsmappe Umwelt

12,- €

Wie die Aktionsmappe, aber für Jugend- bzw. Schüllgruppen.

Ab 5 Stück 10 €, ab 10 Stück 7 €.



Demokratie

14,- €

Die Herrschaft des Volkes. Eine Abrechnung

Geschichte, Gegenwart und grundsätzliche Fehler des System „Volks-herrschaft“. 208 S.

Ab 3 St. 9 €, ab 10 St. 7 €, ab 50 St. 5 €.



Am Beispiel:

Eine Woche in Giessen ... gegen die Apparate des Staates

Der Weg durch Giessen war nett: Am Sozialamt ... Farbe. Das Standesamt ... mit Sprüchen besprüht gegen normierte Beziehungen. Das Arbeitsamt ... Stinkflüssigkeit in mehreren Räumen und Parolen gegen Arbeit auf den Wänden. Das Finanzamt ... stinkig und auf den langen Fassaden voller Sprüche – von „Geld stinkt“ bis „Keine Macht für niemand“. Auch die Verwaltungen der Zentralen Aufnahmestelle für Asylsuchende waren besprüht und z.T. beschädigt. Giessen erlebte eine Aktionsnacht gegen Behörden. Und in den Folgetagen mehr: Ein gezieltes Fake, eine Nacht voller Graffiti und Aktionen in der Stadtverordnetenversammlung ... mit einigen Stunden Polizeigewahrsam für 3 Aktivistis. Die folgenden Informationen setzen sich aus vielen Einzelberichten zusammen – mündlich, per eigener Beobachtung verschiedener Leute, zusammengesammelten Fotos, Faxen und Scans sowie aus der Presse. Möglich ist, dass der Bericht sehr unvollständig ist, weil etwas untergegangen ist – in Gießen galt damals eine strikte Absprache zwischen Stadtführung, Polizeichefs und Lokalpresse-Häuptlingen, dass über radikale, kreative politische Aktionen möglichst gar nicht berichtet wird. Das aber klappt nur solange, wie es sich eben verschweigen lässt ...

Die Chronik der Ereignisse:

- **Attacken auf Behörden:** Die Idee einer Anti-Behörden-Nacht schwebte wohl schon länger durch die Diskussion. Es gab keine zentrale Planung, nur die Idee. Agiert wurde in autonomen Gruppen (nein ... nicht als verbalpöserige Klischee-„Autonome“, sondern als Begriff für Selbstbestimmung und Eigenständigkeit), nach eigener Überzeugung und Strategie. Zusammen kamen offenbar etliche Attacken auf Behörden. An mehreren Orten berichteten Mitarbeitis aus den Behörden oder Besuchis von Stinkflüssigkeit in den Gebäuden, vielerorts waren angesprühte Parolen zu sehen. Mit den Attacken auf die Behörden sollte auf die verschiedenen Herrschaftsverhältnisse im Alltag hingewiesen werden – die Behörden standen für den formalen Teil dieser Herrschaft, zu der zudem das diskursive des normierten Denkens und des zugerichteten Verhaltens gehört. Es erwischte mindestens Arbeitsamt, Ausländerbehörde, Zentrales Aufnahmefeld für Asylbewerbis in Giessen, das Sozialamt, das Standesamt und das Finanzamt. Die Fotos rechts stammen vom Finanzamt. Offenbar beteiligten sich auch Sprayis an der Nacht, die an weiteren Orten sprühten. So wurde der Spruch an einem Universitätsgebäude, der vor einiger Zeit nicht vollendet werden konnte, weil die Bullen mit gezückter Waffe auftauchten, endlich auf „Den Staat abschaffen!“ ergänzt.

- **Vermittlung via Fake:** Im Stadtbild waren die Sprüche gut sichtbar. An einigen Behörden verschwanden sie am Tag drauf, an anderen standen sie noch lange Zeit. Die Medien und die Polizeipressestelle schwiegen. Doch nach allen Regeln der Kunst brachten es Unbekannte fertig, die Aktion in die Öffentlichkeit zu transportieren. Offenbar rund um alle oder einige der betroffenen Behörden wurde ein Anschreiben des Law-and-Order-Bürgermeisters Haumann verteilt, welcher selbst kurz zuvor, offenbar in die Ecke gedrängt von den vielen Aktionen, eine Presseinfo gegen die StörerInnen mit „Law and Order statt Lust und Laune!“ überschrieb ... ernsthaft! In dem Schreiben beschrieb der Bürgermeister die Aktionen und rief zu Solidarität mit den armen Behörden auf (siehe den Abdruck eines zugefaxten Exemplars rechts). Nun musste die Presse dementieren ...

- **Graffiti-Nacht:** Der Zusammenhang lag nahe – aber war doch Spekulation. Am 27.3. fand in Giessen zum einen eine Veranstaltung des Polizeipräsidiiums Mittelhessen mit dem Innenminister von Hessen, Volker Bouffier, statt zum Thema „Vandalismus und Graffiti“. Außerdem war eine Stadtverordnetenensitzung angesagt – und mal wieder ging es um Law and Order sowie um die erfundene Bombendrohung, mit der der Bürgermeister Haumann (CDU) am 12.12.2002 die massiven Polizeieinsätze bei der Stadtverordnetenensitzung begründete. Inzwischen hat Haumann zugegeben, gelogen zu haben. Aber das sei ja nicht so schlimm ... Naja – am 27.3. wurde die Gießener Innenstadt mit sehr vielen schönen Schablonensprüchen verziert, oft an auffälligen Orten (Eingängen von Kaufhäusern usw.). Auch der Platz rund um das Rathaus war vollgemalt, ebenso, als Höhepunkt, die Zufahrt zum Polizeipräsidium. Das sahen die drei Aktivistis, die am Abend drauf unfreiwillig den Weg dorthin zurücklegen mussten.



Fotos: Die ersten Graffitis auf verschiedenen Behörden

Bushaltestelle, Telefonkassen, Werbetafeln – alles war dick zugesprayt mit dem Schablonenspruch „Buntes Leben statt graue Wände und Einheitsmeinung“ sowie direkten Sprüchen mit Bezug auf die Graffiti-Tagung.

Unten: Gefälschtes Schreiben des Bürgermeisters



Aus aktuellem Anlass

25.03.03

Liebe Giessenerinnen und Giessener, liebe Gäste dieser Stadt, liebe Beschäftigte in Finanzamt, Sozialamt, Ausländeramt, Arbeitsamt, Zentraler Aufnahmestelle und Standesamt



in den vergangenen Tagen wurden mehrere Behörden der Stadt Giessen sowie des Landes Hessen und der Bundesverwaltung mit stinkenden Flüssigkeiten und Schmierereien verunstaltet. Teilweise mussten Arbeitsräume wegen des Gestanks vorübergehend gesperrt werden. Zwar war die Einschränkung für den Tagesablauf der wichtigen Arbeit in unseren Ämtern nur gering, dennoch möchte ich aber Ihnen, die Sie in unmittelbarer Nähe der betroffenen Einrichtungen wohnen oder in den Ämtern arbeiten, mit diesem Schreiben mitteilen, wie wichtig es mir ist, mit Ihnen gemeinsam dafür einzutreten, dass solche Störungen in Zukunft unterbleiben.

Politische Anschläge der erlebten Art sind in Giessen leider häufig geworden. Das beeinträchtigt nicht nur das Bild eines sauberen Giessens und schädigt unseren Ruf als Stadt von Sicherheit und Ordnung. Sondern es ist ein Angriff auf das Gemeinwohl und die Kräfte, die unsere demokratische Rechtsordnung sichern. Ohne Behörden würden alle Menschen nach Lust und Laune handeln. Niemand würde sich mehr den illegal in Deutschland lebenden Ausländern entgegenstellen – ja, es gäbe gar keine Illegalität mehr. Menschen müssten ihr Verhältnis untereinander ständig frei aushandeln, niemand mehr würde das Eigentum sichern, die Tarifverträge kontrollieren, Lehrpläne verordnen. Die Angriffe auf Behörden in den vergangenen Tagen galten sogar solchen Institutionen, die den Menschen Rechtssicherheit und Halt im Leben geben. Welch ein Denken prägt solche Chaoten, die mit feigen Angriffen auf Arbeitsamt oder Standesamt sogar die Vermittlung von Arbeit und das wichtige Institut der Ehe in Frage stellen.

Behörden sind ein sehr wichtiger Teil unserer demokratischen Grundordnung. Wer Behörden angreift, rüttelt an den Grundlagen der Demokratie und des Rechtsstaates, zu denen wir uns alle zusammengefunden haben und die unser gemeinsamer Wille ist.

Zudem besteht aus meiner Sicht eine deutliche Nähe solcher Aktivitäten zu Straftaten, die schnell auch Menschen und deren Eigentum gefährden. Von einem Farbbeutel zu einer echten Bombe ist es nicht weit. Die Gesinnung der Täter ist ähnlich. Auch von daher können wir nicht wachsam genug sein. Offenbar ist es denen, die hier in Giessen immer wieder das geordnete Gemeinwesen angreifen, jedes Mittel recht. So darf es nicht weitergehen. Die Angriffe der letzten Tage sind nicht das erste Mal, wie die Zusammenstellung einiger Fotos aus dem Jahresanfang zeigt (siehe unten). Nicht zu vergessen sind zahlreiche gefälschte Schreiben mit Briefköpfen der Polizei, Parteien und der Stadt Giessen, die allerorts Verunsicherung stifteten und nicht zu Letzt die Autorität dieser elementaren Institutionen gefährdeten. Seien Sie deshalb auf der Hut vor den „Werken“ politischer Wirkköpfe – wer weiß schon, zu welchen Tricks die anonymen Urheber solcher Briefe noch greifen werden? Also lieber ein nachfragender Anruf bei der entsprechenden Stelle zuviel als zu wenig!

Meine Damen und Herren, Sie wissen, ich stehe für ein sauberes Giessen, in dem Recht und Ordnung durchgesetzt werden. Viele Kolleginnen und Kollegen in den Behörden, bei der Polizei und anderen Ordnungskräften, bei den demokratisch gesinnten Parteien und auch viele Freiwillige unter den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, die engagiert für Recht und Ordnung eintreten, Vergehen melden und achtsam sind – sie alle verdienen unsere Unterstützung. Diese kann auch praktisch sein. Unterstützen Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den betroffenen Behörden durch Mithilfe bei der Wiederinstandsetzung, Spenden und Anteilnahme. Wir alle brauchen die Behörden, die ordnenden Kräfte und ihre Achtsamkeit in unserer Stadt. Ich werde mein Bestes dazu tun. Tun Sie es auch! Lust und Laune dürfen nicht zur Richtschnur des Lebens in Giessen werden.

Heinz-Peter Haumann
Oberbürgermeister der Stadt Giessen (in spe)

P.S. Mailen Sie mir Ihre Meinung, oder rufen Sie mich an: hphaumann@giessen.de oder 306-1000/1001

Politische Schmierereien aus diesem Jahr:
SPD-Büro im Aulweg Arbeitsamt CDU-Kreisgeschäftsstelle
(alle Aufnahmen stammen aus dem Internet, zusammengestellt von: Hecker/odu-g)

14

Nach Schmierereien und Stinkbombenattacken von Autonomen, deren Geisteshaltung sich herkömmlicher Logik entzieht, an und in mehreren Behördengebäuden rückte der Bürgermeister auch ohne sein Zutun in den Blickpunkt. Denn die Straftäter verteilten in dieser Woche ein Flugblatt mit dem Logo der Stadt, in dem diese Störungen energisch verurteilt werden. Und zwar mit Sätzen, von denen jeder einzelne aus dem Mund des CDU-Politikers stammen könnte. Etwa: »Welch ein Denken prägt solche Chaoten, die mit feigen Angriffen auf Arbeitsamt oder Standesamt sogar die Vermittlung von Arbeitsplätzen und das wichtige Institut der Ehe in Frage stellen.« Oder: »Lust und Laune dürfen nicht zur Richtschnur des Lebens in Gießen werden.«



Haumann verurteilt gefälschtes Flugblatt

GIESSEN (fm). Neue Flugblätter mit der gefälschten Unterschrift von Bürgermeister Heinz-Peter Haumann und dem ebenfalls gefälschten Logo der Stadt Gießen sind im Laufe des gestrigen Tages im Stadtgebiet aufgetaucht. In dem mit einem Passfoto von Haumann ("Oberbürgermeister der Stadt Gießen in spe") und einer Fotomontage versehenem Schreiben werden die Gießenerinnen und Gießener dazu aufgerufen, dem amtierenden Stadtoberhaupt ihre Meinung über Schmierereien an öffentlichen Gebäuden mitzuteilen. Außerdem sollen sie die betroffenen Behörden "durch Spenden und Anteilnahme" unterstützen.

Ziel dieser neuerlichen Aktion, so Haumann gestern in einer aktuellen Stellungnahme, sei die "Verunsicherung der Bürger" und eine "Verunglimpfung meiner Person". Diese Absicht gehe jedoch nicht auf. Mehr als 100 Bürger hätten ihm in den vergangenen Wochen durch Anrufe, Schreiben und in persönlichen Gesprächen ihre Solidarität versichert, sagte Haumann gegenüber Pressevertretern. Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt habe der Magistrat Strafanzeige erstattet, weil es sich bei den Fälschungen "nicht nur um Ordnungswidrigkeiten, sondern um Straftatbestände" handle. „Ich lasse mich nicht verunsichern von kriminellen Chaoten, die Recht und Ordnung mit Füßen treten – und die Bürger dürfen dies auch nicht tun“, heißt es in Haumanns Stellungnahme. Im übrigen gebe es ein "klares Erkennungszeichen für Fälschungen": Der Bürgermeister werde sich nämlich niemals per Flugblatt an die Bürger wenden, sondern ausschließlich über amtliche Bekanntmachungen oder mit Presseveröffentlichungen.

Quelle: Giessener Anzeiger im Internet, 27.3.2003

Dann die Stadtverordnetenversammlung: Mehrere Menschen besuchten ab 18.30 Uhr die Stadtverordnetenversammlung in Gießen. Etliche Cops in Zivil warteten dort schon. Als die Aktivistis aus Projektwerkstatt und Giessen eintrudelten, tauchten wenig später auch Bedienstete des Staatsschutzes auf. Kurz vor Beginn der Versammlung wurde ein Aktivist von einem Zivibullen angemacht: „Herr B. ... um das gleich klarzustellen: Wenn Sie sich einmal rühren, dann geht's zur Sache. Das ist auch mit dem Stadtverordnetenvorsteher Gail abgesprochen.“ Was zunächst platte Poserei schien, wurde später interessant: Gegenüber der Presse sagte Gail nämlich, dass er nicht gewusst habe, dass Polizei in Zivil anwesend war. In der Debatte um die Haumann-Lüge zur Bombendrohung also gleich die nächste Lüge. Anschließend folgte Langeweile – halt das Spiel um Abstimmungen, die längst klar sind und die Profilierung der Parteien in den Pseudodebatten des Parlaments. Und dann irgendwann der Tagesordnungspunkt wegen der Bombendrohung und des ganzen Bullen-Drumherums. Einige Aktivistis auf der Tribüne (gegenüber zwecks besse-

ren Guckens hatten sich die Zivi-Bullen postiert) rollten ein Transparent herab (siehe großes Bild der 3-Foto-Collage). Der Stadtverordnetenvorsteher Gail unterbrach die Sitzung und forderte das Einrollen. Das geschah nicht. Langsam wurde alles zum großen Durcheinander ... nach einiger Zeit und Wortgefechten zwischen den Aktivistis auf der Tribüne und den PolitikerInnen im Saal erschien dann die uniformierte Bullerei (die Zivis wollten sich wohl nicht zu erkennen geben) und räumte die Aktivistis ab. Zwei von ihnen wurden dabei weggetragen, auf den Boden geworfen, gefesselt und bedroht („Steh auf oder es gibt Schläge!“). Das dritte Foto in der Collage zeigt die Situation kurz vor dem Wegtragen des letzten Aktivistis – das Transpi ist schon weg, im Saal komplettes Durcheinander. Drei Aktivistis wurden verhaftet und in die Bullenstation im Behördenzentrum verbracht. Dort gab es viel Mackerei, Ausziehen, Durchsuchen, aber auch immer wieder die angezettelte Debatte um sinnlose Bullenstrukturen, Herrschaft und ihre Wirkung in der Gesellschaft. Nach einiger Zeit wurden die drei in die ihnen schon gut bekannte Ferniestrasse zum dortigen Polizeipräsidium Mittelhessen verbracht – bis zum Ende der Stadtverordnetenversammlung. Gegen 1 Uhr nachts kamen sie wieder frei. Anschließend führen einigen noch ein bisschen in Gießen herum zwecks liegengelassenen Kram einzusammeln ... bis die Aktivistis bemerkten, dass ihnen immer das gleiche Auto folgte. Auf einem Parkplatz beobachteten sie das Fahrzeug. Einer näherte sich. Das Auto fuhr rückwärts in eine Bushaltestelle. Der Mensch ging hinterher ... das Auto wendete zur Bushaltestelle auf der anderen Seite. Jetzt gingen mehrere auf das Auto zu, von allen Seiten. Der Wagen wendete panikartig und schoss über die rote Ampel Richtung Polizei ... Schade, weder Nummernschild noch Fotos waren in der Dunkelheit erkennbar/machbar. Aber ein lustiger Abschluss ...

Oben: Der übliche Kommentar des Stadtrektionschefs Guido Tamme in der Gießener Allgemeine

Haumann erstattet Anzeige Erneut gefälschte Schreiben mit dem Logo der Stadt

GIESSEN (pm). Im Stadtgebiet sind erneut gefälschte Flugblätter verteilt worden. Diesmal haben die anonymen Verfasser das Logo der Stadt und die Unterschrift von Bürgermeister Heinz-Peter Haumann unbefugt benutzt. In dem Schreiben werden die Gießener dazu aufgerufen, dem amtierenden Stadtoberhaupt ihre Meinung kundzutun über die in den vergangenen Tagen verstärkt aufgetretenen Schmierereien an öffentlichen Gebäuden sowie »durch Spenden und Anteilnahme« die betroffenen Behörden zu unterstützen.

Bürgermeister Haumann hat umgehend Strafantrag gestellt. Für ihn steh die wiederholten Fälschungen städtischer Briefköpfe im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung. Das Ziel der »kriminellen Taten« sei eine Verunsicherung der Bürger. Diese Absicht gehe jedoch nicht auf.

„Ich lasse mich nicht verunsichern von kriminellen Chaoten, die Recht und Ordnung mit Füßen treten – und die Bürger dürfen dies auch nicht tun“, versicherte Haumann gestern. Im übrigen seien solche Fälschungen leicht erkennbar: Der Bürgermeister wende sich niemals per Flugblatt an die Bürger, sondern nur über amtliche Bekanntmachungen oder Presseveröffentlichungen.



Rechts: Gießener Anzeiger am 28.3.2003.



Die Fotos zeigen die Transparentaktion und anschließende Aufregung in der Stadtverordnetenversammlung vom 27.3.2003.



Polizei entfernte Protestler

Jörg Bergstedt versteht es immer wieder, sich öffentlichkeitswirksam in seinem Protest gegen unsere Gesellschaftsordnung in Szene zu setzen. Am Donnerstagabend hatte er die Sitzung des Stadtparlamentes als Bühne gewählt. Im Zuge der Debatte um eine angebliche Bombendrohung zur Dezember-Sitzung der Stadtverordneten entrollte er auf der Zuschauerempore plötzlich eine sarkastische Protestschrift. Trotz mehrmaliger Aufforderung von Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail, diese zu entfernen, rührte sich Bergstedt nicht. Die Polizei wurde gerufen, die rasch zur Stelle war, um ihn aus dem Saal zu führen. Gail und Bürgermeister Heinz-Peter Haumann vermerkten anschließend eine Frage von SPD-fraktioneller Wulf Linder, ob ihnen bekannt gewesen sei, dass die Sitzung des Parlamentes von Polizisten in Zivil verfolgt werde. Aut/Bild: Goltze

Tabelle: Polizeiliche Handlungsbefugnisse und Rechtsgrundlage + Möglich (Paragraph genannt, wo Näheres steht) (+) Eingeschränkt möglich – Nicht möglich



Tipps zu Kontrollen, Festnahmen und Gewahrsam

Achtung!

Polizei!

Der rechtliche Rahmen: Was darf die Polizei?

Es wimmelt von Gesetzen. Dennoch sind es für politische Aktiven nur drei Gesetze, die immer wieder relevant sind. Zwei davon haben viele Ähnlichkeiten: Die Strafprozessordnung (StPO, bundeseinheitliches Gesetz) und die Polizeigesetze (Landessache, also in jedem Bundesland leicht unterschiedlich und anders genannt). In ihnen steht, welche Befugnisse die Polizei hat – wobei ersteres dann gilt, wenn der Verdacht einer Straftat besteht (bzw. die Polizei das behauptet, was sie auch als Trick nutzen kann) und Tätis bzw. der Tathergang ermittelt werden sollen. Auf der Basis kann sie dann Personen kontrollieren, durchsuchen, Festnahmen oder Hausdurchsuchungen tätigen, Sachen beschlagnahmen usw. Für jede Handlung gibt es einen Paragraphen – ab § 94 geht es los im dicken Wälzer StPO.

Ganz ähnliche Befugnisse stehen in den Polizeigesetzen. Hier aber gelten sie für den präventiven Bereich, auch genannt: zur Gefahrenabwehr. Um Straftaten zu verhindern, kann die Polizei fast alles, was sie auch nach der StPO kann – und einiges mehr. Nur nach Polizeirecht gibt es Platzverweise, denn die machen nur präventiv Sinn. Videoüberwachung nach Polizeirecht muss offen (also gekennzeichnet, z.B. durch Schilder) erfolgen, sonst ist sie rechtswidrig.

Unterschiedlich ist je nach Gesetzesgrundlage auch der Beschwerdeweg:

- **Strafrecht:** Zuständig sind die Amtsgerichte. Die Beschwerde wird von Richtis dort entschieden und ist in der Regel schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidungen ergehen ebenfalls schriftlich und ohne jegliche Öffentlichkeit. Das ist reiner Kungel – die Richtis labern mit der Polizei und beschließen dann irgendwas. Nur bei Haftbefehlen ist eine Anhörung nötig, meist aber auch ohne Beweiserhebung, Zeugivernehmung u.ä.
- **Polizeirecht:** Beschwerden sind in manchen Ländern zunächst an die Polizei oder gleich an die Verwaltungsgerichte zu stellen (Fortsetzungsfeststellungsklage heißt das Ungetüm). Diese Verfahren sind öffentlich, Zeugis können vernommen und Akten eingesehen werden. Wer kein oder wenig Geld hat, kann einen Prozesskostenhilfefantrag stellen, zum Termin ist Pressearbeit möglich. Zuschauer können das Ganze verfolgen – eine völlig andere Situation.
- **Versammlungsrecht:** Ist ebenfalls Verwaltungsrecht. Widersprüche gehen daher auch an die Verwaltungsgerichte (oben Geschriebenes gilt also auch hier). Zudem hat die Versammlungsfreiheit Verfassungsrang, d.h. zusätzlich ist noch der Weg vor das Verfassungsgericht möglich. Dort wird wiederum meist schriftlich und ohne Verhandlung entschieden. Es kostet aber kein Geld.

Ein übler Trick der Polizei ist immer wieder, bei eingehenden Widersprüchen einen Verdacht auf Straftaten zu behaupten und pro Forma ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Dann verhandelt ein Amtsgericht nicht-öffentlich, ohne Zeugivernehmung und mit eingeschränkter Akteneinsicht. Die Polizei mag das, auch weil ihr tolles Polizeirecht bei Aktionen oft durch das Versammlungsrecht verdrängt wird.

Eingriffsart	Bei Verdacht einer Straftat (nach StPO=Strafprozessordnung)	Polizeirecht (am Beispiel Hessen, d.h. dem HSOG)	Versammlungsrecht (gilt auch auf Weg zu und von einer Versammlung)
Personenkontrolle	+ (§ 163b f. StPO)	+ Zur Identitätsfeststellung (§ 18 HSOG, erkennungsdienstliche Behandlung nach § 19)	(-) Zur Abwehr von Straftaten bei begründeter Prognose einer Gefahr; Vermummung gegenüber der Polizei ist nicht erlaubt und eine Straftat (§ 17a Versammlungsgesetz).
Durchsuchung von Personen/Gepäck	+ (§ 102 ff. StPO)	+ (§ 36 und 37 HSOG)	(-) Bei Verdacht auf Straftaten, z.B. mitgeführte Waffen oder Vermummung, dann die StPO (siehe links).
Sicherstellung und Beschlagnahme	+ (§ 94 ff., 111b ff. StPO)	+ (§ 40 bis 43 HSOG)	(+) Sachen, die (auch) auf Demos verboten sind, z.B. Waffen, Vermummung
Platzverweis	-	+ (§ 31 HSOG)	Bei Auflösung der Demo durch die Polizei müssen sich alle entfernen (§ 13), "normaler" Platzverweis gilt nicht
Festnahme	+ Vorläufige Festnahme und Hauptverhandlungshaft (§ 127 ff. StPO)	+ Zur Identitätsfeststellung oder erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 18 HSOG)	(-) Nur bei Straftaten, denn dann gilt wieder die StPO (siehe links).
Inhaftierung	+ Untersuchungshaft bei Tatverdacht und Verdunkelungsgefahr=Veruschungsabsicht oder Fluchtgefahr (§ 112 ff. StPO); Strafhaft nach Verurteilung	+ Gewahrsam zur Vermeidung von Gefahren/Straftaten ohne Richter max. bis Ende des Folgetages, mit Richterbeschluss max. 6 Tage, zur Identitätsfeststellung max. 12 Stunden (§ 32 bis 35 HSOG)	(-) Nur bei Straftaten, denn dann gilt wieder die StPO (siehe links).
Überwachung (Filmen, Abhören usw.)	+ Zur Täterermittlung, Aufklärung oder auch zur Verhinderung eines Versuchs von Straftaten (§ 100a ff StPO zu Telefon-, Wohnungs- und Onlineüberwachung); in der Regel nur bei schweren Straftaten erlaubt.	+ Video: Nur offen, d.h. mit Beschilderung (§ 14 HSOG)	(+) Wenn Anhaltspunkte auf Gefahren, Gewalt oder Straftaten vorliegen (§ 12a).
Hausdurchsuchung	+ (§ 102 ff. StPO)	+	-
Wechsel zwischen den Rechtsgrundlagen	Wer eine Straftat begeht (Verdacht reicht), kann immer nach StPO behandelt werden, auch während einer Demo.	Gilt nicht, wenn Straftaten verfolgt werden und nicht während einer Demo (weitere Gesetze, die bei Demos nicht gelten, sind z.B. StVO, Lärmschutz ...).	Dier Leiter*in kann eine Person aus der Demo ausschließen. Dann gilt für diese wieder Polizeirecht (außer auf dem Weg zu einer anderen Demo -).

Polizeirecht ohne Wert?

Das Wissen um eigene Rechte und die Rechte der Polizei kann helfen, bei der Einschätzung der Situation. Es gehört zur Aneignung von Handlungsmacht. Allerdings gilt das auch wirklich nur für die Frage der Einschätzung, denn die Realität ist eine andere – und zwar eine recht einfache:

1. Die meisten Polizistis haben von den rechtlichen Grundlagen ihrer Handlung keine Ahnung.
2. Keini Polizisti muss fürchten, dass sie bei der Verletzung der Rechtsgrundlagen ihres Handelns irgendwelchen Ärger bekommt. Denn die Logik ist einfach: Wer als normaler Mensch etwas Verbotenes tut, bekommt Ärger mit dem Zivil- oder sogar Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht. Wenn Uniformierte oder andere Repressionsorgane rechtswidrig handeln, bekommt höchstens die Institution als Ganzes irgendwann später einen Brief eines überprüfenden Gerichts, dass die Polizei nicht hätte so handeln dürfen. Damit ist der Fall dann bereits auch abgehandelt. Es gibt nicht einmal Entschädigungsregelungen für illegale Inhaftierungen nach Polizeirecht usw.
3. Selbst wenn Uniformierte oder RichterInnen strafbare Handlungen begehen (also über Verstöße gegen Polizei- oder Versammlungsrecht hinausgehende Handlungen), ist sehr unwahrscheinlich, dass sie belangt werden, denn die Polizei ist selbst zuständig für Ermittlungen auch bei Tatverdacht aus den eigenen Reihen, zudem schützen die Staatsanwaltschaften und Gerichte uniformierte StraftäterInnen durch Einstellungsbeschlüsse.

Für die Praxis der Begegnung mit der Polizei heißt das: Es gibt Rechtsgrundlagen für das Verhalten der Polizei, aber die Uniformierten können diese missachten, ohne dass das direkte Konsequenzen hat.

Ganz im Gegenteil: In ihrer Ausbildung erfahren PolizeibeamtInnen eher, dass ihr Tun immer richtig ist. Das folgende Schaubild stammt aus einem Lehrbuch für Polizeianwärtis („Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht“). Danach kann die Polizei ihr Handeln unterschiedlich begründen, aber das Ergebnis ist immer dasselbe – sie schreitet ein. Ein Nicht-Handeln ist bei der Polizei nicht vorgesehen, ob eine Handlung sinnvoll oder rechtmäßig ist, wird nicht überprüft. Wenn

Links und Lesetipps

- Direct Action-Internetseiten: www.direct-action.tk
- Widerstand im Alltag: www.projektwerkstatt.de/alltag

Dieser Text hat mehrere Quellen, u.a. der Jura Selbsthilfe (Titel „Was am Tag der Aktion passieren kann“, im Internet unter www.x1000malquer.de/jurist.html) und der Antirepressionsgruppe K.O.B.R.A. in der Projektwerkstatt Saasen (www.antirepression.tk). Da der Text vor allem für politische AktivistInnen geschrieben wurde, gehen wir davon aus, dass der Polizeikontakt im Rahmen, am Rande, vor oder nach einer politischen Aktion stattfindet. Für andere Fälle kann vieles anders aussehen.

kein Gesetz hilft, kann die „Generalklausel“ verwendet werden, die deckt alles ab.

Das kann Angst machen, aber dass Uniformierte sich immer im Recht wähnen oder das Recht für ihre Handlungen nicht beachten (wollen), hat viele Seiten. Sie bietet auch Handlungsmöglichkeiten. Am einfachsten ist der Gegenblöf: Wenn die Uniformierten nicht wissen, was rechtlich gilt, kann mensch auch alles Mögliche behaupten. Manch Cop reagiert irritiert.

Solange die Polizei nach Polizei- oder Versammlungsrecht handelt, kann mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht

gedroht werden. Für die Polizistis ist dabei nicht das Verfahren beängstigend (das Urteil können sie sich aufs Klo hängen, das berührt keine konkrete Person), möglicherweise aber die Aussicht, als Zeugi geladen und vom aktuellen Kontrahenten ausgefragt zu werden. Dieses Argument zieht sogar fürs Strafrecht: Auch da muss die Person, die z.B. eine Durchsuchung oder Festnahme durchführt, oft als Zeugi vor Gericht und wird ausgefragt durch dien dann Angeklagte.

Die krude Situation, dass Polizei immer Recht hat, weil sie niemals „Unrecht“ bekommen kann, lässt sich theatralisch, subversiv usw. in Aktionen umsetzen. Wenn Mars-TV, Clowns oder andere Theaterspiele die Situation demaskieren, wenn Polizei-Jubeltruppen die Allmacht anbeten oder belatschen oder wenn Flugblätter den kruden Handlungsrahmen des Polizeirechts thematisieren, engt sich der Spielraum der Polizei wieder ein. Zumindest wird das Verhalten der Uniformierten dann anders vermittelt. Während „Das dürfen Sie doch gar nicht!“ ein unendlicher Langweiler ist, weil ja keinem Cop irgendetwas Neues erzählt wird, zeigen Jubel oder theatralische Inszenierung Handlungsfähigkeit auch unter Repressionsdruck.

Schließlich ist noch die Verschränkung von Straf- und Polizeirecht zu beachten. Zwar hilft das in dem Moment noch nichts, aber es kann Menschen Selbstsicherheit geben in den konkreten Auseinandersetzungen.

Die im Schaubild gezeigte Logik ist die offizielle Variante dessen, was der Polizei oft unterstellt wird – begründet aus den täglichen Erfahrungen mit Uniformierten.

NS-Jurist Dr. Best, zitiert in: Harnischmacher, Robert: „Die Polizei im NS-Staat“, in: Kriminalistik 7/2006 (S. 469)

Die Polizei handelt nie rechtlos oder rechtswidrig, soweit sie nach den von den Vorgesetzten – bis zur Obersten Führung – gesetzten Regeln handelt ... Solange die Polizei diesen Willen der Führung vollzieht, handelt sie rechtmäßig.



• Der Paragraph des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) legt im Absatz 3 fest: „Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.“ Diese Formulierung, ähnlich auch bei Landfriedensbruch, wenn Polizei am Geschehen beteiligt war, baut eine Brücke zwischen Polizei-/Versammlungsrecht und Strafrecht. Das kann nicht nur Angst vor Strafe nehmen, sondern bietet eine gesetzliche Grundlage für offensive Prozessführung. Wer nämlich nach diesem Paragraphen angeklagt wird, kann die Polizeihandlung in Frage stellen. Es darf vor Gericht nicht unterbunden werden, Fragen zum Polizeieinsatz und zu den konkreten Handlungen der Polizei einschließlich der Rechtsgrundlagen zu fragen. So ver-

kehrt der Prozess die Anklage- und Verteidigungslogiken. Die Polizei muss ihr Verhalten erklären. Sie aber sitzt im Zeugstand, d.h. sie muss antworten und (eigentlich) auch die Wahrheit sagen. Besser geht es kaum für offensiv geführte Prozesse ...

- In anderen Fällen kommt es für die Strafzumessung (Strafhöhe, Bewährung u.ä.) an, welche Motive bei der Tat bestanden und welche Rahmenbedingungen zur Tat führten oder diese beeinflussten. Mit dieser Begründung lassen sich auch dann Fragen an die Polizei stellen.

Gut vorbereitet sein!

1. Handlungsmöglichkeiten, Wissen und Fertigkeiten aneignen

Viele Handlungsmöglichkeiten zu kennen und umsetzen zu können, ist der Kern kreativer Antirepression. Die Begegnung mit den VollstreckerInnen der Macht wird zu einem offensiven Ereignis – Außenvermittlung, Abläufe und Überraschungsmomente sollen so weit wie möglich von den politischen AkteurInnen bestimmt werden und nicht von den Uniformierten oder sonstigen Schergen der Justiz, der Regierungen, der Verkehrsunternehmer, Arbeitsämter, Schulen und Chefs. Dazu gehören:

- Trainings: Der Umgang mit Repression sollte geübt werden – um Fehler zu vermeiden und auch tatsächlich ins offensive Handeln zu kommen. Repression schüchtert ein und lähmt. Daher ist Übung wichtig – übrigens auch für konsequent defensives Verhalten in Vernehmungen oder bei der Räumung einer Sitzblockade. Rechtshilfegruppen, die suggerieren, dass Schweigen ganz einfach ist, gefährden das, was sie eigentlich zum Ziel haben, nämlich das Vermeiden von unbedachten Äußerungen, die dann Aussagen enthalten.
- Öffentlichkeit schaffen: Alle Aktionen müssen nach außen gerichtet sein, sonst entfalten sie keine politische Wirkung und dienen nur der eigenen Identitätsbildung. Also: Flugis, Transpis, verstecktes Theater, Pressearbeit, eigene Medien ... je mehr Ihr im Kopf oder sogar vorbereitet habt, desto besser.

2. Vorsichtig sein

- Möglichst nichts dabei haben, was der Polizei hilft: Adressbüchlein, Kalender usw. Das geht die nämlich nix an. Manches davon kann aber bei Aktionen auch helfen. Dann aber überlegen, ob wenigstens Teile zuhause bleiben können.
- Ein Telefonanruf? Wer verhaftet wurde, darf jemensch anrufen. Ob die Polizei sich daran hält, ist aber nie sicher. Daher ist bei Aktionen besser, sich so vorzubereiten, dass es auch ohne geht – schließlich kommt sonst leicht Panik auf, wenn die Cops das Telefonat nicht zulassen. Der Rechtsanspruch ist jedenfalls sehr schwammig. Wenn allerdings irgendwo (nicht bei der Aktion selbst) eine Liste mit Namen, Geburtsdatum und Wohnort liegt, können die nicht Verhafteten eini Rechtsanwalti einschalten, bei Angehörigen u.ä. Bescheid geben, einen EA (wenn vorhanden) informieren usw. Tipp: Schreibt Euch Telefonnummern z.B. vom EA auf – aber nicht alle an dieselbe Stelle. Das ist eine dumme Angewohnheit und passt zur Phantasielosigkeit in linken Gruppen. Warum sollte mensch es den Bullen so leicht machen, zu überprüfen, wer zu einer Aktion dazugehört?
- Wichtige Sachen dabeihaben: Bereitet Euch auf Kontrollen und Festnahme vor. Stift und Zettel für Notizen sind gut, noch mehr bringt ein Aufnahmegerät. Ob Ihr die behalten könnt, ist allerdings nicht gesichert. Gut versteckt, kann helfen. Wenn Ihr regelmäßige Medikamente braucht, solltet Ihr die dabei haben. Hilfreich können zu-Unterlagen sein, die bescheinigen, dass Ihr einen Termin an einem anderen Ort, schon eine Fahrgelegenheit weg u.ä. habt. Das kann dazu führen, dass Polizei oder Richtis Euch laufen lassen in der festen Annahme, Ihr woltet sowieso weg.

Anarchie 14 €
Bestandsaufnahme zu anarchistischen Strömungen im deutschsprachigen Raum. 408 S.

Freie Menschen in freien Vereinbarungen 14 €
Gegenbilder zu Verwertung, Herrschaft und Kapitalismus – Theorie der Herrschaftsfreiheit, Selbstorganisation, Selbstentfaltung, Mensch-Natur-Verhältnis, emanzipatorische Bewegung. 354 S., A5.



Im Verborgenen: Polizeiliche Überwachung

Filmen, Beobachten, Observieren — diese und andere polizeiliche Handlungen sind weit verbreitet. Ersteres ist zwar gar nicht uneingeschränkt erlaubt, aber die Polizei kümmert sich grundsätzlich wenig darum, ob das, was sie tut, erlaubt ist oder nicht. Es lässt sich nämlich immer erst im Nachhinein überprüfen, was die Polizei so macht. Das wissen die Cops auch und handeln erstmal drauf los. Im Notfall erfinden sie Straftaten oder behaupten, sie dokumentierten nur ihren eigenen Einsatz — das macht wieder alles rechtens. Und wer glaubt, Gerichte stünden den Menschen näher als der Staatsgewalt, die sie eigentlich unabhängig überprüfen sollen, hat ohnehin nicht recht verstanden, wie die Dinge hier so geregelt sind ...

Auf der anderen Seite darf der Überwachungswahn augenblicklicher Politik nicht verängstigen und schon gar nicht lähmen. Dann wäre nämlich das wichtigste Ziel der Law-and-Order-Fraktion erreicht: Die haben klar, dass ihre ganzen Daten kaum verwendbar sind. Es wären riesige Mengen zusätzlichen Personals notwendig, um die Dateien auszuwerten. Es ist daher gar nicht so überraschend, dass vielerorts Videokameras & Co. die Straßen eher unsicherer machen, weil immer mehr Bewachnis nur vor Bildschirmen sitzen — Sicherheit gemeint im Sinne der Herrschenden. Wer sich selbst observiert fühlt, kann richtig liegen, sollte aber bedenken, dass für jede Observation einer einzigen Person sicherlich zehn oder mehr Observieris nötig sind. Wer aber ist so wichtig ...

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass Aktionen, die gar keine oder nur eine geringe Strafbarkeit haben, entweder nicht observiert oder die Daten nicht den lokalen Polizeistrukturen durchgegeben werden. Observation ist eine Sache von Landes- und Bundespolizeibehörden oder dem VS (Verfassungsschutz). Die haben meist keinen direkten Draht nach unten — wer dann Straßentheater macht oder ein Genfeld besetzt, würde das zwar in den Akten finden, sonst aber auch nichts. Vorsicht sollte trotzdem angesagt sein. Aber das gilt sowieso: Spuren vermeiden, nicht erkennbar sein, wenn es illegal wird oder Überraschungen geplant sind.

Aktionsideen gegen Überwachung

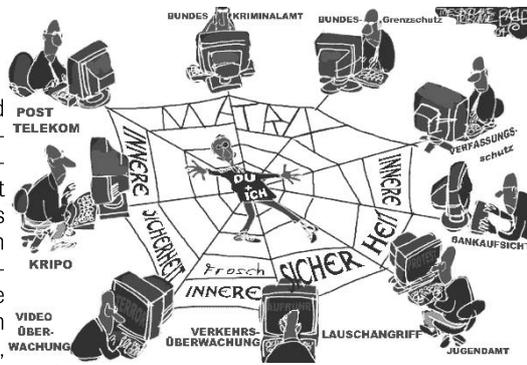
Videokameras sind anfällig. Fest angebrachte können abgeklemmt, beklebt, verdreht, bemalt u.ä. werden — oder sie werden einfach auffällig gekennzeichnet (z.B. die erfasste Fläche auf dem Boden farbig markiert). Ansonsten ist „Kameramann, Arschloch!“ erstens platt, zweitens oft Anlass für ein Strafverfahren wegen Beleidigung und drittens dumm, weil es viel intelligenter geht, z.B. durch:

- Subversion: Die Kamera bejubeln, die Oma in die Linse grüßen, Versteigerung der Kamera inszenieren, Ringfinger in die Kamera heben
- Protest gegen nicht beleidigungsfähige Teile richten, also die Kamera selbst, den Film, die Daten, die Polizei als Ganzes, alle Kameras usw.
- Sabotage: Nebelschwaden verteilen, Kamera blenden, großes Transpi passend halten, Ablenkungen.



Sich der Observation entziehen?

Zunächst ist wichtig, in Ruhe nachzudenken, ob sich das lohnt. In vielen politischen Gruppen herrscht Paranoia. Überall wird Observation vermutet. Das ist oftmals auch eine Methode, sich selbst wichtig zu nehmen: Es klappen zwar kaum Aktionen, aber die Einbildung der eigenen Überwachung liefert Ausreden fürs Nichtstun, macht mensch wichtig und bei anderen interessant. Es kann Methode der Polizei sein, durch gelegentliches Vortäuschen von Überwachung genau diese Angst zu schüren, denn sie führt zur Lähmung. Das will die Polizei meist. Sie hat lieber Ruhe als viele Gefangene.



Falls Ihr Euch aber doch einigermaßen sicher seid, gibt es viele Möglichkeiten, den eigenen Schatten auch mal loszuwerden. Mit einem eigenen Auto zwar kaum (das ist ohnehin das schlechteste Vehikel von Aktivisten), aber anders:

- Zu Fuß durch die Kaufhäuser der Innenstadt laufen, in die U-Bahn einsteigen und kurz vor der Abfahrt wieder raus (apropos U-Bahn: wenn ihr in dieselbe steigt, fahren Überwacher manchmal im Auto zu den nächsten U-Bahnhöfen und einer oder zwei steigen erst da ein). An vollen Umsteigebahnhöfen verlieren sie Euch aber schnell aus den Augen.
- Am besten ist das Fahrrad. Für's Auto seid ihr zu langsam, durch Grünanlagen, Absperrpfosten und über Treppen kann es nicht hinterher. Für Fußgänger seid ihr zu schnell. Einrad oder Inliner sind auch gut, sogar noch wendiger.
- Für's Motorrad gilt teilweise das gleiche. Ein paar mal rum um die Ecken, da kommt kein PKW mehr hinterher.

Noch eine wichtige Information: Wenn ihr die Fisel wirklich abgehängt habt, fahren diese meist zu Plätzen, an denen ihr häufiger seid, z.B. Eurer Wohnung, der Wohnung Eurer Freunde usw.! Fahr also dahin nicht so schnell zurück oder nur gut überlegt. Wer da noch Materialien oder Spuren von einer Aktion an sich hat, ist irgendwie ziemlich dusselig.

Von Angesicht zu Visier: Polizeikontakt

Beim Kontakt zur Polizei geht es darum, die eigene Position offensiv halten, z.B. um weiter die geplante Aktion durchführen zu können. Handlungsfähigkeit verhindert Ohnmachtsgefühl und schafft einen souveränen Umgang mit der Staatsmacht. Gleichzeitig gilt es aber auch, der Staatsmacht nicht zu helfen, also keine Informationen weiterzugeben und sich nicht angreifbarer zu machen als nötig.

Personalienfeststellung

Es gibt eine Reihe von Vorschriften, die eine Personalienfeststellung mit unterschiedlichen Begründungen erlauben. Häufig nennt die Polizei höchst ungern eine Begründung oder eine rechtliche Grundlage. Ob Ihr Euch — mit oder ohne Diskussion — darauf einlasst, hängt von Eurer Konfliktbereitschaft ab.

Während einer Versammlung ist die Personalienfeststellung in der Regel nicht zulässig, erst nach deren Auflösung oder wenn du dich von der Versammlung entfernt hast. Dabei musst du außer dem, was sowieso in deinem Ausweis steht, nur eine allgemeine Berufsbezeichnung nennen (z.B. Schüli, Angestellte). Meist bleibt eine Personalienfeststellung ohne Folgen. Es kann aber auch sein, dass du später eine Anhörung im Bußgeldverfahren, einen Bußgeldbescheid, einen Kostenbescheid oder eine Ladung zur polizeilichen Vernehmung bekommst.

*Ordnungswidrigkeitengesetz,
§ 111 Falsche Namensangabe*

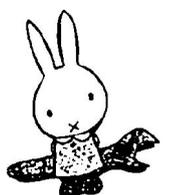
(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

Abkürzungen

- AG = Amtsgericht
- DNA = Gene
- EA = Ermittlungsausschuss
- ED-Behandlung = erkennungsdienstliche Behandlung (Fingerabdrücke, Fotos, manchmal auch DNA)
- VerfG = Verfassungsgericht
- VerwG = VG = Verwaltungsgericht
- LG = Landgericht
- OLG = Oberlandesgericht
- SCHUFA = Schutzeinrichtung der Banken, Liste der Kreditwürdigkeit von Leuten
- StA = Staatsanwalt(schaft)
- StGB = Strafgesetzbuch



- StPO = Strafprozessordnung (wie Ermittlungs- und Strafverfahren ablaufen müssen)
- VS = Verfassungsschutz





Zum Begriff „Bulle“:

Das Wort wird seit längerem auch in Kreisen Uniformierter benutzt und stellt deshalb in der Regel keine Beleidigung mehr dar.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter verlieh ab 1975 jährlich den „Bullenorden“, nahm das Wort als eher als Lob (für was auch immer).

Aktionen bei Personalienkontrollen

- Ausweis nicht dabei haben: Das macht der Polizei Arbeit und gibt entsprechend Gelegenheit, in den zeitintensiven Abläufen Politisches zu vermitteln. Ob aber Aufwand und Nutzen in Einklang stehen, darf bezweifelt werden. Rechtshinweis: Keinen Ausweis dabei haben ist zwar nicht verboten, kann aber Grund sein, Dich zur Personalienfeststellung und ED-Behandlung mit auf die Wache zu nehmen — was Ziel, aber auch nervig sein kann.
- Suchspiel nach dem Ausweis: Es kann die witzigere Alternative sein, statt den Ausweis rauszurücken, die Polizei suchen zu lassen ... z.B. wie Vogelscheuche hinstellen und sagen „Oh ja, suchen Sie mal. Ich sage auch heiß und kalt“. Rechtshinweis: Es gibt keine Regel, dass mensch den Ausweis selbst finden muss. Dabei haben reicht, um Abtransport zur Wache zu verhindern (eigentlich ...). Wenn die Bullen das nicht einsehen wollen, ist auch das ein schönes Thema ...
- Behaupten, Ausweis zurückgeschickt zu haben, da Eigentum der Bundesrepublik.
- Gespräch anfangen über Sinn und Unsinn von Personalienausweisen und -Feststellungen
- „Null acht fünfzehn“ Reaktionen vermeiden (z.B.: „Nö. Ausweis hab ich keinen“), da Bullen darauf vorbereitet sind. Eher politisieren oder einfach verulken, z.B. auf „Ihre Personalien bitte“ antworten: „Wie? Haben Sie keine eigenen?“ Oder verdrehende Wortspiele als Antwort ...
- Wenn viele zusammen irgendwo eingesperrt werden oder im Kessel sitzen: Perso-Quartett spielen oder ähnliches. D.h. Ihr sammelt selbst die Persos ein und spielt damit Karten. Die Cops werden wahnsinnig, wenn sie die hinterher wieder zuordnen müssen. Und verboten ist das nicht, was Ihr da macht ...

Es gibt zunehmend mehr Aktivist:innen, die Angaben zur Person ganz verweigern. Das ist eine Ordnungswidrigkeit, die aber nur geahndet werden kann, wenn es den Verfolgungsbehörden innerhalb von sechs Monaten doch gelingt, Name und Adresse herauszufinden. Daher ist wichtig, dann auch Konsequenz zu sein, also keinen Ausweis und keine Papiere mit Hinweisen auf die eigene Person dabei zu sein. Ein solches Vorgehen ist widerständiger, kann aber auch Aktionen oder Solidaritätsarbeit erschweren. Zudem darf die Polizei eini dann (je nach Bundesland) 6 oder 12 Stunden festhalten und erkennungsdienstlich behandeln.

Auf der Suche: Gepäck- und Körperdurchsuchung

Das Gesetz schreibt vor, dass Personen grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts oder von ÄrztInnen durchsucht werden dürfen. Darüber hinaus hat die Polizei hier peinlichst genau darauf zu sehen, dass der Betroffene nicht in seinem Recht auf Achtung der Person verletzt wird. Selbst wenn es mal geboten sein sollte, dass sich jemand zum Zweck einer Durchsuchung auszieht, bleibt noch immer Raum für Diskretion. Das gilt erst recht, wenn sich eine Durchsuchung auf den Körper des Betroffenen erstreckt. Aus der Durchsuchung einer Person darf nicht unversehens eine Untersuchung werden, etwa bei der Nachschau im Mund oder in den Ohren eines vermeintlichen Schmuckdiebes. Die Untersuchung bedarf, weil sie für den Betroffenen lästiger ist, immer einer zusätzlichen Rechtfertigung in einer eigenständigen Rechtsgrundlage.

Nach dem Polizeirecht dürfen Personen u.a. durchsucht werden, wenn die Umstände des Falles den Verdacht begründen, dass jemand gefährliche Gegenstände, vor allem Waffen, bei sich hat oder sonstige Sachen, die von der Polizei sichergestellt werden dürfen, etwa gestohlenen Schmuck. In einem solchen Fall kann die Polizei auch die von jemandem mitgeführten Behältnisse, z. B. das Reisegepäck oder die Handtasche, kontrollieren. Im übrigen dürfen auch Fahrzeuge oder Container unter bestimmten Voraussetzungen auf Personen oder Sachen durchsucht werden, etwa um festzustellen, ob dort jemand widerrechtlich festgehalten oder ob Fehlerware versteckt wird.

Die Durchsuchung von Sachen soll, wenn die Inhabis von Wohnung, Auto u.ä. nicht anwesend sind, nach Möglichkeit in Gegenwart eines Zeugi erfolgen. Auf Verlangen hat die Polizei dem Inhabis der tatsächlichen Gewalt überdies eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen. Aus ihr muss auch hervorgehen, welcher Polizist:in und für welche Dienststelle er gehandelt hat. (nach: Gallwas, Hans-Ullrich, „Polizei und Bürger“, dtv)

Aktionen rund um das Durchwühlen von Jacken und Taschen

- Schnell irgendwas scheinbar wegwerfen — wenn möglich, noch zu einer Mülltonne, einem Gully oder Gebüsch laufen und es dort (scheinbar) hineinwerfen. Entweder gar nichts oder ein Stöckchen u.ä. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Schergen dort wie wild suchen, ist hoch, wie vielleicht Zeit entsteht, etwas Belastendes doch noch loszuwerden.
- Selbst theatralisch alles auspacken, kommentieren, genau präsentieren, von allen Seiten zeigen, Story zu jedem Gegenstand erzählen und warum die Uniformierten sich dafür interessieren können. Das gibt Außenvermittlung und die Chance, irgendwas nicht zu zeigen, bis die Cops keine Lust mehr haben. Vielleicht jedes Mal fragen: Soll ich noch was zeigen?
- Heiß-und-kalt-Spiel: Die Uniformierten durchsuchen lassen und entsprechend der Nähe zum gesuchten Gegenstand heiß und kalt sagen. Das Ganze als Theater, kommentierend, am besten breitbeinig und Arme ausgestreckt hinstellen.
- Es gibt Menschen, die anzügliche Bemerkungen und Reaktionen als Theatralik passend finden. Erzeugt auf jeden Fall Aufmerksamkeit. Die Polizei hat als Vorschrift für Durchsuchungen von Kleidung und Körper, dass nur gleichgeschlechtliche BeamtInnen ran dürfen. Das basiert auf einer heterosexuellen Sicht der Welt — Homospielchen wecken Irritation, sind inhaltlich aber eher niveaulos. Und wie bei jeder Aktion: Mensch muss das auch wollen ...

Wie kriege ich meine Sachen wieder?

Die Verwahrung ist nur solange zulässig, wie die Voraussetzungen für die Sicherstellung fortbestehen. Entfallen sie, so kann derjenige, bei dem die Sache sichergestellt wurde, von der Polizei die Herausgabe verlangen. Wird sie verweigert, kann er seinen Anspruch aus dem Verwahrungsverhältnis

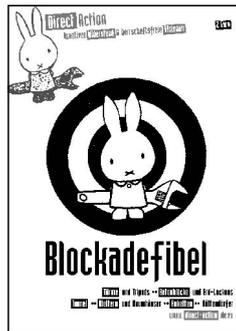
Die Blockadefibel 2,- €
Tipps für Blockade- und Anketten-Techniken sowie einiges mehr ... zur Zeit die wichtigste Broschüre mit konkreten Tipps. A5.

Handbuch der Schlossöffnung 2,- €
Tipps, wie mit einfachen Werkzeugen und einiger Übung Schlösser geöffnet werden können. Mit vielen Zeichnungen und Anleitungen. A5.

Direct-Action-Reader 6,- €
Das Grundlagenwerk zu kreativen Aktionsmethoden. Hier findet Ihr alles, was wichtig.

Klein&fein: Direct-Action-Heftchen je 1,- €
Kleine Heftchen zu verschiedenen Themen, jeweils ein bißchen Hintergrund, den Zielen und Vermittlungsmöglichkeiten und dann ganz konkreten Aktionstipps. Auch zum Weiterkopieren. Schon erschienen:
- Widerstand im Alltag (20 S.)
- Subversive Kommunikation (16 S.)
- Kreative Antirepression (16 S.)
- Aneignung jetzt! (Flächen und Häuser besetzen, 16 S.)
- Der Ton macht die Aktion (Lieder für Aktionen, 16 S.)
- Kreativ demonstrieren (16 S.)
- Geschlechterkonstruktion und Widerstand (24 S.)
- Upps – ein Genfeld! Was jetzt? (20 S.)
- Achtung! Polizei! (Tipps für Begegnungen, 20 S.)
- Gerichtsverfahren (20 S.)

DVDs mit Dokus über Widerstand je 7,- €
Bestellen und Download zum Selberkopieren unter www.direct-action.tk und www.aktionsversand.tk.



Zur Hausdurchsuchung siehe nächste Seite

Improvisationstheater: <http://de.wikipedia.org/wiki/Improvisationstheater>

auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Ist die Herausgabe infolge eines von der Polizei verschuldeten Umstandes unmöglich oder wurde die Sache durch ein solches Handeln beschädigt, so hat die Polizei dafür Schadensersatz zu leisten. Notfalls kann der Geschädigte seine Forderung auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen. (nach: Gallwas, Hans-Ullrich, „Polizei und Bürger“, dtv)

Zurückfordern kann sie jede berechnigte Person, also die Eigentümerin, eine von ihr beauftragte Person oder die Person, in deren Besitz etwas war, als es die Polizei weggenommen hat – auch wenn die es sich nur ausgeliehen hatte. Beweismittel rückt die Polizei meist erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens, nach einem rechtskräftigen Urteil oder einer Einstellung heraus. Tatmittel, Diebesgut und was die Polizei dafür hält, gibt es meist ohnehin nicht zurück.

Kein Kaninchen vor der Schlange: Aktion gegen Repression

Betroffene: Offensive Gesprächsführung

Wer eine Polizeimaßnahme zur Aktion machen will, muss offensiv agieren. Alles andere belässt das Anliegen der Polizei im Mittelpunkt des Geschehens, was langweilig und unpolitisch ist. Zudem erhöht es die Gefahr, unter Fragedruck zu kommen. Wichtig ist, Aussagen zur Sache, zu Strukturen des politischen Protestes u.ä. auf jeden Fall zu vermeiden. Dabei kann offensive Gesprächsführung sogar helfen, z.B. wenn statt dass die Bullen fragen und fordern, das Ganze umgekehrt läuft. Möglichkeiten sind u.a.:

- Zeitmessung, bis die Polizei da ist, dann abfeiern und tadeln, Pokal überreichen, Interview mit SiegerInnen machen ...
- Eigene Gefährlichkeit auf absurde Art belegen (z.B. Kleidungsstücke, Süßigkeiten als chemische Waffen, Briefmarken als illegale Aufkleber, Existenz als Sicherheitsrisiko, Atmen als Verstoß gegen das Kyoto-Protokoll ...) und mehr Polizistis einfordern.
- Kontrolle und Durchsuchung einfordern und dann unnötig in die Länge ziehen: Selbst Tasche umständlich ausbreiten, jedes Teil entnehmen und kommentieren, auf eventuelle Beweismittel oder Gefährlichkeit hinweisen mit blödsinnigsten Bezügen (z.B. Briefmarken als Aufkleber, Lebensmittel als potentielle Farbgeschosse, Tücher als Vermummungsmaterial, Geld für Waffenkäufe)
- Keine Angst haben, mehr Repression einzufordern – die Bullen wollen erleben, dass Menschen verunsichert und ohnmächtig sind. Ein „Sie haben noch vergessen, in meine Schuhe zu gucken“ oder was auch immer, kann dagegen die Polizei verunsichern. Oder nach einer Durchsuchung/Kontrolle zum nächsten gehen und sagen: „So, jetzt dürfen Sie“. Oder überhaupt vorher eine Reihenfolge festlegen, wer zuerst darf, symbolisch Nummer ziehen (wie beim Arbeitsamt/Arzt) und viele andere kreative Einlagen. Bei Drohungen mit rechtlichen Folgen kann helfen: „Bitte zeigen Sie mich an, ich will unbedingt ein Gerichtsverfahren, denn dann sind Sie nur Zeuge und ich stelle dann die Fragen. Und glauben Sie mir das wird bestimmt lustig werden!“ usw...
- Wenn mehr Repression angekündigt wird, laut jubeln: „Jaaaa. Ich will noch mehr Bullen etc.“ Eventuell gaghaft als „Antrag“ formulieren, sich melden wie in der Schule ...
- Sie-zen und Du-zen thematisieren (das ist in allen möglichen Lebenslagen interessant), weil „Sie“ und „Du“ genau aufgeteilt sind in dieser Gesellschaft. Beide Sie = Distanz. Beide Du = Nähe oder Kinder/Jugendliche. Unterschiedlich = meist Rangfolgen dokumentierend, z.B. Diskriminierung nach Alter.
- Dienstränge missachten, immer wieder Untergeordnete ansprechen und fragen, warum sie nicht auch entscheiden können. Verhalten von Vorgesetzten mit denen diskutieren ...
- Begriffe wie „freiwillig“ oder „bitte“ thematisieren: Diese Wörter kommen in Polizeianweisungen immer wieder vor, z.B. „kommen Sie jetzt freiwillig mit?“ oder „geben Sie mir

bitte den Ausweis“. Das sind gute Anknüpfungspunkte, warum Freiwilligkeit unter Herrschaftsbedingungen etwas anderes ist als in einer freien Welt, wo bei Nichtbefolgen auch keine Sanktion droht. Unter Herrschaftsbedingungen ist Freiwilligkeit eine Lüge.

- Offensive Gesprächsführung über Herrschaftsverhältnisse, Gratisökonomie, alternative Lebensformen ohne Uniform etc. führen.
- Fragen stellen, die Herrschaftsverhältnisse thematisieren: Wie fühlen sie sich in Ihrer Uniform? Haben Sie schon mal daran gedacht, den Dienst zu quittieren? Sie müssen das tun??? Wie fühlt es sich an, Befehle auszuführen?
- Die Rolle der Polizistis thematisieren: Sie müssen das tun, weil ...; Sie werden mir gleich drohen, weil ...; selbst Prügel kann ruhig angekündigt werden bzw. die Situationen, in denen das öfter vorkommt – mit Thematisierung, dass Macht und Uniform solches Verhalten fördern usw.
- Immer passend und zu guten Diskussionen überleitend ist die Gegenfrage: „Interessiert Sie das persönlich oder dienstlich?“ Solche Fragen sind auch als Ablenkungsmanöver von unangenehmen Fragen geeignet, um nicht verdächtig ins Stottern zu kommen.

Theater, speakers' corner & Co.: Außenvermittlung herstellen

Wenn Menschen zuschauen, sollte die Szene durch die Gespräche politisch vermittelt werden. Also laut und deutlich reden und die Umstehenden mit einbeziehen. Wenn z.B. ein Bulle eine Frage nicht beantwortet, die Menschen rundherum fragen, ob jemand von denen die Antwort weiß, der Polizist würde einem leider gerade nicht antworten wollen. Oder dürfen.

- Passantis ansprechen: Sehen Sie hin – hier geschieht gerade eine praktische Demokratieanwendung (und dann alles erläutern wie bei einem Vortrag).
- Bei Repressionsdrohungen ebenfalls Außenvermittlung herstellen: „Nun sehen Sie gleich eine spezielle polizeiliche Kampftechnik zur Demokratiedurchsetzung. Achten Sie auf die Feinheiten wie Finger verdrehen, Augenhöhlen quetschen, an Nase, Ohren oder Haaren ziehen – das alles ist gelebter Rechtsstaat.“ usw.
- Verwirrung stiften durch Überidentifikation: Repression bejubeln (am besten durch Personen rundherum): „Ja!!! Endlich wird den Verbrechern gezeigt, wer hier das Sagen hat“ oder „Die gehören alle weggesperrt!!!“
- Aus allem ein Theater machen: Ob vorüberlegt oder nicht – der Auftritt der Repression kann so behandelt werden, als seien es Spielfiguren in einem Theater. Denkbar ist eine Art Fremdenführung, d.h. eine Person präsentiert den Anderen das Geschehen als touristische Attraktion, Ritual der Einheimischen o.ä. Viele Handlungen lassen sich vorausberechnen, denn gerade die uniformierte Polizei agiert und reagiert sehr standardisiert. Daher ist auch entsprechende Vorbereitung durch Übungen möglich.



Foto: Das Straßentheater MarsTV bietet auf kreative Art Möglichkeiten, scheinbar „dumme“, aber dadurch Selbstverständlichkeiten demaskierende Fragen zu stellen.

Mehr im Direct Action-Reader und unter www.projektwerkstatt.de/marstv.

Vorsicht: Fehler vermeiden!

- Immer genau beobachten, wie es anderen AktivistInnen geht: Wohin entwickelt sich die Situation und wie weit will mensch gehen bzw. wieviel wert ist es einem/r, weiter zu machen. Das kann auch davon abhängig sein, ob überhaupt noch Öffentlichkeit vorhanden ist. Eskalation ist kein Selbstzweck.
- Viele Cops warten darauf, dass Fehler passieren – weil sie so hoffen, doch Informationen zu bekommen, oder weil ihnen die ganze Situation schon ziemlich peinlich ist. Es ist also klug, einen kühlen Kopf zu bewahren, Pausen einzulegen und (gilt immer!) gut vorbereitet zu sein. Dazu

gehört das Wissen, wie bei unangenehmen Fragen oder Eskalation reagiert werden kann.

- Dazu gehört die Beleidigungsgefahr — nicht nur, um Strafanzeigen zu vermeiden, sondern auch, weil diskriminierende Äußerungen gegenüber den Menschen hinter der Uniform oder der Rolle politisch falsch sind. Also nicht Aussehen, Körpergeruch, Sprachfehler u.ä. angreifen — Rassismus und Sozialrassismus gibt es ebenso wie Sexismus schon genug in dieser Gesellschaft. Solche Sprüche werden wahrscheinlich genug von der anderen Seite kommen, was lieber demaskiert als übertroffen werden sollte. Also nicht: „Sie sind ja bloß eine Bullette und Bulletten prügeln ja eh bloß“. Sondern wenn z.B. eine Polizistin besonders aggressiv ist, die Unterdrückung der Frauen im männerdominierten Polizeiberuf thematisieren und den Zwang, deshalb noch brutaler zu sein: „Ich weiß, Sie müssen ja als Frau noch mehr prügeln, weil Sie sonst bei Ihren Kollegen ...“. Immer darauf achten, dass nie einzelne Bullen als Person beleidigt werden, sondern ihre Rolle thematisiert oder „die Polizei“ als Gesamtheit, „der Staat“ bzw. „die Repressionsorgane“ gemeint sind. Soll doch individuelles Verhalten kritisiert werden (wofür oft Anlass besteht), dann die Formulierung indirekt machen: „Ich kann jetzt verstehen, warum so viele sagen: ...“ oder „Ich fände jetzt passend: ..., aber das darf mensch ja nicht sagen.“
- Abbrechen, wenn Weitermachen nicht mehr sinnvoll ist: Ideen im Kopf haben, um jederzeit die Aktion abbrechen zu können (falls zu anstrengend, Gefahr von Aussagen, Angst ...), z.B. Ausweis hinschmeißen/abgeben und zurücktreten oder den Perso theatralisch wie einen Pokal übergeben.
- Und denkt dran: Keine Aussagen, also nichts über Euch, über andere oder Abläufe an die Polizei geben!

Aktionen durch Außenstehende

Meist kann oder will die Polizei nicht alle Personen zugleich kontrollieren oder durchsuchen — gleiches gilt für Kontrollleuris in Bus und Bahn. Die nicht direkt in eine Maßnahme einbezogenen Personen haben mehr Freiheiten zum Handeln als die Betroffenen. Das lässt sich nutzen.

- Nerven: Polizistis, die irgendwo (um Kessel, zum Schutz von irgendwas ...) tatenlos herumstehen müssen, einfach zur Abwechslung einen Spiegel vors Gesicht halten. Verende Musik machen (z.B. zwei kleine Metallstangen oder Plastik-/Holzrohre in der Nähe ständig aufeinander schlagen).
- Menschen zu Spielfiguren machen: Mit der herumstehenden Polizei Mikado oder Ballspiele machen, bei denen sie ungefragt eine Rolle innehaben.
- Autos, Gebäude ...: Wenn Leute um die Polizeiautos oder gefährdete sonstige Objekte auffällig herumgehen, sich immer mal bücken, miteinander tuscheln usw., werden zusätzlich Einheiten zur Sicherung derselben angefordert werden müssen. Das bläht den Polizeieinsatz auf.
- Straßentheater: Die ganze Szene kann in ein (Mitmach-) Theater verwandelt werden. Dazu ist natürlich gut, wenn vorher Ideen für solche Theaterstücke bestehen, die die Polizeimaßnahmen einfach zum Gegenstand des Stückes machen. Ideen sind unter www.antirepression.tk zu finden. Ein inzwischen berühmt-berüchtigtstes Beispiel ist Mars-TV. Das ist ein Theaterspiel ab 3 Personen, die als Marsmenschen verkleidet (dazu reichen auch einfach skurile Verkleidungen, die mensch überall schnell findet) mit einem großen Bildschirm (auf Bettlaken aufmalen und die Monitorfläche wieder ausschneiden — siehe Foto S. 19) zum Geschehen springen und dann wie in einer Talkshow für Marsbewohnis („Wir sind live auf dem Mars zu sehen ...“) das Geschehen hinterfragen. Als Themen eignen sich Uniformen, Befehle und vieles andere optimal. Das Selbstverständliche wird dann plötzlich zum Absurden ... (www.projektwerkstatt.de/marstv). Ganz ähnlich

agiert die Clowns Army, die in den letzten Jahren als kreativer Teil von Protestkultur die Langeweile politischer Aktion aufmischt.

- Überidentifikation: Denkbar ist, die Polizeimaßnahme überschwenglich zu begrüßen, mehr Polizeigewalt einzufordern durch Sprechgesänge oder einfach zu feiern, die Polizeimaßnahme wie einen Horrorvideo zu begaffen und zu kommentieren, Punkte und Haltungsnoten vergeben, Geld auf vermeintliche Siegis zu setzen usw. ...
- Subversion: Faken, Faken, Faken ... ein interessantes Mittel. In die Situation können Menschen mit Security-Uniform hineinkommen und „mitspielen“. Oder ReporterInnen, Zoowärtis — was auch immer. Wer vorbereitet ist, kann auch ein Flug verteilen, wo die Polizeimaßnahme erklärt wird. Gut gemacht hat sich oft schon, wenn scheinbar eine polizeifreundliche BI („Pro Polizei X-Stadt“, „Initiative Sicherer Gießen“ oder „Bündnis Mehr Sicherheit für Magdeburg“ gab es schon ...) auftaucht und auf absurdeste Weise Propaganda für die arme Polizei macht, die hier wieder Menschen drangsalieren muss, was ja für uns alle wichtig ist ...
- Covern: Eine gute Möglichkeit des Improvisationstheaters ist, die Situation daneben noch einmal nachzustellen — aber mit absurden Abweichungen. Also bei Festnahmen auch Leute fesseln, auf den Boden drücken u.ä., aber als Sexspiele. Oder neben einem Polizeikessel Räuber und Gendarm, „Der Plumpssack geht rum“ u.ä. spielen, was optisch ähnlich aussieht. Oder wie die Clowns Army — auch die covern oft das Polizeiverhalten, um es lächerlich zu machen.
- Beschilderung oder Beschriftung: Damit außenstehende Menschen erfahren, was abgeht, sollte das Geschehen ordentlich beschriftet werden. Z.B. Plakatrückseiten beschriften und mit Pfeil auf das Geschehen hochhalten. Oder die ganze Szene mit Kreide einkreisen und beschriften (auch mit Pfeilen in Richtung des Geschehen. Text z.B. „Hier findet eine ... statt“ u.ä.).

Wo Beobachtis einer Polizeiaktion aktiv werden, müssen sie klären, ob die Betroffenen mit Aktionen einverstanden sind. Wo sich Menschen kennen und das vorher klar haben, ist es kein Problem — es kann auch ein unauffälliges Zeichen abgesprochen werden, wenn die Betroffenen mehr Ruhe oder Zurückhaltung wollen. Wichtig ist Sensibilität — nicht jedoch die oft verbreitete Auffassung, dass ohne Absprachen nicht gehandelt werden darf. Denn Nichthandeln ist in politischen Bewegungen zwar weitverbreitet, aber genau so ein Verhalten wie das Handeln. Nur dass mensch sich hinter dem „Ich wusste ja nicht, ob es okay gewesen wäre“ gut verstecken kann. Wer die Polizei in Ruhe Menschen malträtiert lässt, hat halt das entschieden.

Die Polizei kommt: Hausdurchsuchung

Für viele ist es der Horror, denn das Gefühl von Ohnmacht überkommt die Menschen, die sich dort aufhalten. In der Regel dürfen sie zwar anwesend sein, aber genau das macht es so erbärmlich — tatenlos mit ansehen zu müssen, wie die Polizei Schrank für Schrank durchwühlt. Nicht selten spielen die Beamtis ihre per Gesetz, Körperkraft und mitgetragenen Waffen einzigartige Überlegenheit aus und illustrieren mit Bemerkungen diese eindeutige Situation.

Da ist dreierlei sinnvoll: Erstens klar zu haben, dass Hausdurchsuchungen zum Repertoire einer jeden Herrschaftsstruktur gehört. Sie dient nicht nur kriminologischen Erkenntnissen, sondern soll demonstrieren, wer die Macht hat. Zweitens seine Rechte zu kennen und auf diesen zu bestehen — auch wenn es üblich ist, dass im Moment der Hausdurchsuchung die außerordentliche Machtfülle die Durchsuchenden so formt, dass sie sich rücksichtslos und oft über das eigentliche Anliegen hinausschießend verhalten. Drittens muss niemand bei einer Hausdurchsuchung untätig sein. Wenn schon formal nix geht, ist die Kreativität und Frechheit gefragt.

Angebote für Vorträge, Trainings und Workshops: www.vortragsangebote.tk



Foto: Clowns Army im „Einsatz“.

Rechtliche Grundlagen

Artikel 13 des Grundgesetzes sagt: „(1) Die Wohnung ist unverletzlich“ und „(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.“ Das ist wenig spannend und hilft im konkreten Fall nicht weiter. Selbst wenn der Satz 2 übergangen wird, also z.B. eine Hausdurchsuchung ohne Gefahr im Verzuge und ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl stattfindet. Mensch muss sich zunächst immer der Polizei beugen. Die darf alles. Ihre Opfer können hinterher vor Gericht gehen und feststellen lassen, dass es Unrecht war. Das macht das Geschehen zwar nicht rückgängig, kann aber politisch genutzt werden für Öffentlichkeitsarbeit u.ä.

Üblich ist bei Hausdurchsuchungen, mehrere Räume gleichzeitig zu durchsuchen, die vom richterlichen Bescheid gesteckten Grenzen eigenmächtig zu übergehen (z.B. auch Wohnungen nicht benannter Personen zu durchsuchen, Gegenstände außerhalb der Suchliste des Durchsuchungsbefehls zu beschlagnahmen) oder das Anwesenheitsrecht der Wohnungsinhabis nicht zu beachten. Auch hier ist vor Ort meist nur der symbolische Protest möglich. Nachträglicher Widerspruch schafft die Tatsachen nicht mehr ab.

StPO § 102

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

StPO § 103

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Beschuldigte in ihm aufhält.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

Zudem gibt es Regelungen über Zeitpunkt, Anwesenheitsrecht bei Durchsuchungen und einen Paragraphen zur Frage, wer eigentlich Hausdurchsuchungen anordnen kann. Allerdings gilt hier, was überall gilt: Recht hat, wer die Macht hat. Gegen Justizwillkür könnte höchstens ein höheres Gericht helfen. Das kostet Zeit, Nerven, kann aber auch allein nötig sein, um Akten entstehen zu lassen, die mensch dann wieder angucken kann.

StPO § 104

(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergriffung eines entwichenen Gefangenen handelt.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind.

(3) Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

StPO § 105

(1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr

im Verzuge auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(2) ... (Regelungen zu Zeugnis und Bundeswehrgebäude)

Zu den formalen Vorgaben gehört, dass eine berechtigte Person (Wohnungsinhabi, Betroffene u.ä.) bei der Durchsuchung anwesend sein darf. Die Polizei hat ihr Verhalten so zu organisieren, dass dieses auch möglich ist — Durchsuchungen mehrerer Räume gleichzeitig scheiden damit aus, sind aber trotzdem übliche Praxis. Das Anwesenheitsrecht nach § 106, 1 Strafprozessordnung schafft den betroffenen Personen einer Durchsuchung aber Bewegungsfreiheit während der Durchsuchung — für kreative Aktionen wichtig.

StPO § 106

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

StPO § 107

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muss. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

Aktion bei Hausdurchsuchungen

Die meisten Hausdurchsuchungen überraschen die Betroffenen. Das hat seinen polizeilichen Sinn, zeigt aber auch, dass Menschen trotz staatlicher Drohkulisse nicht ständig in der Angst des „Morgen kommt die Polizei“ leben.

Es muss jedoch nicht bedeuten, ganz auf eine Vorbereitung zu verzichten — und manchmal weiß oder ahnt mensch es ja auch vorher. So oder so hilft es, sich schon mal vorher die Frage zu stellen: Was machen wir, wenn die Polizei kommt? Ebenso können auch kleine Vorbereitungsmaßnahmen erfolgen. Es gibt Menschen, die haben in einer Rucksacktasche vergammelten Kram — extra für die Polizei zum Reingreifen. Das ist in Häusern auch denkbar. CDs mit spannenden Aufschriften lenken die Durchsuchis ab, während die Datensicherungen andernorts lagern. Wer sensible Daten auf dem Rechner liegen lässt (Bekennisschreiben u.ä.), hat ohnehin nicht alle Tassen im Schrank. Organisiert Euer politisches Leben so, dass Durchsuchungen immer ein Ärgernis, aber nie eine Gefährdung für Euch oder andere sind!

- Wichtig: Nicht einschüchtern und zur totalen Ohnmacht degradieren lassen. Macht aus dem Bullenbesuch eine Party mit Musik, Kaffee und Kuchen. Bieten den Beamten stets davon an (die dürfen nicht annehmen), ladet Nachbaris ein, tanzt und singt — wie es Euch gefällt. Werft selbst alles durcheinander, um das Suchen zu erschweren (die machen es sowieso). Euch wird noch mehr einfallen, wenn Ihr mal kreativ denkt ...
- Dokumentieren, Fotos und/oder Tonaufnahmen machen. Die können als Beweise oder zwecks Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- Irritieren: Kram noch schnell in der Mülltonne oder in die Brombeer-/Brenneselhecke „verschwinden“ lassen (der jedoch unwichtig oder gar nicht zu finden ist, weil es nur ein Stein war u.ä.). Draußen in der Nähe der Polizeiwagen sich bücken, rumgucken ... bindet Polizeikräfte zum Sichern der Autos.
- Datenträger, Laptops, Festplatten (z.B. defekte) mit interessanten Aufschriften „liegen lassen“.



- Sabotage: Zahnpasta oder Kleber unter Türklinken.
- Überidentifikation: Gespräche bis Theater z.B. als Polizeihelfi — immer Hinweise auf Verstecke geben, ständig zum genaueren Suchen anspornen oder beim „Auspacken“ helfen. Mehr Polizei anfordern.
- Rechtsverstöße genau notieren (für spätere Beschwerde und Öffentlichkeit): Welche Räume dürfen sie betreten und welche nicht? Haben sie für Redaktions- und Privaträume den notwendigen zusätzlichen Durchsuchungsbeschluss? Konnte von Beginn an die Wohnungsinhabin dabei sein — und kontrollieren sie einen Raum nach dem anderen, damit das so bleiben kann? Hinweis: Die Polizei kann jederzeit Recht und Gesetz brechen. Widerstand wäre dann nach Abs. 3 des entsprechenden StGB-Paragraphen 123 zwar nicht mehr strafbar, dürfte die Situation aber oft weiter eskalieren. Nur im Nachhinein darf bei einem Gericht die Rechtswidrigkeit festgestellt werden. Das ist für die Öffentlichkeitsarbeit, Beweisverwertungsverbote in Strafverfahren oder die Herausgabe beschlagnahmter Dinge oft nützlich.

Foto: Gießener Polizeikessel im Jahr 2003. Die Polizei suchte nach Rasierschaumdosen — Material für optimierte Tortenattentate.



Gegen psychiatrischen Zwang: Die Patient_innenverfügung

Ca. 70.000 Menschen sitzen in Deutschland im Gefängnis, mehr als dreimal so viele unfreiwillig in Psychiatrien. Es lohnt sich also, auch dem vorzubeugen. Das wirksamste Mittel ist eine Patientenverfügung. Sie ist ein Formular, das ausdrücklich psychiatrische Untersuchungen untersagt und so die psychiatrische Diagnose verhindert. Ohne Diagnose aber sind psychiatrische Zwangsmaßnahmen und eine rechtlichen Stellvertretung gegen deinen Willen nur schwer möglich. Zusätzlich ist wichtig, in der PatVerf Vertrauenspersonen zu benennen. Diese können als Vorgesorge bevollmächtigt selbst dann, wenn Euch die Fähigkeit zu eigenen Entscheidungen abgesprochen wird, Euren Willen durchsetzen. Damit ist

Platzverein & Co.: Zwangsmittel der Polizei vor Ort

Je nachdem, wie die Polizei eine Lage einschätzt oder welche politischen Ziele sie durchsetzen soll, wird es nicht bei Kontrollen bleiben, sondern die Polizei wird Anweisungen erteilen. Solange kein Verdacht auf eine Straftat vorliegt, bewegen sich die Truppen der Uniformierten dabei immer auf dem geltenden Polizeigesetz oder auch Spezialrecht, z.B. dem Versammlungsgesetz. Dabei steht der Begriff einer Gefahr im Mittelpunkt. Die Polizei ist berechtigt, einzuschreiten, um eine Gefahr abzuwenden — von anderen Personen, von der Allgemeinheit (wer auch immer das ist) oder wenn sich die Person selbst gefährdet. Dabei muss immer abgewogen werden, wie groß und wie wahrscheinlich die Gefahr ist — und ob die jeweils angewendeten Zwangsmittel noch dieser Gefahr entsprechen. Einfache Anweisungen oder Kontrollen dürfen schon bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Gefahr vorgenommen werden, Platzverweise oder gar Festnahmen sind nur bei größeren Gefahren zulässig. „Eine ‚Gefahr‘ liegt nach allgemeiner Ansicht vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit ein polizeilich geschütztes Rechtsgut schädigen wird“ (BGH-Urteil III ZR 9/03). Am Beispiel einer Überwachung zeigt der Bundesgerichtshof, dass bei erheblichen Grundrechtseingriffen auch eine erhebliche Gefahr vorliegen muss: „Da der verdeckte Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt und dementsprechend nur aus gewichtigen Gründen verfassungsgemäß ist, ist für ihn eine — gegenüber Maßnahmen der polizeilichen Generalermächtigung — gesteigerte Gefahr erforderlich. Die Maßnahme muß zur Abwehr einer „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ erforderlich sein. Diese zeichnet sich durch eine besondere zeitliche Nähe und ein gesteigertes Maß der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts aus: Der Schaden muß in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten.“ Einfach drauflos handeln ist dabei für die Polizei nicht — eigentlich. „Nach ständiger Rechtsprechung des Senats hat jeder Inhaber eines öffentlichen Amtes bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und danach aufgrund vernünftiger Überlegungen sich eine Rechtsmeinung zu bilden. ...“

Polizeiliche Anweisungen

Hierzu gehören der Platzverweis (siehe unten), aber auch weniger einschneidende Aufforderungen, irgendwo nicht hinzugehen, Amtshandlungen nicht zu stören, weiterzugehen, etwas zu unterlassen oder was auch immer. Das ist keine Inhaftierung und kein polizeilicher Zwang. Allerdings kann Nichtbefolgung direkt darin münden, wobei die Nichtbefolgung als Begründung der Polizei dann oft reicht. Formulierungen wie „Bitte ...“ oder „Gehen Sie jetzt freiwillig?“ sind nur Floskeln. Grammatikalisch zwar kein Befehl und daher eigentlich etwas, was mensch nicht befolgen muss — im Polizeideutsch aber anders gemeint. Jedoch kann allein das schon Ansatz für politisierende Fragen über Machtverklärung oder für Straßentheater sein.

Platzverweis

Die Polizei weist an, einen bestimmten Bereich zu verlassen. Sie muss dabei genau sagen, welchen Bereich sie meinen und für welchen Zeitraum er gelten soll. Nicht nötig ist die schriftliche Form — nichtsdestotrotz kann mensch darauf bestehen. Oft sind Platzverweise sehr ungenau, also für große, nur ungefähr abgegrenzte Gebiete oder ohne klares Ende der Gültigkeit. Solche Platzverweise sind rechtswidrig und würden nach einem Widerspruch bei der Polizei oder spätestens beim Gang vor das Verwaltungsgericht kassiert. Doch leider nützt das in der Situation nicht: Für die Polizei ist auch ein rechtswidriger Platzverweis funktional. Sie wollen ja nicht legal handeln, sondern Dich weghaben. Auch ein rechtswidriger Platzverweis muss befolgt werden. Wer nicht geht, kann in Gewahrsam genommen werden. Dafür braucht es zwar eigentlich einen zusätzlichen Grund z.B. der Gefährdung öffentlicher Ordnung — aber auch hier gilt: Was juckt es die Polizei, wenn hinterher ein Gericht feststellt, dass sie das nicht hätte tun dürfen. Die Rechtslage ist so, dass es für das konkrete Handeln gleichgültig ist, ob sich die Polizei an Recht hält oder nicht. Das weiß sie.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für Platzverweise befindet sich in den Länder-Polizeigesetzen, die oft auch „Gesetz für Sicherheit und Ordnung“ oder ähnlich heißen. Zulässig sind Platzverweise vor allem, wenn eine tatsächliche Gefahr nur dadurch oder durch härtere Mittel gebannt werden kann. Darüber machen sich die meisten PolizistInnen aber keinen Kopf. Platzverweise werden ständig und überall eingesetzt, um sich Ärger durch lästige AktivistInnen oder DemonstrantInnen vom Hals zu schaffen. Polizei- und Justizkreise gehen selbst davon aus, dass fast alle Platzverweise rechtswidrig sind, aber nur wenige davon gerichtlich überprüft werden. Wer Widerspruch einlegt und gut begründet, bekommt auch tatsächlich fast immer recht. Im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) heißt es beispielsweise, dass ein Platzverweis „zur Abwehr einer Gefahr“ möglich ist. Dabei müssen Ort und Zeitraum immer bestimmt werden. Es empfiehlt sich, den Ort genau beschreiben zu lassen, am besten schriftlich, worauf aber kein rechtlicher Anspruch besteht. Da Platzverweise meist rechtswidrig sind, schlampfen Polizistis auch oft bei der Form.

Da Platzverweise Polizeirecht sind, werden sie durch Versammlungsrecht gebrochen. Solange eine Versammlung besteht, können die Teilnehmenden keinen Platzverweis erhalten — auch nicht auf dem Weg von und zur Demo. Das gilt selbst dann, wenn nach einem erteilten Platzverweis eine Demo startet, z.B. spontan gegen die Platzverweise ...

Aktionsideen zum Platzverweis:

- Alles genau sagen lassen, auf Stadtplan erklären lassen
- Fläche abgrenzen: Bauabsperband, Kreidelinie, Schilder
- Genaue Umstände notieren für eine eventuelle Beschwerde hinterher. Solche Beschwerden klappen meist, aber mensch muss auch abwägen, wofür wie viel Zeit investiert wird. Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat lohnt in der Regel nur, wenn daraus auch eine öffentliche Wirkung folgt.

- **Überidentifikation:** Nicht verschüchtert abwarten, sondern offensiv sein, den eigenen Platzverweis und die dahinterstehende rechtswidrige Logik (Polizei will einfach nur Ruhe haben und schert sich nicht um die Rechtslage) theatralisch darstellen bis Platzverweise massenhaft einfordern mit Jubel für den autoritären Staat. Gesperrte Bereiche mit Bauband, Kreide u.ä. absperren/kennzeichnen. Für kreative Aktionen ist ohnehin immer gut, Materialien wie Kreide, leere Plakate und Schilder dabei zu haben, um auf das Geschehen reagieren zu können.
- **Flexible Aktionsformen:** Platzverweise können unterlaufen werden, in dem Aktionen flexibel angelegt werden, d.h. immer wieder den Ort wechseln und dabei nicht die Form einer geschlossenen Demonstration haben, sondern z.B. Privatflächen (Kaufhäuser, Restaurants, Straßenbahnen/Busse usw.) als Aktionsflächen einbeziehen.
- **Widerstand:** Kommt es zu Platzverweisen, kann eine Gruppe auch entscheiden, widerständig zu sein, also den Platzverweis öffentlich zu machen und bewusst dagegen zu verstoßen. Dann besteht die Gefahr einer Ingewahrsamnahme, die aber je nach Lage in die Aktion eingebaut oder durch Schutzmaßnahmen (Anketten oder Barrikaden, die jedoch die Außenvermittlung stark einschränken) behindert werden kann. Solch ein Widerstand kann nach § 123 StGB strafbar sein, allerdings nicht, wenn die Polizei dabei rechtswidrig vorgeht.
- **Demorecht anwenden:** Eine spontane Demonstration gegen den Platzverweis oder einen sonstigen gerade entstandenen Grund hebt das Polizeirecht aus. Platzverweise und Ingewahrsamnahmen gegen Teilnehmende einer Demonstration sind nämlich immer rechtswidrig. Die Polizei müsste die Personen vorher ausschließen.

Polizeikessel

Ein Polizeikessel ist formal wie eine Zelle — Ihr seid in einem Kessel bereits festgenommen, denn Ihr könnt Euch nicht mehr frei bewegen. Daher gilt das, was für die Festnahme (Inhaftierung, vorläufige Festnahme, Ingewahrsam) gilt, auch hier. Ob die Polizei das allerdings einsieht, ist nicht sicher.

Eigentlich logisch, aber die Polizei agiert trotzdem oft so absurd: Der Polizeikessel ist unvereinbar mit Platzverweisen oder Versammlungsaufhebungen. Die beiden Letzteren sind nämlich die Anweisung, sich zu entfernen, der Polizeikessel jedoch das Gegenteil davon. Ein Polizeikessel ist deshalb auch direkt nach Platzverweisen oder Versammlungsaufhebungen nicht ohne zusätzliche Gründe möglich, da er ja verhindern würde, dass die Betroffenen sich ordnungsgemäß verhalten.

Reicht das alles nicht, kann die Polizei — so die Gefahr ausreichend groß ist — eini auch mitnehmen. Unterbindungsgewahrsam heißt das Zauberwort, mit dem eine Gefahr abgewehrt werden kann. Mensch sitzt in der Zelle, weil die Polizei denkt, nur so eine bevorstehende Straftat oder erhebliche Gefahr abwenden zu können. Ein unfreiwilliger Besuch auf der Wache kann aber auch aus anderen Gründen erfolgen ...

Aktionsideen zum Kessel:

- Sport und Spiel aus dem ganzen machen, z.B. Touch-Down wie beim Football durch Polizeireihe, Plumpssack geht rum (von außen) usw.
- Alles, was Spaß macht, im Kessel: Singen, Tanzen, Streetparty, Akrobatik
- Wenn der Kessel zu Festnahmen und Personalienfeststellungen führen soll: Diese Maßnahmen torpedieren, z.B. Personalausweisquartett spielen. Dadurch kommen alle Ausweise durcheinander und die Polizei muss später zuordnen ... auch daraus können wieder theatralische oder spielerische Umsetzungen erfolgen!
- Solange noch Möglichkeiten bestehen, im Kessel Vermittlung weitermachen: Redebeiträge, Theater — vor allem wenn das draußen mitverfolgt werden kann.
- Wenn es nötig erscheint (wegen Fahndungsinteresse der Polizei): Kleidung tauschen, Aussehen verändern.

- Was schon mal geklappt hat: Seriös aussehende Person/Pärchen/Familie zeigt sich gegenüber der Polizei als AnwohnerInnen, Hotelgäste der Nähe u.ä. und sei versehentlich in den Kessel geraten — eventuell fremdsprachig auftreten. So wichtige Sachen nach draußen bringen, z.B. Pressehandy.

Mitkommen! Mein Tag auf dem Polizeirevier ...

Sie sind verhaftet!

Die Polizei kommt — und schwups sitzt mensch im Streifenwagen oder auf der Wache. Das passiert nicht ständig, aber bei manchen Demonstrationen zu Hunderten. Und es kann jederzeit geschehen, wenn die Polizei mit einer Situation nicht fertig wird. Grundsätzlich gilt: Jede Einschränkung ist der Bewegungsfreiheit ist Freiheitsberaubung. Die beginnt schon, wenn die Polizei befiehlt „Stehen bleiben!“ Mensch darf sich nicht mehr wegbewegen. Je länger die Einschränkung dauert, desto bessere Gründe muss die Polizei dafür haben. Für einfache Kontrollen oder Anweisungen gibt es einen Haufen Gesetze, die das erlauben. Für einen Kessel, der formal etwas ganz Ähnliches ist wie eine Zelle auf der Wache, muss schon ein recht weitreichender Grund als Rechtsgrundlage da sein. Erst recht gilt das für Festnahmen über längere Zeiträume. Unterbindungsgewahrsam zur Gefahrenabwehr darf z.B. nach dem hessischen Polizeirecht (HSOG) nur erfolgen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
3. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 31 durchzusetzen, oder
4. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne polizeiliches Einschreiten zulässig wäre.

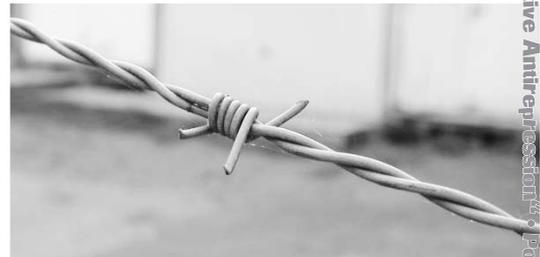
Allerdings bleibt das Problem: Polizei tut meist einfach das, was ihr am einfachsten zur Erreichung eines bestimmten Zielers erscheint — mit und ohne Gesetz. Wie bei Platzverweisen ist zumindest bei Festnahmen nach Polizeirecht in der Regel davon auszugehen, dass sie rechtswidrig erfolgte. Denn auch hier muss eine tatsächliche Gefahr bestehen. Solange mensch Teil einer Demonstration ist, geht Ingewahrsam sowieso nicht. Doch die Polizei handelt meist gegen Störis, auf die sie keine Lust mehr hat — ob sie darf oder nicht.

Rechtliche Grundlagen

Die Freiheitsentziehung ist ein schwerwiegender Eingriff in den Persönlichkeitsschutz. Daher ist im Grundgesetz nicht nur das Grundrecht geregelt, sondern auch gleich, wie die Obrigkeit es aufheben kann. Beschimpfen (seelische Misshandlung) oder Prügel (körperliche Misshandlung) sind dabei verboten (aber: wo nur Polizei zuschaut ...).

Artikel 104 GG

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Ingewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu



die gerichtliche Bestellung eines Betreuers gegen Euren Willen nicht mehr möglich (jedenfalls eigentlich — tatsächlich halten sich Gerichte und Psychiatrien nicht gerne an solche Einschränkungen, weshalb ein offensiver Kampf auf der Straße die bereits bestehenden Rechte und zusätzliche Veränderungen auch durchsetzen muss ... Protest und Selbstschutz gehören immer zusammen!). In der Vorsorgevollmacht, die dann eher einem umfangreichen Vertrag ähnelt, legt Ihr fest, dass die von Euch benannten Personen nicht frei handeln dürfen, sondern beauftragt sind, psychiatrische Behandlung zu untersagen. Wichtig: Nicht erst handeln, wenn es akut wird! Denn für die genaue Ausformulierung die Auswahl der Vertrauenspersonen braucht Ihr Zeit. Ist der Ernstfall schon eingetreten und Euch drohen die oben genannten Zwangsmaßnahmen, kann eine PatVerfü zwar noch immer helfen. Aber der Weg heraus ist dann kompliziert und meist nur mit Hilfe eines spezialisierten Anwalts möglich, der nicht umsonst arbeiten dürfte. Die PatVerfü dagegen kostet kein Geld, kann aber ein wichtiger Helfer in der Not sein.

Wer sich teil-schützen will, findet auf www.patverfue.de mehr Infos und einen Mustertext.



Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Ergänzt wird das durch Art. 103 GG, wonach bei jeder richterlichen Entscheidung ein Recht auf Anhörung besteht — also eine Inhaftierung über den Rahmen polizeilicher Befugnis hinaus immer voraussetzt, dass der Betroffene ein Richti gegenübergesessen hat (was auch immer das bringt). Nicht-Anhörung wäre ein Form-

fehler — allerdings hat die deutsche Justiz auch dafür wieder einen Trick gefunden: Wer sich nämlich nicht beschwert, hat keine Chance. Und wer sich beschwert, ist ja dann gehört worden. Gesetze sind die Bibel, die Richtis agieren als Prophetis und ihre Urteile ersetzen Predigten, Hirtenbriefe & Co.

Formen und Gründe von Festnahmen

Es gibt drei sehr unterschiedliche Typen von Festnahmen im Zusammenhang mit politischen Aktionen. Die einfachste und in der Regel kürzeste ist die zum Zwecke der Identitätsfeststellung („Perso“ vergessen & Co.), oft mit ED-Behandlung (Erkennungsdienstliche Behandlung: Fotos, Fingerabdrücke, eventuell auch ein DNA-Test). Sie darf je nach Bundesland 6 bis 12 Stunden dauern.

Die zweite ist der Unterbindungsgewahrsam. Ähnlich wie bei Platzverweisen nimmt die Polizei hier an, ein Mensch könnte böse Sachen machen. Die Ausführungsbestimmungen sind wiederum in den Länder-Polizeigesetzen enthalten. Dort ist auch geregelt, wie lange ein solcher Gewahrsam möglich ist — das können max. ein Tag (z.B. in Nordrhein-Westfalen), aber auch bis zu sechs Tagen (Hessen) oder zwei Wochen sein. Gewahrsam führt die Logik der alten „Schutzhaft“ fort, nach der nicht Richtis, sondern die Sicherheitsbehörden Leute verschwinden lassen können.

Die dritte Verhaftungsform ist die bei Tatverdacht. Sie kann wiederum unterschiedlich ausfallen. Regelmäßig erfolgt die Vorführung bei einem/r HaftrichterIn. Wird die Haft wegen Flucht- oder Verdunkelungsgefahr (Beweise verschwinden lassen ...) verhängt, ist das Untersuchungshaft. Ein besonderer Fall ist die Hauptverhandlungshaft, wenn innerhalb eines kurzen Zeitraumes (in der Regel bis 1 Woche) ein Verfahren stattfindet und keine hohe Bestrafung zu erwarten ist.

In allen Fällen ist möglichst schnell, spätestens aber am Tag nach der Verhaftung eine Richti-Vorführung nötig. Sonst ist es mit dem Einsperren vorbei. Im Folgenden sollen die drei Festnahmetypen genauer beschrieben werden.

Personalien-/Identitätsfeststellung

Auch wenn die Polizei das sehr oft macht, ist ihr Handeln auch hier nur mit Begründung möglich — die Kontrollierenden müssen einen Grund angeben und der muss auch vor Gericht überprüft werden können, warum sie eineN mitnimmt. Die einfachen Personalien kann sie in der Regel nämlich auch vor Ort überprüfen. Hat mensch keinen Personalausweis dabei, reicht das meist als Grund fürs Mitnehmen. Aber: Festgehalten werden darf mensch dann auch nur zu diesem Zweck. Der kann nicht viele Stunden dauern, sollte mensch meinen ...

Eine erweiterte Form, auch möglich als Spurensicherung, ist die erkennungsdienstliche Behandlung (ED). Hier werden Fingerabdrücke genommen — altmodisch mit viel schwarzer Farbe oder modern mit Scannern. Fotoshooting ist angesagt, manchmal auch mehr — DNA-Entnahme geht aber mit Zustimmung oder richterlich angeordnet. Gegen alles kannst du einen Widerspruch zu Protokoll geben. Das geht auch später per Brief. Achte darauf, bei den ganzen Stationen und mög-

chen Wortwechselln keine Aussagen zu machen. Für kreatives Nerven bieten die ganzen Sachen natürlich viele Anlässe — wer Lust hat, kann das ganze Spektrum von Ungeschicklichkeit über Falschverstehen bis Überidentifikation ausreizen.

Gewahrsam nach Polizeirecht

Weil die Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine unmittelbar bevorstehende Straftat fürchtet, kann sie nach Polizeirecht (siehe z.B. Auszüge aus dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz) Menschen in Gewahrsam nehmen. Es gilt, dass sie dafür einen genauen Grund haben muss, der wiederum auch vor Gericht überprüfbar sein muss. Daher muss die Polizei (spätestens bei einer gerichtlichen Überprüfung) den Grund benennen und erklären können. Sonst ist es ohnehin rechtswidrig.

Die Gewahrsamnahme dient (offiziell) dazu, Dich am Begehen von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu hindern. Gewahrsam kann in den unterschiedlichen Bundesländern unterschiedlich lang dauern, aber du musst auf jeden Fall freigelassen werden, wenn der Anlass des Gewahrsams vorbei ist (z.B. der Castor durchgefahren ist oder du nicht mehr blockieren kannst, weil du zur Arbeit musst und das eindeutig nachweisen kannst). Die Polizei muss unverzüglich den Richter benachrichtigen, der dann in jedem Einzelfall über Zulässigkeit und Dauer des Gewahrsams (innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstzeiten) entscheiden muss. Unverzüglich wird von den Gerichten als ein „Zeitraum bis zu zwei Stunden“ definiert. Hält die Polizei diese Frist nicht ein, handelt sie rechtswidrig. Das heißt aber nicht, dass sie Euch dann laufen lassen muss — die Richtigkeit der Polizeimaßnahme könnt Ihr nur im Nachhinein per Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Rechtlich ist auch ein Polizeikessel Gewahrsam und die Zeit in einem Kessel ist der anschließenden Zeit bei der Polizei oder an einem anderen Ort des Festhaltens hinzuzurechnen. Hält die Polizei Euch ohne richterliche Entscheidung sogar länger als bis zum Ablauf des folgenden Tages fest, wird es zusätzlich verfassungswidrig. Wichtig sind diese Fragen der Richtigkeit polizeilicher Maßnahmen auch bei Anzeigen gegen Euch, wenn die Polizei meint, Ihr hättet Euch gewehrt (Widerstand gegen die Staatsgewalt u.ä.). Das ist nämlich nur strafbar, wenn die Polizei auch alles richtig gemacht hat.

Gewahrsam kann, wenn es im Polizeigesetz eines Landes so geregelt ist, verhängt werden, wenn Du Dich an einen bereits ausgesprochenen Platzverweis nicht hältst. Dummerweise muss dazu der Platzverweis nicht rechtmäßig sein, d.h. so kann die Polizei sich selbst einen Grund konstruieren, Dich mal wieder einzusacken. Sie braucht dafür aber noch zusätzliche Gründe, in der Regel also eine weitergehende Gefahrenprognose. Eigentlich ... aber wieder gilt: Wenn Du später vor einem Gericht Recht bekommst, dass sie das nicht hätte tun dürfen — was stört es die Polizei. Sie wollte Dich in dem Moment weg haben, und das klappte ja, auch wenn es später als rechtswidrig dastehen sollte.

Festnahme nach Strafrecht

Die Festnahme dient dazu, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen. Steht eine Person unter dem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, so ist die Inhaftierung im Strafrecht begründet. Sie dient dann z.B. dem Verhör, der Spurensicherung (am Körper, an der Kleidung u.ä.), einer erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderem. Gegen alles kann direkt Widerspruch eingelegt werden, dann muss das Ganze noch einmal schriftlich begründet werden in der (zu erwartenden) Ablehnung des Widerspruchs. Es ist schlau, das immer zu machen, um sich die Möglichkeit der weiteren Klagen/Beschwerden offen zu halten, da die Widerspruchsablehnung oft wichtige Informationen über die Motive der Polizei und schriftliche Einlassungen liefert, auf die mensch sich bei der Klage beziehen kann. Mündliche Aussagen sind schwer verwertbar. Nach den strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen muss mensch wieder auf freien Fuß gesetzt werden (ohnehin spätestens am Ende des Folgetages — Genaueres ist aber auf Länderebene in den Polizeigesetzen geregelt und kann deshalb unterschiedlich sein). Will

Hier befand sich in der ersten Auflage eine Anzeige der Graswurzelrevolution. Das hätten wir auch diesmal gerne wieder gemacht, aber die Redaktion antwortete uns so: „Austauschanzeigen vereinbaren wir ausschließlich mit befreundeten, solidarischen oder uns (mehr oder weniger) nahe stehenden Menschen und Projekten.“

die Polizei jemanden länger festhalten, muss sie sofort und wiederum spätestens vor Ende des Folgetages eine Richti einschalten. Dier beschließt dann z.B. über Untersuchungshaft (bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr — letzteres meint, dass Spuren verwischt werden könnten u.ä.). Wie immer: Für all das müssen Gründe benannt werden. Allerdings wird es hier noch komplizierter: Führt dier Richti keine an, geht die erste Beschwerde an sieh selbst. Denn wenn Richtis Recht brechen, sind nur wenig Chancen da, dagegen vorzugehen, denn es handelt sich um die rechtssprechende Gewalt, die hier Recht bricht — und die daher keine externe Kontrolle mehr kennt, nur die höhere Instanz ... mit der sie aber zusammen studiert haben, die gleichen Cafes besuchen, im Richtibund zusammensitzen und sich in der Kantine treffen.

Relativ neu ist die Idee der Hauptverhandlungshaft — eine ganz üble Kiste bei kleineren Straftaten. Danach kann ein (scheinbar) auf frischer Tat ertappter Mensch in Untersuchungshaft gesteckt werden (wie bei Untersuchungshaft per richterlichem Beschluss), wenn keine hohe Strafe zu erwarten ist, aber der Prozess innerhalb einer Woche stattfinden kann. Dann kommt mensch einfach gar nicht mehr raus und sieht das erste Mal was anderes als den Knast, wenn der Prozess in der ersten Instanz beginnt. Da die Zeit von maximal einer Woche selten reicht, um überhaupt in Akten zu gucken oder sich auf den Prozess vorzubereiten, bedeutet dieses beschleunigte Gerichtsverfahren eine Art standrechtlicher Entscheidung mit sehr geringen Verteidigungsmöglichkeiten. Wenigstens wird eine Pflichtverteidigerin gestellt, denn wer im Knast sitzt, bekommt die auf Staatskosten. Dazu muss man aber einen angeben können — oder bekommt eine Unbekannte zugeschätzt von der anderen Seite.*

Gemeinsamkeiten

Für alle Fälle gilt, dass sowohl Polizei wie auch jede beliebige andere Person eine vorläufige Festnahme vornehmen kann, wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass sich eine verdächtige Person durch Flucht der Festnahme entziehen würde.

Festnahme oder Gewahrsam sind zwar rechtlich verschieden, fühlen sich aber ähnlich an: Die Polizei nimmt dich mit auf die Wache oder in eine Gefangenensammelstelle. Dort werden deine Personalien festgestellt und du wirst durchsucht (s.o.). Wenn dir Gegenstände abgenommen werden, musst du darüber eine Quittung bekommen. Du kannst ihn aber auch später per Brief einlegen. Du hast oft die Möglichkeit (einige behaupten auch: das Recht — aber das ist nicht so klar), zwei erfolgreiche Telefonate zu führen (Kleingeld mitnehmen, wird aber meist nicht gefordert). Falls ein EA noch nicht durch andere über deinen Verbleib informiert ist, solltest du ihn anrufen. Ruf auf jeden Fall nach deiner Freilassung beim EA an, damit du dort aus der Festnahmeliste gestrichen werden kannst.

Am besten ist aber, Ihr verlasst Euch nicht nur auf andere, sondern klärt auch in der Gruppe die Antirepressionsarbeit oder überlegt Aktionen gegen Repression. Mit Kontrolle oder Verhaftung muss zudem die Aktion nicht beendet sein. Wer nur defensiv ist, bindet weniger Polizeikräfte. Jedoch gilt, dass ein EA, wenn er besteht, auch immer informiert werden sollte.

Aktionen bei und rund um die Festnahme

Zunächst eine Hilfe für den Kopf: Eine Festnahme ist zwar das Ende des öffentlichen Auftritts in diesem Moment, aber muss keine Niederlage sein. Ganz im Gegenteil: Gegenüber kreativen Aktionen sind Festnahmen oft eine Handlung der Hilflosigkeit. Die Polizei beendet (oft unüberlegt und dann bereits mit vielen formalen Fehlern) eine peinliche Lage oder sie ist schlicht völlig entnervt. Gelingt es dann noch, die Festnahme auch als Ausdruck inhaltsleerer Macht zu vermitteln, wird der Weg zur Wache sogar zur Fortsetzung der Aktion. Er dokumentiert, dass es nicht gelungen ist, die Psyche der Beteiligten zu brechen. Solch ein Blickwinkel ist kein Aufruf, es auf jeden Fall zur Festnahme kommen zu lassen, sondern ein Argument gegen die Angst vor ihr.

- Umstände merken und später notieren: Welche Gründe haben die Beamtis benannt? Wer ist verhaftet worden,

wann und wie? Das und mehr Dinge können für spätere Beschwerden hilfreich sein — und natürlich für die Unterstützung der Verhafteten durch Außenstehende. Die sollten daher auch hingucken und sich das Geschehen merken. Aber bitte strafbare Handlungen nur notieren oder filmen, wenn sie von der Polizei ausgehen, sonst liefert Ihr am Ende noch Beweismittel für Strafverfahren ...

- Überidentifikation: Festnahmen bejubeln, die Zeremonie umtanzen, Polizeigriffe mit wollüstigen Lauten quittieren und ihre Wiederholung fordern, weitere Festnahmen einfordern, sich als Festzunehmende anbieten, Wettbewerbe ausrufen und den Siegi im Welcher-Bulle-nimmt-am-öftesten (schönsten/schnellsten ...) ...-fest usw.
- Offensiv sein bei Festnahmen und Polizeikessel: Bisher ist meist Opfermentalität angesagt, die Bullen werden beschimpft oder aufgefordert, weniger hart durchzugreifen. Oftmals wird sogar suggeriert, dass die Bullen unverhältnismäßig, undemokratisch oder illegal handeln. Die Festgenommenen oder Gekesselten spielen sich so zum Retter des bestehenden Herrschaftssystems auf — peinlich! Das genau Umgekehrte ist sinnvoller: Den Einsatz der Bullen als Zeichen der herrschenden Verhältnisse darstellen, z.B. jeden Griff, jede Handlung usw. laut kommentieren, warum die zur Aufrechterhaltung von Herrschaft nötig ist. Und/oder dass Polizei so handeln muss, weil es dem Befehl und der Aufrechterhaltung von Herrschaft entspricht.
- Ungeschönte Repression einfordern: „Würden Sie bitte hierherkommen“, „Kommen Sie freiwillig mit?“ ... so oder ähnlich klingt es ständig. Denkbare Reaktion: „Wenn das ein Befehl ist, dann formulieren Sie das auch so“. Oder eine Debatte um Freiwilligkeit und Zwang starten. Das Einfordern unverschleierte Repression macht selbige sichtbar und thematisiert im günstigen Fall ihre Bedeutung für ein Herrschaftssystem. Möglich ist auch die offensive Ankündigung von Repression nach außen, z.B. folgender Bullengewalt. Schläge u.ä. können eingefordert werden — je nach Situation. Fingerspitzengefühl ist nötig, um keine ungewollten Eskalationen zu erzeugen, sondern mit offensivem Einfordern die Eskalation eher zu verhindern.
- Repressionsorgane demaskieren: Repression ist oft Alltag, wird als notwendiger Teil dieser Gesellschaft gesehen. Repression in allen seinen Formen sichtbar zu machen, schafft Diskussionsmöglichkeiten über die Abschaffung von Repression und konsequenterweise dann auch Herrschaft insgesamt. Beispiel Frankfurt, Hauptwache: Sicherheitsdienste wollen kontrollieren — wie üblich vor allem nichtdeutsch aussehende Menschen. Doch diesmal kommt ihnen etwas dazwischen. Eine kleine Gruppe stellt sich penetrant mit einem großen Pappschild daneben. Darauf findet sich der Schriftzug „Rassistische Polizeikontrolle“ zusammen mit einem Pfeil, der auf die Kontrolleuris zeigt. Die sind irritiert, versuchen die Protestgruppe abzudrängen. Das Ganze vermittelt sich stark nach außen in der gut gefüllten Fußgängerpassage. Schließlich geben die Wachdienste auf.
- Bejubeln der Ingewahrsamnahme mit Konfetti, Chor oder einem passenden Lied.



*Diese Art der Haft ist sicherlich grundrechtswidrig, denn es gibt keinen Grund der Inhaftierung, sonst könnte sie als normale Untersuchungshaftlogik verhängt werden. Vielmehr ist die Haft bis zum Gerichtstermin bereits eine Strafe, sie soll abschrecken und verhindert eine sinnvolle Prozessvorbereitung. Von der Logik kommt das Ganze einem standrechtlichen Verfahren nahe.

Vorladung

Ein anderer Weg in die Bürotrakte der Staatsschergen ist die Vorladung. Wenn aus einem Verdacht gegen Euch oder einer Festnahme mehr wird und Ihr noch nicht vernommen worden seid, folgt eine Vorladung zur Polizei. Das ist ein untrügliches Zeichen: Es läuft ein Ermittlungsverfahren. Wollen Euch die Cops zum Verhör haben, braucht Ihr nicht hinzugehen. Bei Vorladungen zur DNA-Abgabe oder ED-Behandlung kann das anders sein. Das ist aber meist auf der Vorladung erläutert. Wenn Ihr Widerspruchsmöglichkeiten habt, beachtet die

Fristen. Da es nun um ein Verfahren geht, das eventuell zur Anklage führt, findet Ihr weitere Tipps im Text zu Gerichtsverfahren.

Aktionen im Polizeirevier

- **Verhör:** Wenn die Polizei dich zu einem Verhör lädt, brauchst du nicht hinzugehen. Das nützt dir natürlich wenig, wenn du schon unfreiwillig in Polizeihaft sitzt. Dann schleppen sie dich meist in das Vernehmungszimmer. Ein Weg ist dann, die Klappe ganz zu halten. Das ist allerdings eine Ordnungswidrigkeit und kostet ein Bußgeld, wenn die Cops doch noch herausfinden, wer du bist (also nur sinnvoll, wenn du keine Papiere dabei hast, die deinen Namen tragen und du Zeit hast für die sechs oder zwölf Stunden, die die Bullen dich festhalten können, um deine Identität zu klären). Du kannst auch nur das angeben, was ohnehin auf dem Personalausweis steht. Alles andere wie Fragen nach Kindern, Familienstand, genauer Beruf usw. musst du nicht beantworten (nicht irritieren lassen, wenn die anderen behaupten). Wer sich traut, kann die Polizeiwache durch Lieder singen, Gedichte rezitieren oder absurde Erzählungen aufmischen (aber bitte ohne konkrete Aussagen!). Ein lustiges Beispiel war das Verhör einer verhafteten Person im Sommer 2006 in Rostock. Da fragten die tollen Staatschützer, wie sie in die Stadt gekommen sei. Die Person erzählte bereitwillig, wieviel Personen im Auto waren, über was diese geredet hätten, wie die aussahen, wer

In Gießen gab es in den festnahme-reichen Jahren ab 2003 für den Moment des Polizeieintreffens dieses Lied:

**Auf „Hotel California“
e H7, d A
C G, a H7
REFRAIN: C G, a e
C G, a H7**

*Ob Gedichtelezen oder Rückweg nach Haus,
Infostände am Marktplatz, oder einfach gradaus.
Giessener Polizisten, haben Dich überwacht,
schauen Dir in die Taschen, nehm Dich mit für die Nacht*

REFRAIN

*Welcome to the Hotel Ferniestrasse
Such a lovely place (nur mit Fliesen vorm Face), such a lovely place.
Plenty of rooms at the Hotel Ferniestrasse
Any time of year (und ´nen kleinen Verhör), you can find us there.*

*Denkst Du Dir dann, naja — schlimmer wird es wohl nicht.
Irrst Du Dich ganz gewaltig — denn aus Staatsschützersicht
Wird ´ne Straftat erfunden — meistens ganz ohne Sinn.
Doch ein Bulle als Zeuge, reicht Richter Wendel meist hin*
REFRAIN

In der Ferniestraße liegt das Polizeipräsidium, Richter verurteilten 2003 bis 2006 in abenteuerlichen Prozessen viele Polit-Aktivistis. Das kam erst durch die Skandalisierung der sogenannten „Federballaffäre“ zum Erliegen (siehe www.fiesetricks.tk).

cker und ich wachte auf. War alles nur ein Traum“. Oder nur eine halbe Geschichte und dann: „Das las ich im Internet, aber dann stürzte der PC ab. Wie es weiterging, weiß ich daher nicht“. Wer bei Straßentheater oder ähnlichen Aktivitäten verhaftet wird, kann das einfach weiterspielen. Schlau ist, sich das vorher schon auszudenken und ins Theater einzubauen. Es gibt Rechtshilfegruppen, von denen nur der Befehl kommt, die Klappe zu halten. Schweigen ist in der Tat immer eine sinnvolle Möglichkeit, aber oft nicht so einfach, wie es dargestellt wird. Auf jeden Fall ist es nicht die einzige Lösung. Wichtig ist in allen Varianten, dass du keine Aussagen machst, ansonsten kannst du aber alles probieren von still sein bis nerven bis zum Umfallen. Es hilft, dein Verhalten in Rollenspielen zu üben, denn keine Aussagen zu machen, ist gar nicht so einfach. Ein „Nein“ auf Fragen wie „Wissen Sie davon etwas?“ oder „Waren Sie dann und dann da und da?“ ist jedenfalls eine Aussage. Lautet die Antwort aber: „Soll das ein Antrag sein?“, „Ohne meinen Alltours sag ich nichts“ oder „Goethe hätte dazu wohl gesagt: ...“ enthält das keine Aussage. Völlig falsch ist die Verhaltensanweisung „Klappe halten“, wenn du sogar etwas aussagen willst. Es ist denkbar, dass du einen einzigen Satz oder ein paar Sätze auswendig lernst und zu Protokoll gibst, weil du damit andere anschuldigen willst. Z.B. indem du sagst, dass die Polizei Dich geschlagen hätte. Die Staatsanwaltschaft muss (!), wenn Sie das erfährt, ermitteln (tut sie allerdings meist

angeschnallt war — und fügte ganz zum Schluss an (als viele Minuten vergangen waren und die Bullen eifrig mitgeschrieben hatten), welche Farbe das Auto hatte: Grün-weiß. Sie hatte die ganze Zeit vom Transport im Polizeiwagen nach der Verhaftung berichtet. So ähnlich wäre auch die Idee, eine Story erst erst zu erzählen und dann anzufügen „Dann klingelte der We-

tzdem nicht, schließlich ist sie dafür da, die Polizei zu schützen). Das erspart Dir, eine Anzeige aufzugeben. Aber das gilt natürlich nur, wenn es auch eine Straftat vorzuwerfen gibt gegen die Cops. Und wenn Du überhaupt Lust zu der Auseinandersetzung hast. Denn meist bekommt, wer die Polizei einer Gewalttat beschuldigt, eine Gegenanzeige der Polizei. So schützen die sich, falls sich Dein Vorwurf als korrekt herausstellen sollte — dann geschah alles wegen deines vorhergehenden Angriffs. Und wem glaubt wohl dier Richti? Immerhin erzeugt es aber eine Akte, deren Einsicht das eigentliche Ziel sein kann.

- **Unterschreiben:** Wenn Euch nichts einfällt, verweigert die Unterschrift einfach. Kreativer ist (wenn Ihr Euch das wagt und ruhig durchzieht), sich das Formblatt geben zu lassen und ganz locker wie bei einer Unterschrift „Fuck the police“, „Polizei abschaffen“ oder irgendwas anderes hinschreiben. Das kommt meist erst sehr spät oder nie raus — und ist dann ein guter Lacher, wenn z.B. die Bullen argumentieren, Du hättest etwas ja selbst unterschrieben. Gipfel der Lust: Wenn das vor Gericht dann erörtert und dann erst bemerkt wird, was da steht ...
- **ED-Behandlung:** Wenn Sie Euch dazu zwingen, weil sie Euch schon verhaftet haben, könnt Ihr wenig machen. Es haben Einzelne geschafft, während der Prozedur soviel Unsinn zu machen, dass die Bullen aufhörten. Möglichkeiten sind, immer zu wackeln bei den Fotos, Hinsetzen auf den Boden, Zunge rausstrecken, Grimassen schneiden. Fingerabdrücke können verrutschen. Wo keine digitalen Fingerabdruckscanner arbeiten, kann anschließend mit den geschwärtzten Finger alles eingesaut oder — besser vermittelnd — Sprüche an die Wände geschrieben werden, wenn gerade niemand guckt.
- Auf jeden Fall Widerspruch einlegen und das notieren/ankreuzen lassen.
- **Sabotage:** Wenn’s niemand merkt (innerhalb der Polizeistationen gibt es meist keine oder wenig Kameras!), können die Wände vollgemalt, Aufkleber geklebt oder Kleinigkeiten sabotiert werden. Ist auch ein interessantes Gefühl, so in der Höhle des Löwen ...

DNA-Test

Der ständige Ausbau des Sicherheitsstaates hat erkennungsdienstliche Maßnahmen zum Alltag gemacht. Daten werden abgeglichen, Kameras montiert und an Vorstellungen zu Überwachung des öffentlichen Raumes mittels biometrischer Daten nach Manier von „1984“ gebastelt. Im Zuge dessen ist auch die Strafprozessordnung so angepasst worden, dass DNA-Tests in Zukunft zum 1x1 des polizeilichen Handelns gehören werden. Regelmäßig ist das zulässig, um zu prüfen, ob Materialien, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, vom Verdächtigen stammen. § 81e, Strafprozessordnung: „An dem durch Maßnahmen nach § 81a Abs. 1 [Entnahme von Körperzellen] erlangten Material dürfen auch molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden, soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt, erforderlich sind; hierbei darf auch das Geschlecht der Person bestimmt werden. Untersuchungen nach Satz 1 sind auch zulässig für entsprechende Feststellungen an dem durch Maßnahmen nach § 81c erlangten Material [Untersuchung anderer Personen]. Feststellungen über andere als die in Satz 1 bezeichneten Tatsachen dürfen nicht erfolgen; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.“ Allerdings kann die Polizei das nur in dem beschriebenen Umfang selbst entscheiden, sonst muss ein Richti tran. Dabei ist die Anhörung des/r Betroffenen durch Art. 103 Grundgesetz vorgeschrieben, d.h. mensch erfährt vorher von dem Ansinnen. Beschwerden gegen die Probeentnahme können verschiedenen Zielen dienen, u.a. um überhaupt durch die Akteneinsicht die Vorgänge zu klären. Tatsachen sind von der Polizei dann meist schon geschaffen worden, eine Erklärung der Rechtswidrigkeit hat somit vor allem politische Bedeutung. Die haben offensive Aktionen auch — vor allem ist deren Wirkung stärker selbst zu steuern.

Rechtstipps bei Festnahmen

Aussagen zur Sache ... nie!

Aber nerven, öffentlich machen ... gerne!

Keine Aussagen zu machen, ist wichtig. Das heißt aber nicht zwingend, zu schweigen, zumal auch Schweigen Informationen für die Bullen bedeuten – eben die, dass du lieber schweigst. Gar nichts sagen, ist nur eine Möglichkeit, es gibt aber viele andere.

Vermittlung und Kommunikation sind eine politische Aktion, daher ist der reine Hinweis vieler Rechtshilfegruppen, bei Polizeikontakten nichts zu sagen, arg unpolitisch und vor allem für die ÜberwacherInnen kalkulierbar und wenig anstrengend. Aktionen aber sollen nicht die Gefahr für die Akteuris erhöhen – abgesehen von dem Risiko, dass Bullen ab und zu austicken, wenn sie merken, nicht mehr allmächtig zu sein. Was eine Aussage ist, muss genau überlegt werden – auch ein „Nein“ auf die Frage „Haben Sie das und das gemacht?“ oder ein „Zuhause“ auf die Frage „Wo waren Sie gestern Nacht?“ sind jeweils Aussagen. Trainiert die Situationen am besten vorher, das hilft. Wenn ein gutes Alibi für irgendetwas besteht, sollte das verschwiegen werden, um den Bullen die Arbeit nicht zu erleichtern und andere nicht reinzureiten. Denn was dich entlastet, kann andere belasten oder zumindest die Fahndung fokussieren. Wer aber auf die Frage „Wo waren Sie gestern nacht?“ mit einem Brecht-Gedicht antwortet, die Frage singend wiederholt und dann philosophische Erörterungen über den Sinn der Frage beginnt oder platt einen Gag versucht wie „Hey, wir hatten vereinbart, eine offene Beziehung zu führen. Bitte frag deshalb nicht ständig nach, wo ich gestern Nacht war!“, dier sagt nichts aus – mit Ausnahme der Erkenntnis bei den Bullen, dass hier wohl das übliche Ohnmachtsgefühl ihnen gegenüber nicht eintritt.

Aber hüte dich vor Überraschungen. Unabhängig von deiner Strategie kann nie garantiert werden, ob die Polizei nicht einfach auch einen Tatverdacht erfindet – selbst bei gutem Alibi. Die Uniformierten sind keine Freunde und Helfer, auch wenn sie sich noch so nett geben. Sie sind willige Vollstreckis herrschender Interessen, also zählen bei ihnen deine Bedürfnisse wohl eher wenig.

Sofortige Beschwerde (gegenüber dem Richti, dier Gewahrsam/Inhaftierung verkündet)

Wenn eini Richti Gewahrsam oder Haft verhängt, kann sofortige Beschwerde eingelegt werden (mündlich, gleich direkt noch gegenüber dem Richti, die den Scheiß beschlossen hat). Die Beschwerde muss dann sofort behandelt werden. Zuerst macht das dier Richti, die die Haft verhängt hat. Kommt sie zum gleichen Ergebnis (was wohl zu erwarten ist, sonst hätte sier es ja nicht kurz vorher anders gemacht), geht die Beschwerde automatisch eine Instanz höher – je nach Ausgangspunkt also vom Amts- zum Landgericht oder vom Land- zum Oberlandesgericht. Eigentlich müssen auch die Beschwerdegerichte die zugrundeliegenden Tatsachen selbst nochmal überprüfen. Sie machen das aber regelmäßig nicht. Daraus entsteht ein Problem. Eine umfassende Begründung der Beschwerde ist regelmäßig nicht möglich, denn nach dem Beschluss für Gewahrsam oder Haft verschwindet mensch erstmal im Knast oder Polizeigewahrsam. Dort etwas zu schreiben, an Gesetzesbücher ranzukommen oder schnell Post rauszusenden, ist eher schwierig bis unmöglich. Wer eini Anwalt draußen hat, hat Glück – aber oft weiß dier zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht, worum es geht. Ob ein Besuchstermin schnell zu organisieren ist, wird sich auch erst beim Versuch zeigen.

Achtung: Auf keinen Fall parallel zu einer sofortigen Beschwerde Akteneinsicht beantragen oder sonstige Anträge stellen, da sie die sofortige Beschwerde hinauszögern können. Wenn politische Interessen dahinterstehen, suchen Gerichte oft nach Tricks, um einen Menschen länger in Haft halten zu können. Das ist zwar Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung – aber wie bringt mensch eini Richti vor Gericht bzw. auf die Anklagebank (vor Gericht sind sie ja ständig, aber auf dem dafür unpassenden Platz)? Daher solche Sachen, die die Beschlüsse grundlegend angreifen, erst hinterher (nach Freilassung oder Klärung in allen Instanzen) in aller Ruhe angehen (siehe Beschwerde).



Wohin geht's?

Gewahrsam ist keine Haft im strafrechtlichen Sinne, also weder Straftaft (nach einer Verurteilung) noch Abschiebe- oder Untersuchungshaft. Es ist auch keine Ersatzfreiheitsstrafe oder Beugehaft (z.B. um eine Geldzahlung oder Aussage vor Gericht zu „erpressen“). Daher erfolgt die Unterbringung nicht im Knast (Justizvollzugsanstalt). Das ist allerdings den Polizeischergen oft selbst nicht bekannt (siehe Gewahrsam eines Projektwerkstättlers am 14.5.2006 in der JVA Gießen und am 18.5.2006 in der JVA Preungesheim – beides war unzulässig, mehr unter www.projektwerkstatt.de/14_5_06).

Für Gewahrsam muss mensch bei der Polizei untergebracht werden. Für einige Stunden geht das überall. Für mehrtägige Unterbringung ist in Hessen z.B. das zentrale Polizeigewahrsam im Polizeipräsidium Frankfurt, Adickesallee (Ecke Miquelallee) zuständig. Dort gibt es die langen Flure für normalen Gewahrsam (für den Raum Frankfurt), die Gefangenen-sammelstelle (z.B. bei Demonstrationen und sonstigen besonderen Anlässen) sowie den zentralen Gewahrsam für mehrtägige Unterbringung, wo auch Abschiebehäftlinge einsitzen und auf ihre Abschiebung warten. Wo die Gewahrsamsunterkünfte sind, muss für jede Stadt herausgefunden werden. Untersuchungs- und Hauptverhandlungshaft sind im Knast abzusetzen. Straftaft sowieso. Oft, aber nicht immer, sind U- und S-Haft trennbar.



As alle Behördenleiter: Wer diesen Zeit in Beibringung lieder, lize ihn bitte weiter an das Polizeipräsidium Gießen, z. Hd. Hans Böcker (Tel. 0641/7006-2263)

Terror in Gießen!

Helpen Sie mit, diese Stadt zu retten!
Kindesmißbrauch? Vergewaltigungen und Mord? In Gießen? Nein, viel schlimmer: In unserer schönen Stadt werden Parteimitglieder gestift, Polizeikontrollen als Theater inszeniert, Gedächtnis vor Amtsgewalt verlassen, die hohlen Phrasen der Wählerlokale verändert oder trübe Behördenkassenden laut umgestalt. Dieser Wahnsinn gefährdet nicht nur Menschen, sondern die Regierung! Das muß ein Ende haben. Das kann nur ein Mann sein: Freie. Jede und jeder ist verpflichtet. Darum bitten wir Sie um ihre Unterstützung. Geben Sie Ihre DNA-Probe ab. Helpen Sie uns vorüberforderten Polizei.

Sind Sie Spuckhollerker?

Drücken Sie Ihre Zunge auf das Kästchen in der Mitte und werfen Sie das Blatt in einen Briefkasten bei der Stadtwahlstation, der Polizei oder einer anderen Behörde. Diese werden die Probe an die richtige Stelle weiterleiten.
Herzlichen Dank im Namen unserer Stadt, vor allem ihrer Regierung, der Polizei und der gesamten Belegschaft von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Gießen.

Speichelprobe für alle (in Gießen, Februar 2006)

Um 14 Uhr am Tag der (dann abgesagten) Speichelprobe hatten sich AktivistInnen am Kirchenplatz zu Aktionen gegen den DNA-Test verabredet. Eine Gruppe ging in weißen Anzügen durch die Fußgängerzone und ließ Menschen Lose ziehen. Bekamen sie eine „Nietze“, wurden sie zum Speicheltest aufgefordert. Der Speichel wurde in einem Labormessgefäß gesammelt. Alle anderen erhielten eine Speichelleck-Karte, wo ein Rechteck draufsetzen und die Karte dann in den Briefkasten einer beliebigen Behörde einwerfen. Auch die bewachenden Polizeibeamtis wurden gefragt. Sie wurden angesprochen, dass sie immer wieder an den gefährdeten Orten in Gießen gesichtet wurden (Wahllokale, Parteistände und -veranstaltungen, Parteibüros, Behörden, Gerichte usw.) und daher besonders verdächtig seien. Eine Ordnungshüterin gab brav ihren Speichel ab, während die Männerriegen in den Polizeiautos eher humorlos reagierten.

Formaler Protest nach Polizeibergriffen

Wenn alles vorbei ist, kann das Polizeiverhalten formal, am Ende auch gerichtlich angegriffen werden.

Widerspruch

Das Widerspruchsverfahren dient der nochmaligen Überprüfung einer behördlichen Entscheidung durch die Stelle der Verwaltung, die auch tätig war (also z.B. der Polizei). Es ist aus prozessualer Sicht ein Vorverfahren (so bezeichnet aus gerichtlicher Sicht) für Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage und damit entweder eine Zulässigkeitsvoraussetzung für diese Klagen oder eine Vorprüfung, die aber für die spätere Klage nützlich sein kann, um erstens die Klagefrist hinauszuschieben und zweitens etwas mehr über die Hintergründe der Geschehnisse zu erfahren, weil ja die beklagte Behörde (z.B. Polizei) schon bei der zu erwartenden Ablehnung des Widerspruchs und dann im Klageverfahren eine Stellungnahme abgeben muss. Insofern kann als Tipp gelten: Erstmal schnell einen Widerspruch gegen die Polizeimaßnahme an die Polizei selbst richten und je nach Taktik einige Argumente andeuten, aber noch keine Quellen, Zeugis u.ä. nennen — das geht die Bullen nix an. Dann den Widerspruchsbescheid abwarten und damit die nächste Stufe gehen — zum Verwaltungsgericht oder, wenn ein Strafverfahren gegen Dich anläuft, zum normalen Gericht.

Nicht in allen Bundesländern ist ein Widerspruchsverfahren vorgesehen. Dann muss gleich geklagt werden.

Fortsetzungsfeststellungsklage

So heißen Klagen vor dem Verwaltungsgericht gegen Polizeimaßnahmen, die vorbei sind. Hinter dem Wortungetüm steckt der Zweck, nämlich die Feststellung im Nachhinein, dass eine Maßnahme der Polizei nicht rechtmäßig war. Vor das Verwaltungsgericht geht es aber nur, wenn keine Richti die Inhaftierung, Durchsuchung o.ä. angeordnet hat. Dann wirst du in der Regel also „draußen“ sein, wenn es ans Beschweren geht.

Bei jeder Fortsetzungsfeststellungsklage muss zusätzlich zu der Begründung für die Klage, also dem Text warum die Polizeiaktion illegal gewesen sein soll, das Rechtsschutzinteresse nachgewiesen werden. Dieses besteht, wenn ein wichtiges Rechtsgut betroffen war und/oder der Klägi ein Interesse an der nachträglichen Klärung vorweisen kann. Diese Klausel bietet Verwaltungsgerichten, die Polizeihandeln schützen wollen, Ablehnungs-Spielräume. So wurde in Gießen einer Person der Gang vors Verwaltungsgericht nach einer absurden Festnahme verwehrt, weil das Gericht meinte, diese Person hätte selbst den Übergriff gewollt, um die Polizei dann kritisieren zu können.

Für das Einreichen der Fortsetzungsfeststellungsklage hat mensch in der Regel einen Monat Zeit. Der Widerspruch bei der Polizei reicht zur Fristehaltung, nach Ablehnung läuft sie neu an. Verschlechterungen der Vorschriften haben dazu geführt, dass mensch oft die möglichen Prozesskosten vorlegen muss. Gewinnst Du das Verfahren, bekommst Du das Geld zurück. Sonst ist es futsch. Das hat zwar mit den Grundrechten der Gleichheit vor dem Gesetz und dem garantierten Zugang zu Gerichten wenig zu tun, weil es ärmere Menschen vom Rechtsweg ausschließt — aber wer behauptet denn auch, dass das Recht für die Menschen da ist ... In all diesen Fällen wäre also immer abzuwägen, ob der Gewinn durch die Akteneinsicht höher wiegt als der Aufwand und mögliche Verlust von Geld. Möglich ist, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu stellen — das ist ein Formblatt, in welchem mensch seine Einkünfte angibt und Prozesskostenhilfe (PKH)



beantragt. Das Formular ist recht einfach auszufüllen, ein Nachweis der Bedürftigkeit muss beigelegt werden.

Diese Klage braucht keine besondere Form, aber es sollte schon aus der Klage hervorgehen, was passiert ist, was du rechtswidrig findest, passende Aktenzeichen und Beweismittel (Zeugis, Fotos oder was du hast — aber Vorsicht: Immer drauf achten, dass damit nicht Informationen an die Polizei gelangen, die die für Repression nutzen können). Allzuviel Hoffnung darfst du dir nicht machen. Gerade die für Polizeimaßnahmen zuständigen Kammern der Verwaltungsgerichte sind meist übelst mit PolizeifreundInnen besetzt. Die begreifen ihren Job nicht als Kontrolle von Polizeihandeln, sondern als Absicherung der Polizei gegen Bürgiprottest.

Akteneinsicht

Einige Zeit nach Einreichen der Klage kannst du im Gericht die Akten einsehen. Das ist oft der wichtigste Grund, so eine Klage zu machen. Doch in etlichen Fällen ist das auch gleich mit Kosten verbunden, denn viele Gerichte verlangen inzwischen, die möglichen Kosten des Verfahrens vorher zu bezahlen.

Beschwerden beim Amtsgericht

Läuft gegen Dich in der Sache, bei der die Polizeiattacke stattfand, ein Strafverfahren oder ist Deine Inhaftierung schon richterlich bestätigt worden, so ist der Protest gegen die Polizeimaßnahme/Inhaftierung an das zuständige Amtsgericht zu stellen. Das geht auch als „sofortige Beschwerde“ direkt nach dem Beschluss am Ende der richterlichen Anhörung. Allerdings hast du da kaum Zeit zur Begründung — und im Polizeigewahrsam werden sie dir oft Stift und Papier vorenthalten.

Gegen alle richterlichen Beschlüsse ist (sofortige) Beschwerde zulässig, bis der Instanzenweg durch ist. Meist ist Beschwerde beim Landgericht und dann beim OLG möglich, wenn der Erstbeschluss beim Amtsgericht fiel. Die Akte wandert dann von Instanz zu Instanz mit. Eini Rechtsanwalti kann sie zur Begründung der Beschwerde aber auch bekommen. Eini Gießener Richti hat aber auch schon mal eine Beschwerde vor Eingang der Begründung, für die Akteneinsicht beantragt war, pauschal abgelehnt, u.a. auch weil sie nicht begründet war (soso ...).

Bei der Beschwerde geht es um die Klärung des Rechtsvorganges. Hier kommt es (außer Du bist noch in Haft) nicht auf die Schnelligkeit, sondern Präzision der Begründung an. Gerichten und Polizei Rechtsfehler nachzuweisen, kann für die nächsten Fälle oder Stufen der Auseinandersetzung etwas bringen.

Dumm ist aber: Anders als vor dem Verwaltungsgericht wird das nicht in einem öffentlichen Verfahren, sondern einfach von den zuständigen Richtis nach Aktenlage entschieden. Das minimiert die Chancen und entzieht die Vorgänge der Öffentlichkeit. Daher wird das oft zum Schein ein Verfahren gegen dich eröffnet, wenn du Protest erhebst. Immerhin bleibt aber das Recht auf Akteneinsicht bestehen.

Sie sollen aufgrund gemeinschaftlichen Tatplanes am 14. Mai 2006 u.a. im Altenfeldsweg und in der Wasserstraße in Gießen Grundstücksmauern, Gehwege, Kanaldeckel, Stromverteilerkästen und Baucontainer mit Graffiti-Symbolen besprüht und hierbei einen Sachschaden von ca. 1.000,00 Euro verursacht haben.

Kaufmann
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 09.06.2006

Pfeifer, Justizangestellte
Urkundebeamtin der Geschäftsstelle



Öffentlichkeitsarbeit

Niemals solltest Du nur auf den juristischen Weg setzen. Staatsanwaltschaft und Gerichte sind Teile des Rechtsstaates und daher strukturell auf der anderen Seite. Gerade bei Verfahren mit politischem Hintergrund wird oft geklärt, ob führende Politikis, Ministis u.ä. Schaden nehmen können. Ausbaden musst Du das. Wenn das Verfahren nicht gerade im Wendland oder einem anderen, politisch schon heiß gekochten Thema läuft, dürften Gerichte eher zu deinen Gegnis gehen.

Die nebenstehende Liste von Materialien für eine Aktionsausstattung im Alltag ist eine Kurzfassung aus dem Kapitel zu „Widerstand im Alltag“ und „Allzeit bereit!“ im Direct-Action-Reader
(www.aktionsversand.tk).

hören. Mit Überredung geht da wenig — Wunder kann aber wirken, wenn Du zeigst, dass das Ganze deren Image und letzten Nerven kosten kann. Öffentliche Aktionen, Medienarbeit, eigene Veröffentlichungen und offensives Ausnutzen der formalen Möglichkeiten können einen bunten Mix ergeben. Wenn die Repressionsorgane lernen, dass Übergriffe ihnen auch immer richtig viel Arbeit machen, könnte sie das vorsichtiger machen (es könnte aber auch ihre Eitelkeit verletzt sein und das Gegenteil eintreten ...). Merke: Bullen sind gewohnt, dass alle vor ihnen kuschen. Und RichterInnen fühlen sich oft wie Götter. Wer das nicht anerkennt, kann sie demaskieren und ihnen quasi die Luft rauslassen — oder ihren Jähzorn wecken. Das kann aber dann auch gut für Aktionen genutzt werden ...

Immer aktionsfähig sein: Die „Standard“-Ausrüstung

Es ist gar nicht nötig, auf Demonstrationen zu gehen oder auf Events zu warten, um politisch aktiv werden zu können. Herrschaft durchzieht die Gesellschaft bis in den letzten Winkel. Patriarchale Logiken, Zweigeschlechtlichkeit, Rassismus, Erziehung und Kinderdiskriminierung oder rechte Ideologien prägen den Alltag. Wer aufmerksam durch den Tag wandelt, wird ständig auf Situationen stoßen, bei denen Unterdrückung, Umweltzerstörung, Diskriminierung usw. zu demaskieren oder anzugreifen sind. Wer die Umgebung intensiv „abscaant“, bemerkt tausend Stellen, an denen kleine Zeichen gegen das genormte Dasein hinterlassen werden können. Diese grundsätzliche Aufmerksamkeit ist einer der wichtigsten „Ausrüstungsgegenstände“ für den Widerstand im Alltag. Daneben hilft, sich gezielt Aktionstechniken anzueignen, um diese situationsbezogen einsetzen zu können — zum Beispiel um mittels verstecktem Theater in Kommunikation eingreifen zu können. Zudem lohnt es sich, immer so ausgerüstet zu sein, dass viele Handlungsmöglichkeiten offen stehen. Daher stets eine kleine Direct-Action-Sammlung in der Tasche oder im Rucksack dabei haben. Ein paar Dinge, die dazu gehören könnten:

- Dicker Stift: Unverzichtbar für spontane Veränderungen auf Plakaten, in Toiletten, an Pinnwänden usw.
- Konfetti: Autoritätspersonen oder Macker können so „dekonstruiert“ werden.

- Parfüm: Es kratzt an ihrer Autorität und dürfte peinlich wirken, wenn Securities oder PolizistInnen „plötzlich“ anfangen nach Rosenblüten zu „duften“.
- Leeres Plakat: Hilft in Kombination mit dem Stift, um spontan auf Situationen reagieren zu können, z.B. um bei einer rassistischen Kontrolle im Bahnhof den Beamten zu folgen mit gehobenen Plakat „Rassistische Kontrolle“.
- Mars-TV Transparent: Ein als Fernsehbildschirm ausgeschnittenes Transparent verschafft Euch die Möglichkeit, in jeder Situation zur Mars-TV Reportage-Einheit zu mutieren und Ereignisse aus der Sicht von Wesen aufzugreifen, welche keine Herrschaft kennen. Beispiele: Fahrkartenkontrollereuis interviewen (und Fahrgäste), was der Sinn vom Bezahlen ist, ob die Züge dadurch schneller fahren, was der gigantische Kontrollaufwand bringt usw. Oder im Laden, ob für alle genug da ist und was dann die Preise sollen. Vor der Polizei, ob Uniformen bequem sind oder Befehle Spaß machen ... (siehe Foto S. 19).
- Aufkleber: Immer ein paar Aufkleber dabei haben, um sexistische Magazine zu kommentieren oder Produkte zu entwerten („Dieses Produkt ist entwertet — alles für alle statt Eigentum“)
- Mehrfach-Schlüssel: Das Werkzeug um in Zügen und Bahnhöfen an Sprechanlagen zu gelangen (8mm-Innenvierkant — leider nur noch auf wenigen Bahnhöfen anwendbar), Türen oder Abfallcontainer zu öffnen (oft Innendreieck) usw.
- Einleger: Zettel für Zeitungen oder Bücher, die sich kritisch mit den Inhalten auseinander setzen oder über Möglichkeiten informieren, ohne Geld und Eigentum zu leben.
- Flugblätter: Da Begegnungen mit rassistischen Kontrollen oder Erziehungsattacken gegenüber Kindern so alltäglich sind, macht es Sinn, immer ein paar Flugblätter mit thematischem Bezug mitzuschleppen.
- Kreide: Optimal um Wege und Straßen mit Sprüchen zu verschönern oder auf Herrschaftsdurchgriffe in der Öffentlichkeit zu reagieren. So können Polizeifahrzeuge kommentiert oder einzelne PolizistInnen mit Spruchblasen auf dem Boden bestückt werden.
- Ereigniskarte „Du kommst aus dem Gefängnis frei“: Hilft zwar nichts gegen Festnahmen, ist aber lustig.



Seminarraum (ca. 40 Personen) mit Leinwand, Beamer, Lautsprechersystem, Dia-, Film- und Overheadprojektor

Das Tagungshaus für kreative Gruppen

Seminarräume Arbeitsräume Bibliotheken Umweltgerechtes Haus

Was wir nicht sind ...
Bildungsstätten sind sauteuer geworden ... und bieten dafür Luxus Einzelzimmer statt kreativer Umgebung, Büffets statt Selbstorganisation, Luxus ist zum Markenzeichen für Seminare geworden und hat Inhalte verdrängt. Viele der SeminaranbieterInnen erhalten umfangreiche staatliche Förderungen oder nehmen hohe Gebühren. Darauf setzen wir nicht.

Und ... was wir sind:
Im Seminarhaus der Projektwerkstatt ist vieles anders. Hier steht im Vordergrund, was Kreativität anregt und konkreten Projekten nützt: Große Gruppenräume, eine technisch gute Ausstattung mit Werkstätten aller Art. Hinzu kommt, was nötig ist: Gruppenküch, Sanitäranlagen und Schlafräume. Alles ist handgemacht, in allem spiegelt sich der Geschmack sowie das handwerkliche Geschick der beteiligten Gruppen und EinzelhelferInnen wieder. Die Gruppen kochen in der Regel selbst. Dafür brauchen sie nur soviel zu bezahlen, wie sie können.
Wir sind ein Tagungshaus für politische Gruppen, die hier Projekte vorbereiten oder Wissen "tanken" wollen.

Optimal geeignet für Trainings zu Direct-Action, kreativer Antirepression und Prozessführung!

Musik- und Partyraum mit Billard, Dart und Soundanlage

Drei Bettenräume mit 8 und 11 Betten plus Platz für Isomatten

► **Projekt-Werkstätten nutzen!**
Alle Werkstätten stehen Seminargruppen offen. Das bedeutet, daß Musik und Theater, Layouten von Infoblättern, Plakaten oder Broschüren, Internetprogrammierung, Fotoentwicklung, Interviews und vieles mehr im Seminarhaus erfolgen können.

► **Unsere Preise:**
Übernachtung nach Selbsteinschätzung (Richtwert pro Person+Night 6-10 €), Bereitstellung von Lebensmitteln: 4-7 € pro Person und vollem Tag.

Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen (20 km östlich Gießen)
06401/903283, Fax 03212-1434654, tagungshaus@projektwerkstatt.de, www.projektwerkstatt.de/seminarhaus

Vor Gericht

• Zu alledem gibt es verbotene Dinge, die niemanden stören. Der Staat aber will eine bestimmte Ordnung

aufrechterhalten. Drogenkonsum, Parties auf der leeren Straße, bunte Graffitis an grauen Behördenwänden, Wühlen im Müll, Schwarzfahren und mehr gehören dazu.

Was soll Strafe ?

Anfang 2004 veröffentlichte das Justizministerium eine „Rückfallstatistik“ zur Wirkung von Strafe. Das spannende Ergebnis hört sich so an: „Die zu einer Freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.“ Also — Knast fördert Kriminalisierung durch selbige. Ganz wirkt das Einsperren in der Psychiatrie. Klinikchef Rüdiger Müller-Isberner räumte in seinem „Praxishandbuch Maßregelvollzug“ offen ein, „dass erfolgreiche Programme ... eher in Freiheit als in Institutionen stattfinden“. Einsperren ist kontraproduktiv!

Das ist nicht überraschend, sondern deckt sich mit allen Beobachtungen zu Autorität: Je autoritärer die Erziehung, desto gewaltförmiger in der Tendenz der Umgang der so Erzeugenen mit ihren Mitmenschen. Je autoritärer das persönliche Umfeld, desto gewaltförmiger der Umgang der Menschen untereinander (z.B. im Knast). Je autoritärer ein Staat, umso mehr Gewalt zwischen den Menschen in ihm — jeweils in der Tendenz. Die Forderung nach Abschaffung von Knästen, Justiz und Polizei ergibt sich schon aus diesen Überlegungen. Mehrere weitere kommen hinzu:

- Die Existenz von Repressionsstrukturen ist selbst häufige Ursache für den Wunsch nach Einsatz derselben zu bestimmten Zwecken. Herrschaft und Herrschaftsausübung folgen unmittelbar aus der Möglichkeit dazu. Wenn ich die Waffe in der Hand habe (oder eine Polizei durch entsprechende Gesetze zum Handeln veranlassen kann), steigt meine Neigung, mich mit meinen Mitmenschen nicht mehr zu einigen, sondern sie zu zwingen.
- Fast alle Gewalttaten zwischen Menschen haben spezifische Gründe, die nicht wiederkehren. Wer einen anderen Menschen aus Rache, angestautem Ärger oder Neid umbringt oder verletzt, wird das nicht mit größerer Wahrscheinlichkeit wieder tun wie andere Menschen auch. Ausnahmen sind nur Polizei und Armee, aber die werden dafür nicht bestraft. Das keine Wiederholungsgefahr besteht, macht eine Tat nicht besser, es zeigt aber, dass Strafe der Genugtuung Dritter dient, aber weder zur Veränderung von Verhalten führt noch schützen soll. Ganz im Gegenteil: Die asozialisierten Verhältnisse im Knast können bewirken, was ohne den Knast nicht passieren würde — die Fortsetzung von gewaltförmigem Verhalten.
- Viele Gewalttaten haben eine Vorphase, z.B. verbale Übergriffe oder Drohungen vor direkter sexueller Gewalt oder massiver Streit vor Schlägen, Waffeneinsatz oder Tötungen. Wenn hier das soziale Umfeld nicht weggucken würde („Darüber redet man nicht“ über „das geht Dich nichts an“ bis zu „das beschmutzt die Ehre unserer Familie“), sondern intervenierte und die Verursachis zur Rede stellte, würden die meisten Eskalationen hin zu Gewalttaten gar nicht mehr stattfinden. Strafe dagegen greift erst ein, wenn es zu spät ist.
- Die weitaus meisten Straftaten, Häftlinge und auch Paragraphen im Strafgesetzbuch haben mit Gewalt zwischen Menschen aber gar nichts zu tun. Es sind Verstöße gegen Eigentum oder Ungehorsam bzw. Sabotage gegen die Obrigkeit. Erstere sind bei genauerer Betrachtung fast immer Umverteilungen von Oben nach Unten, d.h. Menschen holen sich dort etwas, wo es mehr gibt — oftmals sogar, ohne dadurch andere Menschen zu schädigen. Wer jemand anders das Fahrrad klaut, schädigt die andere Person. Wer aber kein Handy hat, während Karstadt, Telekom oder Vodafone Tausende lagern, so ist der Klau eines Gerätes schlicht Umverteilung. Aus Profitinteressen ist das unter Strafe gestellt. Mit dem zweiten großen Block im Strafgesetzbuch schützt sich der Staat selbst — mensch darf seine Hymne und Fahne nicht verunglimpfen oder Präsidenten nicht beleidigen. Und etliches mehr.

Darum: Strafe und Repression angreifen

Strafe dient nie den Menschen, sondern der Aufrechterhaltung einer Ordnung, die durch Interessen geleitet wird — den Interessen derer, die gerade bestimmen, was geschehen soll. Repression macht Angst: Ein Ermittlungsverfahren ... scheiße! Die Anklage ... jetzt wird's ernst. Oder gleich ein Strafbefehl ... verdammt, jetzt kann ich mir nichts mehr leisten. Sich wehren? Das macht doch alles viel schlimmer ...

So absurd es klingt: Genau diese Reaktion will Justiz erzeugen. Wer sich aber nicht (ganz) einschüchtern lässt, kann einen anderen Blickwinkel auf Gerichtsverfahren werfen: Sie schaffen öffentliche Inszenierungen. Hier zeigt sich die formale Macht in all ihren Facetten vom Knüppel bis zur Hirnwäsche. Hier entfaltet diese Macht viel Symbolik, die bestens zur Demaskierung geeignet ist. Zudem schafft sie Gelegenheiten, die ohne Anklage fehlen: Wann lassen sich schon Hausbesitzis, Polizeibeamtis, Chefis oder Behördenleitis befragen (vernehmen!)? Hier ist das per Gesetz vorgesehen: Die Angeklagten befragen die als Zeugis, von denen sie angezeigt wurden und die das Verhalten der Angeklagten verwerflich fanden. Das Spiel lässt sich so drehen, dass am Ende diejenigen Angst vor peinlichen Fragen und Enthüllungen haben, die die Anklage eingang brachten. Mit strafprozessoralen Waffen lässt sich vieles erreichen — eine Debatte um das Thema, das hinter der Anklage steht, oder ein Nachdenken über Sinn von Kontrolle, Repression und Strafe.

Ziel 1: Nicht verurteilt werden! Naheliegend und auch in hochpolitischen Auseinandersetzungen meist ein wichtiger Aspekt. Übliches Ziel offensiver Prozessführung ist hierzu die Einstellung des Verfahrens durch genervte Gerichte — und am besten auf Staatskosten.

Ziel 2: Die hinter der vorgeworfenen Tat stehenden politischen Ziele aufzeigen. Das hängt natürlich von der Handlung selbst ab. Werden Straftaten gegen Polizei oder öffentliche Ordnung vorgeworfen, passt eine repressionskritische Haltung gut, die sich auch im Umgang mit dem Gericht ausdrückt. Günstig: Die Angeklagten brauchen nichts zur Sache zu sagen, können aber ihre Kontrahentis mit Fragen durchlöchern — denn die werden im Zeugstand sitzen. Der Hausbesitzis, der die Hausbesitzis räumen ließ, kann befragt werden — und darf weder schweigen noch lügen, sonst kann Beugehaft oder gar ein Strafverfahren wegen Falschaussage beantragt werden. Das würde natürlich niemals geschehen, aber die Inszenierung macht einfach Spaß und zeigt vieles auf. Die Betreibis eines Genfeldes oder Kraftwerkes müssen Fragen ihrer Kritikis beantworten. Auch wenn Gerichte hier per Rechtsbeugung auch das mal zu verhindern versuchen, bleibt es eine Chance, die so an keinem anderen Ort der Welt möglich wäre.

Ziel 3: Strafe und Repression angreifen, behindern, blockieren, Sand (nein ... Felsbrocken!) in ein Getriebe werfen, das nicht den Menschen dient.

Ziel 4: Den Unsinn des Richtens und Strafens demaskieren, denn Strafe und Knast machen alles schlimmer. Dabei lassen sich ganz offizielle Quellen anführen, z.B. war genau das ein Fazit der schon anfangs genannten Rückfallstudie. Strafe erzeugt das, was sie zu verhindern vorgibt. Die Forderung nach Abschaffung von Knästen, Justiz und Polizei kann in jedem Gerichtsverfahren erhoben und begründet werden (www.welt-ohne-strafe.tk). Gerichtssäle bieten von ihrer Aufmachung, den Abläufen und den vielen Symbolen der Macht gute Ansatzpunkte für kritische Erklärungen, Anträge und Aktionen.

Ziel 5: Die nächsten Betroffenen vor Repression schützen.

www.prozesstipps.tk: Die Seiten mit Tipps für Gerichtsverfahren

www.antirepression.tk: Hintergrundtexte, Aktionsideen und mehr zu kreativer Antirepression.

Zur Wirkung von Herrschaft und der Theorie von Herrschaftsfreiheit siehe unter www.herrschaft.tk.

www.welt-ohne-strafe.tk: Kritik an Knast und Strafe, Alternativen (u.a. der Link zur genannten Studi des Bundesjustizministeriums).

Zitat aus der Studie: „Die zu einer Freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.“

Der Sinn der Anklage

Ein Bericht: „Äußerst un schön fand der Richter aber, dass ich

vor dem Verlesen der Anklageschrift — das ist das erste, womit die Staatsanwaltschaft zu Wort kommt — mich vorstellte und darauf hinwies, dass ich keine Staatsanwältin bin, sondern Referendarin und daher die Anklagetätigkeit auch nicht aufgrund einer eigenen Entscheidung oder Vorliebe, sondern als verpflichtenden Teil der juristischen Ausbildung ausübe. Dieser Hinweis war wohl ganz böse. Da könnten Angeklagte ja auf ganz komische Gedanken kommen, dass da jemand seinen Job nicht ordentlich macht. Insofern verdeutlichte mir der Richter nach den ersten beiden Verhandlungen sehr ernsthaft, dass ich das doch bitte lassen möge. ...

In einer Befragung sagte der Richter der Angeklagten, sie müsse schon ein bißchen was dafür tun, um ihre Aussagen zu untermauern und ihre Unschuld zu beweisen. Daraufhin erlaubte ich mir, ihn zu unterbrechen und der Zeugin nochmal den Nemo-tenetur-Grundsatz und die Unschuldsvermutung zu erläutern. („Nemo tenetur se ipse accusare“ — Niemand ist gehalten, an der eigenen Strafverfolgung mitzuwirken. Und Angeklagte müssen nicht ihre Unschuld beweisen, sondern das Gericht ihre Schuld, andernfalls gilt die Unschuldsvermutung.) Auf diese referendarische Spitzfindigkeit reagierte er auch vergleichsweise langmütig, erläuterte mir später nochmal, dass man ja „das Gesetz auch auslegen muss“ und dass es sonst ja fast nie Verurteilungen geben könne. Weiß ich ja. Stört mich auch nicht.

Mit derlei Kleinigkeiten gingen dann drei Verhandlungen über die Bühne. Und ich war verflixt unsicher! Das ist gar nicht so einfach, so allein. In der letzten Verhandlung kamen dann die hübschen Aspekte von Haft ins Spiel. Ich hatte einen Angeklagten vor mir, der zur Zeit wegen einer anderen Sache außerhalb Berlins im Knast sitzt und dessen „Verschubung“ nach Berlin ca. eine Woche gedauert hat. „Verschubung“ ist das nette Wort für Gefangenen Transporte, und die passieren nicht direkt von A nach B, nein, das wäre ja zu kostspielig. Stattdessen machen die Gefangenenbusse die Runde im gesamten Bundesgebiet, und zwischendurch gibt's halt immer wieder Unterbrechungen an den einzelnen Knästen. Das hat dann bei dem Angeklagten eine Woche gedauert, von Oldenburg nach Berlin. Und bei den Zwischenhalten immer schön 23 Stunden am Tag Einschluss, also keinen Kontakt zu irgendwem. Allein die Vorstellung, da jemanden vor mir zu haben, der gerade wie Frachtgut herumgeschoben wurde, und für ihn dann auch noch eine weitere Freiheitsstrafe beantragen zu müssen, sorgte bei mir für körperliches Unbehagen.

Auf der Suche nach Anknüpfungspunkten für meine Gedanken — ich habe oft den Eindruck, dass es sich lohnt, eher „systemimmanente“ Anknüpfungspunkte zu suchen, dass die Kritik dann manchmal ein bißchen verstanden wird — bin ich auf § 46 I Satz 2 StGB gestoßen, wonach die Folgen der Strafe für den Täter auch bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. So habe ich innerhalb der Beweisaufnahme den Angeklagten auch zu den Haft- und Transportbedingungen befragt: Er hat einen Arbeitsplatz, toll, er baut Wasseruhren zusammen. Für ihn sinnvolle sozialarbeiterische Angebote gibt's nicht, die vorhandenen Gesprächsgruppen sind für Drogenabhängige, er hat aber andere Probleme. Usw. Währenddessen der Verteidiger: Kopf auf die Hand gestützt, ernsthaft-grüblerische Miene — das „Was will die Frau?“ stand ihm ins Gesicht geschrieben. Der Richter schien meine Fragen eher langweilig zu finden: „Wir wissen doch alle, wie es im Strafvollzug aussieht.“ Der Protokollführer, ohnehin sauer, war vermutlich kurz davor, die Beherrschung zu verlieren: „Wollen Sie auch noch wissen, was es zum Mittagessen gab?“ Da hab' ich mich dann auch nicht getraut, das Ganze

auszudehnen. Hätte ohnehin nix gebracht, wenn alle geistig zumachen.

Die Tat, um die es ging, war Diebstahl und unbefugte Verwendung einer ec-Karte, außerdem Unterschlagung, und das alles innerhalb einer eher losen WG. Motiv unklar. Meine Ausbilderin tippte beim vorherigen Besprechen der Akte sofort auf Heroin-Abhängigkeit, das sei typisch für Taten innerhalb eines Haushalts. Aber der Angeklagte wollte nix dazu sagen, er meinte nur, sein Leben sei ins Chaos geraten, und er hätte wenig Geld gehabt, aber welches gebraucht. Aus den Akten ging hervor, dass er zeitweise in einer Obdachlosenunterkunft gewohnt hatte. Jedoch: Was hinter einer Tat steckt, ob der Täter vielleicht ganz dringend irgendeine Form von Hilfe (therapeutische oder was auch immer) braucht, die es im Knast bestimmt nicht gibt, oder was sonst der Grund für merkwürdiges Verhalten ist — wen interessiert das vor Gericht schon?

Naja, das übliche Strafmaß für die Tat, bei den Vorstrafen des Angeklagten, wären mindestens ein paar Monate Freiheitsstrafe gewesen. Aber abgesehen davon, dass ich ohnehin keinen „Dienst nach Vorschrift“ ableisten wollte, kann ich auch ganz bestimmt keine Freiheitsstrafe beantragen oder auch nur stumm an so einem Urteil mitwirken. Bzw. ich hätte mir das bestimmt beibringen können. Aber ich glaube, dass es verkehrt ist, sich Gewissensregungen abzuerziehen, und dass sowas eineN auch kaputt macht.

Und deshalb habe ich bei meinem Schlussvortrag ausgeführt, weshalb ich entgegen der Rechtsprechung „nur“ auf eine Geldstrafe plädiere (einen Freispruch zu beantragen hätte vermutlich den Verständnishorizont des Richters gesprengt, und ich wollte ja, dass er mir zuhört), dass ich also ganz prinzipiell gegen Freiheitsstrafen bin, und habe das mit kurzen Zitaten aus einem Kriminologie-Lehrbuch untermauert (Albrecht: „Sozialer Tod“, aus individualpräventiver Sicht „bestenfalls neutral, schlechtestenfalls kontraproduktiv“). Solche Erwägungen kannst Du Dir nirgendwo sonst leisten außer in der Staatsanwaltschaftsstation. EinE VerteidigerIn würde ihrem Mandanten damit nur schaden, das weiß ich.

Der Protokollführer konnte währenddessen ein kurzes, halb-hysterisches Lachen nicht unterdrücken. Der Richter verzog keine Miene. Und der Verteidiger wußte endlich, worum es mir ging. Er begann sein Plädoyer dann auch mit den Worten „Ja, es ist für die Verteidigung schwierig, wenn sie von der Staatsanwaltschaft links überholt wird.“ und knüpfte kurz an meiner Argumentation an, bescheinigte mir seine „Hochachtung vor ihrem Mut“ (das tat gut, mal ein positives Feedback zu bekommen in diesem Umfeld!) und schwenkte dann natürlich zu einem normal-real-pragmatischen Plädoyer auf eine niedrige Freiheitsstrafe, weil der Angeklagte sich ja bemüht, brav im Knast arbeitet usw. Das Urteil war dann auch vergleichsweise niedrig.

Klar, das war meinerseits nix Großes. Dass ich keine Auswirkungen auf das Strafmaß haben würde, das wußte ich auch vorher schon. Aber ich habe mich immerhin nicht der simplen Logik des „Da mußt du halt durch.“ gebeugt, auch um meiner Selbst willen. Und allein das war richtig, glaube ich. Und für ein bißchen Irritation habe ich auch gesorgt, wie ich dann noch mitbekommen habe.“

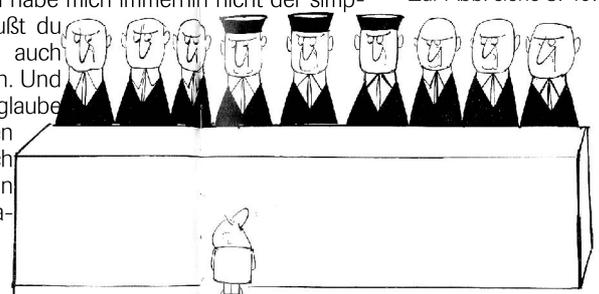
Der nebenstehende Text stammt von einer Referendarin bei der Staatsanwaltschaft, heißt „Gelebte Misanthropie“ und ist nur ein Auszug aus dem gesamten Bericht einer Verhandlung.

Das Ganze ist zu finden unter www.akj-berlin.blogspot.com/2007/10/gelebte-misanthropie-berichte-aus-der-08.html.

StGB § 46 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

Zur Abb. siehe S. 40!



Bis zum Abbruch



Vor dem Gerichtsgebäude ... zudem gab es einen Infostand sowie Kaffee und Kuchen.

- Je nach Situation das Hochhalten bestimmter Transpis
- Karnevalströten, Konfetti etc. Tröten vor allem bei besonders absurden oder autoritären Statements von Richter/Staatsanwalt
- Strichliste für Ausraster der Richterin
- Einen Zähler für uns auferlegte Ordnungsgelder
- Beim Urteil den nackten Arsch zeigen
- Bei Räumung einhaken und dableiben
- Bei Abbruch: Wir-kommen-wieder-Sprechchöre und Freude über die wiederholte Gelegenheit, anklagen zu dürfen
- Und, und, und ... es war so viel geplant, dass ich sicher einiges vergessen habe.

Lieber ein Prozess als gar keine Aktion!

Der Text rechts ist ein (leicht aktualisierter) Bericht vom Prozess wegen einer Stopp-Deportation-Aktion im Dez. 2001 am Frankfurter Flughafen. Er stammt von einem Beteiligten und zeigt, was mensch aus Repression machen kann: Aktion, offensive Vermittlung statt Einschüchterung und Ohnmachtsgefühl. Leider sind solche Aktionen noch immer selten und nur wenige Aktivist:innen trainieren oder propagieren sie.

Klar war: Der Prozess sollte 1. dazu genutzt werden, das Thema Abschiebung/Grenzen weiterhin zu thematisieren und damit weiterhin anzuklagen/offensiv der Repression zu begegnen und 2. das Gericht als Herrschaftsinstrument nicht anzuerkennen.

Eine Woche vorher starteten wir mit Infoständen, Flugis und einer der allseits bekannten „Grenzaktionen“ (Absperrung der Brücke vor der Mensa und willkürliche Selektion der FußgängerInnen nach dem Motto: „Menschen mit blauem Halstuch können wir nicht gebrauchen, das Boot ist voll, es sei denn, Sie hätten vielleicht Computerkenntnisse...“)

Die Planung für den Prozess selbst:

- Bezeichnung des Staatsanwaltes als „Herr Verteidiger“ und damit Klarstellung, wer hier eigentlich anklagt
- Während der Erfragung der persönlichen Daten durch die Richterin: Fragen aus den ZuschauerInnenreihen an den Anklagenden, etwa: „Sag mal, wie war denn eigentlich Deine Schulzeit für Dich?“ Dadurch:
- Entanonymisierung des Vorgangs, Ablehnung der Kategorisierung nach Alter, Nationalität etc., den Blick auf „den Menschen“ richten
- Während der Prozessklärung durch unseren Anklagenden: Auf bestimmte Stichwörter hin Theateraktionen, z.B. wenn das Stichwort Residenzpflicht fällt, steht im Publikum eine „Asylbewerberin“ auf, die dagegen verstößt, weil sie ihre kranke Schwester außerhalb des Bezirks besuchen möchte. Folge: Sie wird unter lautem Schreien aus dem Gerichtssaal „abgeschoben“, der BGS'ler (heute: Bundespolizei) kehrt danach wieder in den Saal zurück und meldet die erfolgreiche Abschiebung dem Staatsanwalt, etwa: „So, Herr Verteidiger, da haben wir ja mal wieder geltendes Recht umgesetzt...“

Tragen von weißen Overalls
 1. als Solidarität mit dem „anklagenden“ Beschuldigten (Vorwurf war unter anderem die „Uniformierung“ durch weiße Overalls während der Aktion) und
 2. als Fläche für inhaltliche Vermittlung, also mit Sprüchen wie „Stop deportation“ oder „Keine Macht für niemand“ auf dem Rücken. Je nach Situation sollten die Menschen dann aufstehen und die Richti/Staatsanwaltschaft den Rücken zudrehen.

Die Fotos stammen aus dem Express, einer Wochenzeitung in Marburg. Die Abbildungen zeigen den dort veröffentlichten Bericht.



Der Verlauf

Zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort waren wir dann wohl alle erst mal überwältigt: Etwa 100 Menschen hatten sich als Zuschauis eingefunden, der ursprünglich vorgesehene Gerichtssaal musste gegen einen größeren eingetauscht werden! Die Dinge nahmen dann so langsam ihren Lauf. Die Frage „Sind sie deutscher Staatsbürger“ wurde von dem Anklagenden mit „Nein“ beantwortet, Lachen, Unruhe. Die Richterin hatte wohl die Lage immer noch nicht wirklich erkannt und wollte jetzt die white-overall-Leute wegen unangemessener Kleidung des Saales verweisen. Aufruhr, Tröten, Konfetti, witzige Einwüfe von vielen Menschen ... Bedeutungsschwer unterbrach die Richterin dann die Sitzung für 5 Minuten. Währenddessen versuchte der extrem unsympathische Staatsanwalt mit strafendem Blick, uns ins Gewissen zu reden, setzte sich aber bald wieder frustriert und kopfschüttelnd auf seinen Stuhl. Dann kam die Richterin mit 3 Gerichtsdienern (im folgenden „Waldmeister“ genannt) wieder und befahl, die white overall-Leute zu entfernen. Die ersten wurden auch entfernt, kamen jedoch wieder reingelaufen, als die Waldmeister die nächsten drei holen wollten ... Nun ja, sie wussten also nicht, wie man mit so einer Situation umgeht, und dann geriet ein „anarchistischer Multiaktivist aus einem kleinen Dorf in Mittelhessen“ (so wurde dieser vom Verfassungsschutz Hamburg bezeichnet :-)) ins Visier der Richterin, weil er gerufen hatte, ihn doch bitte als erstes aus dem Saal zu entfernen. Die Waldmeister kamen an und wurden zugelaubert, der eingehakte Anarcho wollte nicht gehen, und ein anderer Mensch bestreute die Waldmeister mit Konfetti. Das war schon fast das Ende des Prozesses, die Richterin verließ den Raum, der Multiaktivist wurde nicht entfernt, und nach Kaffee und Kuchen machten wir noch eine kleine Spontandemo durch die Stadt.

Für mich auf jeden Fall eine sehr gelungene Aktion. Die Beteiligung am Prozesstag und die Anzahl der Menschen, die sich auf Aktionen vorbereitet hatten, war wirklich überwältigend. Der „Express“, ein weit gestreutes Umsonstmagazin in Marburg, brachte einen zweiseitigen coolen Artikel über den Prozess. Viele Leute äußerten sich begeistert über unsere Aktion. Für mich bleibt, dass Repression begegnet werden kann, dass wir uns IMMER Handlungsfähigkeit erhalten können, dass WIR angreifen, dass offensive Politik auch in repressiven Situationen möglich ist, unglaublich wirksam sein und sehr viel Spass machen kann und dass wir tatsächlich diese Etappe haushoch gewonnen haben...

Konfettiregen

33

Reader „Kreative Antirepression“ / Jussiz

Prozess in Hanau

Ein Verfahren gegen den Anmelder einer Antifademo im hessischen Bruchköbel bei Hanau ist an den eigenen Widersprüchen der Anklage gescheitert. Der ordentliche Herrschaftsrahmen der Prozessverhandlung wurde durch Antifas, die für ihre Meinung auch bestraft werden wollten, kräftig durcheinander gebracht. Der gerade in den Zeugenstand getretene Staatsschützer wurde mit Konfetti abgefeiert und mit einem Transparent dazu aufgefordert, „das Glotzen sein zu lassen“ und „alle einzusperren“. In dem entstehenden produktiven Chaos einer Prozessunterbrechung mussten die Richterin als auch der Staatsanwalt nach Hinweisen des Verteidigers feststellen, dass den Anklagepunkten – bei genauerem Hinsehen – die Beweiskraft fehlte. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt. Anklagepunkte waren das angebliche wesentliche Abweichen von der genehmigten Demonstrationsroute, das Nichteinschreiten des Anmelders gegen Vermummung und eine nicht dem Genehmigungsbescheid entsprechende Ordanzahl.

Nachdem pünktlich um 9.00 Uhr die Sicherheitsschleuse am Gerichtseingang passiert wurde, warteten schon – pünktlich wie immer – die drei Belastungszeugen im Gang auf uns: Ein Mensch vom Ordnungsamt, der an der Demo eingesetzte Hilfspolizist und derjenige, der diesen Prozess hauptsächlich wollte: Staatsschützer Hillebrecht.

Die freundlich lächelnde Richterin schloss die Tür auf und die kritische Öffentlichkeit von etwa 20 Personen nahm die raren Plätze auf und vor den Stühlen ein.

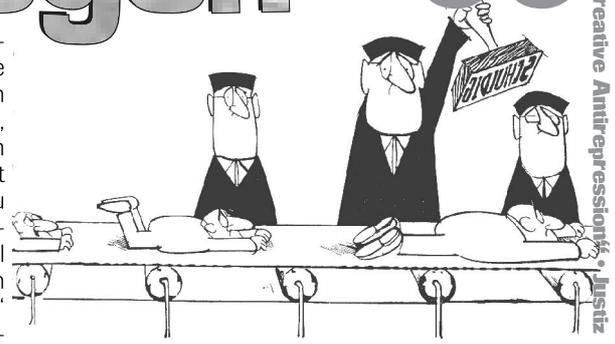
Als erstes belehrte die Richterin die kaum noch in den Raum passenden Zeugen. Nachdem diese den Saal wieder verlassen hatten, verlas der Staatsanwalt, ein junger Referent(???) den Strafbefehl. Nachdem der Angeklagte belehrt wurde, gab dieser eine längere Prozessklärung ab. In dieser bewies der Angeklagte noch einmal das Vorhandensein von jugendlichen Neonazistrukturen und einer weit verbreiteten rassistischen Stimmung in den Dörfern, die die Faschos noch unterstützt. Besonders hervorgehoben war das verhärmelnde Verhalten der „offiziell Verantwortlichen“ sowie die eindeutige Rolle des Staatsschützers Hillebrecht – der geduldig auf dem Flur wartete. Die Erklärung wurde mit einem eindeutigen Applaus seitens der kritischen Öffentlichkeit kommentiert.

Die Richterin wollte nun die Prozessklärung zu den Akten nehmen, da sie ihrer Meinung nach vorgelesen wurde und nicht frei abgehalten wurde, was – wiederum ihrer Meinung nach – nicht gestattet sei, sie aber so jetzt mal durchgehen ließe. Das wollte der Angeklagte jedoch nicht, warum auch? Nun folgte ein kleinerer professioneller Disput zwischen Verteidigung und Richterin, ob was jetzt wie erlaubt sei, dabei warf die Richterin dem Verteidiger vor, eine Konfrontationsverteidigung zu führen. Nanu, ein Mensch nimmt sein Recht in Anspruch und schon ist das fürs Gericht eine Konfrontation? Und das alles, weil – unserer Meinung nach – die Richterin nicht zuhörte und die Erklärung gerne schriftlich hätte?

Schließlich akzeptierte sie jedoch die Entscheidung des Angeklagten, wenn auch mit eindeutig vorwurfsvollem Tonfall. Nun begann sie dem Angeklagten ihre erste Frage zu stellen – worauf dieser aber nur antwortete, dass er keine Aussage mache. Das erzürnte die Richterin nun vollends. Wiederum entstand ein kleiner Disput, diesmal über die Frage, ob eine Prozessklärung nun eine Aussage sei, oder nicht. Ziemlich schnell gab sich die Richterin diesmal geschlagen – wenn die Verteidigung auch so stur ist – und bat den ersten Zeugen hinein: Den Beamten Hillebrecht.

Wegen der räumlichen Enge saß der Zeuge nicht mit dem Rücken zur Wand, sondern zur zahlreichen kritischen Öffentlichkeit – mit einem knappen Meter Distanz. Für den Staatsschützer Hillebrecht offensichtlich eine etwas unangenehme Position, hatte er doch in seiner kurzen Zuständigkeit schon so einigen der Anwesenden eine Vorladung beschert oder sich anderweitig einen Namen gemacht. Und so wirkte er et-

was steif und verkrampt, als ihn die Richterin nach seinen Personalien fragte, was aber natürlich auch einfach seine Art sein kann. Etwas zu kurz gekommen wirkte er auf jeden Fall schon, als er seinen Vornamen als „Andi“ angab und offensichtlich im Polizeipräsidium wohnt, da er keine andere Adresse angeben wollte, und insbesondere deshalb, weil seine letzten Worten „Weder verwandt noch verschwägert“ sein sollten.



Zur Abb. oben siehe S. 40.

Aktion aus dem Publikum

Gerade nämlich als die Richterin ihn so einsteigend fragte, „wie das denn so war auf der Demo“ und er tief Luft holte, um seinen ganz wichtigen Beitrag zu leisten, das Gericht von der Gewalttätigkeit dieser Demonstration und den Autonomen aus der Metzgerstraße an sich zu überzeugen ... schnitt ihm einer, der eigentlich von der Gerichtordnung nur als Zuschau definierten Menschen das Wort ab! Der Prozess erfuhr eine Wendung. Der plötzlich nicht mehr nur Zuschauende forderte, dass die Richterin ihm und anderen Anwesenden auch den Prozess machen sollte. Schließlich seien sie auch AntifaschistInnen und damit genauso zu verurteilen, wie der Angeklagte. Gleichzeitig entrollten die geständigen AntifaschistInnen ein Transparent mit der Aufforderung: „Staatschutz lass das glotzen sein, komm herüber, sperr uns ein!“ Der einzige anwesende Staatsschützer kam dieser Aufforderung jedoch nicht nach.

Daraufhin wurde aus den öffentlichen Reihen Konfetti und Luftschlangen in den Raum geworfen, wovon der größte Teil auf dem Kopf, dem Kragen und den Schultern Andi Hillebrechts landete. Dieser blieb jedoch unbeweglich weiter sitzen und wandte nicht einmal den Kopf zu den hinter seinem Rücken agierenden AntifaschistInnen zu.

Etwa zehn Menschen forderten nun ihren eigenen Prozess, scheinbar aus unterschiedlichen Gründen. Während einer darauf bestand, dass die Leistung des Angeklagten nicht überschätzt werden sollte und er auch einen gleichwertigen Prozess wolle, forderte ein anderer jeden Antifaschismus als solchen sofort zu kriminalisieren. Eine andere wiederum forderte generell mehr Staatsschützer und fähige Richtis, da es ja offensichtlich sei, dass das Gericht mit dieser Situation nicht ordnungsgemäß umgehen könne. Auf Aussagen der Richterin, die wohl dazu dienen sollten den Trubel zu deeskalieren und zu beenden, reagierten die repressiv vernachlässigten mit Parolen, wie „Staatschutz für alle, sonst gibt's Krawalle“ und lautem empörten Tröten. Hillebrecht saß derweil weiter auf seinem Stühlchen, während der Konfettiberg um ihn und auf ihm weiter wuchs...

Die Richterin rief wider Erwarten nicht den Wachdienst, um den Saal räumen zu lassen und verteilte keine Ordnungsgelder. Statt dessen ließ sie sich auf 10 min Verhandlungspause ein. Die empörten AntifaschistInnen verließen daraufhin den Raum, da das Gericht nicht willens war, sie jetzt mit zu verurteilen, sondern sie zur Staatsanwaltschaft zwecks Selbstanzeige verwies. Der Raum leerte sich also personell um die Hälfte, während Hillebrecht weiter unbeweglich blieb.

Einstellung auf Staatskosten

In diesem unglaublich skurrilen Moment – Konfetti, Tröten, zur Verurteilung drängende Antifas, eine überforderte Richterin, ein schweigender Staatsanwalt und als ruhender Pol der Staatsschützer, der sich gelegentlich seine Schultern kurz abstreifte – passiert dann das, was wir doch schon immer besser wussten: Jenseits von sturer, herrschaftlicher Ordnung kommen wir der Sache näher. Die Verteidigung

Buchtipps

a.f.r.i.k.a., Blissett/Brünzels
Handbuch für Kommunikationsguerilla
(Verlag Libertäre Assoziation)

AG Spaß muß sein!
Spassguerilla (Unrast-Verlag)

„Gerichtsverfahren“
und „Kommunikation subversiv“
www.aktionsversand.tk

Augusto Boal
Theater der Unterdrückten (Suhrkamp)

Quelle des Textes
links: Indymedia

wies das Gericht und den Staatsanwalt auf die Widersprüche und die Unzulänglichkeit der Anklagepunkte im Strafbefehl hin. Der Staatsanwalt stimmte an zwei Punkten sofort zu. Die Verteidigung trank einen Kaffee, während das Gericht und die Staatsanwaltschaft die Akte wahrscheinlich das erste mal lasen. Als die Verteidigung zurückkehrte — überall Konfetti, Luftschlangen, Hillebrecht hatte sich immer noch nicht bewegt — stand das Angebot schon fest: Einstellung. Nur die eigenen Auslagen, also die Anwaltskosten, hatte der Angeklagte selbst zu zahlen. Dieser ging darauf ein und schon war der Prozess gelaufen. Die Öffentlichkeit stand auf, Gespräche, Aufbruchsstimmung — und plötzlich die Stimme des dann doch nicht vernommenen Zeugen: „Bin ich jetzt entlassen?“...

Rechtsgrundlagen und Abkürzungen

StPO = Strafprozessordnung: Hier stehen die formalen Dinge zum Ablauf eines Prozesses und des ganzen Verfahrens davor und danach drin. Die „Bibel“ der Prozessführung.

StGB = Strafgesetzbuch. Dort steht drin, was verboten und wie bestraft wird, dazu vorweg einige allgemeine Regelungen wie Notwehr und rechtfertigender Notstand (§ 34, sehr interessant!).

GVG = Gerichtsverfassungsgesetz: Eine Art Spieleanleitung für die Gerichtsabläufe.

Daneben gibt es noch das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) mit einem III. Abschnitt „Hauptverfahren“, in dem zusätzliche Hinweise auf die Abläufe zu finden sind.

Auf www.prozesstipps.tk finden sich viel mehr Tipps zur offensiven Gestaltung von Gerichtsverfahren, auch diese Texte noch ausführlicher und mit Links zu genaueren Informationen.



Tipps für Angeklagte und Zuschauer

Von A bis Z

Die folgenden Texte sind für politische Prozesse gedacht, also wo es um sog. Straftaten geht, die einen politischen Hintergrund haben. Für andere sog. Straftaten, vor allem die große Gruppe der sozial motivierten Handlungen, die dieser eigentums- und reichumsschützende Staat als Straftat auslegt, muss bei dem einen oder anderen Vorschlag umgedacht werden! Neben dem, um was es bei einem Gerichtsverfahren von Seiten der Anklage geht, sind Prozesse für etliche politische Ziele gut zu nutzen:

- Aufdecken und „Anklagen“ der Zustände, die mit der angeklagten Handlung kritisiert/beseitigt werden sollten.
- Kritik an Zielen und Wirkungen von Repression, Autorität, Polizei und Justiz.
- Thematisierung der Funktionen von Gerichten und Staatsanwaltschaft im demokratischen Regime.
- Hinterfragen absoluter Wahrheit und der Setzung von Wahrheit durch auserwählte Personen.
- Argumentationen gegen Strafe, die die Probleme schafft oder verstärkt, die sie zu lösen vorgibt (siehe z.B. Rückfallstudie).

Von der „Tat“ bis zum Beginn der Hauptverhandlung Die Vorphase eines Prozesses

Bevor sich Robenträgis, Zeugis und Angeklagte (mit oder ohne Verteidiger) gegenüber sitzen, vergeht meistens einige Zeit. Wenn mensch nicht schon aufgrund des Ablaufs der Ereignisse weiß oder ahnt, dass was kommt, informiert die Anhörung durch die Polizei darüber, dass was im Busche ist. Sie kann aus einem schriftlichen Anhörungsbogen bestehen oder aus der Vorladung zum Gespräch als Beschuldigte oder Zeugi. Hingehen muss mensch nicht. Im Normalfall ist das auch nicht sinnvoll, denn dort sitzen gelangweilte oder ehrgeizige Beamte, denen es vor allem darum geht, Hinweise zu bekommen, wie der Fall erfolgreich zu erledigen ist. Solchen Institutionen zu helfen, macht keinen Sinn. Wer gar nicht ahnt, worum es geht, kann z.B. per Telefon nachfragen. Wichtig: Auf keinen Fall selbst irgendwelche Aussagen zur Sache, zu anderen Sachen, zu eigenen Person oder zu anderen Menschen machen. Alles kann gegen Dich oder andere

Kommentar einer Besucherin

Wir wissen nicht warum sich Hillebrecht nicht bewegte. Ob es der unbedingte Wille zum Gehorsam war, ob er Angst hatte sich noch lächerlicher zu machen, wenn er in irgendeiner Weise auf den Konfettiregen reagiert hätte oder ob es eine Furcht vor den bösen Autonomen war, die Menschen wie ihm doch immer nur ans Leder wollen.

Wir wissen allerdings, dass diese Runde klar an uns ging. Wir haben uns nicht auf das Spiel des großen, unabhängigen Gerichtes, das nur die Wahrheit sucht, eingelassen; sondern vielmehr den Ablauf der Verhandlung, der nur der Bullerei genutzt hätte, in unserem Sinne gestört und verändert.

Wir hatten gar nicht damit gerechnet, dass es so gut klappen könnte und sind von dem Ergebnis überrascht. Dass die Anklage völliger Unsinn war, war zwar klar, aber dies muss eben nicht zur Einstellung führen. Maßgeblichen Anteil daran hatte der provinzielle Anfänger vom Staatsschutz, der nicht in der Lage war, seine Freundis vom Ordnungsamt entsprechend einzuweisen, und eine desinteressierte Polit-Staatsanwaltschaft. Wir haben uns dabei ertappt, dass wir die Bullen und die Justiz wieder mal überschätzt hatten.

verwendet werden. Auch ein „Nein“ auf die Frage „Waren Sie da und da?“ ist eine Aussage!!! Nur Schweigen, ein Lied singen. Gegenfragen von „Müssen Sie diese Frage stellen oder interessiert Sie das persönlich?“ über „Woher haben Sie eigentlich diese schicke Krawatte?“ bis zu „Macht Ihr Beruf eigentlich Spaß?“ und Ähnliches sind keine Aussagen.

Möglich, aber eher unüblich ist, dass die Staatsanwaltschaft dich vorlädt. Dort muss du hingehen (sonst ist Zwangsvorführung möglich). Als Beschuldigte kann aber auch hier niemand zum Reden gezwungen werden (also gilt obiges hier auch). Anders ist es als Zeugi ... daher tricksen die Ermittlungsbehörden manchmal und laden jemand als Zeugi, um siehst erstmal zum Reden zu zwingen. Offensive Gegenfragen statt Antworten können auch hier helfen.

Mit der Vorladung aber ist spätestens klar: Hier läuft ein Ermittlungsverfahren. Das Ganze hat ein Aktenzeichen, Ordner werden gefüllt. Ob die Polizei engagiert ermittelt oder selbst kein Interesse an dem Prozess hat, ist schwer herauszufinden. Ein sicheres Akteneinsichtsrecht bei Vorgängen, die nur bei der Polizei laufen, gibt es nicht. Manchmal hilft ein Verteidiger, der der Polizei suggeriert, die Akte sei zur Vorbereitung einer Aussage bei der Polizei nötig. Dann hofft der Repressionsapparat darauf und rückt die Akte heraus. Wer ohne das und selbst dran will, muss ein Verfahren anzetteln — z.B. per Anzeige gegen Uniformierte oder als Fortsetzungsfeststellungsklage gegen Polizeimaßnahmen vor dem Verwaltungsgericht. Dafür gelten dann gesonderte Gesetze — und ob das funktioniert, muss im Einzelfall geprüft werden.

Irgendwann beendet die Polizei ihre Ermittlungsarbeit und gibt den Vorgang zur Staatsanwaltschaft. Die entscheidet dann nach Aktenlage, ob das Verfahren eingestellt wird oder Anklage erhoben wird. Zur Anklage ist bei einigen Straftaten zudem ein Strafantrag des Geschädigten der einer sonst befugten Person (z.B. Dienstvorgesetzter des Geschädigten) nötig. Das sind Hausfriedensbruch, einfache Sachbeschädigung, alle Formen der Beleidigung und einfache Körperverletzung, zudem Straftaten nach einigen Spezialgesetzen wie dem Kunsturhebergesetz (Recht am eigenen Bild). Drei Monate beträgt die Frist nach Bekanntwerden der Schädigung — danach ist es vorbei mit der Anklagefähigkeit, es sei denn, die Staatsanwaltschaft bejaht ein „öffentliches Interesse“ (was bei politischen Konflikten oft der Fall ist). Bei Hausfriedensbruch nützt aber auch das nicht, während bei Körperverletzung durch Amtspersonen ein Strafantrag nicht nötig ist. Eine

ist offensive Prozessführung kann bei Geschädigten zum Verzicht auf den Strafantrag führen. Welcher Hausbesitzer, Uniformierte, Firmenchef lässt sich schon gern öffentlich befragen?

Handlungschance: Strafantragsberechtigten informieren, dass mensch sich auf den Prozess freut, weil endlich mal eine Sache geklärt werden könne durch entsprechende Fragen, die die strafantragsberechtigte Person beantworten muss. Das kann schnell dazu führen, dass ein Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wird. Drohen wirkt dabei eher als Schwäche, Freuen auf die Vernehmung hingegen souverän.

Liegt ein Strafantrag vor und will die Staatsanwaltschaft auch eine Bestrafung, so erhebt sie entweder Anklage oder stellt beim Gericht einen Antrag auf Strafbefehl. In beiden Fällen wird aus dem Ermittlungs- ein offizielles Gerichtsverfahren. Die erste Handlung des Gerichts wäre die Übersendung der Anklageschrift oder der Strafbefehl (siehe unten). Ab jetzt gibt es uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht. Das heißt: Auch unverteidigte Angeklagte können zu den Geschäftszeiten zum Gericht gehen (Terminabsprache macht es sicherer) und die ganzen Akten angucken. Oft verwehren RichterInnen das. Das gehört zum Alltag der Justiz. Richtis informieren die Angeklagten bewusst falsch über deren Rechte, damit diese sie nicht nutzen können, eine Verurteilung einfacher und der Prozess kürzer wird. Dann bleibt mehr Zeit für Kaffeetrinken oder die weitere Arbeit am Fließband des Richtens und Urteilens. Formal ist all das Rechtsbeugung.

Handlungschance: Dumm stellen, sich die Akteneinsicht verwehren lassen und dann im Prozess damit das Ganze zu Fall bringen, z.B. in Form eines Befangenheitsantrags gegen den Richti, weil diese rechtswidrig die Handlungsmöglichkeiten des/r Angeklagten beschnitten hätte. In diesem Fall keine Verteidigi mehr benennen, damit der Fehler bestehen bleibt und genutzt werden kann.

Eini Verteidigi macht die Akteneinsicht bequemer, weil diese die Akten ins Büro übermittelt bekommt. Dann können sie in Ruhe ausgewertet oder sogar kopiert werden. Das ist ein Vorteil, anwaltlich vertreten zu sein – und mitunter lohnt es sich deshalb, eini Verteidigi mit einzuschalten, selbst wenn sie darüber hinaus nichts weiter übernimmt.

Achtung: Strafbefehl!

Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, schickt das Gericht dem Angeklagten den Text zu und fragt, ob es Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens gibt. Es mag sein, dass dieses im Einzelfall mal angebracht sein kann – aber eigentlich hilft jede Äußerung eher der Anklagebehörde, den Prozess und Zeugis besser vorzubereiten. Sinnvoll ist, nun die Akten einzusehen, vielleicht auch eine Pflichtverteidigung zu beantragen oder auf andere Art ein paar Auseinandersetzungen anzuzetteln, die das Gericht nerven und eventuell von der Eröffnung der Hauptverhandlung abbringen.

Aufpassen ist angesagt, wenn ein Strafbefehl kommt. Das ist eine etwas ärgerliche Form der Verfahrensverkürzung. Statt einer Anklage schwirrt gleich die Verurteilung ins Haus mit kurzer Frist. Wer die verstreichen lässt, ist rechtskräftig verurteilt und vorbestraft – selbst wenn bei Mitangeklagten später ein Freispruch erfolgt. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (so heißt das förmliche Verfahren, wenn jemand die Post schuldlos nicht erhalten hat, z.B. wegen Urlaub) ist immer eine unsichere und nervige Sache. Daher möglichst aufpassen – und sofort Widerspruch einreichen. Begründungen sind überflüssig und helfen der anderen Seite. Wer will, kann einen Liedtext oder ein Gedicht beilegen – aber nichts zur Sache oder zu sich selbst. Widerspruch sollte immer eingelegt werden. Er kann nämlich nicht nachträglich gestellt, aber bis zur Hauptverhandlung jederzeit zurückgenommen werden. Dann tritt der Strafbefehl in Kraft, Zusatzkosten gibt es keine. Ansonsten läuft mit dem Widerspruch das normale Verfahren an. Das heißt auch: Jetzt gibt es Akteneinsichtsrecht – gleich nutzen!

Noch ein Sonderfall: Beschleunigtes Verfahren

Wer in flagranti (also bei oder direkt nach einer Straftat) erwischt und festgenommen wird, kann in die sogenannte Hauptverhandlungshaft kommen, quasi eine Mini-Version der Untersuchungshaft. Dann „sitzt“ du auch bei kleineren Delikten (Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung u.ä.) und wirst innerhalb einer Woche vor Gericht gestellt und abgeurteilt. Die Polizei kann das nicht selbst entscheiden, sondern muss dich einem Haftrichti vorführen. Außerdem hast du Anspruch auf eini Rechtsanwaltni (Pflichtverteidigung). Problem ist, dass du dich kaum auf den Prozess vorbereiten kannst, Absprachen mit der Außenwelt sind nur über diei Anwaltni möglich. Du wirst direkt von der Zelle in den Gerichtssaal geführt und begegnet dort erstmals wieder den Menschen, die du von draußen kennst. Auch in Pausen könntest du wieder abgeführt werden – hier kannst du mit Anträgen aber Besprechungen durchzusetzen versuchen.

Vor Gericht

Dann geht es irgendwann los. Per förmlicher Ladung wird zum ersten Termin geladen. Wer nicht hinget, muss mit Folgen rechnen: Verhaftung, Vorführung vor Gericht plus einem Ordnungsgeld sind möglich. Bei einem Verfahren mit vorherigem Strafbefehl oder in der Berufung wird einfach abgebrochen, dein Widerspruch verworfen und es gilt die Urteilshöhe aus Strafbefehl oder erster Instanz. Gefährlich ist das Verpennen des Termins also in letzteren Fällen, während im ersteren eine Art uniformierter Taxifahrt oder Verhaftung wartet.

In der Ladung sind die vom Gericht geladenen ZeugInnen aufgelistet – meist die der Staatsanwaltschaft. Es ist möglich, im Vorfeld eigene Zeugis oder andere Beweismittel zu benennen. Aber der Sinn ist fraglich, denn damit gibt mensch der Gegenseite Hinweise auf die eigene Strategie. Zeugis können per Beweisantrag auch noch während der Verhandlung benannt werden.

Den Prozess gestalten

Die Idee offensiver Prozessführung ist, die Verhandlung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Wer welche Fragen gestellt bekommt, wann welche Vorgänge kommentiert oder durch Aktionen untermalt werden, welche ZeugInnen oder anderen Beweismittel noch hinzugezogen werden und wie lange das Ganze dauert – das alles soll nicht mehr die Sache der AngreiferInnen in Robe und Uniform sein, sondern der Angeklagten (mit oder ohne Hilfe eines/r AnwältIn).

Die Gestaltungsmittel:

- Geschäftsordnungs- und ähnliche Anträge: Jederzeit können formlos oder schriftlich Anträge zum Ablauf gestellt werden, z.B. dass etwas protokolliert werden soll, die Sitzordnung geändert wird oder eine Pause gemacht wird. Viele Angeklagte stehen vor Gericht unter großer Anspannung und wagen sich wenig. Da helfen Pausen: In Ruhe einen Antrag mit Freudis diskutieren, schreiben und dann vorlesen, bringt Selbstsicherheit in die Abläufe. Anträge können das Verfahren sogar hinterfragen, z.B. sich in eine Runde zu setzen statt dass das Gericht auch vom Mobiliar her von oben herab agiert. Unterbrechungsanträge sind möglich für Lektüre oder Rückfragen, für Beweisanträge, zur Vorbereitung von Statements bzw. Fragen an Zeugis. Weitergehend ist der Aussetzungsantrag, bei dem das Verfahren abgebrochen und neu begonnen wird. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. bei vorher verweigerter Akteneinsicht oder Verteidigiwechsel.

Bei Ablehnung von Anträgen immer Gerichtsbeschluss beantragen, dann kommt der Beschluss ins Protokoll – wichtig für die Revision. Nach wiederholter Verweigerung könnte ein Befangenheitsantrag wegen Behinderung der Verteidigungsfähigkeit stellen. Weitergehend als eine Un-

Foto: MarsTV vor einem Prozess (Eingang des Gießener Amtsgerichts am 15.12.2003)



§ 147 StPO

... (4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden.
... (7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungs-zweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Fotografieren der Akten?

Die Digitalfotografie ist noch nicht in den Gesetzesregelungen angekommen. Daher ist ungeklärt, ob bei einer Akteneinsicht die Akten einfach abfotografiert werden dürfen. Möglich ist, das zu erfragen oder einfach zu machen. Und dann dumm stellen: Warum sollte das verboten sein? Abschreiben ist schließlich erlaubt ...

§ 257 StPO

(1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.

(2) Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären.

§ 24 StPO

... (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.

Foto unten:
Möblierung und Sitzordnung im Saal 15 des Landgerichts Gießen. In der Berufung ist das Gericht meist dreiköpfig.

terbrechung ist der Aussetzungsantrag, bei dem das Verfahren abgebrochen und neu begonnen wird. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn ein Zeuge überprüft oder ein neues Gutachten eingeholt werden soll.

- Weitere Anträge: Letztlich kann alles als Antrag formuliert werden. Gerade in politisch zugespitzten Prozessen ist das auch sinnvoll. Denn das Gericht definiert die Wahrheit — auch hinsichtlich der Abläufe vor Gericht. Wer eine Kritik, einen Antrag u.ä. schriftlich einbringt, kann weniger leicht umgedeutet werden.
- Persönliche Erklärungen: Nach jedem Abschnitt der Beweisaufnahme können alle Prozessbeteiligten beliebige Erklärungen abgeben. Das ist ein wunderbares Mittel, um Vorgänge zu politisieren oder Verhaltensweisen und Abläufe zu kritisieren. Es können kurze Gedichte vorgelesen werden und vieles mehr. Die Angeklagten müssen sogar dazu aktiv befragt werden, was Richtis fast immer vergessen. Tipp: Den Fehler abwarten und erst nach dem zweiten Beweismittel (Zeuge u.ä.) erstens den Fehler rügen und zweitens dann eben was sagen.
- Beweisanträge sind das zentrale Mittel, den Prozess zu gestalten. Sie dienen dazu, bestimmte Behauptungen zu beweisen. Dazu können Verhaltensweisen von Repressionsbehörden, Tatsachen über den verhandelten Gegenstand (von umweltbelastenden Anlagen über Nazistrukturen bis zu Besitzverhältnissen) und politische Hintergründe gehören, wenn sie sich in die Form des Beweis-antrages gießen lassen. Diese Anträge gehören zur Beweisaufnahme, dem Hauptteil eines Strafverfahrens, falls — was deshalb sinnvoll ist — kein Geständnis erfolgt. Näheres zur Form im Abschnitt „Beweisaufnahme“.
- Rügen dienen der Kritik an Verfahrensabläufen und werden, wenn als „Rüge“ bezeichnet, ins Protokoll aufgenommen. Für manche Revisionsgründe ist die vorherige Rüge im Verfahren nötig.
- Wenn solche Mittel nicht reichen, sind Befangenheitsanträge gegen Richtis, Gerichtsschreiber (Protokollant) und andere beteiligte Gerichtspersonen, auch Sachverständige und Gutachtis das letzte Mittel. Diese haben zum Inhalt, dass die so angegriffene Person voreingenommen sei gegenüber dem Angeklagten, z.B. aus politischen Gründen, wegen dessen Kleidung ... Befangenheitsanträge können konkrete Vorgänge hinterfragen oder die Rolle der damit Angegriffenen kritisieren. Sie müssen immer sofort gestellt werden, nachdem der Grund dazu entstand oder sich (z.B. durch Wiederholung) verdichtete. Steht die Befangenheit schon vor dem Prozesstag fest, sollte der Antrag zu Beginn auf dem Tisch des Richtis liegen, da er zwingend sofort gestellt werden muss, wenn der Verdacht aufkommt. Lass dich also nicht auf später vertrösten. Formfehler sind beliebte Mittel, Anträge aller Art vom Tisch zu fegen, auch wenn das Gericht eigentlich verpflichtet ist, auf Fehler aufmerk-

sam zu machen — jedenfalls dann, wenn kein Anwalt dabei ist. Zur Form gehört eine Zeile am Ende „Glaubhaftmachung: Dienstliche Erklärung des Richters“.

- Beschwerden sind zu einigen Entscheidungen zulässig. Dann muss das nächsthöhere Gericht entscheiden. Das Verfahren läuft allerdings weiter, es sei denn, es wird ein Antrag gestellt, den Prozess bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen.
- Plädoyer und letztes Wort: Nach der Beweiserhebung und vor dem Urteil können Angeklagte und VerteidigerInnen ihren Schlussvortrag (Plädoyer) abgeben. Danach hat der Angeklagte das letzte Wort. Auch das lässt sich nicht delegieren. Daher: Selbst machen — und sei es per Verlesen eines politischen Textes. Schlau: Erst das Plädoyer des Angeklagten, dann Verteidiger und dann nochmal das letzte Wort — dramaturgisch ist da mehr möglich.
- Aktionen im Publikum während der Verhandlung: Die Zuhörer dürfen nichts sagen. Das bedeutet aber auch, dass jede Äußerung sofort eine umfangreiche Störung darstellen kann. Damit kann mensch arbeiten, z.B. Formen versuchter Mitbestimmung, sich abwürgen lassen und das dann thematisieren. Ein Wechselspiel zwischen Angeklagten und Publikum ist reizvoll, wenn der Angeklagte Anträge vom Publikum übernimmt, Äußerungen weitergibt oder gegen Zurechtweisungen bzw. Rauswürfe vorgeht (z.B. mit Anträgen).
- Aktionen in Pausen und rund um die Verhandlung: Spannend sind Prozesse mit aktiven Angeklagten und kreativen Pausen. Letztere brauchen nicht nur die Angeklagten für Rücksprachen oder das Verfassen von Anträgen, sondern sie können Ort für theatralische Einlagen, vorgetragene Gedichte, Lieder, Umgestaltungen am Gerichtsgebäude u.ä. sein.

Um das Geschehen nicht nur politisch spannend zu gestalten, sondern auch formal möglichst gute Ausgangsbedingungen zu schaffen, sollten Anträge immer schriftlich gestellt werden. Am besten eine Unterbrechung (Pause) beantragen und dann schreiben — per Computer, abfotografiert oder Durchschlagpapier, um von allem eine Abschrift zu haben.

Bei Anträgen, Anfragen usw. an das Gericht werden die Antworten oder Beschlüsse nicht protokolliert, es sei denn, die angeklagte Person oder Verteidigung fordert explizit einen Gerichtsbeschluss ein. Also: Wenn es sicher im Protokoll sein soll, spätestens nach der „normalen“, nicht protokollierten Absage des Gerichts einen formalen „Gerichtsbeschluss“ beantragen. Der wird dann auch genau so protokolliert (sollte jedenfalls ...). Beschlüsse zu Beweis- und Befangenheitsanträgen werden automatisch protokolliert.

Reicht das alles nicht, kann die wörtliche Protokollierung beantragt werden oder können die Passagen, die ins Protokoll gelangen sollen, in einem späteren Antrag zitiert werden. Da jeder Antrag zur Anlage im Protokoll wird, ist damit die das Gewünschte im Protokoll. Bedenkt das vor allem vor dem Landgericht, denn dort wird kein Protokoll zu Inhalten (Zeuge-Aussagen usw.) verfasst.

Schritt für Schritt: Die Liturgie des Rechtsdienstes

In der Strafprozessordnung (StPO) ist der Ablauf des Gerichts- und des vorhergehenden Ermittlungsverfahrens geregelt. Das Gericht muss sich daran halten — eigentlich. Leider sind Gerichte selbst rechts- und wahrheitsschaffende Gewalt. Das bedeutet, dass ihre Auslegung der Gesetzestexte selbst Recht schafft und im Moment der Verkündung zunächst unanfechtbar ist. Zwar kann jedes Gerichtshandeln per Antrag oder sog. Gegenvorstellung (nochmalige Begründung, warum die Annahme oder Ablehnung eines Antrages nicht richtig ist) angegriffen werden, aber das Gericht wird darauf in der Regel nicht eingehen. Es definiert zudem über das Protokoll, was geschehen ist. Schlechte Karten also ... Dennoch macht das Ausreizen der StPO Sinn, denn nur durch eigene Anträge lässt sich der Prozessverlauf beeinflussen und protokollarisch festhalten. Wenn in einem Antrag kritisiert wird, wie das Gericht gehandelt hat, kann die Handlung beschrieben werden und gelangt so über das Protokoll in die Gerichtsakten. Sonst wäre das Gericht Alleinherrscher



§ 243 StPO

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende nimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde.

RiStBV Nr. 124

Beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung, bei der Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen und bei der Verkündung der Urteilsformel erheben sich sämtliche Anwesende von ihren Plätzen. Im Übrigen steht es allen am Prozess Beteiligten frei, ob sie bei der Abgabe von Erklärungen und bei Vernehmungen sitzen bleiben oder aufstehen.

über Protokoll und Gerichtsakten. Von daher ist die Formalisierung des Prozesses durch ständige Anträge auch eine Einflussnahme auf das Protokoll – und damit der Ausgangspunkt für etwaige Berufungen, Revisionen, Wiederaufnahmeverhandlungen, ja schlicht für die formal geschaffene Wahrheit.

Das gilt auch für das Wechselspiel zwischen Angeklagtenbank und Zuschauis. Werden Aktivitäten im Zuschauiraum vom Gericht attackiert oder gar Leute rausgeworfen bzw. bestraft, können die Angeklagten in einem Antrag den Vorgang beschreiben, die Rücknahme fordern und begründen. Dadurch wird jeder Akt zu einem formalen Vorgang, politische Positionen lassen sich hineinbringen usw. Wer einen Prozess politisch begriff, sollte keine Chance zum Demaskieren der Justizhandlungen auslassen.

Wie alles beginnt: Aufruf der Sache und Formalia

Irgendwann geht es los. Das Gericht hat zur Hauptverhandlung geladen und (meist) alle sind gekommen: Zuschauis, Angeklagte, Staatsanwaltschaft, Gericht sowie eventuell Wachtmeisti, Presse und mehr. Die Lage im und vor dem Gerichtssaal kann recht unterschiedlich sein. Daher ist am besten, sich das vorher mal anzuschauen. So können die Robenträgis schon im Raum sein, wenn das Publikum eingelassen wird – oder sie treten zum angesetzten Termin ein. Dann sollen sich alle erheben, was bereits erste Verwicklungen hervorrufen kann. In jedem Fall wird drinnen und draußen die Sache aufgerufen, d.h. eini Gerichtsdieni verkündet laut, dass es losgeht.

Der Anfang enthält bereits alle wesentlichen Strukturmerkmale eines Prozesses. Diese sind durchdrungen von Symbolen der Herrschaft, bieten aber auch gleich erste Angriffspunkte und Aktionsmöglichkeiten. Wieweit sie jeweils wirken, hängt von den Richtis ab. Einige weichen von den Normen in einer liberalen Geste ab.

- Staatsanwalti, Richtis und meist auch die Verteidigis (so es welche gibt und sie Anwaltis sind) hüllen sich in schwarze Umhänge. Diese Uniform gibt ihnen einen Hauch höherer Weißen. Das passt zum sonstigen Geschehen im Gericht. Die drei Personengruppen sind so etwas wie Heilige, sprechen ihre eigene Sprache und kämpfen miteinander um die Wahrheit – mythisch aufgeladen, mit filmreifen Kostümen und oft pathetischem Gestus wie in einer schlechten Sage auf der Kinoleinwand. Die Kleidung kann thematisiert, demaskiert oder auch verbalbert werden. Für andere Beteiligte existiert keine feste Kleidungsordnung. Da den Richtis die Ordnung und ihr Hausrecht im Saal heilig sind, kann schon durch skuriles Govern der Obrigkeitsuniform Verwirrung bis hin zu offener Auseinandersetzung im Gerichtssaal entstehen (z.B. durch knallbunte statt schwarze Roben oder auch schwarze Gewänder mit Flecken, Aufnahmern usw.).
- Das Mobiliar in einem Gerichtssaal ist meist statisch und unterstreicht die Dominanzverhältnisse. So sitzt das Gericht meist erhöht, oft auch die Staatsanwaltschaft. Hier können Anträge gestellt werden, z.B. sich in einen Kreis zu setzen. Mensch kann sich in einer Pause nach vorne setzen und begründen, auch mal „von oben nach unten“ gucken und reden zu wollen. Natürlich kommen dann die Sicherheitskräfte gerannt, was sich thematisieren lässt: „Ach so, stimmt, Sie müssen ja aufpassen, dass Herrschaft weiterhin und einseitig besteht – ist ihr Job“ usw.
- Im Regelfall stehen alle Anwesenden jedes Mal auf, wenn das Gericht reinkommt. Das ist eine absurde Unterwerfungsgestik und lädt das Gericht weiter autoritär auf. Rechtsstaat gleicht einer Religion, in der Gerichte die wahrheitsschaffende Instanz sind, also an die Stelle der Prophetis und Priestis treten. Nicht aufzustehen reicht in diesem skurilen Rahmen schon, um aufzufallen, Zeichen zu setzen und eventuell eine Auseinandersetzung mit dem Gericht zu provozieren. Einem Zwang zum Aufstehen kann wieder mit einem Antrag, sitzenbleiben zu dürfen, begegnet werden – mit Begründung, warum das Aufstehen einer anti-emanzipatorischer Logik folgt. Das schafft die nächste Politisierung und ist ein Beispiel für das Wechselspiel zwischen Angeklagten und Publikum.

• In Bayern immer, anderswo manchmal gibt es eine weitere Möglichkeit: Im Gerichtssaal hängt ein Folter-/Hinrichtungsinstrument, das die Verknüpfung von Religion und Rechtsprechung noch deutlicher macht. Antrag stellen, das abzunehmen – und gut begründen (sollte nicht schwer fallen). Sich weigern, so weiterzuverhandeln, sich wegrehen, nicht mehr zum Gericht gucken ...

• Bei der Abfrage der Personalien wird die Angeklagte gefragt. Nun soll sie reden – und kann das nutzen. Den Namen haben die Eltern ausgesucht. Staatsangehörigkeit – pah, die ist erst recht aufgezwungen und überflüssig. Religiöser Status – was eine Frage. Usw.

Das alles folgt der Logik konsequenter Widerständigkeit und Subversion, d.h. alles, was die Vollstreckis der Herrschaft tun, wird gegen sie oder zur Politisierung genutzt. Es bestehen viele Möglichkeiten und kann bereits Stunden dauern, bis das Gericht diese Anfangsformalien erledigt hat.

Ungenannt sind noch die zusätzlichen Möglichkeiten des Publikums – angefangen von platten Störungen (Cola-Flasche umfallen lassen, Hustanfalle ...) bis zu theatralischen Einlagen, Überidentifikation mit RichterInnen (Anbeten, Applaudieren, harte Strafen fordern ...) oder scheinbare Annäherungen gegen Angeklagte, worauf sich wiederum politisierende Dialoge entwickeln können („Kannst Du nicht mal normal antworten?“ – „Was ist normal und warum soll normal auch gut sein?“).

Laptop und Drucker auf der Angeklagtenbank erleichtern nicht nur die Verteidigung und helfen beim Stellen von Anträgen und für Erklärungen. Schließlich können vorformulierte Textbausteine dann einfach genutzt werden. Der Laptop kann auch in Pausen oder bei anderen passenden Gelegenheiten zum Abspielen von Musik, Filmen usw. mit Bezug zum Thema genutzt werden. Das gelang z.B. im August 2008 einmal Angeklagten in einem Prozess wegen einer Genversuchsfeld-Zerstörung. Sie führten Filmberichte von anderen Feldbefreiungen vor, als das Gericht mit technischen Problemen kämpfte und deshalb eine Pause entstand (zwei Tage später hatte der Richter dann die Nase voll und schloss den Angeklagten vom Prozess gegen ihn aus – rechtswidrig!).

Verlesung der Anklage

Dann folgt der nächste Akt – die Staatsanwalti verliest Anklage, Strafbefehl oder, bei der Berufung, das Gericht das erstinstanzliche Urteil. In der Regel wurde die Anklageschrift schon übersandt an Angeklagte oder Verteidigi – das Verlesen ist also langweilig. Allerdings tritt hier erstmals der formale Kontrahent auf ... eine Möglichkeit vor allem für das Publikum, mit allen Mitteln der Kommentierung (Applaus, Lachen, Pfeifen ...), Störung oder subversiven Kommunikation zu agieren. Die Staatsanwalti kann sich nicht direkt wehren, sondern muss sich ans Gericht wenden, um z.B. Störungen beenden zu lassen. Klar: Gerichte reagieren oft aggressiv, wenn sie merken, dass sie nicht als Halbgötter in Schwarz akzeptiert werden und ihre Sitzungsgewalt in Frage steht. Sie haben Vollmachten (was ihre Ausnahmestellung im religiös anmutenden Regime „Rechtsstaat“ unterstreicht), können Leute aus dem Saal werfen oder bestrafen, dirigieren die anwesenden Sicherheitskräfte und schaffen mit jeder Äußerung geltendes Recht. Ordnungsgelder und -haft (ein oder mehrere Tage Knast für Ruhestörung im Gericht!) sind ihre Zuständigkeit, d.h. sie haben jederzeit die Allmacht, aus eigener Überzeugung Menschen die Freiheit zu entziehen. Daher gilt es, aufmerksam zu sein, wie sich eine Sache entwickelt und im richtigen Moment wieder runterschrauben lässt ... vielleicht geht dann noch etwas Subversives: „Ja, ich sage jetzt nichts mehr, hier haben Sie das Sagen. Ich habe die Klappe zu halten, auch wenn Sie später so tun, als sprächen sie in meinem Namen“ oder ähnliches. Das kann auch jemand anders als Maßregelung formulieren. Ist ohnehin eine witzige Idee, wenn einige Zuschauis scheinbar auf der anderen Seite stehen und als Anhängis von Law and Order immer wieder die Allmacht des Gerichts huldigen.





Vernehmung ders Angeklagten

Laut StPO soll nun der Angeklagte gefragt werden, was er zum Tatvorwurf zu sagen hat. Für offensiv geführte Prozesse empfiehlt sich das nicht. Jede Aussage zur Sache kann verwendet werden und wer einmal dazu etwas sagt, dem kann das Gericht späteres Schweigen negativ auslegen. Außerdem kann nach einem Geständnis die Beweisauf-

Offensive Prozessführung: Die Verhandlung kann mit Flugblättern, Fakes und (siehe Foto) auf Plakatwänden angekündigt werden.

Bei einem anderen Prozess wurde sogar der Auftritt einzelner Zeugis so angekündigt. Zudem machten sich Autogrammjägers an sie heran mit vorbereiteten Postkarten: Staatschutzis als Popstars.

§ 243 StPO

... (5) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen.

§ 244 StPO

(1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

nahme überflüssig werden — und damit die beste Chance vergehen, ein Verfahren zu politisieren und zu gewinnen. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte versuchen oft mit Drohungen oder Angeboten, Aussagen und Geständnisse herauszulocken. Klassisch ist das bei Verfahren, die auf einem Widerspruch gegen Strafbefehl oder Bußgeldbescheid beruhen. Da werden die Angeklagten schon mal zu Beginn gefragt, ob sie den Widerspruch nicht fallenlassen wollen — wegen der sonst zusätzlich entstehenden Gerichtskosten, weil auch höher verurteilt werden könnte usw. Wer den Paragraphen 343 des Strafgesetzbuches über Aussageerpressung liest, kann überlegen, den Prozess durch eine Strafanzeige etwas aufzulockern.

Schadlos wäre, zu Beginn eine rein politische Erklärung, ein Gedicht oder irgend etwas vorzutragen, was keinen direkten Bezug zur angeklagten Tat hat. Das ist eine Frage der Dramaturgie. Nötig ist es nicht, weil alles noch in die Erklärungen nach § 257 StPO eingebracht werden kann, zum Beispiel warum das Verfahren läuft, aus wessen Interessen, mit welchen Erfindungen usw. Das gleich am Anfang zu nennen, kann höchstens sinnvoll sein, wenn nur dann im Prozess Zeugis dazu befragt werden könnten. Offensive Gerichtsprozesse sind im Prinzip ein Prozess im Prozess: Gericht und Staatsanwaltschaft wollen politisch unerwünschte Personen hinter Gitter bringen — die Angeklagten aber wollen im Prozessverlauf aufdecken, was Polizei und Justiz antreibt, welche Methoden sie benutzen und welche Ziele sie verfolgen.

Der Hauptakt: Beweisaufnahme

Nachdem die Angeklagten fertig sind, beginnt die Zeremonie der Beweisaufnahme. Das ist das Kernstück des Prozesses. Hier werden alle möglichen Beweismittel nacheinander abgeklappert:

- Vernehmung von Zeugis
- Inaugenscheinnahme von Beweisstücken (Fotos, Kleidungsstücke, Gutachten, Spuren aller Art ...)
- Verlesung bedeutsamer Schriftstücke
- Eventuell auch Vernehmung gutachtlich tätiger Personen (Expertis, Psychologis ...)

Welche Beweise geprüft und welche Themen erörtert werden, steuern die Angeklagten mit. Beweisanträge sind das wichtigste Mittel, denn mit jedem Beweismittel sind bestimmte Fragestellungen verbunden. Dabei sollte mensch einiges

beachten (Tipps und Beispiele unter www.prozessstipps.tk):

- Die Anträge sollten wegen späterer Berufungs- und Revisionsmöglichkeiten immer schriftlich gestellt werden.
- Außerdem sollten die Angeklagten einen Durchschlag behalten. Also mit Computer arbeiten und Antrag speichern oder Kamera/Durchschreiber-/Kohlepapier mitnehmen für eine Abschrift. Ohnehin: Viel Papier mitnehmen. Im Gerichtssaal wird moderne Technik manchmal unterschätzt. Vieles bleibt Handarbeit!
- Für Beweisanträge gibt es eine bestimmte Form. Der Antrag muss zu Beginn eine Tatsachenbehauptung enthalten, also ein Satz „Das und das ist so“. Dann können eine Begründung oder weitere Ausführungen folgen, die bereits viel politisieren können, auch mit Zitaten und Quellen. Notwendig sind ein Satz zur Wichtigkeit für den laufenden Prozess bzw. zu den erwartbaren Ergebnissen („die Beweisaufnahme wir zeigen, dass ...“) und die Liste der Beweismittel. Das können zu verlesende Schriftstücke, einzuholende Gutachten oder zu vernehmende Zeugis sein, immer mit genauer Angabe, wo und wie die zu beschaffen sind. Die Form bedarf der Gewöhnung — vor Gerichten zählt nur Wahr und Falsch, Schwarz oder Weiß. Solch ein Weltbild ist zwar bekloppt, aber das ist für Gerichte noch kein Grund, nicht so zu verfahren. Ein Beweisantrag der Marke „Es könnte auch sein, dass die Sache so und so gewesen ist“ oder „Das kann auch so wahrgenommen werden“ würde als unzulässig zurückgewiesen. Vor Gericht gilt nur binäres Denken. Es geht immer nur um Ja oder Nein, d.h. auch um Sieg oder Niederlage. Kommunikation zwischen Menschen ist nicht vorgesehen, es ist ein verbaler Krieg.
- Jeder Antrag, der vorgebracht wurde, darf dann veröffentlicht werden mit allen verlesenen Zitaten und Anlagen. Das gilt auch für Aktenbestandteile: Was im Saal verlesen wurde, kann hinterher auch ins Internet oder auf andere Art zugänglich gemacht werden — ein Grund mehr, alles irgendwie Wichtige mündlich vorzubringen.
- Nicht nötig ist, mit offenen Karten zu spielen. Es ist denkbar, ein Zeugi wegen einer Sache zu laden, aber dann noch überraschend einige andere Fragen zu stellen.

Die Behandlung der Anträge durch die Gerichte ist sehr unterschiedlich. Einige beschließen gleich, andere schieben erst mal alles auf bis kurz vor Ende der Beweisaufnahme. Manchmal werden Beweisanträge sogar vergessen — ein klarer Formfehler. Die Strafprozessordnung nennt Gründe, warum das Gericht einen Antrag ablehnen kann. Beachtet werden sollte der letzte Fall des Absatzes 3:

§ 244 StPO

(3) Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenbarkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

„Ohne Bedeutung“ und Wahr-Unterstellung kommen recht häufig vor und können viel helfen. Sie bedeuten, dass der Antrag zwar abgelehnt wird (also z.B. die Zeugis nicht geladen werden), aber taktisch siegt. Damit das auch genutzt werden kann, muss die Tatsachenbehauptung überlegt formuliert sein, so dass sie später genutzt werden kann — denn ab der Als-wahr-Unterstellung muss das, was im Beweisantrag als Tatsachenbehauptung formuliert wurde, als wahr behandelt werden. Ähnliches gilt für „schon erwiesen“. Bei „ohne Bedeutung“ darf die Sache gar nicht mehr verwendet werden. Daran müssen sich alle orientieren — auch das Gericht selbst. Allerdings ist es schon häufiger vorgekommen, dass ein Beweisantrag als wahr unterstellt wurde, aber im Urteil trotzdem das Gegenteil stand. Wer das nicht glaubt, hat Gerichte noch nicht verstanden und glaubt immer noch an den Weihnachtsmann ... äh, die Unabhängigkeit von Ge-

www.aktionsversand.tk

Reader „HierarchNIE!“

Die Ideensammlung für alle, die Hierarchien, Dominanz, Intransparenz, Mackerei, Abstimmungen, Plena usw. satt haben. Entscheidungsfindung von unten, Hintergründe und konkrete Methoden wie Open Space, Planspiel, Fish Bowl und mehr. A4, 72 S.

6,- €

Food-Coop-Handbuch

Tipps für den Aufbau von Lebensmittelkooperativen.

Beispiele, rechtliche und organisatorische Hinweise, Adressen. A5, 132 S.

9,- €



richten. Jedoch: Ein solcher Umgang mit Beweisanträgen bringt richtig gute Chancen für die Revision.

Eine Einschränkung besteht noch, wenn das Gericht sich selbst für schlau hält. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren und nach Strafbefehlen ist das sogar vereinfacht möglich und deshalb ziemlich verbreitet (weitere Gründe für Ablehnungen unter www.prozesstipps.de.vu). Eine Beweiserhebung darf nicht abgelehnt werden, weil sie zu spät vorgebracht wurde (§ 246 StPO). Damit ist möglich, Druck für eine Einstellung zu machen, wenn ein Beweisantrag nicht mehr am gleichen Tag verhandelt werden kann.

Wichtig ist zudem: Persönliche und unmittelbare Vernehmung sind vorgeschrieben. Niemand muss sich damit zufrieden geben, dass irgendein Zeugi (z.B. Polizisti) behauptet, sie hätte von dem und der gehört (§ 250 StPO).

Der vergessene Paragraph 34 StGB

Für eine offensive Prozessführung bei Handlungen mit politischen Zielen gibt es einen wichtigen Paragraphen im Strafgesetzbuch, den „Rechtfertigenden Notstand“. Er sagt, zusammengefasst, dass mensch Straftaten begehen darf, wenn dadurch ein wichtigeres Rechtsgut (Leben, Gesundheit, Umwelt, Frieden ...) geschützt werden soll und kann, und es keine milderen Mittel gab. Um das zu beweisen, müssen passende Beweisanträge gestellt werden, z.B. um eine Gefahr zu belegen, um das eigene Handeln als passend zu beschreiben, um das Versagen staatlicher Stellen nachzuweisen und vieles mehr. Im letzten großen Prozess um die Zerstörung von Genversuchsfeldern wurde ein Verfahren am Landgericht Magdeburg eingestellt, weil das Gericht Angst hatte, dass zuviel unangenehmes Wissen ans Tageslicht käme.

Pausen für sich und das Publikum

Von Seiten des Publikums sind während der Verhandlung nur wenige Handlungen möglich ohne die Gefahr des Hinauswerfens – was aber auch gewollt oder kalkuliert sein kann. Um das Aktionspotential zu erhöhen, sind Pausen für Angeklagte und Publikum gleichermaßen wichtig: Pausen können nicht nur Erholung bieten und Platz für wichtige Rückklärungen schaffen, sondern auch wichtige Aktionsflächen für die Menschen im Publikum. Was die im laufenden Prozess tun, kann sehr schnell mit drakonischen Strafen gestoppt werden. Wer aber nicht nur (wie leider in „linken“ Zusammenhängen oft üblich) als Konsument und ohnmachts-orientierte Zugucki da ist, sondern ständig nach Möglichkeiten der Intervention sucht, wird bemerken, wie genial Pausen sind. Darin lassen sich Reden halten, Theater spielen, Lieder singen, aber auch Pressearbeit machen, den Gerichtsvorplatz mit Kreide vollmalen und vieles mehr (siehe die Tipps im Direct-Action-Reader (Bestell- und Downloadseite: www.aktionsversand.tk und www.direct-action.tk).

- Besonders spannend sind die Anfangs- und Endphase der Pausen. Direkt nach Beginn einer Pause oder vor Verkündung, dass es weitergeht ist, sind Richti und Staatsanwaltschaft im Saal – und alle anderen auch. Was hier passiert, geschieht zwar formal außerhalb der Sitzung, aber trotzdem gegenüber allen, die sonst dabei sind. Wer sich also mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft anlegen bzw. kritisch über diese diskutieren will, wenn sie noch da sind, sollte diese Sekunden nutzen. Oft reagieren die Angesprochenen – eine wichtige politische Vermittlung.
- Pausen können aus allen möglichen Gründen beantragt werden: Erschöpfung, einen Antrag formulieren, eine Erklärung vorbereiten, pissen gehen, was trinken wollen, in die Akten sehen wollen, was Rechtliches nachgucken ...

wenn das Publikum was vorhat, kann es dem Angeklagten stecken, wann eine Pause sinnvoll ist. Pressearbeit, Aktionen vor der Tür des Gerichts – all das braucht Pausen. Letztlich hat das Gericht keine Chance. Lehnt es die Pause ab, fordert man einen Gerichtsbeschluss dazu. Oder beantragt zum Verfassen eines schriftlichen Antrags auf Pause eine Pause ... lehnt das Gericht erneut ab, macht es möglicherweise nachweisbare Verfahrensfehler, die ein Revisionsgrund sein können.

- Wenn mehr nötig ist als eine Pause, kann eine Unterbrechung beantragt werden. Die bedeutet, dass das Verfahren z.B. für den laufenden Tag unterbrochen wird und erst an einem anderen fortgesetzt wird. Typisch ist das, wenn neue Gesichtspunkte, Akten oder Zeugis auftauchen und sich Gericht, Staatsanwaltschaft und/oder Angeklagte erstmal einarbeiten müssen. Erschöpfung, Krankheit und anderes können ebenfalls dazu führen. Die Unterbrechung muss beantragt werden, das Gericht beschließt dazu.



Deutlich weitergehend ist der Aussetzungsantrag. Der zielt darauf ab, das Verfahren plätzen zu lassen. Es muss dann neu begonnen werden. Typisch ist das bei einem Befangenhheitsantrag, der durchgeht, denn alle Richtis müssen ja von Beginn an dabei gewesen sein. Fliegt eine Person aus diesem erlauchten Kreis raus, muss von vorne angefangen werden.

- Bei einem mehrtägigen Prozess spricht das Gericht oft für mehrere neue Termine eine Ladung aus – meist mündlich zum Ende des vorhergehenden Prozesstages. Kommt es zu einem neuen Verfahren z.B. nach einer Aussetzung, kann auf die Einhaltung von Fristen bestanden werden, so dass nicht sofort das neue Verfahren losgehen kann.

Pausen können also dem Angeklagten helfen und Möglichkeiten für Aktionen aus dem Publikum bieten. Sie haben aber noch eine dritte Funktion. In der Pause können nämlich auch Richtis und Staatsanwälti die Köpfe zusammenstecken und beraten. Viele Einstellungen von Verfahren folgen auf Pausen, wenn die Genannten entdecken, dass beide keine Lust mehr auf eine Weiterführung der unangenehmen Zeugibefragungen oder ständig neue Beweisanträge haben.

Für alle, die aus dem Publikum heraus aktiv sind, ist noch ein Rechtshinweis wichtig: Sollte das Gericht bei Störungen oder „Ungebühr“ (wie Gerichte es nennen, wenn ihnen etwas nicht passt) nicht nur mit Ermahnung oder Rauswurf aus dem Saal reagieren, sondern Ordnungsgelder oder gar -strafen (ein paar Tage Disziplinierungsknast) verhängen, ist es wichtig, darauf nicht einzugehen. Besser ist, einfach mit der Aktion weiterzumachen oder jemand anders, die/der z.B. hinter dem Betroffenen sitzt, mischt sich ein: „Ich hab doch gar nichts gemacht!“ Dadurch wird die Aktion verwirrt und die Richti vergisst entweder ganz, eine Sanktion zu verhängen, oder zumindest die Anhörung des Betroffenen. Ordnungsgeld oder -strafe aber sind nur dann rechtmäßig. Daher: Nicht drauf eingehen, damit die Anhörung vergessen wird, und dann später darauf die Beschwerde aufbauen.

Die Einstellung durchsetzen

In politisch motivierten Verfahren ist ein Freispruch kaum zu erreichen, weil Interessen hinter der Anklage stehen. Für diese wäre ein Freispruch problematisch, weil das den Anschein erweckt oder sogar formal beweist, dass sie im Unrecht waren. Daher ist die Einstellung, mit oder ohne Auflagen, das übliche Ende eines politisch motivierten Prozesses, bei dem eine Verurteilung nicht mehr zu erreichen oder zu mühselig wäre. Offensive Prozessführung kann genau dies erreichen. Wenn Zeugis, die eigentlich auf der Anklageseite stehen müssten (z.B. Polizeibeamtis, Behördenmitarbeiters, Hausbesitzis, Genfeldbetreibis usw.), vor Gericht lügen oder peinliche Aussagen machen, wenn skandalöse Akten zum Vorschein kommen oder miese Tricks der Repressionsbehörden aufgedeckt werden, dann kann die Einstellung der Schandbegrenzung dienen.

§ 257 StPO

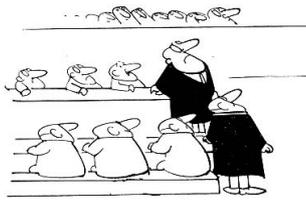
Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

Foto: Pausentheater. KHK Zacharias, Hintergrunddrahtzieher der Gießener Polizeiführung, erhält eine Urkunde als Manipulator des Tages.

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Um Willkür vor Gericht nachzuweisen, könnten Tonbandaufnahmen helfen. Die sind verboten, aber nicht strafbar. Wenn sie gelingen, stellen sie zwar kein Beweismittel dar, können aber sogar veröffentlicht werden, da ein Mitschnitt im Gericht kein nicht-öffentlich gesprochenes Wort enthält.



Diese Zeichnung stammt aus einem eigentlich schönen Büchlein mit Gedanken zur Justiz. Der Verlag aber ist inzwischen etabliert — auf dem Mainstream lässt sich mehr Profit machen. Daher dürfen solche Zeichnungen nicht mehr veröffentlicht werden. Wir drucken die Comics ab, um zu zeigen, wie Anpassung wirkt.

Nachhilfe für solch eine Einstellung geben Anträge, die nicht einfach als „gehört nicht zur Sache“ oder „kann als wahr unterstellt werden“ vom Tisch gefegt werden, kurz vor Ende eines Verhandlungstages oder des festgesetzten Zeitraumes für diesen Prozess. Wenn der Feierabend oder der nächste Prozess im gleichen Raum nahen, ist es Zeit für einen guten Beweisantrag, für den ein Zeugi geladen werden müsste, die leider so schnell nicht verfügbar ist. Dann müsste ein weiterer Verhandlungstag folgen — aber das ist aufwändig. Auch Richtis trinken lieber Kaffee ...

Ein weiterer Vorteil für Einstellungen ist, dass die Staatsanwaltschaft dagegen kein Rechtsmittel hat. Eine Einstellung auf Staatskosten kann ohnehin der größere Sieg sein, weil er dokumentiert: Die haben keine Lust mehr.

Wenn das Ende naht ...

Irgendwann neigt sich die Beweiserhebung trotz allem dem Ende entgegen. Das Gericht schließt dann die Beweiserhebung. Spätestens jetzt muss es zu allen Beweisanträgen Entscheidungen treffen, da das noch zur Beweiserhebung gehört. Diesen Moment sollte mensch nicht verpassen — nicht dass mensch noch ein paar gute Beweisanträge vorbereitet hat, aber plötzlich die Beweiserhebung geschlossen ist. In der Tat machen viele Richtin das ganz schnell und unauffällig, weil sie wissen: Ist die Beweisaufnahme erst mal zu Ende, ist auch der Prozess kurz vor dem Abschluss. Am besten: Erst mal eine Pause beantragen und beraten, ob noch was geht.

Beweisanträge sind auch nach der Beweisaufnahme möglich, z.B. eingebunden ins Plädoyer. Dann muss die Beweisaufnahme kurz wieder eröffnet und zum Antrag ein Beschluss gefasst werden.

Reden, wie einem/r der Schnabel gewachsen ist: Plädoyers

Nach der Beweiserhebung wird oft noch etwas über die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten geredet, wie viel Geld sie verdienen und vor allem, welche Vorstrafen sie haben. Hierzu muss nichts gesagt werden. Danach kommen die Plädoyers. In der ersten Instanz zuerst die Staatsanwaltschaft, dann die Verteidigung. In der Berufung ist es umgekehrt, also erst die Angeklagten und/oder Verteidigung. Jede Angeklagte hat das Recht, ein Plädoyer zu machen.

Die Plädoyers sind die klassischen langen Vorträge, warum (so meist die Staatsanwaltschaft) ein Täti überführt sein soll, oder warum (so die Verteidigung) das genau nicht der Fall ist oder zumindest mildernde Umstände geltend zu machen sind. Allerdings gibt es keine Formvorschrift für ein Plädoyer. Es können sowohl Bewertungen der Ergebnisse aus der Beweisaufnahme als auch politische Positionen, Angriffe gegen die hinter der Anklage stehenden Kreise u.ä. benannt werden. Eine Höchstdauer für Plädoyers existiert ebenfalls nicht. Mensch kann mehrere Stunden oder Tage Argumente, Zitate, Lesungen usw. aneinander bauen. Ob das schlau ist, muss für den Einzelfall geschaut werden. Auf jeden Fall: Wer ein Verteidiger hat, kann trotzdem auch selbst plädieren. Eine passende Arbeitsteilung mit dem Verteidiger kann z.B. sein, dass letztere die formalen Aspekte, die Angeklagte mehr die politischen Punkte benennt.

Letztes Wort

Der § 258 StPO weist noch eine Besonderheit auf: Das letzte Wort. Es gebührt immer dem Angeklagten. Das bietet sehr interessante Möglichkeiten. Zum einen kann das zu Sagende zwischen Plädoyer und letztem Wort aufgeteilt werden. Dramaturgisch gelungen ist eine Zuspitzung — das letzte Wort kann alles enthalten, auch scharfe Zitate, vorgelesen aus Romanen oder Studien, Songs oder Redemanuskripten. Außerdem bildet der konkrete Rahmen eine hervorragende Plattform für Aktionen, Inszenierungen usw. Denn: Das letzte Wort ist das, was es wörtlich aussagt. Es ist für ein Gericht äußerst schwierig, während des letzten Wortes einzugreifen, das Publikum zu beschimpfen, Leute aus dem Saal zu werfen oder auch den Angeklagten, der gerade das letzte Wort spricht, zu unterbrechen. Denn wenn sich der Angeklagte dann hinsetzt und nichts mehr sagt, hatte er nicht das letzte Wort. Eigentlich ein Rechtsfehler — Prozess wiederholen, wenn er deshalb in der Revision gekippt werden kann.

Leider ist das nicht immer möglich, denn die Wahrheit definiert das Gericht. Wenn es ins Protokoll schreibt, dass der Angeklagte nicht unterbrochen wurde, dann WAR DAS SO. Ein Revisionsgericht überprüft grundsätzlich die Angaben von Richtis und des Protokolls nicht. Sie sind wahr.

Dennoch: Das letzte Wort ist ein starkes, kämpferisches Moment. Es kann das Finale einer offensiven Prozessführung sein, z.B. mit einem Antrag des Angeklagten, der Urteilsverkündung „im Namen des Volkes“ aus Protest gegen diese Huldigung der Volksidee und der Absurdität, dass eine Person ihre Privatmeinung als Volksmeinung bezeichnet, nicht beiwohnen zu wollen. Nach entsprechender Begründung packt die Angeklagte die Sachen und geht. Das wird zugelassen oder durch Wachtmeistis verhindert — so oder so eine interessante Ausgangslage für theatrale Vermittlungen (geht nicht bei Strafbefehlsverfahren, weil der Widerspruch dann verworfen werden kann).

Nichts geht mehr: Das Urteil

Wenn alle Aktionen und offensive Prozessführung nicht genutzt haben, fällt am Ende dennoch ein Urteil. Es bildet den Abschluss und traurigen Höhepunkt jedes zuende geführten Prozesses. Es ist der bedeutendste Akt der Herstellung von Objektivität und Wahrheit, der religiöse Kernakt in der Vollziehung von Rechtsstaats-Liturgie. Für Aktionen ist der letzte Zeitpunkt gekommen — und einer der wichtigsten, denn hier werden die sakrale Ordnung, die antiemanzipatorische Logik von Mobiliar, Sprache und dem unterwürfigen Aufstehen aller (selbst bei ihrer Bestrafung!) auf die Spitze getrieben. Zudem kann eine Aktion nun niemandem mehr schaden, denn das Urteil steht fest. Niemand verpasst etwas beim Rauswurf, denn es folgt nur noch die Urteilsverlesung — und das kommt auch schriftlich. Da das Urteil zum Prozess dazu gehört, kann es für Berufung oder Revision sogar von Vorteil sein, nun das Gericht zu unüberlegten Handlungen, z.B. der Räumung des gesamten Saales zu provozieren, damit solches dann für eine Revision genutzt werden kann. Für die Angeklagte ergibt sich auch ein Vorteil, bei der Verkündung nicht mehr anwesend zu sein — denn dann läuft die Frist für Berufung oder Revision erst ab Zustellung des schriftlichen Urteils (nicht bei Strafbefehl oder Berufung, siehe oben).

Im Namen des Volkes

Am Beginn des Urteils stehen die Worte, die den anti-emanzipatorischen Gehalt von Gerichtsprozessen und Rechtsstaat am deutlichsten machen: „Im Namen des Volkes“ (§ 268 StPO). Das ist aus vielerlei Hinsicht eine üble Bevormundung:

- Das „Volk“ ist bereits als solches ein anti-emanzipatorisches Konstrukt. Es gibt keine Völker. Sie werden durch Setzungen von oben erfunden, begleitet von einer — sich dann aber auch selbsttragenden — Propaganda des „Wir“ und des ausgrenzenden „Ihr“ bzw. „die Anderen“ oder „das Fremde“. Es entsteht eine meist sehr unscharf umrissene Masse von Menschen als gefühlte, d.h. Scheineinheit. Die meisten Menschen eines „Volkes“ kennen sich nicht und wären auch nie auf die Idee gekommen, miteinander eine Einheit zu bilden. Insofern ist schon die

§ 153 StPO

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. ...

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.

§ 154 StPO behandelt die Einstellung einer oder mehrerer von insgesamt mehr Taten.

§ 258 StPO

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

Benennung, dass es ein Volk überhaupt gibt, eine anti-emanzipatorische, d.h. die Selbstbestimmung brechende Behauptung.

- Im Namen des Volkes zu sprechen ist dann eine brutale Vereinnahmung der Menschen, die erst zum Volk konstruiert wurden, d.h. in dieses ohne jegliche Befragung hineingepresst wurden, und in deren Namen dann auch noch Einzelne zu sprechen meinen.
- Im Gericht wird diese Logik noch einmal gesteigert. Das Volk, das es gar nicht gibt, aber ge- und erdacht wird, wären z.B. auch die im Zuschauerraum oder auf der Angeklagtenbank sitzenden Menschen. Die Institution, die häufig Menschen kaltschnäuzig in Knäste abschiebt, erdreistet sich, auch noch im Namen der Angeklagten zu sprechen, deren soziales Leben es mit dem Urteil ruinieren kann und oft wird. Ebenso spricht es im Namen der Menschen im Zuschauerraum, die aber während des Prozesses zum Schweigen verdammt und in krasse Regeln gepresst werden. Machen sie trotzdem den Mund auf, fliegen sie raus — das sog. Volk wird mundtot gemacht, um ungestörter in seinem Namen reden zu können.
- Auch der Blick in die Geschichte ist belastend: Die ausgeprägteste Form der Logik, dass Gerichte das Sprachrohr des Volkes sind, haben die Nazis mit ihren Volksgerichtshöfen geschaffen. Die Grundlogik ist, wenn auch nicht in dieser Ausprägung, unverändert vorhanden.

werden, sonst kommen Rechte oder Uniformierte zu Daten über Akteuris. Denkbar ist (wenn die Angeklagten Schiss haben), abzusprechen, dass die Angeklagten selbst das Gericht mit der Bitte um Ruhe unterstützen, aber das Publikum sich nicht dran hält. Dann ist der Angeklagte selbst nicht in der Schusslinie — ähnlich wie bei Demoleitionen, die ja Polizeibefehle durchsetzen müssen. Da hilft es, wenn sich einfach niemensch dran hält.

Viele, auch „linke“ Antirepressionsgruppen empfehlen, keine Aktionen zu machen, weil das den Angeklagten schaden würde. Diese Angstmacherei geben viele Angeklagte an ihr Umfeld weiter. Es gibt keinerlei Logiken, nach denen vorhersehbar wäre, wie ein Gericht auf Aktionen reagiert. Es sind schon Verfahren eingestellt worden nach direkten Störungen — umgekehrt gab es aber auch einige besonders harte Urteile, weil Widerspruch als mangelnde Einsicht gewertet wurde oder RichterInnen ein Exempel statuieren wollten. Die Zahl der Einstellungen nach offensiver Gegenwehr überwiegt inzwischen deutlich, spätestens in der zweiten Instanz. Für den Einzelfall sagt das aber wenig aus. Das bedeutet: Steht eine Verurteilung schon vorher fest, geht es in der Verhandlung nur noch um die Höhe z.B. von Tagessätzen. Die Einstellung durch anstrengende Prozesstage wäre die einzige Chance.

Grund für Aktionen im Gerichtssaal ist aber ohne nicht nur der wenig kalkulierbare Schutz angeklagter Personen, auch wenn es oft hilfreich ist, nicht nur gedachte, sondern auch tatsächliche Unterstützung aus dem Zuschauerraum zu hören. Applaus für politische Erklärungen, Kritik dort, wo Angeklagtenrechte beschnitten werden oder Einnischung bei offensichtlichen Verfahrenstricks oder skandalösen ZeugInnenaussagen können die Nerven der Angeklagten entlasten. Darüber hinaus geht es vor allem um die Politisierung des Prozesses. Entsteht dadurch öffentliche Aufmerksamkeit, kann das auch im Prozess helfen — muss aber nicht. Letztlich ist es die Frage, ob man Repression selbst zur politischen Aktion macht oder sich den Spielregeln unterwirft. Letzteres ist wenig emanzipatorisch. Aber zur Zeit ist es in „linken“ Bewegungen üblich, sich selbst als revolutionär zu feiern, aber in der Praxis die Spielregeln der Herrschenden zu übernehmen: Protest nach Demonstrationsrecht, Beteiligung nach parlamentarischen Regeln, eigene Zentren mit Hausrecht ... da passt ein Gerichtsprozess mit Unterwerfung unter die absurden Regeln und freiwillige Abtretung aller Handlungsbefugnisse an die, die per Robe ihre herausgehobene Stellung dokumentieren und mit dem Reden für andere auch noch Geld verdienen (das gilt ja auch für Rechtsanwalts), nur zu gut.

Kreative Antirepression ist ein Akt emanzipatorischer Selbstbefreiung — gegen die Systeme der Herrschenden und die Disziplinierung aus den eigenen Reihen!

Nach dem Prozess?

Nach der ersten Instanz im Amtsgericht sind Berufung (Wiederholung des ganzen Verfahrens) und Revision (Rechtsfehlerüberprüfung) möglich, nach dem Landgericht nur (noch) die letztere. Geht sie verloren, wird das Urteil rechtskräftig und gegen den Knast helfen bei Tagessätzen nur Bezahlen (den Staat??), Flucht oder eine erfolgreiche, politische Aktion gegen Knäste insgesamt ... leider z.Zt. wohl unwahrscheinlich. Bei Berufung und Revision sind enge Fristen zu beachten — für Rechts-

§ 260 StPO
(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. ...

§ 261 StPO
Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

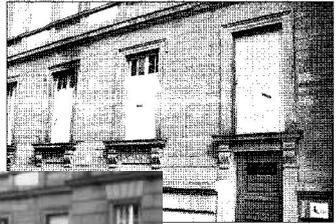
§ 268 StPO
(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.

Direct-Action-Heftchen zu Festnahmen, Begegnungen mit der Polizei usw.:
Downloads und Bestellsseite unter www.aktionsversand.tk.

Auch Militanz kann Teil von Aktionen sein. Vor einer Kundgebung am Gießener Knast (14.9.2002) steckten unbekannte das direkt anliegende Landgericht an — mit deutlicher Graffitibotschaft. Der Bericht stammt aus dem Sonntagsmorgenmagazin vom Tag darauf.

Brandanschlag auf das Gießener Landgerichtsgebäude

Gießen (P/rm). Am gestrigen Samstag gegen 4.30 Uhr wurde auf das Gießener Landgerichtsgebäude in der Ostanlage ein Brandanschlag verübt, bei dem nach Angaben der Polizei ein Schaden von etwa 35.000 Euro entstand.



Ein Zeuge hatte die Polizei über den Brandanschlag informiert. Nach den bisherigen Er-



... und etwas Raß erzeugen — Brandanschlag. Foto: ml
2555
Das Landgericht war am gestrigen späten Nachmittag auch Schauplatz der Abschlussskundgebung einiger Demonstranten, die einen »antirassistischen Aktionstag« durchführten. Zuvor hatten sie bereits in der Innenstadt, begleitet von einem massiven Polizeiaufgebot, demonstriert.

Weil die Urteilsverkündung die krasseste Form anti-emanzipatorischen Denkens ist und gleichzeitig nichts mehr zu verlieren ist, können hier Aktionen gut ansetzen. Beispiele, teilweise schon mal praktisch angewendet, sind:

- In einem Prozess in Gießen blieben die Angeklagten der Urteilsverkündung aus Protest ganz fern. Einer von ihnen wurde dann von der Polizei zwangsvorgeführt. Vor Gericht kündigte er an, den Spruch „Im Namen des Volkes“ nicht widerstandslos hinzunehmen. Er begründete das wie oben beschrieben und beantragte, den Gerichtssaal wieder verlassen zu dürfen. Schließlich genehmigte die Vorsitzende Richterin ihm, während dieser Passage die Ohren zuzuhalten. So geschah es. Das verhinderte das Urteil nicht, aber war eine auffällige Demonstration per Debatte um die vier Worte ...
- Natürlich ist auch eine Aktion dagegen möglich. Ein etwaiges Verfahren dürfte jedenfalls spannend werden, wenn jemand angeklagt ist, dass er sich beschwert hat, wenn ungefragt oder sogar gegen seinen Willen in seinem Namen geredet wird.
- T-Shirt, Transparente, gerufene Parolen der Marke „Not in my name“.
- Was oft auch schon wirkt: Nicht aufstehen. Das Gericht wird eini dann auffordern, aufzustehen — auch die liberalsten Richtis können es nicht ab, wenn beim Urteil nicht andächtig gestanden wird. Die Aufforderung ist genau das Gewollte: Erklären, warum mensch es nicht tut (eben obige oder andere Gründe) — und zwar unabhängig vom Urteil, also ob Schuld- oder Freispruch. Denn für die Logik des „Im Namen des Volkes“ ist das völlig egal.
- Oder sanfter: Nach Aufforderung doch aufstehen mit Worten wie „Wenn es der Wahrheitsfindung dient“ — oder stehen, aber umdrehen.
- Lieder singen zum Thema, Theatereinlagen wie Mars-TV.
- Konfetti, Böller, Party, Tanzen statt Gehorsam ... und im Zweifel räumen lassen, dabei weiter tanzen u.ä. und mit Rufen der Art „Tragt uns raus, das hier ist eh nicht unsere Welt“, „Macht euren Herrschaftsscheiß alleine“ oder „Buntes Leben statt ...“ die Machtdemonstration des autoritären Staates noch karikieren.

Ein paar Gedanken zum Publikum

Ein abschließendes Wort noch zum Verhältnis Publikum — Angeklagte. Natürlich geht es nicht, Aktionen zu machen, wenn die Angeklagten explizit dagegen sind — Ausnahmen können Cops oder Nazis sein. Auch da muss gut überlegt

anwalts Alltag, für die Angeklagten aber wichtig, das nicht zu übersehen. Die Revision muss von eini Anwalti oder dem

Dieses Kapitel ist als Text ständig aktualisiert auf www.prozesstipps.tk zu finden sowie in der Broschüre „Gerichtsverfahren“. Das Heft ist für 1 Euro zu bestellen oder kostenfrei herunterzuladen von www.aktionsversand.tk!

Zur Abb. siehe S. 40!

Tipps für eine Verfassungsbeschwerde sind auf www.projektwerkstatt.de/antirepression/verfassungsbeschwerde.html zu finden.

Verteidiger der Vorinstanzen (auch Laie möglich) verfasst werden.

Verfassungsbeschwerde

Gegen jeden hoheitlichen Akt, u.a. Urteile, kann beim Verfassungsgericht Beschwerde eingereicht werden, wenn und soweit der Akt gegen die Grundrechte aus Art. 1 bis 20, 101 und 103 sowie einige allgemeine Verfassungsgrundsätze verstößt. Dafür gibt es ein bemerkenswert verständlich geschriebenes Merkblatt des BVerfG. Die Beschwerde muss spätestens einen Monat nach dem Akt und nach Ausübung aller anderen Rechtsmittel eingereicht werden.



Denkbar sind Verfassungsbeschwerden z.B. zum Bereich Meinungsfreiheit und Demonstrationsrecht, weil das alles in der Verfassung steht.

Widerstand erlaubt oder gar Pflicht

Laut Grundgesetz und etli-

chen Länder-Verfassungen haben Bürgis das Recht, ab und zu sogar die Pflicht zum Widerstand, wenn die staatliche Gewalt das Recht bricht. Der Satz „Wo Recht zu Unrecht wird (oder umgekehrt), wird Widerstand zu Pflicht“ hat sogar eine gesetzliche Basis. Darauf kann mensch sich berufen, auch wenn es nicht nützt. Denn erstens werden die willigen Vollstreckis des Rechtsstaates dennoch aburteilen wollen. Zweitens sind die Formulierungen auch nicht besonders zu kräftig. Aber für die Öffentlichkeitsarbeit kann es trotzdem sinnvoll sein, mal das Grundgesetz anzurufen. Besser ist allerdings in der Regel der schon erwähnte § 34 StGB, um eine strafbare Handlung zu rechtfertigen. Pössi aber auf, dass ihr mit der Berufung, darauf kein direktes Geständnis ablegt, nach dem Motto „Ich habe das gemacht, weil ...“ Beser: „Die hier angeklagte lat wäre gerecht- fertig, weil ...“

Aus Art 20 im Grundgesetz:
 (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
 (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe

o o O Theaterbühne Gerichtssaal

Spaßguerilla

Mehr Aktionsideen im Internet
 Direct-Action: www.direct-action.tk

Kreative Antirepression (Knast, Justiz, Bullen usw.): www.antirepression.tk

Quelle: nachtdepe-sche, 5.9.1968

Für ein Flugblatt wurden zwei Spaßguerilleros vor Gericht gestellt. Dort zogen sie eine Show andersgleichen ab. Ihr Trick bestand darin, den Prozess als Theater aufzufassen, wie einer in in seinem Schlusswort betonte: „Wir empfanden uns als Zuschauer, die gelegentlich eingriffen, wenn es uns Spaß machte. Und das war allerdings häufig. Wir bekommen nicht oft solch ein Stück zu sehen, besser könnte es kein Autor eines absurden Theaterstückes erdenken. Mitspieler waren wir meist nicht, weil es nicht unser Spiel war. Wir wären gar nicht auf den Gedanken gekommen, dass man solche Stücke machen kann. Wir wurden es erst, und dann mehr als Regisseure, als wir die Möglichkeiten erkannten, die uns geboten wurden.“

Es ist doch so: Je mehr von den Schwarzen und Gelben da unten verrecken, desto besser ist es für uns.

Langhans und Teufel sollen psychiatrisch begutachtet werden. Während der Rechtsanwalt eine Erklärung gegen die Psychiatrisierung der Angeklagten abgibt, stellt sein Gehilfe einen dicken schwarzen Koffer auf den Verteidigertisch.

Richter: Wem gehört der Koffer?
 Anwalt: Meiner.
 Richter: Was ist denn da drin, in dem Koffer meine ich?
 Mahler*: Keine Bomben.
 Richter: Was dann?
 Mahler: Surrealistische Literatur.
 Unter Gelächter meldet sich Teufel zu Wort: Ich stimme der Untersuchung zu, wenn die Mitglieder des Gerichts und der Herr Staatsanwalt sich ebenfalls psychiatrisch untersuchen lassen. Starkes Gelächter und Beifall. Richter (springt auf): Räumen! Räumen! Alles raus! Pause!

*Der benannte Anwalt, Horst Mahler, arbeitete später als Rechtsvertreter der NPD und trat dann selbst als Nazi auf. Dass jemand widerständige Aktion unterstützt, bedeutet also nicht gleichzeitig auch emanzipatorische Inhalte oder eine Sicherheit gegenüber einem Abdriften nach ganz Rechtsaußen.

Richter: Sind sie vorbestraft?
 Teufel: Ja, juristisch hieß es, ich habe bewegliche Sachen weggenommen, aus einem Selbstbedienungsladen.
 Richter: Also Diebstahl? Wie kam das?
 Teufel: Das hängt wohl mit meiner Einstellung zum Eigentum zusammen. Ich glaube, dass das Privateigentum abgeschafft werden müsste. Ich habe aber festgestellt, dass die Methode zu individualistisch war, zu unzulänglich. ...
 Richter: Was sind denn die Ziele der Kommune?
 Teufel: Die wesentlichen Punkte vielleicht: dass wir zusammen wohnen, dass wir zusammen wirtschaften, dass wir diskutieren.
 Richter: Und die inneren Ziele? Ich möchte wissen, wie es bei ihnen aussieht.
 Teufel: Besuchen sie uns doch mal. So ist es schwer zu erklären. ...
 Richter: Sie demonstrieren also gegen Vietnam?
 Teufel: Nicht nur, wir demonstrieren auch gegen die Sauriertheit und Selbstzufriedenheit ...
 Richter: Wer ist denn saturiert?
 Teufel: Man kann es auch anders formulieren: Die Deutschen sind ein demokratisches, freiheitliches, tüchtiges Völkchen. Sie haben zwar eine Menge Juden umgebracht, aber dafür werden jetzt mit deutschen Waffen Araber umgebracht, das ist eine Art Wiedergutmachung.

Anmerkungen zur Methode

„Wir entwerten die Symbole des gängigen Rechtsempfindens, indem wir die Rituale umkehren und lächerlich machen“, hieß es in der Presseerklärung des Komitees. ...
 Weder ‚Herr Müller‘ im Schweizer Fernsehen, noch Langhans und Teufel in Moabit hatten das Vertrauen, dass so etwas wie eine argumentative Auseinandersetzung im vorgestellten Kosmos einer gemeinsamen Vernunft noch möglich ist. Jenes ‚Vertrauen‘, das Brückner erst heute, bei den ’81ern, zerstört glaubt. Beide kannst du meinetwegen ‚sprachlos‘ nennen, wenn ‚Sprachlosigkeit bedeutet ‚Rituale umkehren und lächerlich machen‘. Beide spielten ihr Theater. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Bewegungen von ’68 und ’81 nicht. Was sich dagegen zeigt ist: Die Spaßaktionen haben wichtige Vorläufer. Und statt den Hickhack ’68 gegen ’81 mitzumachen (oder auch umgekehrt), wäre es besser, diese vergessene Tradition zu befragen.

Sich gegenseitig helfen

Der Ausgangspunkt: Selbstverteidigung vor Gericht

Wichtiges Ziel ist, möglichst viele oder sogar alle Beteiligten zur Selbstverteidigung zu ermächtigen. Das soll das Ohnmachtsverhältnis zwischen einzelnen Menschen und den Repressionsbehörden beenden und die Angeklagten ermächtigen, die Verhandlung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Diese bestimmen zu jedem Zeitpunkt das Prozessgeschehen mit oder prägen es sogar entscheidend. Sich selbst verteidigen zu können, ist also eine Form der Selbstermächtigung und beugt Hierarchien vor. Denn erst dann, wenn auch ein alleiniges Handeln möglich wäre, können Kooperationen ohne Abhängigkeiten eingegangen werden. Schließlich besteht dann stets die Möglichkeit, wieder allein zu agieren und die Unterstützung zu wechseln. Mensch emanzipiert sich von Abhängigkeiten und unterwürfigem Expertenglauben, wie er durch das autoritär aufgeladene Regime der Justiz, aber leider auch durch Anwalts und viele Rechtshilfegruppen gepredigt werden.

Sich gegenseitig helfen: Zu zweit oder mehr auf der Angeklagtenbank

Dass sich (möglichst) alle gut selbst verteidigen können, schließt gegenseitige Hilfe nicht aus, sondern macht sie einfacher, denn wer sich selbst verteidigen kann vor Polizei und Gericht, wird sich in gleichberechtigter Kooperation unterstützen lassen und auch anderen leichter helfen können. Freie Kooperation, d.h. die gegenseitige Hilfe ohne Hierarchien und Abhängigkeiten, erweitert die eigenen Möglichkeiten um all das, was allein nicht zu schaffen ist oder mangels Wissen scheitert. Sie ist damit wichtiger Teil der Selbstermächtigung, d.h. Nutzen für sich selbst und für andere fallen in der freien Kooperation zusammen.

Wenn viele Menschen das Basis-Knowhow haben, sich selbst gut zu verteidigen, entstehen interessante Varianten der Kooperation, die sogar eine formale Teilnahme am Gerichtsprozess möglich machen. Denn um nicht allein auf der Anklagebank zu sitzen, können Beschuldigte auch nichtstudierte Verteidigis (sogenannte „Laienverteidigis“, was aber kein juristischer Begriff ist) hinzuziehen. Grundlage ist der Paragraph 138, Absatz 2 der Strafprozessordnung. Die Angeklagte muss diese Beordnung wollen und befragen und dabei die Rechtskunde und Vertrauenswürdigkeit des Gewählten benennen. Das Gericht entscheidet dann über die Zulassung. Es gibt also keine Garantie auf Laienverteidigung. Nach einer Ernennung haben die Rechtsbeistände nach § 138, Absatz 2 aber die gleiche Stellung wie Anwalts.

Aus Sicht einer emanzipatorischen, d.h. die Selbstermächtigung in den Vordergrund stellenden Antirepression sind Laienverteidigis keine Ersatz-Anwalts, denen eingeschüchterte oder denkfaule Angeklagte die Arbeit rüberschieben mit dem Vorteil, dass es nichts kostet. Die politischen Akteure bleiben die angeklagten Personen, am besten im Zusammenspiel mit einem aktiven Publikum. Eini Laienverteidigi kann die Handlungsmöglichkeiten aber erheblich erweitern und eigene Impulse einbringen. Aufgabenteilungen bei Mitschreiben, Fragen stellen, Anträge formulieren oder Erklärungen abgeben sind möglich und sinnvoll. Eini Laienverteidigi sollte aber niemals die angeklagte Person in den Hintergrund drängen, wie es beim Anwalt-Mandant-Verhältnis üblich ist und von vielen Rechtshilfegruppen propagiert wird. Emanzipation bedeutet die Ermächtigung von Menschen zum selbständigen Handeln. Laienverteidigung soll Emanzipation befördern.

Mitunter wird der Widerspruch zwischen Ablehnung von Herrschaft und dem Mitspielen in dessen Regeln benannt. Dieser besteht. Es ist jedoch nicht nötig, einen positiven Bei-

zug auf das angewendete Recht zu schaffen. Vielmehr können Angeklagte und Verteidigis darauf hinweisen, dass es darum geht, Polizei und Justiz auf das von ihnen hoch gehaltene Recht festzunageln. Die Kritik an den Logiken von Recht, Justiz und Strafe kann Teil der Verteidigung sein. Dieser Blickwinkel folgt der Idee subversiven Rechtsgebrauchs, d.h. das Recht wird so gedeutet, dass es Freiräume schafft statt einengt, dass es schützt statt befragt. Das sah selbst Max Weber im Jahr 1917 so: „Einer unserer bekanntesten Juristen erklärte gelegentlich, indem er sich gegen den Ausschluss von Sozialisten von den Kathedern aussprach: Einen »Anarchisten« allerdings würde auch er als Rechtslehrer nicht akzeptieren können, da der ja die Geltung des Rechts als solches überhaupt negiere – und er hielt dieses Argument offenbar für entscheidend. Ich bin der genau gegenteiligen Ansicht. Der Anarchist kann sicherlich ein guter Rechtskundiger sein. Und ist er das, dann kann gerade jener sozusagen archimedische Punkt außerhalb der uns so selbstverständlichen Konventionen und Voraussetzungen, auf den ihn seine objektive Überzeugung – wenn sie echt ist – stellt, ihn befähigen, in den Grundanschauungen der üblichen Rechtslehre eine Problematik zu erkennen, die allen denjenigen entgeht, welchen jene allzu selbstverständlich sind.“

Solidarität auch außerhalb des Gerichtssaals

(Laien-)Verteidigis haben nicht nur in Gerichtsverhandlungen bzw. bei Vor- und Nachbereitung ihren Wert. Sie können auch Mauern und Isolation durchbrechen. Denn der § 138 StPO gilt auch für das Ermittlungsverfahren und den Strafvollzug. Verteidigis haben in Gefängnisse und forensische Psychiatrien Zugang während der gesamten Geschäftszeiten, auch außerhalb der Besuchszeiten und ohne Anrechnung auf diese. Sie können Akten, Laptop usw. mit hinein nehmen, außerdem ist der Postweg unkontrolliert. All das ist auf keinem anderen Weg erreichbar, denn Anwalts haben zwar auch diese Rechte, werden für ihre Arbeit aber bezahlt und werden nicht ständig Knastbesuche oder Ähnliches machen.

Mit oder ohne Anwalt?

Ob trotzdem Anwalts einbezogen werden, muss je nach Lage und Kontakten entschieden werden. Es gibt welche, die mit ihren vorgegeben Rollen brechen, d.h. auf Augenhöhe mit den Angeklagten agieren und Distanz zum Gericht halten. Aber sie sind selten zu finden. Die meisten kosten einen Haufen Geld und arbeiten sich nur oberflächlich in der Materie unserer Kämpfe und Auseinandersetzungen ein. Durch das gemeinsame Studium mit Richtis und Staatsanwalts sowie oft auch ein weiterhin ähnliches kulturelles Leben stehen sie den Robenkollegis näher als den von ihnen Verteidigten.

Solidarische Vernetzung

Selbst- und Laienverteidigung, ebenso aber auch die Möglichkeiten für Aktionen werden gestärkt, wenn nicht nur einzelne Menschen oder Kleingruppen für sich agieren, sondern gegenseitige Hilfe auch überregionale möglich ist. Dafür braucht es keine Hierarchien und Apparate, die regelmäßig Eigeninteressen entwickeln und dann die Idee der Selbstermächtigung bekämpfen. Erstrebenswert wäre eine Kooperation auf Augenhöhe direkt zwischen den Menschen, die sich wehren wollen, und den Knotenpunkten, z.B. verschiedene Themennetzwerke, lokale und regionale Gruppen usw.

§ 138 StPO

(1) Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden. Gehört die gewählte Person im Fall der notwendigen Verteidigung nicht zu den Personen, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, kann sie zudem nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

Netzwerk zur Selbst- und Laienverteidigung vor Gericht:
www.laienverteidigung.tk

Zitat Max Weber aus:
Der Sinn der »Wertfreiheit« der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften. In: ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen: J.B.C. Mohr, S. 458

subversives Strafrecht

Im Namen des Volkes

Urteil

§ 123 StGB

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ...

§ 265a StGB

(1) Wer ... die Beförderung durch ein Verkehrsmittel ... in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ...

§ 113 StGB

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ...

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. ...

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, ... so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

In diesem Text geht es darum, wie bestehende Gesetze gegen den autoritären Staat oder jede einzelne Repressionshandlung gewendet werden können. Hintergrund ist nicht der auch in politischen Gruppen oft naive Glauben an das Recht als Quelle irgendeiner Gerechtigkeit oder guten demokratischen Kultur. Das wäre Unsinn, denn Recht ist ein Instrumentarium der Herrschenden und der Beherrschung. Es ist das in Form gegossene Kräfteverhältnis in der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, wo das jeweilige Recht geschaffen wurde. Oder anders ausgedrückt: Das Recht ist das Recht des Stärkeren — und Zugeständnissen an die anderen je nachdem, wie viel Stärke die auch aufbringen. Paradox scheint, dass Recht einerseits ständig den Bedürfnissen von Macht und Profit angepasst und ausgelegt, andererseits aber gerade von denen missachtet wird, die es geschaffen haben oder in der Propaganda hoch halten. Allerdings ist das nur ein Scheinwiderspruch. Denn wer herrscht, kann nicht nur das Recht schaffen, sondern auch brechen.

Somit ist Recht keine emanzipatorische Idee, sondern das Regelwerk derer, die mehr zu sagen haben in der Gesellschaft und mit Gesetzen, Normen und Verordnungen das für legal erklären, was ihnen nützt — und das für illegal, was sie nicht so gern haben. Das real geltende Recht wird noch verschärft dadurch, dass alle Teile aus der Vergangenheit stammen, viele hierzulande aus düsteren Zeiten des Deutschen Reiches oder des Nationalsozialismus, und das es immer anstrengend und zeitintensiv ist, Recht zu verändern.

Die Idee der Befreiung ist daher mit einem positiven Bezug auf das Recht unvereinbar, ohne dass übersehen werden sollte, dass Recht als Ausdrucksform sozialer Kämpfe dynamisch ist und somit Verbesserungen sich auch in Form veränderter formaler Regeln niederschlagen können.

Emanzipatorischer Widerstand will daher nicht das Recht retten, sondern die eigenen Handlungsmöglichkeiten stärken und dafür auf der Klaviatur des Rechts spielen. Es geht um Wege der Politisierung formaler Abläufe und um subversiven Gebrauch der Mittel der Macht. Das war von den Regelsetzern nicht vorgesehen, aber funktioniert mitunter. Subversiver Rechtsgebrauch bedeutet, dass eine Regelung quasi zweckentfremdet wird, nämlich zur Begrenzung dieser oder einer anderen Regelung, die einengend wirkt. Das kann im Paragraphen selbst liegen oder dadurch, dass ein Gesetz das andere aushebelt. Dabei sollte immer berücksichtigt werden, dass so nicht alle Formen von Repression be- oder verhindert werden können. Zudem sind Polizeiwachen und Gerichtssäle die Orte, an denen am häufigsten das Recht mit Füßen getreten wird. Lohnenswert ist es trotzdem — es wäre nur fatal, plötzlich den subversiven Rechtsgebrauch als einzige „Waffe“ gegen Polizei und Justiz zu nutzen.

Hausfriedensbruch abwehren

Der § 123 StGB sagt: Wer eine Fläche oder ein Haus besetzt, in einen eingefriedeten Bereich vorzudringt, um dort z.B. eine Veranstaltung zu stören, zu containern oder sonst was, begeht Hausfriedensbruch. Oder? Nein. Es gibt Möglichkeiten:

- Schild „Betreten auf eigene Gefahr“: Hängt ein solches Schild vor einer Hausbesetzung, vor dem Betreten eines Grundstückes oder der Besetzung einer Fläche am Eingang auf — das kann auch deutlich vorher sein. Das Schild wird kaum jemensch auffallen und immer noch hängen, wenn Ihr dann kommt. Es bedeutet: Hier darf

mensch rein, muss aber selbst aufpassen. Also kein Hausfriedensbruch!

- Offene Einladung: Schilder wie „Herzlich willkommen“, „Tag der offenen Tür“ oder Wegweiser zu Veranstaltungen heben für die, die dann deshalb kommen, den Hausfriedensbruch ebenfalls auf. Sie sind schließlich eingeladen. Solange niemensch herausfindet, wer die Schilder aufgehängt hat, ist alles im grünen Bereich.

Wenn das Betreten nicht strafbar war (weil nicht eingefriedet oder durch genannte „Tricks“), würde es dennoch zum Hausfriedensbruch kommen, wenn mensch sich auf Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt. Nur wer ist berechtigt? Da könnte ja jede*r kommen — also einen Nachweis fordern. Der ist oft nicht so einfach zu beschaffen ... Und: Die Polizei ist es bestimmt nicht einfach so!

Wenn das Betreten nicht strafbar war, könnt Ihr vor einer wirksamen Aufforderung durch den Berechtigten eine Situation herbei führen, wegen der Ihr dann (leider, leider ... schluchz) nicht mehr gehen könnt — z.B. Anketten, wenn es noch erlaubt ist. Und danach gerne gehen wollen, aber nicht können.



Offensives Schwarzfahren

Strafbar macht sich nur, wer „erschleicht“. Je nach Gericht reicht ein Hinweisschild am Körper oder Hinweisschild plus Flyerverteilen. Dann ist die Strafbarkeit weg. Die 60 € sind trotzdem fällig (ist keine Strafe, sondern erhöhter Fahrpreis), aber nur wenn Ihr über den Pfändungsgrenzen liegt (also einiges mehr als 1000 € pro Monat verdient. Genauer auf www.schwarzstrafen.tk!

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Das war und ist eine der Lieblingsparagraphen gegen politische Aktivistis, weil als Beweismittel ein Uniformierter reicht, der behauptet, dass du dich irgendwie gewehrt hast. Für offensive Prozessführung ist der Paragraph allerdings auch wunderbar. Denn es gibt Auswege, vor Gericht die Bestrafung abzuwehren. In beiden Fällen geht es um die Befragung der Belastungszeugnis.

- Frage 1: Was wurde dort vollstreckt? Strafbar ist der Widerstand nämlich nur, wenn er gegen eine Vollstreckungsperson und -handlung gerichtet ist. Das muss die Person vor Gericht also schon hinkriegen, genau zu benennen, was sie da gerade gemacht hat. Bringt vielleicht nicht oft etwas, aber einen Versuch ist es wert, denn rechtssicher sind Uniformierte selten.
- Frage 2 (wichtiger): Haben die Beamten alles richtig gemacht? Denn nur dann wäre der Widerstand strafbar. Steht im Absatz 3 des § 113. Damit lässt sich der Gerichtsprozess umdrehen: Das Verhalten der Polizei (bzw. anderer Behördenleute) wird untersucht — und die sitzen noch im Zeugenstuhl, müssen antworten und die Wahrheit sagen. Wer sich so verteidigt, erreicht oft eine Einstellung.

Übrigens gilt etwas Ähnliches für den Landfriedensbruch, wenn eine Auseinandersetzung mit der Polizei angeklagt ist. Schwierigkeiten machen kann der neue § 114, der tätliche Angriffe auf Polizeibeamtens unter hohe Strafe stellt — egal, ob die gerade vollstecken oder nicht. „Tätlicher Angriff“ ist aber immer ein aktiv gegen die Person gerichtete Handlung.



Demorecht bricht Polizeirecht

Polizei handelt am liebsten nach Polizeirecht: Personalienkontrolle, Durchsuchungen, Platzverweise oder Gewahrsamnahmen zur Gefahrenabwehr. Nur: Bei Demonstrationen gilt das gar nicht. Aus Dietel/Gintzel/Kniesel: Demonstrations- und Versammlungsfreiheit zu § 1, Rdn. 18: „Das VersammlungsG stellt für unmittelbar versamlungsbezogene Eingriffe eine abschließende Regelung dar, die als speziellere Regelung einem Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht und seine Ermächtigungsgrundlagen ausschließt.“ Was aber ist eine Demo, sprich: Wann gilt Versammlungsrecht? Die Antwort ist überrascht einfach: Fast alle politischen Aktivitäten in der Öffentlichkeit sind Versammlungen – und zwar ob die Akteure wollen oder nicht, ob angemeldet oder nicht, ob es der Polizei passt oder nicht. Denn, so das Verfassungsgericht jede „öffentliche Meinungskundgabe einer Personengruppe“ (also ab 2 Personen) ist eine Demo. Geht die Polizei dagegen nach Polizeirecht vor (Platzverweise, Kontrollen ...), ist es illegal. Und Widerstand nicht mehr strafbar ...

- Demorecht bricht Straßenverkehrsordnung: Wer für Aktivitäten eine Straße nutzen will, braucht nur eine Versammlung zu formen – dann gilt die StVO nicht mehr. Gewähr bleiben müssen nur noch Verhältnismäßigkeitsgrundsätze (also eher nicht: Drei Leute fünf Stunden auf der Autobahn), und andere Gesetze, die direkt aus dem Grundgesetz abgeleitet werden.
- Platzverweis-Sofortaufhebung: Platzverweise basieren auf Polizeirecht. Versammlungsrecht steht darüber. Wo also zwei oder mehr Menschen des Platzes verwiesen werden, können sie eine Demo dagegen (oder zu etwas anderem) durchführen – also spontan und sofort. Für Dauer und Ort der Demo ist der Platzverweis dann aufgehoben.
- Allzeit Demo-bereit: Die meisten Kundgebungen sind langweilig und eher der Versuch, aus vielen Menschen eine gefügige Herde zu formen. Polizei und Demo-Elite freut das. Das Versammlungsrecht ist aber eigentlich vielfältiger. Nutzt das und seid stets in der Lage, aus zwei oder mehr Menschen eine Demo zu formen – z.B. durch Verteilen von Flyer oder Malen mit Kreide. Dann hebt Ihr eine Menge Gesetze aus ... wenn es gerade nützt.

§ 34 StGB: Rechtfertigender Notstand

Bei allen Aktivitäten, die zu einem Strafverfahren führen, aber einen politischen Zweck verfolgt haben, sollte der § 34 Strafgesetzbuch (siehe S. 39) geprüft werden, ob eine Verteidigung auf diesem aufbauen kann (ganz oder als Teil-Strategie). Denn dann können Beweisangebote zu allen Kriterien gestellt werden (Notwendigkeit, Versagen staatlicher Stellen, Ausmaß der Gefahr usw.). Da politisiert einen Prozess sehr stark und ist den beteiligten Behörden, Firmen usw. oft sehr unangenehm. Neben der inhaltlichen Qualität dazu passenden Zeugi-Vernehmungen kann das zur Einstellung führen.

Anzeigen gegen Robenträgis und ihre Vollstreckis?!

Polizei prügelt, Medien glauben den Institutionen, Politikern hetzen – das soll entlarvt werden. Neben öffentlichen Aktionen, Sabotage & Co. können rechtliche Schritte eingeleitet werden. Doch dabei lauert gleich mehrfache Gefahr. Anzeigen gegen Uniformierte oder andere Vollstreckis herrschender Interessen führen oft zu Gegenanzeigen, d.h. der prügeln Cop wehrt sich dadurch, dass er dir unterstellt, angefangen zu haben. Dann kommt es zu zwei Verfahren – und da RichterInnen fast immer der Polizei glauben, bleibt am Ende die Verurteilung des Opfers übrig. Das ist weit verbreitet: Viele Verfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten basieren auf nichts anderem, als dass Uniformierte ihre eigenen Gewalthandlungen vertuschen wollen. Das muss nicht zur Ohnmacht führen, aber beachtet werden, um genau das politisch herauszustellen, wenn es nötig wird. Außerdem wird mit Strafanzeigen und Beschwerden dem Rechtsstaat Akzeptanz beschafft. Schließlich scheint, wer sich an den

Staat wendet, in diesen Vertrauen zu haben. Um das zu vermeiden, sollte in allen Schritten deutlich eine Distanzierung von absolutistischer Verehrung der Rechtsprechung enthalten sein. Bestrafung sollte angesichts der verheerenden Wirkungen dieser Form von Disziplinierung ohnehin nicht das Ziel sein, sondern Aufdeckung von Verschwiegenem oder Gegenwehr gegen Kriminalisierung. Sie können auch dann erreicht werden, wenn RichterInnen – wie zu erwarten ist – ihre Hilfstruppen oder ElitenkollegInnen nach dem Motto „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“ schützen.

Wie auch immer – im Folgenden sollen die Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) genannt und erläutert werden, die typische Vorgehensweisen der Obrigkeit unter Strafe stellen.

Vor Gericht

Zeugis können mit ihren Aussagen Straftaten begehen – und tun das häufig, in dem sie sich Sachen ausdenken oder verschweigen. Würde das geahndet, wäre eine Freiheitsstrafe fällig, bei Vereidigung sogar einem Jahr und mehr. Für Beamte hieße das: Ende der Laufbahn. Allerdings müssen Uniformierte kaum eine Strafe fürchten, weil die vorgesetzte Staatsanwaltschaft nicht ihre eigenen Leute in die Pfanne hauen wird. Strafanzeigen können allerdings einschüchtern-de Wirkung haben und die Gerichte mahnen, mehr auf korrekte Aussagen zu achten.

Der Meineid als Steigerung der Falschaussage setzt die Vereidigung voraus, die als Mittel offensiver Prozessführung dienen kann. Schon der Antrag ist immer eine Spannung erzeugende Sache. Bei einem Prozess in Gießen führte ein solcher Antrag dazu, dass die Staatsanwaltschaft dem Zeugi vorschlug, die Aussage zu korrigieren. In einem anderen Verfahren war eine Überwachungskamera am Gerichtsgebäude ein wichtiges Beweismittel. Jedoch fehlte die Ausschilderung, womit die Aufnahmen illegal und folglich nicht verwertbar waren. Das Gericht organisierte eine Falschaussage eines Bediensteten, Schilder angebracht zu haben, was aber widerlegt worden konnte. Ohnehin: Häufiger als die Falschaussage selbst dürfte seine solche Verleitung zur Falschaussage sein, wahrscheinlich ein Massendelikte bei Polizei und Justiz. Auch das ist eigenständiger Straftatbestand.

Im Ermittlungsverfahren

Wer von Polizei und Justiz verfolgt wird, kann wegen dieser Verfolgung selbst Strafanzeigen stellen. Denn es gibt Paragraphen, die willkürliche Verfolgung unter Strafe stellen und ein Recht formulieren, dass die falsche Beschuldigung widerrufen wird. Die Formalien finden sich im § 164 und 165 StGB.

Daneben gibt es noch einen Paragraphen, der wir maßgeschneidert für Willkür-Verfolgungen politischer Aktivistis scheint, die „Politische Verdächtigung“ (§ 241a StGB). Danach wird bestraft, „wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden“. Jedoch ist die Regel unklar hinsichtlich seines Anwendungsgebietes. Die Verdächtigung z.B. als „Gewalttäter links“ (Polizeijargon) hat fraglos eine Vielzahl praktischer Folgen wie häufige Kontrollen, Überwachung, Platzverweise oder besonders roher Umgang bei Verhaftungen. Von Seiten der Justiz wird aber meist darauf hingewiesen, dass es nur um Rechtsfolgen in anderen Ländern geht, die keine rechtsstaatliche Verfasstheit haben. Abgesehen von der Frage, wer das eigentlich sein soll (auch Diktaturen sind Staaten und haben Verfassungen und Gesetze, Gerichte und Polizei), schwingt in solchen Darstellungen mit, dass die Rechtsprechis sich hierzulande vom Verdacht politischer Justiz freisprechen wollen. Außerdem fehlt jegliche Quelle, woraus diese Beschränkung abgeleitet wird.

In direkter Begegnung und öffentliche Auseinandersetzung

Schon mal drauf geachtet? Wer eini Polizeibeamti nachdrücklich deutlich macht, dass die Amtshandlung wohl ziemlich

§ 153 StGB Falsche uneidliche Aussage

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ...

§ 154 StGB Meineid

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 160 StGB Verleitung zur Falschaussage

(1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; ...

§ 164 StGB Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 165 StGB Bekanntgabe der Verurteilung

...

Absurd, aber wahr: Der Vorwurf der falschen Verdächtigung wird auch von der Justiz eingesetzt, um KritikerInnen mundtot zu machen. Methode: In einem fingierten Ermittlungsverfahren „herausfinden“, dass der Vorwurf falsch ist und dann ein Strafverfahren nach § 164 einleiten. Schon mehrfach praktiziert ...

§ 258 StGB Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ...

§ 269 StGB Fälschung beweiserheblicher Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 339 StGB Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

dumm sei, hat schnell eine Anzeige wegen Beleidigung am Hals. Umgekehrt lassen Uniformierte oftmals ganze Schimpftiraden vom Stapel, ohne jemals solche Probleme zu bekommen. Das ist die Folge gerichteter Justiz — die dient eben nicht den Menschen und vor Recht und Gericht sind manche gleicher als andere. Nichtsdestotrotz kann im Einzelfall auch die Strafanzeige gegen die Obrigkeit und ihre willigen VollstreckerInnen etwas bringen. Vor allem dann, wenn sie als Aktionsunterstützung aufgebaut ist.

§ 185 Beleidigung: Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede: Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der § 187 (Verleumdung) beschreibt dazu die Steigerung, wenn die üble Nachrede wider besseres Wissen erfolgt. All diese Delikte bedürfen eines Strafantrags, d.h. die betroffene Person oder eine Befugti (Eltern, Dienstvorgesetzte) müssen einen Antrag auf Strafverfolgung stellen. Deutlich den Sinn von Strafe zeigt ein weiterer Paragraph, mit dem sich die Eliten absichern. Politische Kritik gegen Wichtigeleute wird nämlich höher bestraft als gegen „normale“ Menschen. Dort steht: *“Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“*

Gerichtete Justiz

Wie schon beschrieben, werden Strafanzeigen gegen Angehörige der Obrigkeit und ihrer Vollstreckis regelmäßig nicht verfolgt. Bei kritischer Betrachtung erfüllt das selbst wieder Straftatbestände. Das StGB nennt das Vereitelung und stellt es nach § 258 unter Strafe mit einer ähnlichen Regelung speziell für Amtsträgis (§ 258a Strafvereitelung im Amt).

Damit ist es nicht zuende. Dass Ermittlungsakten bei Polizei und Gerichten oft frisiert sind, ist kein Geheimnis — eigentlich aber verboten. Wer sich intensiv mit den Akten beschäftigt, weitere heranzieht (oder herbeiziehen lässt über Anträgen im Gerichtsverfahren), kann immer mal wieder Fälschungen nachweisen.

Vor allem gegen Richtis, aber auch gegen andere, die wirkungsähnliche Entscheidungen treffen (z.B. gilt die Einstellung eines Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft so, weil sie einem Freispruch nahekommt), richtet sich der Rechtsbeugungsparagraph. Allerdings ist das ein sehr schwieriges Kapitel. Denn vor allem der Bundesgerichtshof hat zwecks Selbstschutz in den frühen Jahren der BRD etliche Urteile erlassen, die eine Bestrafung von Richtis fast unmöglich machen. Ziel war, die Urteile zur Nazizeit reinzuwaschen und die Nazirichtis von Strafverfolgung zu verschonen. Daher wurde festgelegt, dass ein Richter immer hundertprozentig nachgewiesen werden muss, dass sie auch wusste, rechtswidrig zu handeln. Das ist eine einmalige Rechtsprechung: Die Täts müssen immer bewusst kriminell gewesen sein — und das muss auch noch zweifelsfrei nachweisbar sein. Für Bankräubis gilt das nicht. Wenn die sagen „Oh, das wusste ich nicht, dass das verboten war“, hilft ihnen das nichts. Nur bei Richtis schützt Dummheit vor Strafe. Diese Rechtsprechung zur Rechtsbeugung wurde vorübergehend verändert, als die BRD die DDR schluckte und Instrumente gebraucht wurden, um die Ost-Posten für Westbeamtis frei zu kämpfen. Den politischen Charakter der Justiz machte das aber nur noch deutlicher.

Um die Chancen zu erhöhen, Rechtsbeugungen auch nachweisen zu können, macht es Sinn, bei Auseinandersetzungen mit Robenträgis immer die Schriftform zu wählen, schriftliche Anträge zu stellen und ebensolche Beschlüsse einzufordern. Anträge zur Aufnahme ins Gerichtsprotokoll dienen dem auch — z.B. als Gerichtsbeschluss per schriftlichem Antrag, eine dann schon im Antrag benannte Passage ins Protokoll zu nehmen. Mindestens der Antrag mit dem Text landet dann als Anlage im Protokoll. Eine solche präzise Prozessführung ist zwecks besserer Chancen in der Revision ohnehin sinnvoll und erhöht den Druck auf Gerichte, ein Verfahren wegen des hohen Arbeitsaufwandes einzustellen.

Klargestellt ist durch ein Urteil des BGH auch: Wenn Rechtsbeugung zu Freiheitsentziehung führt, ist auch immer der Straftatbestand der Freiheitsberaubung (§ 239) gegeben.

Bei der Polizei

Zum Alltag uniformierten Handelns gehören Beleidigungen, Diskriminierungen, rohe Gewalt oder deren Androhung sowie ständige Rechtsbrüche. Für letzteres steht der Weg vor das Verwaltungsgericht offen, solange keine Straftaten vorgeworfen werden. Beleidigungsanzeigen sind möglich, aber wenig erfolgversprechend. Für physische Übergriffe der Polizei oder anderer AmtsträgerInnen gibt es gesonderte Paragraphen, darunter den § 340 (Körperverletzung im Amt).

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. ...

Der Paragraph entspricht weitgehend den Strafregelungen zur Körperverletzung (§ 223 StGB), allerdings fehlt die Voraussetzung eines Strafantrages. Das heißt, dass die Staatsanwaltschaft ermitteln muss, wenn sie die Information erhält, dass es zu einer Körperverletzung durch Amtsträgis gekommen ist. Eigentlich ... Praktisch hat der Paragraph keine Bedeutung — jedenfalls nicht hinsichtlich von Verurteilungen. Er würde zu vielen Polizeihandlungen passen, aber die Uniformierten werden durch Staatsanwaltschaften und Gericht geschützt. Fürchten müssen Polizistis die Anzeige also nicht, aber zum einen kann es Dienstvorgesetzte oder Polizeiführungen nerven, wenn sie ständig Beschwerden behandeln müssen, zum anderen erzeugt eine Anzeige eine Akte, die später eingesehen oder bei eigenen Prozessen verwendet werden kann. Außerdem wird deine Anzeige Teil der Statistik über die Nichtverfolgung von Täts in Uniform — und das lässt sich dann wieder politisieren.

Bedenke aber, dass Beamtis einer Strafanzeige oft durch eine Gegenanzeige wegen Widerstand begegnen, um ihre Handlungen zu legitimieren, wenn sie überraschend doch bewiesen werden können.

Gewalt, Drohungen und ähnliche Maßnahmen sind in polizeilichen Verhören im Besonderen untersagt — hierauf basiert das Folterverbot des § 343 (Aussageerpressung).

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an 1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung, 2. einem Bußgeldverfahren oder 3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsergerichtlichen Verfahren berufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Klingt gut, aber auch hier gilt: Der Staat verfolgt seine willigen Vollstreckis nur sehr ungern. Berühmtes Beispiel war der ehemalige Frankfurter Polizei-Vize Daschner. Er drohte Folter an, wurde zögerlich angeklagt und dann trotz der eindeutigen Lage zwar verurteilt, aber von Strafe abgesehen. Dabei hatte er nicht einmal Bedauern gezeigt, sondern Folter verteidigt — wie auch Politgrößen in Hessen von Ministerpräsident Koch bis Innenminister Bouffier. Lobbygruppen wie Pro Polizei e.V. (Wetzlar) stellten sich hinter den Folterfreund — Daschner wurde zum Chef der Landespolizeiverwaltung befördert.

Praktisch überwiegen verstecktere Aussageerpressungen. Viele Gerichtsprozesse beginnen mit einer solchen, wenn Richtis die Rücknahme eines Widerspruches oder ein Geständnis nahelegen. Sonst könnte es auch höhere Verurteilungen geben — plus Gerichtskosten. Klar eine Androhung von Gewalt — denn was soll Strafe und ihre Durchsetzung anderes sein? Zumindest Nötigung (§ 240) ist vollzogen ...

(1) *Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. ...*

Ein weiterer Paragraph ist allgemeiner und betrifft alle, die wissentlich jemanden strafrechtlich verfolgen, obwohl bekannt ist, dass die Person unschuldig ist oder gar keine Straftat vorliegt u.ä. Auch das ist ein zwar oft erfüllter, aber selten bis nie geahndeter Strafparagraph (§ 344).

(1) *Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.*

☐ ☐ ☐ Die Mauer muss weg!

Knast

Aktionen Mauern, Stacheldraht und das Drumherum

Gefangenentransporte stoppen ...

Gefangene werden ständig hin- und hertransportiert. Solche Transporte gehören zu den erniedrigsten Erfahrungen von Menschen, die länger in Haft sind. Transporte von A nach B ziehen sich oft über Wochen, weil nicht zwischen allen Knästen direkt Gefangenentransporte laufen, sondern große Umwege in Kauf genommen werden müssen — mit mehreren Kurzaufenthalten in Durchgangszellen anderer Knäste. Zusätzlich zu solchen Transporten gibt es bei Festnahmen während politischer Aktionen Gefangenentransporte vom Aktionsort in die Gewahrsamszellen der Polizei. Bei einem Castor-Transport nutzte die Polizei Bahnwaggons als Gefangenentransporter bei der Räumung einer Blockade, da ein Wegtragen sonst durch steile Böschungen erschwert wurde. Dieser Transportzug wurde dann wiederum erfolgreich per Sitzblockade festgehalten, so dass der entgegenkommende Castor ebenfalls warten musste.

Bei der Blockade vollbesetzter Gefangenengebäude muss allerdings beachtet werden, dass die Bedingungen für Gefangene in den Bussen äußerst schlecht sind. Blockaden sollten daher symbolisch sein und vor allem die im Bus Gefangenen offensiv mit einbeziehen — sonst wird sie von denen nur als nervige Verlängerung der Transportfahrt empfunden.

Festnahmen zu Aktionen machen

Die meisten Festnahmen bei politischen Aktionen geschehen öffentlich. Sie werden zur politischen Aktion, wenn sie nach

Das Verfahren nach einer Strafanzeige

Wer Obrigkeit oder deren willige Vollstreckis anzeigt, sollte nicht damit rechnen, dass hier tatsächlich geprüft wird, ob eine strafbare Handlung bewiesen werden kann. Gerichtete Justiz folgt der Logik, Teil der Sicherung von Macht und Profit zu sein. Zumindest in allen explizit politischen und sozialen Verfahren ist die Aufgabe von Ermittlungsbehörden und Gerichten, die Angehörigen der Obrigkeit und ihre Vollstreckis zu schützen, hingegen Oppositionelle zu disziplinieren. Es wird von Anfang an in diese Richtung ermittelt. Anzeigen gegen Polizeibeamtis, Richtis usw. führen also höchstens dazu, dass Material gesammelt wird, warum eingestellt oder freigesprochen wird. Belastende Beweismittel werden missachtet oder verschwinden. Bei Verfahren gegen Oppositionelle oder Unterschichten ist es genau umgekehrt.

Eigene Strafanzeigen oder, bei einigen Delikten ja erforderlich, -anträge dienen ganz anderen Zielen. Sie sollen Vorgänge demaskieren und die andere Seite zu Stellungnahmen zwingen. Sinn macht das Ganze vor allem dann, wenn dadurch öffentliche Aktionen mit Material gefüttert werden. Dafür kann eine Strafanzeige sogar wichtig sein: Spätestens dadurch entsteht eine Akte, in die Vermerke der Beteiligten, Protokolle usw. eingehaftet werden. Diese Akte kann spätestens dann eingesehen werden, wenn das Verfahren vor Gericht endet. Das geschieht allerdings — wie schon dargestellt — meist nicht durch die Justiz, kann aber selbst herbeigeführt werden. Nach der erwarteten Einstellung der Ermittlungen kann dagegen beim Generalstaatsanwalt Beschwerde erhoben und nach dessen Ablehnung vor dem Oberlandesgericht Antrag auf gerichtlichen Entscheid (Klageerzwingungsverfahren) gestellt werden. Auch dort bestehen keine Chancen, aber es ist jetzt für kurze Zeit ein Gerichtsverfahren — und damit besteht Akteneinsicht. Vor dem OLG ist dabei allerdings leider anwaltliche Vertretung vorgeschrieben.

Ganz stumpfe Schwerter sind Dienstaufsichtsbeschwerden oder formlose Widersprüche. Sie erzeugen keine Transparenz, beschaffen kaum neue Informationen, sondern verraten mehr über unsere Sicht der Dinge als umgekehrt. Ohnehin: Wer eine Strafanzeige stellt, muss Aussagen zur Sache machen — auch das will gut überlegt sein.

außen vermittelt werden können. Sowohl die Festgenommenen wie auch die drum Herumstehenden können mit lauten Rufen, Dialogen oder Theaterszenen das Geschehen, die Rolle von Knast, Polizei und Justiz oder die Alternativen in einer herrschaftsfreien Gesellschaft nach außen vermitteln. Ein spannendes Mittel dazu ist der offensiv-vermittelnde „Dialog“ mit Polizei oder anderen Repressions-Ausführenden selbst. Wer z.B. Polizist lautstark darauf ausfragt, ob sie nur nach Befehl handeln, ob sie nicht lieber Eis essen gehen würden als Befehle zu empfangen, ob sie hinter ihrem Tun stehen usw., vermittelt die in dem Streitgespräch ausgetauschten Positionen nach außen. Zudem kann es für viele erleichternd wirken, nicht nur eingeschüchtert alles über sich ergehen zu lassen, sondern zu spüren, dass weiter Handlungsfähigkeit besteht. Allerdings mit Grenzen: Zur Sache oder zu Personen außerhalb des Kreises der Repressions-Ausführenden selbst darf nichts verraten werden (wäre sonst verwertbar für die Justiz). Und wichtig ist auch der Spürsinn dafür, welche Provokation und Nerverei kontrollierbar bleibt. Nicht jedi hat Lust, von einem durchgeknallten Bullen vermöbelt zu werden, weil dieser bloßgestellt wird und sich abregieren will. Jedoch hilft auch hier, viele Handlungsoptionen zu haben, z.B. die vorweggenommene Thematisierung durch die laute Frage: „Möchten Sie zuschlagen, weil Ihnen jegliche Argumente fehlen?“ oder ähnliches.

Klarstellung

Alle Strafverfahren sind politisch, denn ihnen liegt mit dem Strafgesetzbuch eine Festlegung von verbotenen Handlungen zugrunde, die alles andere als neutral ist. Eine Vielzahl der Paragraphen stammt aus der Kaiser- und Nazizeit — sie gelten bis heute. Strafe dient der Durchsetzung bestehender Normen, sozialer Unterschiede und der Ausmerzung oppositionellen oder sonst unerwünschten Verhaltens. In diesem Sinne sind die von autoritären Linken erhobenen Forderungen nach Freilassung nur der „politischen Gefangenen“ unsinnig und selbst unpolitisch.

Explizit politische und soziale Verfahren sind solche, welche zusätzlich bereits einen politischen oder sozialen Konflikt als Anlass hatten.

Die Hinweise gelten auch für Kontrollen, Kessel usw.

Foto unten: Gesprengte Knastbaustelle in Weiterstadt — ohne die sonst oft typischen Kollateralschäden. Ein starkes Symbol!



Bei Knast: Aktionen im und gegen Knäste!

Mit dem Schließen des Tores von Knast oder Bullengebäude hinter dem Gefangenen sind alle Möglichkeiten der direkten öffentlichen Wirkung beendet. Wer sich dort dann verhält, sollte an persönlichem Befinden orientiert sein. Das Regime im Knast oder im Polizeigewahrsam ist aus verschiedenen Gründen hart — Langeweile in der Zelle, manchmal gewaltbereite Mitgefangene, Entzug von Drogen, Sorgen um andere oder Zurückgelassenes und oft die Unklarheit über das weitere Geschehen können an einem

nagen. Vor allem bei kurzen Aufenthalten ist Ruhe und Schlafen für viele das Beste, andere gehen auf und ab, singen Lieder oder meditieren. Wer mit anderen zusammen eingepfercht ist und sich mit denen unterhalten kann, hat es noch am besten. Möglich bleibt auch auf der Polizeistation oder im Knast die provozierend-vermittelnde Kommunikation mit den Bewachungs — die Fragen nach dem Sinn ihrer Arbeit, ob sie nicht lieber frei ihren Tag einteilen wollen statt unter Befehl zu handeln usw. Schon Gesagtes bei Verhaftungen gilt auch hier: Gefährdet Euch nicht und plaudert nicht über tatsächliche Geschehnisse oder Personen (außer über die Bewachungs!).

Sabotage und Militanz an Knast und Justiz

- Eingangstüren von Gerichten und Gerichtssälen oder die Räume selbst: Sekundenkleber ins Schloss, Bewegungsmelder zerstechen oder übermalen, stinkende Flüssigkeiten ...
- Überwachungsanlagen, Türen und Tore von Knästen, Polizei und Gerichten: Verkleben, Leitungen kappen, Farbe oder Aufkleber drauf ...
- Fahrzeuge und sonstige nichtfeste Geräte dieser Einrichtungen sabotieren oder verschönern
- Gezielte militante Zerstörung von Gerichtssälen, Aktenbeständen usw.
- Knäste, Gerichte und Bullenwachen bunt anmalen und vermitteln, was stattdessen an diesem Ort bzw. in diesen Gebäuden wünschenswert wäre (Knäste zu Proberäumen u.ä.).

Wichtig bei allen Formen von Sabotage und Militanz ist, genau zu überlegen, wer durch eine Aktion gefährdet oder behindert werden kann. Wer das Schloss eines Gefangenenbusses zulebt, wenn er leer ist, verhindert das Einsteigen der Gefangenen. Wer es macht, wenn die Gefangenen drin sind, verhindert das Aussteigen. Das ist ein Unterschied. Wer Repressionsinfrastruktur zerstören will, sollte darauf achten, dass Menschen nicht in Gefahr geraten. Wer Brandsätze

wirft, wo Menschen drüber wohnen, oder die Bremsen von Autos sabotiert, muss das wissen und dafür eine gute Begründung haben. Gefährdung der Gesundheit, Psyche oder gar des Lebens von Menschen ist mit emanzipatorischem Blick nur dann akzeptabel bzw. nachvollziehbar, wenn von den militant Angegriffenen selbst und direkt die Gefährdung anderer ausgeht — also bei ausländerInnenjagenden Nazis, Vergewaltigter, Bomberpiloten, Diktatorin, Erschiessungskommandos usw. Die besondere Auseinandersetzung mit dieser weitgehenden Form direkter Intervention muss aber auch dann zu sorgsamer Vorüberlegung, Vermittlung und nachträglicher Reflexion führen.

Mauern durchbrechen: Laienverteidigung

Gefangene haben wenig Besuchszeiten, die Post wird kontrolliert. Das kann teilweise durchbrochen werden, in dem Freundis als Verteidiger beantragt werden. Werden sie genehmigt, können sie ungehinderter kommunizieren.

Trainings zu Knast, Justiz und Polizeikontakt

Um oben genannte oder neue kreative Aktionsmöglichkeiten auch nutzen zu können, ist Vorbereitung sinnvoll — Situationen entwickeln, durchsprechen und trainieren sowie hinterher reflektieren und weiterentwickeln. Solches hat zudem den Zweck, das Ohnmachtsgefühl zu überwinden. Bisher beschränkte sich die Auseinandersetzung mit der Repression oft auf den Schutz vor ihr. Festnahmen, Knast, Bullenkontakt, Verhöre usw. wurden als Bedrohung gesehen und Verhaltensregeln dafür vermittelt. Das schürte nicht nur Angst, die Kreativität hemmt, sondern reduziert alle, die mit der Staatsmacht in Konflikt kommen, zu Opfern. Genau das Umgekehrte aber wäre für eine Vermittlung von herrschaftskritischen Positionen sinnvoll. Jede Verhaftung, Kontrolle, jeder Gerichtsprozess und jede Inhaftierung ist eine Verteidigungshandlung des angegriffenen Herrschaftssystems. Sie offenbart dessen Herrschaftsanspruch. Zu spüren, dass auch dann viele Handlungsmöglichkeiten bestehen, wenn die Daumenschraube der Repression angelegt ist, kann mental sehr viel mehr bringen als die auswendig gelernte Strafprozessordnung. Wobei nichts dagegen spricht, beides zu können ...

Gerichtsprozesse verwandeln

Gerichtsprozesse sind die Vorstufe der Haftstrafe. Daher kann in ihnen das Drama der Gefängnisse gut und offensiv thematisiert werden. Die nötigen Tipps dazu stehen im entsprechenden Kapitel dieses Readers und unter www.prozesstipps.tk.

Veranstaltungen machen oder nutzen

Knast, Zwangspsychiatrie sowie, im allgemeineren, das System von Normalität und Abweichung, Strafe und Strafandrohung sind für Veranstaltungen zur Wirkungsweise von Herrschaft besonders entscheidende Punkte. Denn sie haben doppelte Bedeutung. Zum einen geht es um das konkrete: Einsperren bedeutet die soziale Zerstörung von Menschen mit dem Ziel der Norm(alis)ierung von Verhalten. Das ist für alle Gefangenen unmenschlich und in seiner Gesamtheit jeglicher Form von Selbstbestimmung individuell sowie als sozialer Gruppe zuwiderlaufend. Zum anderen aber sind (Psycho-)Knäste auch ein zentraler, weil unverzichtbarer Bestandteil autoritärer Gesellschaftsmodelle — wie sie Staaten immer darstellen. Ohne Einsperren bzw. die Androhung von Strafe machen formalisierte Gesetze, Normierungen und Regeln keinen Sinn. Beschlüsse, die für alle gelten sollen, sind nur lohnenswert, wenn es auch Durchsetzungsmechanismen gibt. Diese sind folglich unverzichtbar. In den typischen Nationalstaaten der heutigen Zeit reicht die Spanne der Durchsetzungsmittel von Erziehung und Definition des Normalen über Marktzwänge, gerichtete Kommunikation, Wirklichkeits- und Geschichtswahrnehmung bis zum ausgeklügelten System von Verfolgung, Strafandrohung und Strafvollzug. Jeder organisatorische Teil von Gesellschaft verfügt in sich wiederum über solche Systeme, z.B. die Noten, Verwei-

Zur Laienverteidigung siehe auf Seite 43.

Abb. rechts: Ausschnitt aus der BILD-Zeitung

In diesem Kapitel werden vor allem Gefängnisse thematisiert. Sie sind nicht der einzige Ort, an dem Menschen eingesperrt werden. Zwangspsychiatrien sind den Gefängnissen sogar ziemlich ähnlich mit dem Vorteil nicht ganz so starker Isolation und dem Nachteil, zusätzlich noch ständig fixiert oder zwangsmedikamentiert zu werden.

Weitere Informationen mit Kritik und Schutzmöglichkeiten finden sich auf www.zwangspsychiatrie.de, www.patverfue.de und www.anti-zwangspsychiatrie.tk.



Politischer Wirtkopf schleicht sich nachts ans Landgericht, sprüht in roter Farbe „Feuer und Flamme für Knast, Justiz und Staat“ an die Wand. Dann zündet er Molotow-Cocktails, schleudert sie ins Gebäude. Zeuge sieht's, ruft Polizei und Feuerwehr. Täter entkommt, 35.000 Schaden.



se usw. in der Schule, Disziplinarverfahren oder Ausschlüsse in Vereinen oder Parteien sowie Prüiteln, Liebesentzug usw. in der Familie. Gesamtgesellschaftlich sind Ordnungsbehörden (Jugend-, Finanz-, Bau-, Ausländer-, Gesundheitsamt usw.), Polizei, Justiz, Knast, Zwangspsychiatrie die Organe und Orte von Strafe und Strafandrohung. Wer sie ablehnt, muss konsequent auch Herrschaft insgesamt ablehnen, weil Herrschaft nicht ohne Durchsetzung der Beschlüsse und Normen auskommt. So grauselig das ist, so bietet es Chancen. Denn die plakative Forderung nach Abschaffung von Bullen, Justiz, Knästen und Zwangspsychiatrie führt zielgerichtet in eine Diskussion um Gesellschaftsutopien. Und die ist nötig.

Aktionen gegen Polizei und Justiz, Veranstaltungen zu deren Abschaffung oder Diskussionsbeiträge auf Veranstaltungen anderer mit diesen Positionen bieten Ausgangspunkt für eine Thematisierung von herrschaftsfreier Gesellschaft. Ein Nationalstaat oder jede andere Herrschaftsform ohne Castor, Nazis oder internationalen Devisenspekulationen ist ohne Probleme denkbar. Ohne Knast, Polizei und Justiz dagegen nicht.

Pro-autoritäre Positionen auch bei „Linken“ angreifen!

Demonstrationen samt ihrer Vor- und Nachbereitungstreffen, Diskussionen, Camps, Kongresse und Einzelveranstaltungen vieler politischer Gruppen können Ort der Thematisierung von antiautoritären Ideen sein. Das ist auch deshalb nötig, weil es nur sehr wenige „linke“ Gruppen und Organisationen gibt, die tatsächlich Herrschaft und autoritäre Gesellschaftsstrukturen ablehnen. Selbst in anarchistischen Kreisen ist das selten. Zwar sind fast alle nach außen verbalradikal und sprechen sich gegen Macht aus. Aber schon bei der ersten Nachfrage sowie bei ihren konkreten Aktionen wird deutlich: Sie wollen selbst an die Macht oder eine andere Art der Machtausübung, aber auf keinen Fall die Auflösung von Herrschaft.

- Die meisten Antifagruppen agieren mit provokativen Slogans wie „Smash capitalism“ oder „no border, no nation“. Wenn es konkret wird, sieht das allerdings anders aus. Nach fast jedem Nazi-Aufmarsch heulen sich Antifagruppen öffentlich aus, dass die Bullen nicht hart genug gegen die Nazis vorgegangen sind. Sollen da mehr, härter trainierte und besser ausgerüstete Cops ran?
- Bei sexistischer Gewalt, antisemitischer oder rassistischer Hetze folgt meist als erstes der Ruf nach dem Staat, der bestrafen soll. Gleiches gilt im internationalen Maßstab z.B. mit dem Ruf nach UN-Mandaten für Kriegseinsätze (Weltinnenpolizei), der Schaffung und Stärkung internationaler Gerichte (mit dranhängenden Knästen sowie mit vorgeschalteten Weltinnenpolizei-Einsätzen, also z.B. UNO-Truppen, NATO & Co.).
- Viele politische Organisationen fordern die Aufnahme ihrer Lieblingsthemen in Lehrpläne, fordern mehr Gesetze und Kontrolle. Die Ökologiebewegung oder Gruppen wie Attac setzen sich für mehr Steuern, mehr Kontrolle, mehr Gesetze und mehr vor allem internationale Institutionen ein, die dann Herrschaft ausüben sollen.
- Auch innerhalb politischer Zusammenhänge ist der Bezug auf Rechtsstaat und Herrschaft meist positiv. Hausrecht wird gegen missliebige Personen eingesetzt, Schlüsselgewalt, formale Führungsgremien, Eigentumsdenken usw. prägen das politische Geschehen. Bei Demonstrationen wird das Versammlungsrecht als Bezugspunkt genommen, selbstorganisierte Konzepte wie „Reclaim the streets“, offene Aktionsplattformen usw. haben in der überwiegend krass autoritären deutschen „Linken“ kaum eine Chance.
- Bisheriger Höhepunkt sind selbstorganisierte Bestra-

fungsaktionen – von Verprüiteln missliebiger anderer Gruppen und deren Aktivistis bis hin zu Ordnis.

In einer solchen Atmosphäre kann das Beispiel der Knäste ein wichtiger Einstieg in eine Debatte um Herrschaft sein. Binnen weniger Sekunden sind aus „Fuck-the-system“-Linken glühende Verfechtis von Knästen zu machen. Der Ruf gegen Knäste erntet noch etwas Zustimmung – wenn auch in der Geschichte der „Linken“ der Trend von „Alle Türen waren offen, die Gefängnisse leer“ über „Freiheit für alle politischen Gefangenen“ (also nur noch sehr wenig) zu „Freiheit für alle linken politischen Gefangenen“ geht – womit am Ende auch deutlich wird, worum es geht: Die eigene Macht unter Fortsetzung der Beherrschung anderer. Wer das „Gegen Knäste“ dann allerdings übersetzt mit „Freiheit für alle Nazis und Vergewaltiger!“ ist dem Rauswurf aus linken Zusammenhängen recht nahe. Nicht nur einmal ist es auf „linken“ Veranstaltungen geschehen, dass KnastgegnerInnen als SexistInnen beschimpft und offen härtere Haftstrafen, Arbeitslager oder gar die Todesstrafe gefordert wurde. Insofern gilt für „Linke“ dasselbe wie für Veranstaltungen allgemein: Die Ablehnung von Knast, Polizei und Justiz ist nicht nur wichtig, weil Strafe ein widerliches Mittel der Herrschaftsausübung ist, sondern auch, weil das einen sehr guten, da provokativen Einstieg in die Debatte um Herrschaft im allgemeinen schafft.



Foto: Antiknastaktion in Gießen. Quelle: Indymedia.



Dieser Text stammt aus der ehemaligen Broschüre „Knast“. Die ist aufgegangen in die Schrift „Gefangen“. Das Büchlein herunterzuladen oder zu bestellen auf www.aktionsversand.tk

Für eine Gesellschaft ohne Knäste!



Strafe – Recht auf Gewalt 4,- €
Ein aufrüttelndes Buch mit Texten und Thesen zur Kritik an Strafe sowie mehreren Interviews mit RechtsanwältInnen, RichterInnen, Gefangenen und Knast-Kritikern. Ab 3 St.: 3 €, ab 10 Stück 2,50 €.



Strafanstalt. Einblicke in den Knast: Fotos und Texte, die hinter den Mauern entstanden sind und den Alltag dort zeigen. Umrahmt von Texten zu Kritik an Strafe und Alternativen. 110 S., Großformat, 14 €.

Tatort Gutfleischstraße. Fiese Tricks von Polizei und Justiz Sammlung beeindruckender Blicke hinter die Kulissen von Polizei und Justiz: Fälschungen, Fehlurteile, Rechtsbeugung, Gewalt und viele fiese Tricks. 196 S., Großformat, 18 €.



www.aktionsversand.tk

Spendenkonten für Rechtshilfe

Viele selbstorganisierte Aktionsgruppen nutzen das Konto „Spenden & Aktionen“, IBAN DE29 5139 0000 0092 8818 06, BIC VBMHDE5F. Ein Stichwort kann angegeben werden, z.B. „Antirepression“ für alles, was gegen Polizei und Justiz helfen soll, eine Aktion der eigenen Wahl oder für den allgemeinen Soli-Fonds. Auf etlichen Internetseiten von Aktions- und Rechtshilfegruppen sind weitere Spendenkonten zu finden. Es wäre aber schade, wenn Geldsammeln zur Hauptaktivität der Auseinandersetzung mit Repression wird. Oft besteht eher Mangel an kreativen Aktionen!

www.prozesstipps.tk

Impressum

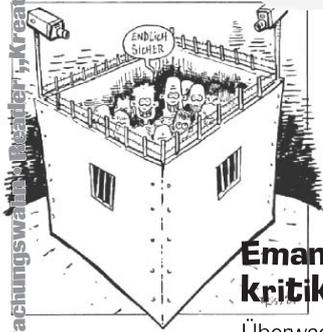
Dieser Reader erscheint im SeitenHieb-Verlag, Reiskirchen. Stand: 1.6.2017.
ISBN 978-3-86747-033-9 (2. Auflage).

Danke der Funke-Mediengruppe für den Zuschuss zum Druck.

Bearbeitung der Neuaufgabe: Jörg Bergstedt, Reiskirchen-Saasen.
Texte: Dana Klein, Jörg Bergstedt u.a. ++ Zeichnungen: Dana Klein
Als geschlechtsneutrale Sprache wurden an vielen Stellen die Endungen i/-is und neu konstruierte Artikel verwendet.

www.seitenhieb.info

Überwachung und Paranoia



Emanzipatorische Überwachungs- kritik und direkte Aktion

Überwachung soll Freiräume eingrenzen und Verhalten normieren. Sie steht damit grundsätzlich der emanzipatorischen Idee von Selbstentfaltung im Wege. Das gilt unabhängig davon, wer mit welchem Ziel überwacht, kontrolliert. Auch „linke“ Ideen einer verstärkten Kontrolle (z.B. rechter Parteien, großer Konzerne, internationaler Finanztransfers oder bestimmter Straftätergruppen) sind in diesem Sinne immer anti-emanzipatorisch, weil sie die Unterdrückung des gesellschaftlich (und damit herrschaftsförmig) als unerwünscht Stigmatisierten bedeuten würden.

Eine emanzipatorische Kritik der Überwachung greift den Kern der Idee von Überwachung an – nämlich den Glauben, das Gute gegen das Böse von oben durchsetzen zu können. Es geht um das Prinzip von Überwachung, nicht um den konkreten Zweck. Normierung widerspricht der Selbstbestimmung – unabhängig davon, auf welche Norm Menschen getrimmt werden. Überwachung ist die Nachsorge dessen, was mit Pädagogik, Gesetzen und Diskursen an gewünschten Verhaltensweisen und an Moral in die Köpfe gebracht wird. Befreiung beinhaltet die Zerschlagung der Maschine, die dem Denken zunächst eine vorgegebene Richtung gibt und das Einhalten dann kontrolliert. Es gibt keine emanzipatorische Form der Überwachung.

Utopie einer kontroll- und straffreien Gesellschaft

Freiheit von Herrschaft kann es nur dort geben, wo Überwachung und Kontrolle fehlen. Denn Überwachung setzt voraus, dass welche da sind, die überwachen, und andere, die (potentiell) überwacht werden sollen. Die unterschiedlichen Möglichkeiten zerstören die Horizontalität zwischen den Menschen und zementieren das Gefälle von Macht. Dann aber entsteht Herrschaft, die dauerhafte Form (institutionalisierter) Machtunterschiede. Eine herrschaftsfreie Welt entsteht nur dann, wenn alle Formen organisierter unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten abgebaut werden. Das beinhaltet die Negation formaler Beschränkungen, ist aber mehr, nämlich das produktive Schaffen gleicher Möglichkeiten, da diese nicht von Natur aus bestehen. Welche dieser Handlungsmöglichkeiten Menschen in ihrem Leben nutzen, entscheiden sie. Dabei befinden sie sich immer in Kontakt mit anderen, handeln also als gesellschaftliche Wesen. Alle Beziehungen, das Eingehen oder Verweigern von Kooperation vollziehen sich aber ohne Zwang, d.h. in freier Vereinbarung. Überwachung und Kontrolle gibt es in einer herrschaftsfreien Gesellschaft folglich nicht. Aus der Sicht einer aktuell auch in linken Diskursen nach Sicherheit statt offenen Prozessen strebenden Denkkultur wirft das die Frage auf, wie mit Verhaltensweisen umgegangen wird, die Horizontalität zwischen Menschen durchbrechen und Gewalt- oder Machtverhältnisse wieder schaffen. Als Totschlagargumente gegen Utopien herrschaftsfreier Gesellschaft werden immer wieder Kinderschändis, Nazis oder Vergewaltigis genannt – oft fast wortgleich von radikal links bis NPD. Auch wenn solche Phrasen meist nicht auf eine analytische Debatte abzielen, steht hinter ihnen die sinnvolle Frage: Wie sieht der Umgang mit macht- und gewaltförmigem Verhalten in einer herrschaftsfreien Gesellschaft aus? Konsequenter herrschaftskri-

tisch gedacht lautet die Antwort: Es gibt kein Rezept, keine festlegbare Reaktion, weil diese wiederum eine Norm darstellen würde, die zur Durchsetzung Überwachung und Kontrolle bedürfte. Es gibt kein „Richtig und Falsch“, weil das die Existenz einer normsetzenden und damit privilegierten Instanz voraussetzt. Zudem sind privilegierte Handlungsmöglichkeiten nicht die Lösung, sondern die Ursache des Problems. Eine Vielzahl von Übergriffen, Unterwerfungen und Diskriminierungen basieren gerade auf der Existenz von Machtgefällen: Männer gegenüber Frauen, Deutsche gegenüber Nicht-Deutschen, sog. Erwachsene gegenüber sog. Minderjährigen, Menschen mit Bildungszertifikat gegen Menschen ohne Abschlüsse, Ärzts gegenüber Patientis, Reiche gegenüber Armen, Bewaffnete gegenüber Unbewaffneten, Amtsträgis gegenüber anderen, Betreuis gegenüber Betreuten usw. Gerade jene Institutionen, die zum Einhalten der Normen geschaffen wurden, sind die Orte exzessiver Gewaltanwendungen gegen Menschen: Gerichte, Polizei, Armeen, Arbeitsagenturen usw.

Die Alternative zur Normierung ist die direkte Einmischung und daraus entstehende Kommunikation zwischen Menschen. Sie ist horizontal, wenn alle Seiten gleiche Handlungsmöglichkeiten haben, also nicht eine Seite mit Sanktionen oder Strafe drohen kann. Damit entfällt die Steuerbarkeit über formale Mittel. Verlauf und Ausgang sind grundsätzlich offen. Genau das aber ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit einer reflektierten, Veränderungen ermöglichenden Diskussion. Sanktionsbewehrte Wortgefechte hingegen führen zu aneinandergereihten Reden, die mit Kommunikation kaum noch etwas zu tun haben – Gerichtsprozesse sind das brillianteste Beispiel gestörter Kommunikation.

Mit dem Verzicht auf Steuerung, die nur mit Überwachung und Kontrolle funktioniert, geht auch das Gefühl der Sicherheit verloren. Es bedeutet einen Wandel gesellschaftlicher Kultur, dieses als Gewinn zu sehen und das Prozesshafte herrschaftsfreier Gesellschaftlichkeit zu begreifen. Es geht schließlich darum, Horizontalität und gleiche Handlungsmöglichkeiten ständig zu erweitern. Direkte Intervention und Kommunikation können individuelles Machtverhalten überwinden. Formalisierte Kontrolle kann das nicht – Kameras, Abhöranlagen, Strafe und der daraufhin erneut einsetzende Prozess der Überwachung des Vollzugs verstärken die Neigung zu Gewalt und Machtanwendung.

Notwendigkeit einer Intervention

Überwachung und Kontrolle sind ein wichtiger Pfeiler institutionalisierter Herrschaft. Emanzipatorische Politik muss daher zum Ziel haben, (auch) diese Stütze einzureißen. Als materielle Form der Herrschaft haben Einrichtungen der Überwachung eine konkrete Form, gleichzeitig basieren sie aber auf einem Diskurs um gefühlte Kriminalität, Angst und geschürte Abneigungen. Beide bedürfen der politischen Intervention, d.h. konkrete Aktionen können die Überwachungsanlagen und -institutionen selbst sowie die Diskurse, auf denen ihre Akzeptanz basiert, attackieren.

Direkte Aktion

Die Spanne möglicher Handlungen ist breit. An dieser Stelle sollen solche Aktionsformen genannt werden, die direkt wir-

Aktionstipps gegen Überwachung und Kontrolle über www.direct-action.tk

Kritik an Machtverhältnissen und herrschaftsfreie Utopien unter www.herrschaft.tk

ken, also nicht als Appell an „Zuständige“, „Mächtige“ oder ähnliche Sphären daherkommen. Aus emanzipatorischer Sicht ist der Verzicht an das Appellative und Beratende im politischen Kampf wichtig, wenn dadurch die jeweils Mächtigen oder stellvertretend Handelnden (auch eigene Vorstände, SprecherInnen usw.) in ihrer Position legitimiert werden.

Direkte Aktion versucht, die Lage direkt zu verändern — also die materielle oder diskursive Ebene tatsächlich und ohne Umweg über Machtstrukturen zu beeinflussen. Sie unterscheidet sich damit von Lobbyarbeit, Massenpostkarten, Unterschriftensammlungen oder Beteiligung an Wahlen.

Neben der Unterscheidung in direkte Aktion und solche unter Legitimierung von privilegierten Sphären lassen sich Protest und Widerstand unterscheiden.

Und noch eine Unterscheidung: Direkte Aktion will die Köpfe erreichen. Und den Kopf benutzen. Das erste Ziel einer direkten Aktion ist die Schaffung eines „Erregungskorridors“ in der Gesellschaft: Aufmerksamkeit, Irritation, Freude oder Wut sind solche Formen. Wie das erreicht werden kann, ist vielfältig: Kommunikationsguerilla, verdecktes Theater, Blockade von Castor-Zügen, Sabotage, Internet-Hacken usw. Wo die Erregung entsteht, ist Platz für politische Positionen und Visionen. Aber auch deren Vermittlung will durchdacht sein, d.h. Ideen für kreative Vermittlungsformen sind nötig. Direkte Aktion besteht aus allen dreien: Die kreative, direkte Aktion, der entstehende Erregungskorridor und die politischen Positionen/Visionen.

Damit ist direkte Aktion mehr als Militanz oder Gewaltfreiheit. Es geht darum, eine gesellschaftliche Veränderung zu erreichen. Je nach Thema und Situation kann das mit verschiedenen Mitteln gehen. Aber immer ist die Überlegung wichtig, welche materielle und welche diskursive Veränderung dadurch erreicht wird.

Konkrete Beispiele

Im Folgenden sollen an einigen Beispielen Ideen benannt werden, wie kreativer Widerstand gegen Überwachung und Kontrolle aussehen kann.

Demaskierung

- Kameras überdeutlich kennzeichnen
Ob sachbeschädigungsfrei mit Luftballons, Schildern u.ä. oder anders per Farbe — wenn die Menge an Kameras plötzlich in der Stadt deutlich sichtbar würde, könnte das Aufsehen erregen. Das gilt auch für andere Überwachungsanlagen.
- Überwachte Bereiche markieren
Auch dieses ist sachbeschädigungsfrei mit Kreide, Absperrband oder Tüchern, aber auch (dann wohl eher nachts) mit Farbe möglich. Die überwachten Bereiche werden auf dem Boden sichtbar gemacht. Die Vermittlung kann z.B. durch Schilder oder Flugblätter erfolgen: „Sie betreten jetzt den überwachten Bereich. Bitte nicht mehr in der Nase popeln und hier keine Ausländer jagen“.

Sabotage

- Kameras funktionsunfähig machen
Kabel durchtrennen (z.B. mit Teleskop-Obstbaumschere — achtet auf Stromisolation!), Linse anmalen oder zukleben, Kamera wegdrehen oder zerstören
- Software hacken
- Bunte Postkarte u.ä. vor die Kamera hängen, so dass diese nur noch das filmt (das ist wahrscheinlich gar keine Straftat)

Subversion

Ein wichtiges Mittel der Subversion ist die Überidentifikation. Sie bedeutet, etwas zu demaskieren, in dem es übersteigert wiedergegeben, gespielt oder gestaltet wird. Das kann wirken, denn auch Repression ist zwar allgegenwärtig, aber mitunter verschleiert oder zur Normalität geworden. Sie ist dann kaum noch spürbar im Gang der Dinge. Überidentifikation,

also die übertriebene Steigerung des Sicherheitswahns, kann Repressionsvorgänge oder die ständige Repression (Kontrolle, Zwänge usw.) ins Bewusstsein zerrn und damit die Aufmerksamkeit für Kritik schaffen.

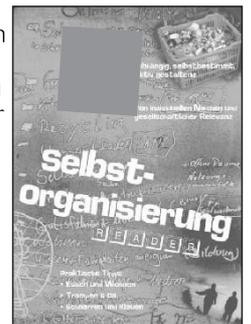
- Kameragottesdienst
Gießen, 28.12.2002: Die eigens dafür gegründete „Initiative Sicherer Gießen“ veranstaltete einen „Gottesdienst“ für mehr Kameras. Die Rundum-Kamera am Marktplatz war Ziel der Prozession, Gebete und Choräle wurden vorgelesen — vom „Kamera unser“ bis zum „Kamerabekenntnis“. Als die Polizei auftauchte, wurden die Beamten als Propheten des Sicherheitsgottes bejubelt und angebetet. Entnervt verschwanden sie wieder, die Prozession aber wurde dadurch nur frecher und wiederholte den gesamten Kameragottesdienst im örtlichen Karstadt unter einer der dortigen Überwachungsanlagen. Ein dritter Auftritt folgte im Hauptbahnhof. Am nächsten Tag berichtete das sonntägliche Anzeigenblatt mit Foto von der Aktion — ganz ernst, das Gelächter über den dummen Redakteur war groß. Der Kameragottesdienst wurde inzwischen einige Male nachgespielt — z.B. in Frankfurt im Verlauf der Wahnmake im April 2003 und in Hamburg während des Jugendumweltkongresses Ostern 2002 (Berichte standen auf Indymedia).



Niederknien und beten zur Kamera: Die Aktion in Gießen (Bericht links). Angemeldet wurde sie von der selbstgegründeten Initiative Sicherer Gießen (ISG).

- Aufkleber inflationieren
Ebenfalls Gießen, Landtagswahl 2003: Auf Wahlplakaten werden nicht nur subversive Veränderungen vorgenommen, sondern zusätzlich klebt ein kleiner Zettel mit der Aufschrift „Dieses Plakat wird videoüberwacht! Keine Chance für Chaoten“ als freche Satire auf den veränderten Ständern.
- Alles filmen
Als Sicherheitsdienst dekoriert mit einer (eventuell unsinnig großen) Kamera alles aufzeichnen. Dabei ständig von mehr Sicherheit reden oder Umfragen parallel durchführen, ob sich die Menschen jetzt schon besser fühlen. Variante: Ganz viele Kameras bzw. Attrappen aufbauen.
- Fakes
„Fake“ steht für Fälschung z.B. behördlicher Schreiben. In Gießen wurde 2003 allen Anwohnern am Marktplatz ein Schreiben zugeleitet, dass die Innenaufnahmen aus ihren Wohnungen, die die Überwachungskamera aufgezeichnet hat, jetzt gelöscht werden sollen. Das Schreiben trug den Briefkopf des Polizeipräsidiums Mittelhessen. Es war gefälscht und musste dementiert werden. Hohe Kunst des Fakes: Auch das Dementi faken.
- Anträge für mehr Überwachung
Absurde Unterschriftensammlungen, Anträge usw. — eventuell dafür eine Bürgerinitiative/-wehr für mehr Sicherheit gründen und ständig mit skurrilen Vorschlägen die Sicherheitspolitiken der Parteien unterstützen. Ähnlich: Seltsame Statistiken veröffentlichen, z.B. dass

www.aktionsversand.tk



Reader „Selbst-organisierung“
Leben ohne Geld, unabhängig aktiv sein.
A4, 56 S., 6 €

quadratisch.praktisch.
theiestark: Die Reihe mit Einführungen in emanzipatorisches Denken

Ja ca. 64 S., 3,- €. Zum Beispiel die Titel:

Herrschaft

**Offene Räume
Konsumkritik-Kritik
Den Kopf entlasten?**



Im Namen des Flummiballs

Skurrile Geschichten aus der Justiz. Ein Lesebuch. 72 S., 3,- €



blauäugige Menschen oder solche mit Weisheitszähnen häufiger straffällig werden und deshalb schärfer zu überwachen sind usw.

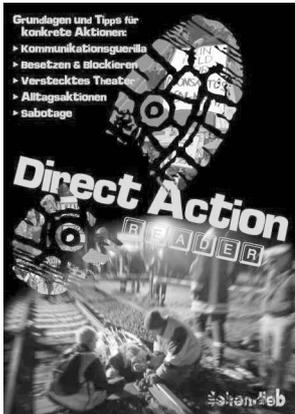
Achtung bei aller Subversion: Es ist unglaublich, was alles geglaubt wird. Das kann dann nach hinten losgehen. Gute Planung ist einerseits wichtig, andererseits aber auch die schnelle Reaktion, d.h. eine Aktion zu erweitern oder durch eine weitere Handlung neu auszurichten, wenn es nicht so läuft, wie erwünscht.

Verstecktes und sonstiges Straßentheater

Durch theatralische Darstellung lassen sich Themen und Positionen transportieren. Eine spezielle Form ist das versteckte Theater. Dabei wird eine Szene gespielt (als fester Ablauf oder mit Improvisationen, d.h. dem spontanen Reagieren auf die sich entwickelnde Situation), aber den Umstehenden wird das nicht als Inszenierung erkennbar. So können interessante Situationen im Alltag entwickelt werden.

- Kontrolle aufgrund Kamera
Eine uniformierte Person (oder zwei) sprechen eine Person an und behaupten, die sei auf einer Videokamera bei irgendwas gefilmt worden — einfach irgendeiner absurden Handlung. Eine andere Person (auch von der Theatergruppe) mischt sich scheinbar als Unbeteiligte ein ... und wenn es gut läuft, entsteht dann auch mit Umstehenden eine Dialogsituation.

Mehr Tipps für kreative Aktionen im Direct-Action-Reader — bestellen oder Download über www.aktionsversand.tk.



Gegenöffentlichkeit

Neben solchen Aktionen können eigene Zeitungen, Videomagazine, Kinostreifen, Internetplattformen usw. Diskurse beeinflussen.

Kreative Antirepression

Wenn Polizei oder gar Gerichte auftreten, ist es oft vorbei mit der Aktion. Doch das muss nicht sein — ganz im Gegenteil: Kreative Antirepression will Menschen zu Akteuren machen und die weit verbreitete Ohnmacht durchbrechen. Es geht darum, Repression anzugreifen, zu demaskieren und lächerlich zu machen. Ziel ist es, offensive Strategien gegen Repression aller Art zu entwickeln und Mut zu machen, sich dieser immer wieder subversiv und kreativ entgegen zu stellen und eigene Ideen zu entwickeln. Das kann z.B. bedeuten, Repression bei der Planung von Aktionen mitzudenken und — als wäre sie Teil eines Theaterstücks — vorab einzubauen. Dabei geht es nicht darum, die Gegenseite militärisch zu schlagen, d.h. darauf zu hoffen, durch zahlenmäßige Überlegenheit auch mal eine Polizeikette zu durchbrechen. In dieser Logik kann Staatlichkeit mit ihren fast unendlichen materiellen und personellen Ressourcen nur gewinnen. Spannender ist es, subversiv zu denken: Wie kann Repression gegen sich selbst gewendet, ins Leere laufen gelassen oder für andere Zwecke verwendet werden? Gegenüber hierarchischen (Polizei-)Apparaten sind Frechheit, Überraschung & Wendigkeit das „Gegengift“.

Wendigkeit das „Gegengift“.

- Beispiel: Auf das Verbot sämtlicher politischer Demonstrationen während der NATO-Sicherheitskonferenz in München (2001) reagierte eine Gruppe mit der „Demo der Sprachlosen“ — mit leeren Transparenten, leeren Flugblättern und zugeklebten Mündern wurde das Verbot auf Meinungsäußerung sehr gewitzt angegriffen.

- Clowns Army und Mars-TV (www.projektwerkstatt.de/marstv) sind zwei theatralische Formen, Autorität zu hinterfragen und zu demaskieren.

Foto der „Demo der Sprachlosen“ in München auf Seite 6.

Foto unten: MarsTV im Einsatz an einer Polizeitruppe.



Ideen schmieden, Üben, Loslegen

Die Qualität entsteht auch durch Übung: In Workshops und Trainings kann über direkte Aktionen geredet und an konkreten Beispielen geübt werden, wie Langeweile und Wirkungslosigkeit politischer Arbeit überwunden werden kann.

Zur Unterstützung können dienen:

- Trainings zu Direct Action und kreativer Antirepression: Schulungen mit Einführungsteil, Übungen und Rollenspielen können helfen, den Zugang zu solchen Aktionsformen zu finden. Referentis und Themen auf www.vortragsangebote.tk
- Aktionstipps im Internet über www.direct-action.tk und www.antirepression.tk
- Rechtstipps: www.prozesstipps.tk und www.laienverteidigung.tk
- Aktionstipps in Broschüren oder als Download über www.aktionsversand.tk



Tipps und Tricks gegen die Überwachungsindustrie

Nicht jede*r weiß über den weit verbreiteten Datendiebstahl Bescheid, ob erlaubt oder verboten. Dabei sind die vielen Verstöße gegen das Recht auf Privatsphäre und Redefreiheit, die wie ein Vorgesmack auf den Überwachungsstaat aus dem Roman „1984“ wirken, schon lange bekannt. Aber die zahlreichen Warnungen vor dem „Gläsernen Bürger“ werden in der BigBrotherSelbstdarstellungsgesellschaft kaum noch ernstgenommen. Daher sollte mensch versuchen sich mit den Mitteln, die jede*m selbst zur Verfügung stehen, gegen die zunehmende Kontrolle der staatlichen und privaten Überwachungswirtschaft wehren.

Denn: Wer will schon ständig verdächtigt und ausspioniert werden?

Die Überwachung ist - von der direkten sozialen Kontrolle mal abgesehen - technisch sehr weit vorangeschritten. So gibt es sichtbare und unsichtbare Überwachungskameras im privaten und öffentlichen Bereich, die die Bewegung von Menschen aufzeichnen und auswerten. Mittlerweile muss mensch auch davon ausgehen, dass die Kameras automatische Gesichtserkennung besitzen. Es ist zwar 2017 noch in der Entwicklungsphase, Kameras mit solcher Technik auszustatten, aber wir sollten es besser schon einplanen, dass dies kurz vor der Einführung ist. Zudem zeichnen immer mehr Kameras den Ton auf, belauschen also die Vorübergehenden. Außerdem werden mit Hilfe von Computern alle möglichen privaten Daten (Kontobewegungen, Adressen, eMails) ausspioniert und von verschiedenen Behörden und Firmen gesammelt. Der Einzelhandel will zusätzlich zu Kundenkarten demnächst flächendeckend alle Produkte mit Funk-Etiketten (RFID-Chips) registrieren bzw. ausstatten. Dieselbe Technik ist in allen neuen Europäischen Reisepässen und Personal ausweisen verbaut. Auch die elektronische Gesundheitskarte ermöglicht es Patientendaten zu sammeln. Bislang (2017) gibt es aber zum Glück noch keine zentrale Infrastruktur, wo diese Daten gesammelt gespeichert werden. Auch Handys bieten ein weites Feld der drahtlosen Kontrollmöglichkeiten. Ebenso alle Gespräche und Nachrichten im Festnetz oder Internet.

Hier soll es nun aber vor allem um die vielfältigen Gegenmaßnahmen gehen, die den Alltag anonymer und damit sicherer machen. Gegen all die Terror-Panik und Angstmache hilft es manchmal, die Möglichkeiten der Überwachungswirtschaft zu kennen. Nur so ist es möglich auf die sich überall ausbreitende Kontrollgesellschaft zu reagieren, ohne dabei in unbegründete Paranoia zu verfallen.

Handy und Telefonieren

Das Mobiltelefon ist heute ein weit verbreitetes Mittel der Kommunikation. Überall quatschen und tratschen die Leute, wie es ihnen gefällt. Dass sie dabei meist unwichtige, aber dennoch private Details öffentlich ausposaunen, ist den meisten völlig egal. Wen es dennoch stört, dass jede Gesprächsverbindung und der Standort, bzw. die Bewegungsrichtung des Anrufenden, von den Betreiberfirmen aufgezeichnet wird, der*die sollte sich nach einer Alternative umschauen.

Erstmal gibt es zwei „eindeutige Daten“ an einem Handy: eine eindeutige Kennung des Handys, die sogenannte IMEI, und die der SIM-Karte. Beide Daten werden selbstverständlich immer verschickt. Deswegen macht es keinen großen Sinn eine neue SIM-Karte in sein altes Handy zu stecken, da durch die Kennung des Handys beide SIM-Karten verknüpft werden können. Doch auch Bewegungsprofile eines Handys können schon genug verraten, um darauf zu schließen, wem das Handy gehört. Und mensch sollte klar sein, dass die Mobilfunkbetreiber die Bewegungsdaten auch immer speichern und nutzen, vorgeblich um ihre Netze besser auszubauen. Eine Callcentermitarbeiterin eines Mobilfunkbetreibers erzählte, dass die sofort sehen, woher Menschen anrufen, des weiteren sehen sie die komplette History, wo sich die SIM-Karte aufgehalten hat. Jedoch waren die Callcentermitarbeiterinnen angewiesen dieses Wissen den Kunden gegenüber zu verheimlichen. Es ist auch mittlerweile ein Standardverfahren, dass Behörden zu allen möglichen Anlässen eine Funkzellenabfrage beantragen. Funkzellenabfrage bezeichnet den Begriff, dass die Behörden eine Liste von allen eingebuchten Handys in der Funkzelle bekommen. Außerdem können Handys auch ausgeschaltet weiter mithören und senden, wenn sie illegal - also von fremder Hand/außen - aktiviert werden.

Smartphones sind erstmal nicht anders zu behandeln als Handys. Jedoch ermöglicht das „Smart“ in Smartphones noch mehr Überwachungsmöglichkeiten, weil mehr Daten anfallen, die benutzt werden können. Besitzer*innen auszuspiionieren. Die Betriebssysteme für Smartphones sind sogar zusätzlich von bekannten Datenkraken wie Google und Apple hergestellt, die bekannt dafür sind ihre Benutzer*innen auszuspiionieren.

Auch muss sich Mensch davon verabschieden, dass es Festnetztelefonie gibt, also ein vom Internet getrenntes Telefonnetz. Denn seit einigen Jahren rüsten die Telefonanbieter alle Anschlüsse auf VOIP (Voice over IP, also Internettelefonie; das eingesetzte Protokoll heißt SIP) Anschlüsse um. Dadurch gibt es kein getrenntes Telefonnetz mehr. Das heißt nicht, dass die Überwachungsmöglichkeiten durch diese Umstellungen stark gestiegen sind. Es können zwar ein paar mehr Server der Verbindung lauschen, jedoch konnten das die relevanten Stellen sowieso auch davor.

Was kann mensch also tun? Ein anonymes Prepaid-Handy gibt es auf dem grauen Markt und in manach einschlägigem Laden, damit weiß der Mobilfunkanbieter nicht wem das Telefon gehört. Desweiteren gibt es in fast allen Städten öffentliche Telefone und Callshops, und die sind meist sogar preisgünstiger. Also: Besser immer genügend Bargeld dabei haben. Der Versand von SMS ist über das Festnetz bzw. Internet natürlich etwas umständlicher, aber ohnehin werden SMS demnächst für die Behörden gespeichert - zur Terrorabwehr versteht sich. Die goldene Regel im Umgang mit Handys: Akku raus, einfach das Handy zu Hause lassen oder das Handy auch mal auf Reisen schicken und einfach ohne Handy agieren.

Die Free Software Foundation Europe stellt auf der Internetseite <https://fsfe.org/campaigns/android/android.de.html> vor wie mensch wieder Kontrolle über sein Smartphone erlangt.

Da es sich bei Telefonie wieder „nur“ um Internetverbindungen geht, können wir dieselben Maßnahmen treffen um anonym und sicher zu kommunizieren, wie beim normalen Surfen. Also TOR für die Anonymisierung und starke Verschlüsselung, damit der Inhalt verschlüsselt ist. Das Verschlüsselungsprotokoll für Telefonie heißt ZRTP und MIKEY. Mit der starken Verschlüsselung bekommen die Behörden nur noch Metadaten, also wer wen wann angerufen hat, bzw. welche

IP Adresse wen angerufen hat, aber keinen Inhalt mehr. Als sichere Alternative zu Skype und Festnetztelefonie ist hier RING (<https://ring.cx/en>) zu empfehlen, was verschlüsselte Telefonie anbietet. Damit auch diese Metadaten nicht anfallen müssen wir „nur“ noch die verschlüsselte Verbindung über TOR schicken. Leider hat RING bislang noch keinen Tor Support, also keine Anonymität, sie sind aber dabei das zu implementieren (2017).

Internet

Durch die Benutzung des Internets fallen viele Daten an, die staatliche wie private Stellen mit Eifer speichern. So hat jede*r Internetteilnehmer*in eine eindeutige IP-Adresse, die an alle möglichen Stellen weitergeleitet wird. Des Weiteren senden Internetbrowser im Normalfall eine ganze Reihe von Daten (installierte Plugins, installierte Schriftarten, Auflösung des Bildschirms, ...), mit denen der Browser weltweit eindeutig wird und es möglich ist, auch bei einem geteilten Internetanschluss einzelne Benutzer zu identifizieren. Kommerzielle Produkte, wie der MS-Internet-Explorer, sind unzuverlässig, weil ihr Programmcode nicht bekannt ist. Außerdem treten immer wieder dramatische Sicherheitslücken auf und die Anbieter legen einen zweifelhaften Umgang mit der Behebung der Probleme an den Tag. Aber auch ohne dass die Benutzis irgendetwas machen, laufen im Hintergrund Dienste, die auf das Internet zugreifen, um zum Beispiel nach Updates zu suchen. Die meisten kostenlosen Mailpostfächer nehmen es mit der Sicherheit und Anonymität ihrer Kunden nicht besonders ernst. So verschicken diese Emails zwischen den Servern unverschlüsselt, manche schnüffeln sogar in fremder Post nach Stichwörtern und Internetlinks. Beim aktuellen Windows kann die ständige Durchsuchung des Computers nicht mehr abgeschaltet werden. In den AGB's steht sogar, dass Microsoft sich das Recht vorbehält, Daten zu löschen, die nicht ihren Richtlinien entsprechen.

Wer sich frei und unerkannt im Internet bewegen will, ist im Internet-Café gut aufgehoben. Ohne persönliche Zugangsdaten und für wenig Geld kann mensch dort die anonyme Meinungsfreiheit genießen. Allerdings haben einige Inhaber zusätzlich zu den Webcams auch Überwachungskameras eingebaut. Mensch sollte darauf achten, dass die Verbindung zu Internet und Online-Diensten verschlüsselt ist, so dass nur du und der Empfänger der Kommunikation (Server) die Daten lesen können und die Daten nicht auf dem Weg manipuliert werden können. Zu erkennen am HTTPS am Anfang.

Um wirklich anonym zu surfen, kommt mensch nicht um die Anonymisierungssoftware TOR herum. TOR versteckt dabei die eigene IP-Adresse, so dass selbst der Server nicht mehr sagen kann, welche Benutzer*in ihn besucht hat. Das Tor-BrowserBundle ist sehr einfach überall zu installieren (<https://www.torproject.org/projects/torbrowser.html.en>) und ist ein Browser mit TOR Unterstützung. TOR ist jedoch kein Allheilmittel. Wenn zum Beispiel in einer TOR-Session sich in irgendeinen Dienst eingeloggt wird, weiß der Server natürlich wieder wer du bist. Gefährlich wird das bei sowas wie Facebook und den bekannten „Daumen hoch“ Buttons auf anderen Seiten. Durch das Einloggen bei Facebook und das ansurfen einer anderen Seite mit „Damen hoch“ Button, kann Facebook die Verbindung nachvollziehen und dich auch als Besucher*in der anderen Seite identifizieren. Das kannst du verhindern, indem du den TOR-Browser zwischen verschiedenen Aktivitäten schließt.

Jedoch ist es auch das Betriebssystem selber, was sich und dich verraten kann, durch z.B. die Updatesuche oder durch eine Reihe von schlechten Standardeinstellungen. Tails (<https://tails.boum.org>) ist ein Betriebssystem, was genau diese Lücke füllt und sehr einfach zu benutzen ist. Es wird einfach auf einem USB-Stick (oder CDROM) installiert. TAILS wird von einer Gruppe entwickelt, die versucht eine sehr hohe Sicherheit rauszuholen und trotzdem dabei be-



Allen Ernstes hatte der Deutsche Bundestag obige Werbung geschaltet.

Angesichts des Überwachungswahns war das eine ziemlich dreiste Darstellung. Die Parodie unten war dann auch ein nahe liegendes Fakes aus Politgruppen.

Flirten, Lästern, Tratschen. Und niemand hört mit. Oder vielleicht doch.

Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände [...] Die technischen Einrichtungen zur Umsetzung von gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation sind von dem Betreiber [...] zu gestalten und vorzubehalten.

Hingewiesen sei noch auf Kinderspielzeug mit Internetverbindung wie die Puppe Cayla, die deswegen im Februar 2017 verboten wurde. Solches Spielzeug stellt eine permanente Überwachung oder zumindest die Gefahr dar.

Mehr Infos gibt es bei: ccc.de | clip.de | foebud.org | gulii.com | safercity.de | stop1984.com

Bemerkung

Diese Texte stammen aus verschiedenen Quellen. Wie groß die Gefahr ist, abgehört zu werden, ist umstritten. Zwischen Leichtsinn und Selbstinszenierung als überwachter Mensch (zwecks besserer Eigen-darstellung der Wichtigkeit) ist alles alltäglich. Wo, bei welchen konkreten Aktionen und wie weit auch im Alltag vorsichtig agiert wird, muss jedi selbst entscheiden. Dafür nützlich ist, Wissen über die technischen Möglichkeiten zu haben. Gleichzeitig aber sollte auch klar sein: Überwachung ist personalintensiv. Die Polizei kann nicht alles sehen, kontrollieren, auswerten. Kreativer Umgang und Willen zur Aktionsfähigkeit sind sinnvoller als die Angststarre vor der Überwachungsmaschinerie. Sie soll verunsichern – zumindest das sollte ihr nicht gelingen!

nutzbar zu bleiben. So läuft jede Verbindung ins Netz über TOR und TAILS bringt alles mit, was mensch normalerweise erwartet: Browser, Emailclient, Chatprogramm und alles ist so eingerichtet, dass für Nutzer*innen eine sehr gute Sicherheit gegeben ist. Zumal TAILS monatlich aktualisiert wird, so dass auch auf neue Angriffe auf die Anonymität schnell reagiert werden kann.

Die meisten bekannten großen Mailanbieter sollten nicht benutzt werden, wie Gmail, Outlook, GMX, WEB.de, Yandex oder Hushmail. Zu empfehlen dagegen Anbieter die Wert auf Sicherheit legen: Posteo, MyKolab, riseup, mailbox.org.

Die sicherste Art der privaten Kommunikation ist natürlich, eine starke Verschlüsselung zu benutzen. Gute Kryptographie mit gegenseitig austauschbaren Schlüsseln bietet Pretty Good Privacy (PGP) für Email an. Zu empfehlen vor allem die freie Implementation von GnuPG.org.

Wer sich im Internet frei bewegen will, braucht einen passenden Browser. Bei freien Browsern wie Chromium oder Mozilla/Firefox kann der komplette Quellcode eingesehen werden, was es Sicherheitsforscher*innen einfacher macht Fehler zu finden und diese zu lösen. Ein sicheres Programm kann deswegen nur aus freier Software bestehen. Zum erweiterten Schutz der Privatsphäre sollte das AddOn „uBlock origin“ oder „Privacy Badger“ installiert werden. Damit lassen sich Tracker, Werbung und Integration in soziale Netzwerke effektiv blockieren. Nebenbei spart mensch Traffic. „AdBlockPlus“ ist nicht zu empfehlen, da es einem privatwirtschaftlichen Unternehmen gehört und zu vermuten steht, dass die Privatsphäre der User nicht geachtet wird. Den eigenen Browser auf Sicherheitsmängel überprüfen geht bei Heise.de. Auch bei kai.jksjena.de gibt es jede Menge aktuelle Infos über schädliche Software (Viren, Trojaner) oder Falschmeldungen (wie auch bei Hoaxinfo.de). Für andere Programme außerhalb des Browsers, kann mensch einfach schauen was TAILS anbietet, mit deren Programmauswahl ist mensch eigentlich gut beraten.

Da starke Verschlüsselung für Behörden für die Überwachung ein echtes Problem ist, versuchen diese darauf zu reagieren und entwickeln z.B. den sogenannten Bundestrojaner. Schadsoftware, die auf Rechner eingeschleust wird um Daten bevor sie verschlüsselt werden abzugreifen. Dieser Trojaner muss aber irgendwie auf deinen Rechner, dagegen hilft vor allem Festplattenverschlüsselung (auch aus anderen Gründen gut) die normalen Maßnahmen gegen Viren und Trojaner: Keine unbekanntes Anhänge öffnen, nicht irgendwas aus dem Internet installieren etc.

Virenschutzprogramme helfen nicht, schließlich können sich Behörden mit den Herstellern der Programme zusammen setzen und erklären, dass der Bundestrojaner ein gutmütiges Programm ist.

Geld

Heutzutage ist Onlinebanking ähnlich sicher, wie der Gang zum Schalter. Wenn dazu ein sicherer Browser (Tor-Browser) verwendet wird fallen bei beiden Vorgängen gleich viele Daten an. Die Gefahr, dass Kontodaten in falsche Hände geraten ist natürlich vorhanden, aber mit gesundem Menschenverstand zu vermeiden. Alle Zahlungen von Magnetkarten (EC, VISA, Master) werden natürlich auch abgespeichert. Nach dem Aufweichen des Bankgeheimnisses stehen sie nun neben dem Kreditinstitut auch zahlreichen Polizei- und Geheimdienstbehörden offen. Mit der Verbreitung von bargeldlosem Zahlungsverkehr werden außerdem Menschen aus dem Alltag ausgeschlossen, die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nur mit Bargeld zahlen, wie viele Wohnungslose oder Menschen ohne Papiere. Mit dem Vorwand der Verhinderung von Geldwäsche wird aber Bargeld auch heute sehr viel stärker überwacht. Die Seriennummern, die ausgegeben werden, werden gespeichert und

da die meisten Läden ihr Bargeld täglich zu Banken bringen, kann der Lebenslauf eines einzelnen Geldscheines verfolgt werden.

Trotzdem empfiehlt es sich, möglichst viel mit Bargeld zu bezahlen. Zum Beispiel, die Fahrkarten für Bahnreisen entweder mit Bargeld zu bezahlen (auch an Automaten möglich) oder nur mit dem Geldchip, der auf vielen Geldkarten (virtuelle Währung speichert. Aber da Geldkarten (Guthabekarten) auch Seriennummern haben, sind sie nicht völlig anonym.

Eine ganz neue Methode, anonym Geld zu transferieren, bieten die sogenannten Cryptowährungen z.B. Bitcoin. Da dort ein Konto nur eine Nummer ist und jede*r mehrere Konten erstellen kann, gibt es von außen keine Zuordnung, wer im Besitz eines Kontos ist. Es gibt auch schon ein paar Bitcoinbankautomaten, an denen Bitcoins in einer anderen Währung ausbezahlt werden können. Aber Achtung, jede Kontobewegung in Bitcoin kann nachvollzogen werden. Das heißt wenn irgendwie darauf geschlossen werden kann, dass dir ein Bitcoinkonto gehört, kann auch jede Kontobewegung nachvollzogen werden. Die Sicherheit bei Bitcoin besteht also darin, dass mensch beliebig viele Konten haben kann und die Zuordnung von Kontonummer zu Kontoinhaber*in nicht vorhanden ist.

RFID

Ein weiterer neugieriger Computerchip ist auf dem Vormarsch in unseren Alltag: die Radiofrequenzidentifizierung (RFID). Der riesige Handelskonzern Metro mit seinen Kaufhäusern (Extra, Kaufland, Mediamarkt, Praktiker, Real, Reno, Saturn) hat bei der Einführung dieser Funketiketten eine Vorreiterrolle eingenommen. Gemeinsam mit anderen Firmen ist Metro an einem Verbund zur Erprobung dieser unsichtbaren Kontrolltechnologie beteiligt. Auch Philips benutzt schon diese auf mehrere Zentimeter drahtlos übertragende Produkterkennung für seine Waren, ebenso wie Texas Instruments, Infineon und Intel. Die hauchdünnen Funksender befinden sich zudem in Etiketten von Tchibo und Benetton, ebenso wie auf Gillette-Klingen, Pantene-Shampoo und Philadelphia-Käse. Auch auf einigen CD-Rohlingen und in der BahnCard 100 wird RFID schon benutzt. Der Vorteil für Industrie und Handel liegt dabei in der kontaktlosen Erkennung der einzelnen Produkte, die bisher nur über den allgemeinen Strichcode mit einem Laserscanner automatisch lesbar waren. Außerdem enthält jeder RFID-Aufkleber eine über Funk lesbare, einmalige Produktnummer, die den Weg jeder einzelnen Ware von der Produktion bis ins Verkaufsregal nachvollziehbar macht. Die Kundschaft hingegen wird mit dem Versprechen auf bargeldloses Einkaufen ohne Warteschlange gelockt, denn letztlich reicht es nun, einen Warenkorb durch die Funkschranke zu schieben. Kassenspersonal wird eingespart, das Geld direkt von der Kundenkarte abgebucht. Wessen Kundenkarten sich gerade im Geschäft befinden, erkennt der Radioempfänger ebenfalls, denn in zahlreichen der Plastik-Rabattkarten (PayBack) ist heute schon ein solcher RFID-Chip eingebaut. Computer können so in Kaufhäusern die Kaufgewohnheiten ausspionieren und der Kundschaft gezielte Werbung nach Hause schicken.

Auch ist es nicht garantiert, dass diese passiven Funkchips nach dem Bezahlen nie mehr weitersenden können. Einer weiteren kommerziellen Ausgrenzung von Leuten, denen die entsprechende Kaufkraft für Markenprodukte fehlt, ist damit der Weg geebnet, da Firmen das Kaufverhalten einzelner Kunde*innen nachvollziehen können. So träumen große Handelsketten schon davon, personalisierte Preise und zugeschnittene Angebote pro Kund*in anbieten zu können. Wem es nicht passt, dass die Firmen ungefragt die Kundenkarte ausspionieren, der kann diese Produkte entweder von vornherein ablehnen oder aber diese Plastikwanzen in Metall abgeschirmt verpacken (Visitenkartendose oder dicke Alufolie/Kühltüte/Rettungsdecke). Damit kann das auf 13,56 MHz gesendete Radiosignal nicht zu dem Passivsender durchdringen und zurückgeschickt werden. Der Foebud (<https://foebud.de>) bietet auch einen RFID-Scanner-Detector an, der anzeigt, wenn irgendwo RFID Sender angeschaltet ist. Wer einen versteckten RFID-Chip findet, der meist beim einfa-

GRÜNE Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen**DER RABE RALF**

Die Berliner Umweltzeitung



Unkonventionelles,
Hintergründiges
und Skurriles aus
der Umweltszene

mit aktuellen
Tipps, Terminen & Adressen

Kostenlos in Bibliotheken,
Bio-, Kiez- und Umweltläden
oder per Abo nach Hause
für 25 Euro/Jahr.
Kostenlose Probenummer:
DER RABE RALF
Prenzlauer Allee 8
10405 Berlin
raberalf@grueneliga.de
www.grueneliga-berlin.de

chen Durchleuchten erkennbar ist, kann ihn bei stopp-
fid@foebud.org melden und damit öffentlich machen. Kenne
deinen Feind ...

Perso & Reisepass

In neuen EU-Reisepässen und Personalausweisen ist ein solcher RFID-Chip eingebaut, auf dem neben der persönlichen Daten auch die biometrischen Merkmale (Körpergröße und Gesichtsformen) abrufbar gespeichert sind. Damit sollen Passkontrollen an Flughäfen erleichtert werden. Allerdings weiß mensch nie so genau, wo und von wem diese Daten aus dem Chip abgefragt werden.

Schließlich ist die Funkerkennung eine relativ leicht nachzubauende Technik, die in der Wirtschaft immer mehr eingesetzt wird. Gegen diese Überwachungstechnologie regt sich natürlich auch Widerstand (siehe z.B. DerGrosseBruder.org). Dass die RFID-Chips in der Mikrowelle zerstört werden können, stimmt zwar, aber das führt meist auch zur Zerstörung des umgebenden Stoffes. Das Durchbohren und Zerstechen des dünnen Blechchips hilft allerdings ebenso gut, wie gründliches Zerkratzen und Zerschneiden. Das gilt auch für die meisten anderen Datenträger (CDs, DVDs, Festplatten), die mensch unbrauchbar machen möchte. Der Foebud bietet einen sogenannten RFID-Zapper an, der wie die Mikrowelle durch Kurzschluss den Chip dauerhaft zerstört, jedoch mit deutlich weniger Energie, so dass dabei kein verräterisches Brandloch hinterlassen wird.

Gegenmaßnahmen bei Wanzen, Richtmikrofonen und Co.

„Wanzen“ heißen die immer kleiner werdenden Minisender, die zu verstecken mit der durch modernste Technik schrumpfenden Baugröße immer einfacher wird.

Im Folgenden ist zusammengestellt, durch welcher Art von Lauschangriffen die Privatsphäre des Bürgers oder das Chefzimmer eines Unternehmens heutzutage gefährdet werden und wie man sich dagegen zur Wehr setzen kann.

Minisender

FUNKTION: Versteckte, getarnte Raummikrofone übertragen Gespräche über Funk. Reichweite 20 m bis 3 km. Energieversorgung meist über Batterie, aber auch über Strom- und Telefonnetz oder Solarzellen.

VERSTECK: Die winzigen elektronischen Bauteile von Streichholzschachtelgröße können in jedem Hohlraum stecken, in abgehängten Decken, Böden, Möbeln, Elektrogeräten, Zimmerpflanzen.

AUFWAND: Die Montage geht schnell und ist kinderleicht. Einfache Wanzen sind ab 300 Euro zu haben.

TÄTER: Jeder, der Zugang zum Chefzimmer hat. Mitarbeiter, Besucher, Putzfrauen, Handwerker, Monteure.

ABWEHR: Wanzenaufspürgeräte ab 300 Euro. Tagessatz von Profis für elektronisches „Großreinemachen“ (Sweeping) 1.000 bis 5.000 Euro. Mit Profigeräten wie dem X Sweeper von Optoelectronics (Vertrieb u.a. TelCorn, Siegen) lassen sich versteckte Minisender leicht aufspüren (Test in RADIOSCANNER 3/2003).

Mini-Tonbandgeräte

FUNKTION: Die Winzlinge zeichnen Sprache auf. Ein Tonbändchen in Scheckkartengröße nimmt drei Stunden lang auf, selbst das aller kleinste Gerät in einem Kugelschreiber schafft 30 Minuten.

VERSTECK: Fast immer bringen Besucher die Tonbänder mit. Die Geräte werden entweder am Körper getragen, in Aktenkoffern oder anderen Konferenzutensilien eingebaut.

AUFWAND: Jeder Laie kann die Mini-Tonbänder einsetzen. Ein Gerät in Scheckkartengröße kostet um 300 Euro.

TÄTER: Besucher, die das vertraulich gesprochene Wort heimlich dokumentieren wollen.

ABWEHR: Schwierig. Durch das geringe Magnetfeld des Löschkopfs elektronisch kaum zu orten. Tonbanddetektoren

bringen wenig. Notfalls Gepäck röntgen, Metalldetektoren einsetzen.

Körperschallmikrofone

FUNKTION: Der Lauscher nutzt z.B. einen Heizkörper oder die ganze Wand wie ein Mikrofon. Schallwellen versetzen den Körper in Schwingungen, die das Gerät auffängt, verstärkt, filtert und hörbar macht.

VERSTECK: Der Lauscher sitzt unbehelligt im angrenzenden Raum. Beliebte Lauschstellen sind auch Versorgungsschächte, die vertikal durch alle Etagen führen.

AUFWAND: Spitzengeräte liefern erstaunliche Hörqualität, Preis ab 1.000 E. Leistungsschwächere Geräte ab 500 Euro.

TÄTER: Jeder, der Zugang zum Nachbarraum hat. Funktionierte auch durch die Glasscheibe. Betriebsinterne oder betriebsfremde Täter.

ABWEHR: Rauschgeneratoren machen das Belauschen von Körperschall unmöglich, sind aber teuer. Rauschgeneratoren für einen kleinen Raum kosten um 500 Euro.

Drahtfunk

FUNKTION: Funktioniert innerhalb des Gebäudes. Der Langwellensender nutzt die 220-VoltStromleitung als Antenne und bezieht den Strom aus dem Netz.

VERSTECK: An Elektrogeräte gebunden. Fast immer tauschen die Täter vorhandene gegen präparierte Geräte aus. Sehr beliebt: Einbau in handelsübliche Mehrfachsteckdosen.

AUFWAND: Wie bei Wanzen wird ein zusätzliches Empfangssystem benötigt. Das System kostet um die 500 Euro.

TÄTER: Besucher, Monteure, Mitarbeiter. Der Empfang kann nur im Gebäude stattfinden.

ABWEHR: Netzverrauschung durch Rauschgeneratoren oder Einbau von Netzfiltern. Letztere filtern die Langwellen (zu übertragende Sprache) heraus und verhindern so das Auffangen.

Verdrahtete Raummikrofone

FUNKTION: Die klassische Stasi-Wanze wird oft schon bei der Errichtung eines Gebäudes fest installiert. Gespräche werden von einer festen Abhörstation im Haus belauscht

VERSTECK: Diese Raummikrofone finden sich vor allem in Deckenverkleidungen und Mauerhohlräumen.

AUFWAND: Nur mit hohem Aufwand machbar, aber dann unbegrenzte Betriebs- und Nutzungszeit.

TÄTER: Profi-Lauscher in Botschaften und Auslandsvertretungen, Hotels und Konferenzzentren.

ABWEHR: Extrem aufwendig. Abhören durch Rauschgeneratoren erschweren. Ausweichen ins Freie nur sinnvoll, wenn niemand in Sichtweite elektronisch mithören kann.

Richtmikrofone

FUNKTION: Der Schall wird durch ein Parabolrichtmikrofon eingefangen. Die Schallwellen werden wie beim Körperschall einige 1.000fach verstärkt, gefiltert und wiedergegeben.

VERSTECK: Der Lauscher lauert im Freien ca. 30 bis 100 m in direkter Sicht vom geöffneten oder gekippten Fenster des Chefzimmers.

AUFWAND: Technisch wie finanziell gering. Leistungsfähige Geräte kosten rund 500 Euro.

TÄTER: Jeder kommt in Frage.

ABWEHR: Wichtige Gespräche nicht im Freien in Sichtweite anderer Personen führen. In Chef und Besprechungsräumen Fenster geschlossen halten. Bezugsquellen: Anbieter von Sicherheits- und Abhörtechnik, Spionageläden.

Ergänzender Hinweis: Generell sollte bei sensiblen Gesprächsthemen am Telefon, an sensiblen Orten oder bei Verdacht einer Observierung nicht allzu offen gesprochen werden. Vorher vereinbarte Schlüsselwörter können dabei helfen, z.B. wenn eine Aktionsvorbereitung als Planung für eine Radtour abläuft. Vor allem genaue Orte, Zeitpunkte usw. sollten nicht klar in Verbindung mit einer Aktionsidee benannt werden. Zudem müssen sie nicht bei jedem neuen Gespräch wiederholt werden.

Eine IDEE - einfach & genial!

Beste Big-Darstellung in Großpackungen - ohne Zwischenhändler - zum günstigen Preis

TEEKAMPAGNE direkt zu bestellen: www.teekampagne.de

Projekt:werkstatt, Gesellschaft für kreative Ökonomie mbH, Posturstr. 6-7, 14482 Potsdam, Tel.: 0331 74 74 74

561, 2, ... 129, 129 a

Vorwürfe, eine kriminelle Vereinigung (§ 129 StGB) oder gar eine terroristische Vereinigung (§129a StGB) zu sein oder zu bilden, sind eine besondere Keule des Rechtsstaates. Sie führen zu umfangreichen Handlungsmöglichkeiten der Verfolgungsbehörden: Untersuchungshaft gegen die Betroffenen, Hausdurchsuchungen, verdeckte ErmittlerInnen, anonymes Auftreten in Prozessen und vieles mehr sind üblich.



Entscheidend aber ist: Die beiden Paragraphen können auch dann zur Grundlage von Ermittlungen und all den genannten Maßnahmen werden, wenn ein konkreter Tatverdacht nicht vorliegt. Niemandem muss persönlich eine konkrete Handlung nachgewiesen werden, wenn der Verdacht konstruiert wird, Teil einer Gruppe zu sein, aus der heraus solche Taten be-

gangen werden. Also: Der Paragraph ist nichts anderes als eine Rundumkeule überall dort, wo die Polizei nichts Gescheites ermitteln, aber trotzdem Leute einsperren und repressiv bedrängen will. Die Einschüchterungswirkung ist fatal – sowohl im konkreten Fall wie auch durch die ständige Angst. Die wird leider oft noch geschürt durch Rechtshilfeapparate, die ein ständiges Bedrohungsszenario heraufbeschwören und damit (gewollt?) eingeschüchterte BasisaktivInnen von ihrem Support abhängig machen.

☐ ☐ ☐ sandkasten für Proteste oder nützliches Werkzeug?

Demorecht

Art. 8 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht

durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.



Mit der Begründung, in der Vergangenheit seien wiederholt Festnahmen der Polizei über Lautsprecherwagen bekannt gegeben und kommentiert worden, fordert die Polizei ungehinderten Zugang zu den Lautsprecherwagen. ... Die Versammlungsbehörde und die Polizei verbieten diesmal nicht nur das Abspielen von Musiktiteln, die auf dem Index stehen oder strafbaren Inhalt haben. Selbst frei im Laden erhältliche Musikstücke dürfen nicht gespielt werden, wenn sie möglicherweise beleidigenden Inhalt haben. Dabei kann »beleidigender Charakter« mit »alles, was einfach nicht gefällt« übersetzt werden. ... In letzter Konsequenz heißt das, daß wir nur noch nackt und mit gefesselten Händen demonstrieren dürfen, sonst könnten wir uns ja noch die Hände vors Gesicht halten.“

Auszug aus einem Interview zu immer härteren Auflagen für Demos, in: Junge Welt, 4.2.2006 (S. 2)

In den letzten Jahren fiel es den Verwaltungen immer schwerer, Versammlungsverbote durchzusetzen, da die Verwaltungsgerichte der Versammlungsfreiheit zunehmend ihren verfassungsmäßigen Platz einräumen. Um dieses Grundrecht durch (polizeiliches) Verwaltungshandeln auszuhebeln, wird nun die Störung oder gar Verhinderung von Demonstrationen mittels Auflagenerteilung ausprobiert. Gelingt dies nicht, folgt rechtswidriges tatsächliches Polizeihandeln. Das Jahr 1998 hat hier einen traurigen Höhepunkt dargestellt, aber auch gezeigt, daß Gegenwehr möglich ist.

Auszug aus dem Grundrechtreport 1999

Demorecht: Chance und Gefahr!

Eigentlich ist das Demonstrationsrecht eher einengend gedacht und soll Unzufriedenheit in einen schmalen Kanal leiten. Denn es sind die Spielregeln, mit denen der Staat festgelegt hat, wie Protest gegen ihn auszusehen hat. Neben dem Petitionsrecht und der ewigen Hoffnung auf Verbesserung durch Wahlen sind nur wenige legale Mittel des Protestes vorhanden. Die meisten politischen Gruppen halten sich auch brav an die von oben, d.h. von ihren Gegnern festgesetzten Spielregeln. Überraschend ist das nicht, denn die meisten Kreise, aus denen politischer Protest gegen Details der Gesellschaftsform geäußert wird, entstammen privilegierten Schichten und sind AnhängerInnen von kollektiver Autorität (z.B. Staat) und Recht.

Es ist dennoch wichtig, sich mit dem Demorecht zu befassen – und zwar aus zwei Gründen: Zum ersten ist auch, wer sich an die Spielregeln des Protestes hält, oft Zielscheibe des in Machtfragen nimmersatten Staates und seiner Exekutorien. In ihrem Anspruch auf totale Kontrolle der Gesellschaft werden selbst das kollektive Latschen oder Herumstehen, spätestens aber zurückhaltende Formen des Drucks wie Blockaden, Stören anderer Veranstaltungen zur Zielscheibe staatlicher Gewalt- und Unterdrückungsmethoden. Zum anderen

lässt sich das Versammlungsrecht subversiv einsetzen, um Freiräume für andere Protestformen zu schaffen. Zunächst sollen Zitate aus Urteilen über staatliche Repression gegen Demos einige formale Fragen klären. Dann findet Ihr einige Handlungstricks mit dem Recht. Umfangreiche Texte, Urteile und mehr finden sich unter www.demorecht.tk.

Auflösung einer Versammlung

Der Gesetzgeber ... darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen. ... Verbot oder Auflösung setzen zum einen als ultima ratio voraus, daß das mildere Mittel der Auflagenerteilung ausgeschöpft ist. ... Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte im allgemeinen ertragen müssen. (BVerfGE 69, 315 am 14.5.1085 – „Brokdorf-Urteil“).

§ 15 VersammIG ist im Lichte von Art. 8 GG auszulegen, d.h. Auflösung und Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nur zum Schutz von mit Art. 8 GG gleichwertigen Rechtsgütern, nur unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen, dies sind Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten, nicht jedoch bloßer Verdacht und Vermutungen – herleitbaren Gefährdung dieser Rechtsgüter erfolgen („Brokdorf-Beschluß“ des BVerfG). (VG Frankfurt am 15.2.1990, Az: V/1 H 350/90)

Auflösungserklärungen nach VersammIG § 15 Abs. 2 sind Verwaltungsakte und müssen den an diese zu stellenden inhaltlichen Anforderungen genügen. Dazu gehört, daß sie in tatsächlicher Hinsicht den behördlichen Willen bestimmt, unzweideutig und vollständig zum Ausdruck bringen (vergleiche BayObLG München, 1968-11-26, RReg 4a St 138/68, NJW 1969, 63). Darauf, daß das Erklärte dem Gewollten entspricht, dürfen die Adressaten vertrauen. Fehler oder Unklarheiten gehen zu Lasten der erlassenden Behörde. (OLG Karlsruhe 3. Strafsenat am 19.6.1974, Az. 3 Ss (B) 5/74)

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische Gemeinwesen kommt ein Verbot oder die Auflösung einer Versammlung gem. § 15 VersammIG nur in Betracht, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergibt, daß sie zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter bzw. Gemeinschaftsgüter not-

Das Versammlungsrecht ist seit 2006 Ländersache, aber nicht alle Bundesländer haben schon ein eigenes Versammlungsgesetz. Weder Namen der Gesetze noch deren Inhalte sind exakt identisch. Schleswig-Holstein nennt seines z.B. Versammlungsfreiheitsgesetz – und macht doch vor allem Einschränkungen. Abweichungen gibt es bei der Frage, ob zwei Menschen bereits eine Demo sein können, und ob eine Anmeldung zwei oder drei Tage vorher erfolgen muss.

wendig sind und daß sie nur — aufgrund konkreter Gefahrenprognose — bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung statthaft sind. (BVerfG 1. Senat 3. Kammer am 6.4.1990, Az: 1 BvR 958/88)

Steht nicht zu befürchten, dass eine Demonstration im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder daß der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist. (Hesselberger, Dieter (2003): Das Grundgesetz)

Polizeizwang gegen Demoteilnehmers

Art. 8 GG gewährleistet in erster Linie ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Als Grundrecht steht es zudem über vielen anderen Gesetzen, z.B. dem Polizeirecht, der Straßenverkehrsordnung und vielen anderen, d.h. diese gelten auf einer Versammlung nicht. Das spiegelt sich in Urteilen wider.

Vor der Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwangs zur Auflösung einer Versammlung bedarf es einer vorherigen Auflösungserklärung. (OVG des Saarlandes 1. Senat, am 27.10.1988, Az: 1 R 169/86)

Für eine Gewahrsamnahme und Identitätsfeststellung der Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung enthält das VersammlG keine Rechtsgrundlage. (LG Hamburg 3. Zivilkammer am 6.3.1987, Az: 3 O 229/86)

Mit GG Art 8 ist es unvereinbar, wenn die Strafgerichte die Weigerung, sich unverzüglich von einer aufgelösten Versammlung zu entfernen, ohne Rücksicht darauf, ob die Auflösung rechtmäßig war, gem. § 29 Abs 1 Nr 2 VersammlG ahnden. (BVerfG 1. Senat 1. Kammer am 19.7.1993, Az: 1 BvR 340/91)

Unfriedlich ist eine Versammlung erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden (vgl. BVerfGE 104, 92 <105 f.). ... Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt das Teilnahmerecht der Versammlungsteilnehmer. Erst nach Auflösung der Versammlung gemäß § 15 Abs. 2 VersG oder nach versammlungsrechtlich begründetem Ausschluss des Teilnehmers aus der Versammlung kommt ein Platzverweis nach Polizeirecht in Betracht, an den sich eine Ingewahrsamnahme anschließen kann. (BVerfG, 1 BvR 1726/01 vom 26.10.2004)

Möglich sind einschränkende Auflagen vorab in einem schriftlichen Bescheid oder während der Demo. Diese dürfen aber nur zur Abwehr von Gefahren, zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter oder zum Einhalten der Verhältnismäßigkeit erlassen werden und können (auch vorab in Eilverfahren) verwaltungsgerichtlich überprüft werden.

Die im pflichtgemäßen Ermessen der Versammlungsbehörde stehende Beschränkung der in Art. 8 Abs 1 GG gewährleisteten Versammlungsfreiheit durch die Erteilung von Auflagen bis hin zur Untersagung setzt eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung voraus. Sie verlangt eine Gefahrenprognose durch die Behörde, die nach dem Gesetzeswortlaut auf „erkennbaren Umständen“, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten beruhen muß. Bloßer Verdacht oder Vermutungen reichen nicht aus. (VG Dresden 2. Kammer am 1.10.1992, Az: 2 K 1268/92)

Freie Wahl von Art und Ort der Versammlung

Diese Freiheit ist in Art. 8 GG gewährleistet, der Versammlungen und Aufzüge — im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen — als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung schützt. Dieser Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfaßt vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter dazu, bei

denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. ... Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung und untersagt zugleich staatlichen Zwang, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben. (BVerfGE 69, 315 am 14.5.1085 — Brokdorf)

Art. 8 GG schützt Versammlungen unter Einschluss von Aufzügen. Der Schutz der Freiheit kollektiver Meinungskundgabe umfasst nicht nur das gewählte Thema der Versammlung, sondern auch die Entscheidung, welche Maßnahmen der Veranstalter zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für sein Anliegen einsetzen will (vgl. BVerfGE 104, 92 <111>). ... Vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist grundsätzlich die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst. Die Verwaltungsbehörde hat im Normalfall lediglich zu prüfen, ob dadurch Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden. Ist dies der Fall, kann der Veranstalter die Bedenken durch Modifikation des geplanten Ablaufs ausräumen oder es kommen versammlungsrechtliche Auflagen in Betracht. Dem Art. 8 GG und dem aus ihm abgeleiteten Grundsatz versammlungsfreundlichen Verhaltens der Versammlungsbehörde (vgl. BVerfGE 69, 315 <355 ff. >) entspricht es, dass auch bei Auflagen das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters im Rahmen des Möglichen respektiert wird. Soweit versammlungsrechtliche Bedenken durch die Veränderung der Durchführung, insbesondere der Örtlichkeit der Versammlung ausgeräumt werden können, ist es im Regelfall ausgeschlossen, dass die Versammlungsbehörde dem Veranstalter die Möglichkeit nimmt, selbst einen anderen Versammlungsort auszuwählen. (BVerfG, 1 BvQ 32/03 vom 5.9.2003)



Wichtig ist das sogenannte Fraport-Urteil des BVerfGs. In ihm legte das höchste deutsche Gericht fest, dass der Staat und seine Einrichtungen grundrechtsgebunden sind und deshalb ihre Fläche, so sie auch sonst öffentlich zugänglich sind, auch für Demonstrationen bereitstellen müssen. Das betrifft zum Beispiel Bahnhöfe, Flugplatzterminals und wahrscheinlich noch weitere Orte jeweils bis zu dem Punkt, wo Zugangskontrollen erfolgen.

Einschränkungen gibt es in einigen Ländern rund um Regierungsgebäude, die sogenannten Bannkreise. Verstöße sind für die Teilnehmer Ordnungswidrigkeiten (§§ 16, 29 a VersG). Das aber gilt nur auf öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Andere Aktionen, z.B. allein, könnten weiter möglich sein. Die Aufforderung zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel im Bannkreis ist eine Straftat (§ 23 VersG). In der Regel werden Bannkreisverletzungen nur verfolgt, wenn die durch das Bannmeilengesetz geschützten Verfassungsorgane in ihrer Arbeit durch die Versammlung beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind möglich und zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Verfassungsorgane durch sie nicht zu befürchten sind. Anträge auf Zulassung

Definition

Was eine Versammlung ist, steht in keinem Gesetz. Aber das Bundesverfassungsgericht hat eine Definition beschlossen, die nur aus vier Worten besteht: „Öffentliche Meinungskundgabe einer Personenmehrheit“. Also immer wenn 2 bzw. 3 (je nach Bundesland) oder mehr Menschen zusammen eine Meinung öffentlich zeigen, ist das eine Demo. Ob die Menschen es wollen oder nicht, ob es angemeldet ist oder nicht, ob es der Polizei passt oder nicht. StVO, Platzverweise ... alles gilt dann nicht mehr.

Foto: Kreativer Umgang mit Repression statt „Recht“haberei zwischen Uniformierten und Demonstranten: Clowns durchsetzen Polizeireihen ...

von Versammlungen sollen beim Bannkreis des Bundestages und des Bundesrates spätestens sieben Tage vor der beabsichtigten Versammlung oder dem Aufzug beim Bundesministerium des Innern eingereicht werden (§ 7 Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (Bef-BezG)).

Zur Art einer Versammlung gibt es erstaunlich wenig Festlegungen. Wie Menschen ihre Meinung zum Ausdruck bringen, steht ihnen weitgehend frei, solange sie nicht gegen gleichrangiges Recht (Grundrechte, Strafrecht, Verhältnismäßigkeitsgebot) und natürlich gegen das Versammlungsrecht selbst verstoßen. Dass „linke“ Demo fast immer Latschen und Zuhören bedeuten, ist Folge der autoritär-primitiven Strategien in politische Bewegung. Tatsächlich ist fast alles möglich – vom Schmücken des Straßenraumes („X“ an Bäume usw.) über Umsonstverteilungen, Kopfstand auf der Kreuzung, Tanzen, Theater, Kreidemalen – und natürlich die Mischung aus allen. Entscheidend ist nur: Öffentliche Meinungskundgabe einer Personenmehrheit. Linke Demos, die nur ihre eigenen Teilnehmers beschnallen, mit Parolen und Spendenkonten vollabern, wären nach der Definition weniger eine Demo (weil nicht nach außen gerichtet) als eine dreiköpfige Theatergruppe, die eine politische Botschaft an Passantis vermittelt.

Auf dem Weg zur Demo

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schützt nicht nur bestehende Versammlungen. Art. 8 Abs. 1 GG gewährt das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich zu versammeln. Es schützt nach seinem Wortlaut und Sinn Bürger bereits auf dem Weg zum Versammlungsort. (VG Hamburg 12. Kammer am 30.10.1986, Az: 12 VG 2442/Sb)

Spontan- und Eilversammlungen

Nach ganz herrschender Ansicht entfällt die Pflicht zur rechtzeitigen Anmeldung bei Spontandemonstrationen, die sich aus aktuellem Anlaß augenblicklich bilden. ... Sie unterstehen der Gewährleistung des Art. 8 GG; versammlungsrechtliche Vorschriften sind auf sie nicht anwendbar, soweit der mit der Spontanveranstaltung verfolgte Zweck bei Einhaltung dieser Vorschriften nicht erreicht werden könnte. (BVerfGE 69, 315 am 14.5.1085)

Das ist ganz praktisch, weil es die Möglichkeit eröffnet, jederzeit in das Demorecht zu wechseln und damit in jeder Alltagssituation Freiräume zu erobern – wenn es passt und das Versammlungsrecht dann nicht wiederum einschränkt. Durch lautes Rufen, Theatralik oder Kreidemalen wird die Meinung öffentlich dargestellt – und schon ist es Versammlungsrecht. Platzverweise gelten dann nicht mehr, auch nachträglich sind sie für Zeit und Ort der Demo unwirksam, ebenso Straßenverkehrsordnung, Lärmschutz oder was auch immer niedrig-rangig ist als das Grundrecht.

Bei der Spontanversammlung läßt bereits das spontane Entstehen einer solchen Versammlung naturgemäß eine Anmeldung nicht zu, so daß das Fehlen der Anmeldung nicht die Auflösung rechtfertigt. Bei Eilversammlungen hingegen hängt die Frage, ob eine Auflösung allein wegen fehlender Anmeldung erfolgen kann, davon ab, ob die Versammlung den ihr zugedachten Sinn und Zweck verlieren würde, wenn sie verschoben und erst nach Ablauf der 48stündigen Anmeldefrist abgehalten würde. (OLG Düsseldorf 5. Strafsenat am 12.6.1984, Az: 5 Ss (OWi) 163/84 – 133/84 I)

Bei einer Spontanversammlung reicht allein der Umstand der Nichtanmeldung zur Auflösung nicht aus. (OLG Düsseldorf am 5.6.1981, Az: 2 Ss (OWi) 297/81)

Strafrechtlich relevant ist die versäumte Anmeldung nur noch, soweit die Möglichkeit der Anmeldung bestand. Versammlungen, bei denen sich die Frist des § 14 VersammLG nicht einhalten läßt, sind deswegen nicht von der Anmeldepflicht überhaupt befreit. Für Spontanversammlungen entfällt die Anmeldepflicht, für Eilversammlungen verkürzt sich die Anmeldefrist. (BVerfG 1. Senat am 32.10.1991, Az: 1 BvR 850/88)

Demorecht gegen sonstiges Recht

Bei jeder politisch nach außen wirksamen Aktion über 2-3 Personen gilt Versammlungsrecht, nicht Straßenverkehrs- oder Polizeirecht! Das ist erst mal der wichtigste Punkt und vielen PolizistInnen (die oft nur Polizeirecht kennen, welches ja als Allround-Grundlage jeglichen Polizeidurchgriff legitimiert) unbekannt. Versammlungsrechts bricht die sonstigen allgemeinen Gesetze. Will heißen: Ärger für nicht zugelassene Fahrzeuge, Platzverweise, Gewahrsamnahmen, Lärmschutz – all das gibt es auf der Demo nicht, außer wenn es vom Versammlungsrecht her kommt (Auflagen, Anweisungen der Demo-Anmeldis usw.) oder gleichrangige Rechtsgüter (Grundrechte, Strafrecht, Leben, Gesundheit) tangiert. Bei Verstößen gegen das Demorecht sind die Teilnehmers entsprechend (Länder-)Versammlungsrecht meist nur von Bußgeldern bedroht, die Versammlungsleiter mitunter auch von Strafen. Da kann helfen, die vorliegenden Urteile zum Demonstrationsrecht zu lesen, um zu schauen, was wohl doch erlaubt war, aber es die hasserfüllten Polizei-, Staatsanwaltschafts- und Amtsgerichts-Vollstreckis anders sahen ...

Auflagen zum Schutz des Straßenverkehrs für eine Demonstration sind nur möglich, soweit dadurch dessen Beeinträchtigung auf ein erträgliches Ausmaß reduziert werden soll; das Gebot, jede Beeinträchtigung zu vermeiden, verlangt etwas Unmögliches und ist deshalb rechtswidrig. Ein Demonstrationsverbot zu Gunsten des Straßenverkehrs ist nur in äußerst gravierenden Notfällen und nur dann zulässig, wenn ein völliger Zusammenbruch des Fahrverkehrs droht, der nicht durch rechtzeitige Umleitungen verhindert werden kann, und es den DemonstrantInnen zumutbar erscheint, hierauf Rücksicht zu nehmen. Dieser Verkehrszusammenbruch darf nicht durch geeignete Auflagen gegenüber dem Demonstrationszug abgemildert werden können. (VGH München 21. Senat am 11.1.1984, Az: 21 B 83 A.2250)

Anmeldung von Demonstrationen

Trotz des entgegen stehenden Wortlauts in Art. 8 Abs. 1 GG müssen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel 48 Stunden vor der Bekanntgabe vorn Veranstalter angemeldet werden. Eine Versammlung besteht aus mindestens zwei oder drei Personen und ist nur dann öffentlich, wenn sich ihr eine unbestimmte Vielzahl von Personen rechtmäßig anschließen könnte. Dies ist z.B. nicht der Fall bei Aktionen auf eingefriedeten, privaten Grundstücken, denen der Eigentümer nicht zugestimmt hat. Versammlungen und Aufzüge können auch mit Autos und Fahrräder, Wasser- und Luftfahrzeugen durchgeführt werden. Verkehrsvorschriften gelten für sie nur noch eingeschränkt. Das Versammlungsrecht ist „polizeifest“. Zur Anmeldung gehören die folgenden Angaben: Thema, Ort, Veranstaltungsbeginn, erwartete Zahl von Teilnehmern, Leiter und Veranstalter, ggf. Dauer und Route des Aufzuges. Sofern öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel ohne Anmeldung durchgeführt werden und sofern sie nicht als Spontandemonstration privilegiert sind, können sich Veranstalter und Leiter strafbar machen (§ 1-6 Versammlungsgesetz). Alleine deswegen, weil sie nicht angemeldet wurde, darf die Versammlung nicht verboten werden (§ 15 VersG).

Straßentheater gelten als Versammlungen, genießen aber zusätzlich die Kunstfreiheit (BVerfGE 67, 213). Das Verteilen von Flugblättern durch einzelne Personen ist weder anmelde- noch genehmigungspflichtig. Das Aufstellen allein von Informations- und Büchertischen kann dagegen eine Sondernutzung sein, für die eine Erlaubnis beantragt und eine Gebühr bezahlt werden muss. Macht also mehr als langweilige Infostände und meldet das Ganze als Demo an.

Sitzblockaden

Versammlungen, mit denen der Verkehr behindert wird, etwa weil auf der Straße eine Kundgebung durchgeführt wird, sind keine Blockaden, jedenfalls dann, wenn die Behinderung nicht bezweckt ist, sondern nur als Folge der Kundgebung in Kauf genommen werden muss. Aber auch schlichte Sitzblockaden sind in der Regel nicht strafbar. Sie sind keine strafbare Nötigung (§ 240 StGB), da i.S.d. Rechtsprechung

Feminismus?
Drei aktuelle Beiträge:
Rosa Luxemburg und der Feminismus
Hausarbeit als nichtkapitalistische Produktion im Kapitalismus
Das Problem der Gleichheit in der Geschlechterfrage
Beiträge von Philosophinnen aus drei Jahrhunderten
Rosa Luxemburg und „bürgerliche Werte“
Aktuell für die heutige Politik



Feministische und philosophische Kontroversen

Hausarbeit, Gleichheit, bürgerliche Werte

Mit einem Vorwort von Cornelia Möhring, MdB

Herausgeberin: Suzanne Vogel-Vitzthum

Ursula G. T. Müller
Feministische und philosophische Kontroversen
Hausarbeit, Gleichheit, bürgerliche Werte
2016, 65 Seiten,
4,80 Euro
ISBN: 978-936419-40-5

Kontroversen!

des Bundesverfassungsgerichtes als Nötigungsmittel keine Gewaltanwendung eingesetzt wird (BVerfGE 92, 1). Einige Gerichte wenden aber die sogenannte „Zweite-Reihe-Rechtssprechung“ an, nach der alle Autos hinter dem vorderen doch genötigt werden (aber durch wen?).

Anders wird dies von der Rechtsprechung gesehen, wenn Demonstranten sich zu Blockadezwecken anketten oder technische Hindernisse schaffen. Dann wird nach dieser Rechtsprechung „Gewalt“ angemeldet. In solchen Fällen ist aber noch zu prüfen, ob die Handlung verwerflich, d.h. sozial unerträglich war. Dies wurde bereits verneint, wenn die Blockade nicht allzu lange andauerte (etwa fünf bis zehn Minuten) oder ein zumutbarer Umweg zur Verfügung stand.

Mit oder ohne Leiti?

Umstritten ist, ob auch außerhalb von Spontandemos auf eine leitende Person verzichtet werden kann. Für Versammlungen mit emanzipatorischen Anspruch ist diese Frage von Bedeutung. Lisken/Denninger bejahen die Möglichkeit in ihrem Handbuch des Polizeirechts (S. 664+680):

Das Selbstbestimmungsrecht der Teilnehmer kann so weit gehen (nicht nur bei Spontanversammlungen), auf die Einsetzung eines Leiters zu verzichten und vom hierarchisch strukturierten Versammlungsmodell des VersG abzuweichen. Das setzt aber voraus, daß die Teilnehmer in der Lage sind, selbst das unverzichtbare Mindestmaß an Ordnung zu gewährleisten. Dies wird man bei kleineren Versammlungen bzw. Demonstrationen bejahen können. Insoweit ist die ausnahmslose Bestellungspflicht eines Leiters verfassungswidrig. ... Spontandemonstrationen ... Da solche Aktionen oft keinen Leiter haben bzw. sich kein solcher zu erkennen gibt, ist Voraussetzung für ein Zustandekommen von Kooperation, daß es der Polizei gelingt, beim Gegenüber einen „Ansprechpartner“ zu gewinnen, der dann aber nicht in die Rolle des faktischen Leiters gedrängt werden darf. Mangelnde Kooperation ist auch bei Spontandemonstrationen kein Auflösungsgrund.

Was aus dem Text hervorgeht, ist aber auch: Bei Spontandemos ist keine Leiti nötig. Es kann deshalb sinnvoll sein, auch große, ordentlich angemeldete Demos schnell zu beenden und dann eine spontane Versammlung auszurufen. Die kann dann auch die vorbereiteten Materialien der anderen Demo übernehmen — was sonst bei „Spontis“ einschränkend wirkt.

Vermummung und Passivbewaffnung

Eine identifikationserschwerende bzw. -vereitelnde Aufmachung kann demonstrative Aussage sein, etwa die aufgesetzte Gasmasken als Protest gegen Luftverschmutzung; gleiches gilt für die Unkenntlichmachung als Bestandteil künstlerischer Aussage. ... Schutzkleidung ist legitim, wenn sie nicht vor Auseinandersetzung mit der Polizei schützen soll, sondern sich als Ausdrucksmittel (z.B. Stahlarbeiter in Arbeitskleidung ...) oder als Schutzmaßnahme zum Erhalt der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit darstellt, etwa gegen militante Gegendemonstranten oder die zwangsläufige Streuwirkung polizeilicher Einsatzmittel (Wasserwerfer). ... Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit von Ausnahmen gesehen und in § 17a III VersG bestimmt, daß die Verbote nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht für Veranstaltungen nach § 17 VersG gelten und darüber hinaus die zuständige Behörde weitere Ausnahmen zulassen kann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Keine Erlaubnis ist erforderlich, wenn Schutzwaffen oder Vermummungsgegenstände zu künstlerischen Zwecken oder zur Meinungsäußerung mitgeführt werden. ... Gleiches gilt, wenn die Vermummung erfolgt, um sich vor späteren Übergriffen derer zu schützen, gegen die demonstriert wird (Antifa-Demonstration gegen die sog. Anti-Antifa, die erklärtermaßen gegen erkannte Teilnehmer der Antifa-Bewegung vorgehen will), vorausgesetzt eine entsprechende polizeiliche Gefahrenprognose liegt vor; auf jeden Fall sind hier aber die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben. (Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, S. 688 f.)

subversives Demorecht

Recht hat immer mehrere Seiten. Es soll Grenzen setzen und normieren. Es wird ausgehebelt oder verschärft — je nach Machtverhältnissen in der Gesellschaft. Es enthält aber auch Lücken, in der Regel dort, wo es den Herrschenden nützt. Was aber oft geht und selten genutzt wird: Es subversiv zu gebrauchen. Damit ist gemeint, Rechtsnormen gegen das Recht selbst oder formale Durchgriffsrechte von Obrigkeit, Eigentümern usw. zu wenden. Also wie japanische Kampfkunst: Die Wucht des Gegner gegen diesen selbst wenden. Das Versammlungsrecht gilt für die Versammlung sowie den Weg von und zur Versammlung. Es definiert bestimmtes Handeln als Straftat (Vermummung, Schutzbewaffnung), anderes ist hingegen nicht mehr verboten (z.B. vieles aus dem Straßenverkehrsrecht) oder kann nicht mehr angewendet werden (z.B. Polizeirecht). Mit der subversiven Mischung — räumlich wie zeitlich — kann etwas Interessantes entstehen.

Wo nach Landesversammlungsrecht eine Demo drei oder mehr Personen braucht, können zwei Menschen immer ohne Einschränkungen durch das Versammlungsrecht agieren können, z.B. mit Straßentheater, Meinungskundgabe usw. Denkbar ist, Aktionstage in lauter Zweiergruppen durchzuführen. Allerdings gelten für diese dann wiederum uneingeschränkt niederrangige Vorschriften wie Polizeirecht, Straßenverkehrsregeln und Lärmschutz. Auch können Versammlungen ohne VeranstalterIn und LeiterIn durchgeführt werden (das wollen die meisten Linken nur gar nicht ...). Dann macht sich keineR strafbar. Die Teilnahme an einer nicht angemeldeten Versammlung ist nicht verboten und damit nicht strafbar. Wird sie aufgelöst, kann die Teilnahme auch höchstens eine Ordnungswidrigkeit sein.

Einfache Subversion

Situation: Die Polizei kommt und erteilt Platzverweise. Demo anmelden gegen die Platzverweise. Das Polizeirecht ist nämlich jetzt ungültig, bis die Demo beendet ist, und deren Auflösung kann nur aufgrund von Versammlungsrecht geschehen. Umgekehrt: Versammlung. Nazis in Reichweite, die Gesichter sollen verhüllt werden. Also: Schnell die Demo beenden und aufteilen, damit Vermummung nicht mehr verboten ist.



Komplexe Subversion: Kreatives Chaos

Der Staat liebt berechenbaren Protest. Auch deshalb gibt es das Versammlungsrecht. Oppositionseliten wollen das gleiche, um ihre Hegemonie durchsetzen zu können — ihre Demoroute, ihre Redebeiträge, ihre Darstellung des Demowillens nach außen. Organisation von unten setzt auf handlungsfähige Teile des Ganzen, kooperierend, sich ergänzend, unterschiedliche Aktionskonzepte anwendend. Das schließt Vereinbarungen ein, sie räumlich oder zeitlich aufzuteilen, wenn z.B. Aktionsstile nicht zueinander passen. Das braucht keine zentrale Steuerung, sondern eine intensive horizontale Vernetzung zwischen den Aktionsgruppen.

Das Demorecht kann dafür genutzt werden. Mensch stelle sich eine Innenstadt vor. Einige Bereiche sind als Orte angemeldeter Demos fixiert — räumlich nebeneinander, z.T. aber auch zeitlich gegeneinander verschoben. Im Laufe der Aktion wechseln angemeldete Orte und Zeiten. Immer gibt es irgendwo neue Zonen mit Demorecht. Wer das braucht (um z.B. Platzverweisen auszuweichen), geht dorthin — schon der Weg dorthin ist geschützt über das Demorecht, d.h. Polizeirecht gilt nicht mehr. Umgekehrt kann jede Demo sich auflösen, wenn eine Aktion folgen würde, die nach Demorecht nicht erlaubt oder gar für Teilnehmende oder AnmelderIn strafbar wäre. Denkt das mal weiter — als komplexes, völlig unüberschaubares Kunstwerk kreativer Aktion, in die auch das Demorecht kreativ und subversiv hineingedacht wurde. Die Polizei wird sehr schnell den Überblick verlieren — out of control. Aber wartet nicht auf die typischen Anführer politischer Bewegung. Die werden das nicht umsetzen. Denn sie wollen auch Überblick und Kontrolle. Subversion ist die Waffe derer, die Hegemonie nicht haben und auch nicht wollen!

Dieses Kapitel enthält Inhalte aus einem „Handout“ des Greenpeace-Anwaltes Michael Günther für Attac-Aktivisten (17.4.2004).

Links

Rechts- und Orga-tipsps für Demos:
www.demorecht.tk

Aktionsideen und -tipsps: www.direct-action.tk

Foto: Ein Höhepunkt subversiver Demokultur. Am 2.1.2008 startete in Berlin eine Demo gegen Gentechnik. Aus dem Zug heraus begannen viele kleine Aktionen in der Umgebung — Straßentheater, Bürobesetzungen usw. Am Ende war nur noch der Demoanmelder und eine weitere Person übrig — ganz allein auf der Friedrichstraße. Es dauerte etliche Zeit, bis die Polizei reagierte.

Zur Erinnerung: Wenn die Polizei rechtswidrig handelt (gegen die Versammlung), ist Widerstand gegen Vollstreckungshandlungen nicht mehr strafbar (siehe Seite 44)

60

Offensives Vorgehen in der Kritik „linker“ Eliten ...

Debatte um

Antirepression

*zu a.) Änderungen wurden nicht diskutiert. Es gab Kritik an der Kritik von Konspirativität. Absurd war, dass mitten in diesen Streit hinein mehrere Spitzel in ansonsten konspirativ agierenden Strukturen enttarnt wurden.

Gruppen, die die Beteiligten in ihrer Entschlossenheit und Absicherung stützen oder das überhaupt zum Thema machen, haben sich leider kaum gebildet.

Der Text rechts stammt aus dem Strategiepapier „Organisierung von unten“ und bildet dort das Kapitel 2.8. Der gesamte Text mit Links zu weiteren Debatten befindet sich unter www.projektwerkstatt.de/hoppetosse/org_v_unten.html

Es ist schon einige Jahre her, dass unter dem etwas seltsamen Titel „Hoppetosse“ (damit niemand daraus ein Label machen konnte) unabhängige Aktivist:innen aus verschiedenen Städten die Debatte um kreative Aktionen und Direct Action führten. Es entstand ein Positionspapier über eine Organisation von unten. Zu den Teilen, die gerade in den oft autoritären, zumindest aber zentral steuernden Eliten politischer Bewegung auf massive Ablehnung stießen, gehörte der achte Absatz des Textes. Der behandelte den Umgang mit Polizei und Justiz und forderte weitreichende Veränderungen. Das löste eine erregte Debatte aus. Leider rankte sich die selten um Inhalte, sondern um Macht und Denkverbote. Das ist typisch für die politische Bewegung zumindest in Deutschland. Überall dominieren Apparate, Sprecher:innen, Vorstände usw. Kritik an den Strukturen wird meist mit der Ausgrenzung der Kritik:innen beantwortet — leider ein leichtes Spiel, weil viele „linke“ Medien, NGOs und Institutionen in der Hand autoritär denkender Eliten sind und selbst Basisstrukturen meist wenig Offenheit und kreativen Mut zeigen.

Insofern blieb diese erste Darstellung der Idee kreativer Antirepression in der Wirkung beschränkt. Dennoch stand sie am Anfang der Debatte. Vieles was dort geschrieben stand, ist heute weiterentwickelt, kritisch reflektiert oder in Einzelpunkten sogar verworfen oder ersetzt. Entsprechende Anmerkungen finden sich in der Randspalte. Lohnenswert ist der Text dennoch, denn aus den Überlegungen ist inzwischen eine beeindruckende Praxis entstanden — mit konkreten Formen, an die damals noch niemand dachte (z.B. die Verteidigung durch Laien). Daher: Voilà! Willkommen im Jahr 2001.

Antirepression „von unten“ — offensiv und phantasievoll

Ob bei Aktionen gegen Herrschaft und Verwertung im Ganzen oder dem Protest gegen Diskriminierung, Umweltzerstörung usw. — immer steht der Staat und die herrschende Rechtsordnung mit seinen Organen gegen uns. Die drohende Gewaltanwendung reicht vom Bullenknüppel bis zur Gefährdung von Ausbildung oder Arbeitsplatz, Druck im sozialen Umfeld oder psychischer Einschüchterung. Angst vor solcher Repression kann zur Handlungsunfähigkeit führen. Um das zu verhindern, ist es nötig, die Folgen abzuschätzen, Hilfe, Solidarität und Schutz zu organisieren und zu lernen, mit umzugehen mit dem Ziel, aus der Ohnmacht auszubrechen, handlungsfähig zu bleiben, vom Opfer zur Akteur:in zu werden. Selbst im Gerichtssaal, auf der Polizeiwache und im Knast gibt es Möglichkeiten, Inhalte zu transportieren und weiterhin aktiv zu bleiben, leichter ist es bei der Festnahme, im Bullenkessel, vor Bullenketten usw.

Ziel ist ein doppeltes: Zum einen verschafft die Handlungsfähigkeit Chancen der Vermittlung von Herrschaftsverhältnissen nach außen, zum anderen hilft sie gegen Ohnmachtsgefühle und Einschüchterung. Daher greifen Antirepression (Repressionsorgane und -handlungen attackieren oder demaskieren) und Repressionsschutz (Schutz vor den Folgen der Repression wie Strafen) ineinander — die Antirepression hilft gegen das fatale Ohnmachtsgefühl, das Ausgeliefertsein gegenüber der Staatsgewalt, in der dann dem Druck z.B. zu Aussagen nachgegeben wird. Und der Repressionsschutz, also das Wissen um Unterstützung und Solidarität, hilft beim offensiven Umgang mit der Repression.

All das wird einfacher zu erreichen sein, wenn Gruppen und Akteur:innen, die Rechtshilfe und Repressionsschutz organisieren, mit denen kooperieren, die kreative Antirepressionsideen entwickeln und trainieren. In Broschüren, auf Internetseiten, bei Infoveranstaltungen und Seminaren sollten immer beide mit dabei sein und sich ergänzen — denn zu einer emanzipatorischen Politik gehört beides: Der Schutz vor und der gut nach außen vermittelte Angriff auf Repression!

a. Angst vor Überwachung *(siehe links)

Oft führt bereits die Erwartung von Überwachung in Form von Wanzen oder Spitzeln zu Einschränkungen der Vernetzung, der Transparenz usw. Soziale Kontakte in politischen Gruppen werden eingeschränkt, was Dominanzen und Unsicherheit fördert. Der Staatsapparat tut also erstmal gar nichts, außer die Gewissheit zu streuen, dass es den Verfassungsschutz, den Staatsschutz, Überwachung usw. gibt — und erzielt damit Wirkung: Konspirativität statt Transparenz. Verängstigung statt Kreativität. Dominanz statt Offenheit.

Wichtig ist daher das Abwägen zwischen den tatsächlichen Risiken und dem Nutzen in Form von mehr Menschen die informiert und aktiv sind. Zum Beispiel die Frage was die staatliche Seite mit den Informationen tatsächlich anfangen könnte oder in wie weit mehr Personen die Aktion bereichern würden.

- Gefahr „von oben“: Konspirativität kann Dominanzen massiv steigern, wenn Strukturen auch innerhalb der Gruppe nicht mehr gleichberechtigt einsehbar und Informationen zugänglich sind. Zudem fördert Konspirativität die Gefahr der Bespitzelung: In einer anonymen und ernsten Atmosphäre fällt es besonders leicht sich bedeckt zu halten und genau heraus zu filtern, was geplant ist.
- Chance „von unten“: Eine politische Gruppe sollte auch eine soziale Gruppe sein — also mit der direkten Beziehung zwischen Menschen, mit Offenheit und dem Willen zur Gleichberechtigung. Das kann Ängste abbauen. Wer den Umgang mit Repression diskutiert, Handlungsmöglichkeiten auslotet und trainiert, baut einen Teil der Angst und Unsicherheit ab. Ständige Konspirativität zerstört Vertrauen, hemmt Aktivität und Kreativität. Davon unabhängig ist, dass bei bestimmten, konkreten Aktionen keine Transparenz möglich ist — das aber ändert nichts daran, dass eine emanzipatorische politische Bewegung grundsätzlich offen, gleichberechtigt und in direkter, sozialer Interaktion organisiert sein soll.

b. Angst vor schlagenden Bullen, Strafen und dem „längeren Hebel“ der Justiz *(siehe rechts)

Keine Frage, diese Angst ist begründet und nachvollziehbar. Manchmal verbergen sich dahinter aber ein übertriebenes Bild der Gesetzeslage und Horrorgeschichten, oft aber auch die Unsicherheit und Angst vor Bullen und Knästen sowie fehlende Ideen und Übung, damit umzugehen. Wichtig ist es zum einen, die eigenen Rechte und Möglichkeiten zu kennen (wie lange muss ich höchstens in Gewahrsam sitzen, wie bekomme ich Kontakt nach außen ...) und diese gegenüber der Polizei oder anderen auch klar zu vertreten. Zum anderen hilft, auch weiter die Inhalte, die mensch mit der vorangegangenen Aktion transportieren wollte, deutlich zu machen. Zu-

mindest Festnahme, Kontrollen, Personaliaufnahme oder Gerichtsprozess laufen öffentlich und können somit Teil der Aktion sein. Selbst auf dem Polizeirevier oder im Knast können weitere Inhalte vermittelt werden — sie erreichen andere Gefangene und helfen einem selbst, sich nicht vollständig handlungsunfähig und ausgeliefert zu fühlen.

Politische Vermittlung und Antirepression haben aber nichts mit Aussagen zu tun. Die Fragen der Bullen können höchstens Anlass sein, eigene Themen zu setzen, niemals dagegen sollten „Anna und Athur“ Namen oder Abläufe strafbarer Taten nennen oder über sich und andere reden. Doch das schränkt kaum ein — vom antistaatlichen Lied, Brecht- oder Mühsam-Gedicht bis zu lautem Nachdenken über das beschissene Leben von Bullen in der Herrschaftsstruktur ist alles möglich. Oder einfach Blödsinn: Die laufende Waschmaschine oder der hungrige Hund zuhause (am besten, wenn mensch so etwas gar nicht hat!).

- Gefahr „von oben“: Kreative Antirepression, also der offensive Umgang mit den Organen der Repression, darf nicht zu Leichtsinns führen. Bullen und Spitzel trainieren Verhörmethoden. Es gibt „gute“ und „böse“ Bullen. Beide wollen Dich für sie gewinnen. Daher: Klar eine eigene Strategie durchziehen (am besten vorher in der eigenen Gruppe üben — und immer wieder hinterfragen), sonst aber lieber schweigen! Schweigen ist immer richtig! Antirepression soll die Handlungsmöglichkeiten erweitern, mehr vermitteln — aber das Schweigen bleibt als Möglichkeit immer da! Kreative Antirepression verstärkt Dominanzen und die Gefahr der Kriminalisierung, wenn scheinbare „HeldInnen“ andere zu Experimenten verführen, ohne dass eine politische Auseinandersetzung und das Training stattgefunden haben. Zudem kann Antirepression im Einzelfall Aggressionen bei Bullen oder RichterInnen schüren. Das muß Teil der Trainings und Diskussionen sein — in gut überlegten Fällen kann das sogar gewollt sein.
- Chance „von unten“: Trainings und Diskussionen zu Antirepression helfen, sich handlungsfähig zu machen, sich immer der eigenen Position gewiss zu sein und diese zu artikulieren. „Ich bin hier nur für einen begrenzten Zeitraum, die staatliche Seite ist in den Strukturen gefangen“ kann auch mental befreiend wirken gegenüber der ausschließlichen Reduzierung auf das schweigende Opfer von Repression. Wichtiger aber ist die Chance, Repression zum Ausgangspunkt politischer Arbeit zu machen.

c. Repressionsschutz*^(siehe rechts)

Wichtig sind die Rechtshilfestrukturen wie Ermittlungsausschüsse (EAs) oder die dauernde politische Arbeit z.B. von Roter oder Bunter Hilfe. Seminare, Vorträge, direkte Beratung und Mitwirkung in Vorbereitungsgruppen von Aktionen sind sinnvoll, um Hilfestellung zu geben und die Agierenden zu stärken. Hinzu kommen finanzielle und juristische Unterstützung sowie das Wissen, nicht alleine mit der Repression klar kommen zu müssen.

- Gefahr „von oben“: Wenn Repressionsschutz intransparent erfolgt und die, denen die Hilfe gilt, in Abhängigkeit beläßt statt ihnen Handlungsmöglichkeiten und Solidarität zu vermitteln, werden Dominanzen verstärkt. Dieses ist zur Zeit immer wieder Praxis des Repressionsschutzes — z.B. in der Reduzierung auf Anweisungen, Hinweisen für „richtiges“ Verhalten und der Weitergabe einer Telefonnummer ohne genaue Information, was dahintersteht. Das bringt die AktivistInnen in ein doppeltes Ausgeliefertsein — dem Staat und der Hilfe von „irgendwo da draußen“ gegenüber. Noch schlimmer wird das, wenn Solidarität und Hilfe selektiv sind, also AktivistInnen nicht mehr sicher sein können, ob sie solche erhalten — z.B. weil sie ungeliebten politischen Strömungen angehören. Viel schlimmer als die intransparente, nicht die Handlungsmöglichkeiten der AkteurInnen selbst stärkende Form des Repressionsschutzes ist kein Repressionsschutz. Vor allem große NGOs, die zudem meist staatsorientierte Positionen vertreten (und damit die repressionsausübende Instanz bejahen), informieren ihre AktivistInnen oft gar nicht zu diesem Thema.

- Chance „von unten“: Repressionsschutz gehört zu einer widerständigen politischen Bewegung dazu. Die Menschen, die sich um solchen kümmern, sind wichtiger Teil des Ganzen. Wenn sie sich als solche auch in den Aktionsvorbereitungen bewegen, können sie viel dafür tun, daß Vertrauen entsteht und Menschen selbstbestimmt entscheiden können, welche Aktionen sie umsetzen wollen. Daher sollten sich Rote und Bunte Hilfe sowie alle anderen, die sich um Repressionsschutz kümmern wollen, offensiv in die Diskussionen um Aktionen einbringen, direkte Kontakte knüpfen und direkte Rücksprachen mit Aktionsgruppen schon vor den Aktionen treffen. Das setzt Vertrauen voraus — und das wiederum entsteht nicht allein über eine Telefonnummer auf dem Unterarm.

d. Trainings, Infrastruktur und Diskussionen für den Umgang*^(siehe rechts)

Den Umgang in Verhören, im Gerichtssaal, bei der Festnahme usw. sollte mensch trainieren und diskutieren, z.B. auf Camps, in Seminaren und Basisgruppen, Freundeskreisen, AKs usw. Das alles sind eine gute Gelegenheiten, sich Methoden anzueignen und sich selber auszutesten. Bei Aktionen können Info- und Trainingscenter/-treffpunkte geschaffen werden, wo Menschen vorher und währenddessen üben können, Informationen über Aktionsmöglichkeiten, die Örtlichkeit (Stadtpläne mit Markierungen), Rechtshilfe, Anlaufpunkte usw. bekommen. Auch hier gilt wieder, daß Transparenz hilft, Konspirativität viele Menschen in der Ohnmacht beläßt und Dominanzen stärkt.

- Gefahr „von oben“: Trainings dürfen nicht zum Machbarkeitswahn verleiten, außerdem wäre eine ausschließliche Fixierung auf den Umgang mit Repression stark einschränkend für die politische Arbeit.
- Chance „von unten“: Mit den Möglichkeiten, die Subversion, Vermittlung, passiver Widerstand usw. bieten, können Repressionsmaßnahmen zur zweiten Aktion (nach der Aktion, die zur Repression führte) gemacht werden. Das bietet große Chancen, stärker Öffentlichkeit zu erreichen und gerade die hinter Castoren, Nazis, Banken, Abschiebungen usw. stehenden Macht- und Verwertungsinteressen zu benennen, also nicht beim Ein-Punkt-Bezug stehen zu bleiben. Die Repression ist eine Attacke der institutionalisierten Herrschaft auf die Kritik in der Sache — sie offenbart daher die Interessen, die hinter dem Kritisierten stehen. Das ist eine Riesenchance! Kein Bullenübergriff, keine Verhaftung, kein Prozeß und kein Tag Knast sollte ungenutzt vorübergehen. Sie bieten Ansatzpunkte für grundlegende Kritik und sogar für die Vermittlung von Visionen, denn wer Bullen und Knast ablehnt, wird auch insgesamt eine herrschaftsfreie Gesellschaft wollen!

e. Repressionsstrukturen und -maßnahmen angreifen

Nötig ist ein politischer und offensiver Umgang mit Repression, in dem auch der staatliche Repressionsapparat als solcher kritisiert wird, da dieser die herrschenden Verhältnisse mitproduziert und stabilisiert. Der Angriff auf Repression kann nicht nur dann erfolgen, wenn wir selbst betroffen sind. Knäste, Gerichte, Bullen, Überwachung, Ordnungsbehörden und Abschiebung sind immer grausam und Symbole einer herrschaftsförmigen Gesellschaft. Sie anzugreifen, kann Macht symbolisieren — in Einzelfällen (Befreiung von Abschiebehäftlingen u.ä.) sogar Menschen direkt helfen.

- Gefahr „von oben“: Offensive Antirepression würde, wenn sie tatsächlich breiter stattfindet, Reaktionen zeigen — und zwar auch seitens der Staatsmacht, die keine Lust hat, wenn ihre VS-Kontaktbüros in den Städten aufliegen (alle MitarbeiterInnen auf Fotoplakaten, die Büros und Autos ständig per Farbbeutel markiert ...), Bullenfahrzeuge platte Reifen oder Buttersäure im Kühlergrill haben, Gerichtstüren zugeklebt oder Wände verziert sind, Prozesse zu politischen Aktionen werden, sowie Knäste mit Bildern und Parolen, Blockaden und Aktionen in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte gezerrt werden. Diese

zu b.) Die Anwendung von Ideen kreativer Antirepression hat ein klares Ergebnis gebracht: Sie schützt eher vor Polizeigewalt als umgekehrt, weil durch sie einerseits die Situation kontrollierbarer und gestaltbarer wird. Zum anderen scheinen Uniformierte die Folgen der Auseinandersetzung mit Leuten zu meiden, die auf der Straße, auf der Wache und im Gerichtssaal selbstbewusst vorgehen. Eine Regel ohne Ausnahmen ist das allerdings nicht.

zu c.) Die meisten Rechtshilfegruppen agieren intransparent und autoritär. Insbesondere aus der Roten Hilfe sind Veröffentlichungen mit Handlungstipps in Befehlsform verbreitet worden. Sie warnen auch davor, offensiv zu agieren. Allerdings ist diese Position in nahen Basisgruppen umstritten — nicht alle ticken da wie die Führung (zum Glück!).

zu d.) Trainings zur Selbstverteidigung vor Gericht, Aufbaukurse für Laienverteidiger und Übungen zum Umgang mit der Polizei gehen immer von der Hilfe zur Selbsthilfe aus. Das unterscheidet sie grundsätzlich von Anwaltslogik und dem Paternalismus der Roten Hilfe. Nähere Erläuterungen auf www.laienverteidigung.tk.

Zuspitzung von Repression muss bedacht werden, ohne sich dadurch einschüchtern zu lassen. Denn die Reaktion des Staates ist auch ein Zeichen, dass es ihm weh tut — und das ist, wenn verbunden mit öffentlicher Vermittlung, schließlich ein Ziel.

- Chance „von unten“: Repressionsstrukturen sind eines der offensichtlichsten Merkmale von Herrschaftssystemen. Hier wird deutlich, dass Herrschaft nicht auf Akzeptanz und Zustimmung baut, sondern Kontrolle und Unterdrückung braucht — auch und gerade in der Demokratie, wo der Mythos gestreut wird, die Regierung handle im Auftrag der Menschen. Tatsächlich ist sie die Elite des „Volkes“ — und Volk ist ein Konstrukt, das von oben organisiert ist und bestimmt ist. Die Menschen müssen über ökonomische Abhängigkeit, mentale Zurichtung und Repressionsdrohung und -anwendung zu Rädchen im System geformt werden. Der Angriff auf diese zentralen Orte der Herrschaftsausübung (neben Repressionsorganen und Behörden noch Schulen, Unis, Betriebe, Arbeitsämter, Militär usw.) eröffnet Debatten, die über Ein-Punkt-Bezüge hinausgehen und visionäre Ziele vermitteln können. Das ist eine große Chance, eine Ausdehnung von Aktionen auf diese Ziele für eine emanzipatorische Politik sehr wichtig.

f. Antirepression und neue Interessierte?

Politische Arbeit soll so angelegt sein, dass sie offen ist, dass mehr Menschen aktiv werden können, dass Befreiung zu einem Prozess mit immer mehr AkteurInnen wird. Kann kreativer Antirepression dazu beitragen?

- Gefahr „von oben“: Wer neu in politische Zusammenhänge kommt, wird aktive Antirepression vielleicht als Überforderung wahrnehmen. Angst und Respekt vor Uniformierten sind vorhanden. Menschen, die scheinbar furchtlos diese symbolisch, subversiv oder direkt attackieren, könnten so wirken, als würden sie „in einer anderen Liga spielen“. Zudem kann das Gefühl aufkommen, immer perfekt vorbereitet zu sein — was Vorsichtsmaßnahmen vergessen lässt. Selbstüberschätzung droht dann.
- Chance „von unten“: Kreative Antirepression muss begründet, geübt und immer wieder reflektiert werden. Es geht nicht (nur) darum, immer „besser“ zu werden, sondern auch solche Aktionsformen zu einem Teil selbstbestimmter Politik zu machen. Wer sich Handlungsmöglichkeiten aneignet, kann Ängste überwinden und Selbstvertrauen gewinnen. Kreative Antirepression z.B. in Gerichtssälen oder bei Festnahmen/Kontrollen bietet zudem auch für die AkteurInnen die Chance, sich mit Visionen jenseits vom Staat auseinander zu setzen — angesichts der weitverbreiteten Rufe nach mehr Repression (härtere Strafen für Nazis und Vergewaltiger, internationaler Strafgerichtshof usw.) und damit mehr Herrschaft wäre das eine wichtige Debatte. Die visionäre Debatte kann dabei auch Menschen aus der unreflektierten Gefolgschaft staats- und herrschaftsbeherrschender Gewerkschaften, Kirchen, NGOs und Parteien bzw. der reinen Zuarbeit für zentrale Kader- und Aktionsgruppen herausholen und sie für eine emanzipatorische Politik gewinnen. Wichtig ist in jedem Fall, neuen AkteurInnen die Möglichkeiten von kreativer Antirepression und Repressionschutz transparent zu machen (Seminare, Trainings, Infoveranstaltungen, Broschüren usw.).

□ □ ☞ Gegenmeinung — autoritär aufgetischt

Anna und Arthur



Kreative Antirepression will Handlungsmöglichkeiten vermitteln. Sich diese anzueignen, um im Anwendungsfall mehrere Optionen zu haben und damit auf die konkrete Situation selbstbestimmt reagieren zu können, ist das Ziel. Solch eine Vorgehensweise deckt sich mit den emanzipatorischen Ideen des „Direct Action“: Es geht nie um Handlungsanweisungen, nie um richtige oder falsche Aktionsformen, sondern immer darum, dass sich Menschen Wissen und praktische Fähigkeiten aneignen, um dann selbstbestimmt daraus wählen zu können. Freiheit ist nie absolut, sondern steigt mit der Menge an Alternativen.

Dieser Text basiert auf der Broschüre „Aussageverweigerung“. Im September 2016 ist eine neue Auflage herausgekommen. Der tiefende Hass gegen kreative Antirepression ist aus dieser ebenso gekillt wie das unsägliche Vorbild politischer Aktivität, der stets schweigende Fisch. Zudem sind viele Formulierungen präziser. Weiterhin nicht erklärt wird der Unterschied zwischen offensiver Kommunikation und Aussage.

Download der Broschüre als PDF: www.aussageverweigerung.info (ohne -).

Die Abbildungen und die eingerückten, kurzen Zitate stammen aus der alten Auflage.

Viele und fast alle Führungszirkel sehen das anders: Sie fordern Passivität von den Aktivistis. Und sie formulieren diese im Befehlstone: „Kein Wort mehr!“ oder „Maul halten!“ klingt es stammatischmäßig. Zudem drängen sie dazu, Stellvertreteris handeln zu lassen: EAs, Anwältis, anonyme Kader im Hintergrund. So wird Ohnmacht geschürt, die Menschen werden klein geredet. Das Ziel sind nicht Menschen, die selbstbestimmt handeln können, sondern Mitläuferis, eingeschüchterte Setzfiguren im Polittheater der Bewegungseliten. Oder zusammengefasst: Zwischen kreativer Antirepression und herkömmlicher Rechtshilfe prallen nicht nur unterschiedliche Aktionskonzepte aufeinander, sondern auch ideologisch-strategische Unterschiede: Emanzipatorische gegen autoritäre Orientierung!

Nötig wäre das aus Sicht eines effektiven Rechtsschutzes nicht, denn z.B. das Credo der Aussageverweigerung (keine Informationen an Repressionsbehörden) ist auch in der kreativen Antirepression voll enthalten. Schließlich gilt dort besonders: Kein Tropfen Öl in das Getriebe von Polizei und Justiz. Aussagen zur Sache oder Weitergabe sonstiger für sie nützlicher Informationen helfen schließlich denen, die in der Gesellschaft normieren und unerwünschtes Handeln sanktionieren wollen. Hier also besteht kein Unterschied zwischen Antirepression und Rechtsschutz. Dass kreative Antirepression dennoch energisch bekämpft wurde und vielfach immer noch wird, beruht auf Ohnmacht, daraus resultierender Angst mit der Folge, lieber nichts als etwas Falsches zu tun — was aber auch das Falsche sein kann. Mitunter ist es

schlicht eigene Inkompetenz, nur auf Anwaltis zu verweisen. Vielen Apparatschiks geht es zudem darum, die eigene Vorherrschaft in Bewegungen zu verteidigen — durch Bevormundung von Menschen und Ausgrenzungen derer, die emanzipatorische Politikstile und Trainings zur Selbstermächtigung durchführen. Zwecks PR werden dabei regelmäßig auch Lügen über solche Trainings und die Anwendung der Methoden verbreitet.

Im folgenden sollen Beispiele für autoritäre Vorgaben beim Rechtsschutz benannt werden. Ausgewählt ist eine (inzwischen überarbeitete) Broschüre des Rote-Hilfe-Bundesverbandes. Es hätte auch ein anderer Text oder eine andere Organisation sein können. Es geht nicht darum, die Herausgeberis zu brandmarken, sondern die in den Formulierungen erkennbare Denkkultur zu hinterfragen.

Befehl und Gehorsam

Als richtiges Verhalten gegenüber Polizei und Justiz werden nur wenige standardisierte Normen verkündet. Die Akteuris sollen in vorgegebenen Bahnen funktionieren: „Halte bitte trotzdem die Klappe“ (S. 4) und „Redet darüber, dass es Sinn macht, ab sofort konsequent die Schnauze zu halten“ (S. 8) sind der übliche Sprachstil. Geworben wird dabei für das Nichtstun, das passive Erdulden der Schikanen. Als Ursache vieler fataler Pannen vor Gericht und Polizei werden nicht mangelnde Vorbereitung, sondern fehlende Kommandostrukturen und deren mangelnde Effizienz gerügt:

Der Trend sich bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht zur Sache einzulassen zeigt, dass Wissen und Bewusstsein über den richtigen Umgang mit Polizei und Justiz nicht selbstverständlich sind. Das liegt vor allem daran, dass die Linke in ihrer Vielfältigkeit eher lose als verbindliche Strukturen verfügt und damit eine generationsübergreifende Vermittlung bestimmter Grundsätze in der Regel nicht stattfindet.

Gleichsetzung von Aussage und Handlung

Ständig wird die (fraglos sinnvolle) Aussageverweigerung gleichgesetzt mit „Klappe halten“ und Passivität. Unterschiedliche Begriffe werden durcheinandergeworfen: „Es gibt keine harmlosen Aussagen! Jede Äußerung hilft der Polizei bei ihren Ermittlungen“ setzt Aussage und Äußerung gleich. Wenig später steigert sich das weiter zu „Alles was du sagst, werden die Sicherheitsorgane gegen dich und uns verwenden“, um am Ende mit „Jedes Wort nach deiner Inge-wahrnehmung/Festnahme ist eine Aussage!“ alles in einen Topf zu werfen. Das macht unmündig — und Angst. Die Rote Hilfe arbeitet mit genau der gleichen Einschüchterung, die auch Innenpolitik prägt: Die Polizei sei überlegen. „Prinzipiell gilt, dass die MitarbeiterInnen der Repressionsorgane keine dummen Fragen stellen.“ Deshalb sei jegliche Handlung gefährlich, gehe nach hinten los, gefährde alles usw. — obwohl eigentlich schon Erfahrungen mit Uniformierten zum Kopfschütteln über diese Behauptung der immer klugen Polizei führen müssten. Haben die Apparatschiks, die solche Broschüren schreiben, jemals Kontakt mit der Staatsgewalt gehabt und erlebt, wie dumm die oft agiert und ihre Handlungen gerade deshalb autoritär sind, weil ihren Vollstreckis Wissen, Klugheit und Souveränität fehlt? Die Allmachtsbehauptung der Roten Hilfe über die Polizei macht Angst und führt dazu, keine Aktion oder Gegenwehr zu zeigen. Es schafft Abhängigkeiten von vermeintlichen Expertis, seien es Anwältis oder die Rechtshilfegruppen. Mitunter wird das auch bezweckt sein. Allein das Ausrufezeichen nach vielen Sätzen zeigt an: Hier geht es um Befehle. Ausscheren ist nicht, gefährdet Dich und alle. Sei passiv, unterwirf dich! Da geht logisches Denken verloren, denn schon beim ersten Hinsehen müsste sonst auffallen: Die ganzen Befehle sind in sich widersprüchlich. Dass „jedes Wort ... eine Aussage“ und der Rat „Es empfiehlt sich dringend, jeden Kontakt auf eine ausschließlich formale Ebene zu ziehen“, passen nicht zueinander. Aus der neuen Auflage der Broschüre:

Die Schwierigkeit liegt darin, dass es unter Umständen schwer auszuhalten ist, einfach nur dazusitzen und den Mund zu halten. So willst du beispielsweise den Grund der Festnahme erfahren, willst Angehörige, Rechtsbeistand oder Bekannte anrufen, brauchst vielleicht medizinische Versorgung oder bist auch einfach nur nervös und von der Situation eingeschüchtert. Genau das sind die Punkte, an denen die Polizist_innen ansetzen und versuchen, dich zum Reden zu bringen. Gerade, wenn du unsicher bist, kannst und solltest du dich an dem Satz „Ich verweigere die Aussage“ festhalten und ihn immer wieder sagen, wenn sie versuchen, dich in ein Gespräch zu verwickeln.

Diese krasse Unlogik, Dogma des totalen Schweigens gegen Bestehen auf eigene Rechte, erzeugt zusätzliche Unsicherheit. Und doch haben die widersprüchlichen Befehle eines gemeinsam: Alle erklären die Akteuris zu Deppen, die alles falsch machen. Die Polizei ist schlau und überlegen. Helfen können nur die ‚großen Brüder‘ von außerhalb: Anwältis, EAs usw. Das gilt nicht nur bei Polizei und Justiz, sondern es ist immer „auf Durchsagen der Demo-Leitung zu achten“. So erfolgt mit all dem eine Festlegung auf eine berechenbare Strategie — zum Nutzen auch der Polizei.

Verfahren, in dem sie ZeugInnen waren! Also: Keine Anträge stellen, keine ZeugInnen benennen!

Auf gar keinen Fall aber solltest Du, wenn kein/e Anwältin/Anwalt dabei ist, irgendwelche **Prozessanträge o. Ä. selber stellen**, auch wenn Du vom Gericht belehrt werden wirst, dass Du das kannst! Vor allem keine „EntlastungszeugInnen“ benen-

Passivität und Unterordnung

Die Abwehr beginnt mit dem Mundhalten bei Polizei und Staatsanwaltschaft ... Grundsätzlich empfiehlt es sich, mit PolizeibeamtInnen nur das al-lernotwendigste zu reden (...) bzw. am besten einfach durchgängig zu schweigen.“

Anregungen zum eigenständigen Handeln finden sich nirgends. Oder schlimmer — sie werden ausdrücklich verboten:

„Glaube nicht, die BeamtInnen austricksen zu können. Um sich was Schlaues zu überlegen, ist jede Situation günstiger als die, wenn du auf der Wache sitzt.“

Autoritäre Gesinnung zeigt auch die Orientierung auf Expertis. Hier wird ein verbreitetes Herrschaftsmuster fröhlich angewendet: Du bist nichts, Deini Anwalt ist super:

„Alle möglichen Verteidigungsstrategien, wirklich alles ist auch nach umfassenden Gesprächen und nach Akten-einsicht durch deine VerteidigerInnen noch möglich!“

Immer wieder geben die autoritären Rechtshilfegruppen auch rechtliche Falschankünfte, z.B. Akteneinsicht sei nur über Anwaltis möglich. Das ist derselbe Trick, den auch Polizei und RichterInnen immer wieder anwenden. Angeklagte sollen klein gemacht werden. Und immer so weiter: „Du solltest keine Anträge stellen“ wird für Schnellverfahren empfohlen und dann formuliert, dass mensch ja in der zweiten Instanz dann durch die Anwaltis alles noch rausholen kann. Doch bei 15 Tagessätzen oder weniger gibt es die zweite Instanz meist gar nicht. Davon ist in der Aussageverweigerungsbroschüre allerdings nichts zu lesen. So locken die, die Rechtshilfe zu leisten vorgehen, Akteuris in Strafe und eventuell sogar Gefängnis (wenn die Tagessätze nicht bezahlt werden).

Schon daraus wird ganz klar: **Am Schnellverfahren beteiligen wir uns niemals aktiv! Keine Aussagen, keine Kooperation.** Das kann mensch nur „durchstehen“, über sich ergehen lassen wie einen Regenschauer, da gibt es auch keine Verteidigung! Da von extremen Ausnahmen abgesehen, im Schnellverfahren nur Bewährungs- oder Geldstrafen verhängt werden können, kommst Du sofort nach dieser Karikatur einer Gerichtsverhandlung wieder auf freien Fuß, kannst durchatmen, überlegen, besprechen und wenn Du **innerhalb einer Woche Rechtsmittel einlegst**, Dich in aller Ruhe auf den „richtigen“ Prozess vorbereiten.

Oben: Ausschnitt zu Schnellverfahren aus „Was tun, wenn's brennt“ (ebenfalls aus der Roten Hilfe).

Abb. unten: Illustrationen in der alten Auflage von „Aussageverweigerung“. Fische wurden dort insgesamt als Vorbild für politische Akteuris genommen — weil sie schweigen und sich nicht wehren.



Warnung vor kreativer Antirepression

Die Krönung des Feuerwerks von Befehlston, Angstmache und Drängeln zur Passivität ist dann die Warnung vor denen, die etwas anderes wollen:

Seit einigen Jahren aber nehmen wir als Rote Hilfe zur Kenntnis, dass viele Menschen bei der Polizei Aussagen machen, um entweder ihre eigene Unschuld zu beweisen oder weil sie eingeschüchtert sind. ... Gefördert wird ein solches Verhalten von Gruppen die einen ‚kreativen Umgang mit Polizei und Justiz‘ propagieren und damit von Repression Betroffenen das Gefühl vermitteln, die Polizei mit harmlosen Aussagen im Verhör austricksen zu können.

Selbstverständlich erfolgen diese Behauptungen ohne irgendwelche Belege.* Dabei ist in der Praxis viel öfter zu beobachten, dass solche Menschen im Polizeiverhör einbrechen (sprich: doch Aussagen machen), die diese Situation nicht geübt, sondern nur einfache Befehle und Standardverhaltensvorschriften empfangen haben.

Die Gegenwehr der Apparate gegen kreative Antirepression ist vielfach auch praktisch: In mehreren Städten bzw. in linken Zentren wurden und werden Trainings zur offensiven Gegenwehr bei Polizei und Justiz bekämpft. Die Ton-Bilder-Schau „Fiese Tricks von Polizei und Justiz“ wurde ebenso in etlichen linken Zentren verboten wie Trainings zum Umgang mit Polizei und Justiz. Die Repressionsbehörden wird's freuen.

Die Rote Hilfe propagiert in ihrer Solidaritätsarbeit die Aussageverweigerung vor Polizei und Justiz. Diese dient dem Schutz der von Repression betroffenen GenossInnen und ihren politischen Strukturen. Eine politische Prozessführung mit Rechtsbeistand und in Absprache mit den eigenen politischen Strukturen und Soli-Gruppen ist von der Roten Hilfe durchaus gewollt und steht zu dem Prinzip der Aussageverweigerung nicht im Widerspruch. Aussageverweigerung heißt nicht, dass die Betroffenen alles über sich ergehen lassen müssen, sondern dient

Abb links unten: Ausschnitt aus der Broschüre der Roten Hilfe „Was tun, wenn's brennt“. Der Abschnitt gilt für Gerichtsverfahren, in die mensch ohne Anwältin gerät, z.B. Schnellverfahren. Passivität wird verordnet — noch dazu erstens widersprüchlich (denn das Verlangen nach einem/r Anwältin wäre ein Antrag, der aber nicht gestellt werden darf). Und zweitens absurd, wenn das Kommando „Auf gar keinen Fall“ von einem Satz „Vor allem keine ...“ gefolgt wird.

*Wer mag, kann die Rote Hilfe ja mal nach Belegen fragen, wo bei kreativer Antirepression zu Aussagen aufgerufen wird ...

Der Text rechts ist ein Beschluss des Ortsgruppentreffen Nord der Roten Hilfe im Februar 2008.

Dieses gesamte Kapitel ist als Kritik an Bevormundung und anti-emanzipatorischen Politstrategien formuliert. Es lässt außer Acht, dass Paternalismus nicht nur „von oben“ aufgepropft, sondern auch „von unten“ eingefordert oder herbei geseht wird. Ob Compact für schafferdige Massenmails oder Latschdemos mit Unterhaltungsprogramm von der Bühne, ob interne Schulungen mit Zeigefingerpädagogik oder Deklassierung von Akteuris zum Spendensammeln und Mitgliederwerbung ... oder ob eben Rote Hilfe & Co. mit ihrer Forderung an Passivität und Unterwerfung — das alles sind vergleichbare Erscheinungen. Der überwiegende Teil der Menschen lässt alles klaglos über sich ergehen, fragt nicht nach oder freut sich sogar über die Führung, die eigenes Denken und eigene Verantwortung überflüssig macht. Nur wenige opponieren, aber die laufen dann auch schnell in die Gegenwehr der Mächtigen. Und die nutzt alles, was dreckig ist, um Kritik auszuschalten ...

der aktiven Prozessvorbereitung (in Zusammenarbeit mit der Ortsgruppe der Roten Hilfe, Ermittlungsausschuss oder anderen Soli-Strukturen vor Ort), ohne den Bullen und der Justiz zuzuarbeiten.

Dagegen steht der „Kreative Umgang mit Polizei und Justiz“, wie ihn die Projektwerkstatt Saasen propagiert, den wir für gefährlich halten. Es ist eine Illusion, dass die Beschäftigung mit diesem „kreativen Umgang“ dazu führt, im Umgang mit StaatsanwältInnen und ErmittlungsbeamtInnen, welche durchaus auch geschult sind, diesen jederzeit gewachsen zu sein. Dies widerspricht im Übrigen auch allen Erfahrungen der Roten Hilfe. Quatschsagen führen zum „Labern“ vor der Polizei und Justiz und führen oft dazu, dass sich die Betroffenen in Falschsaussagen verstricken. Letztlich arbeitet der „Kreative Umgang mit Polizei und Justiz“ den Gerichten und Verfolgungsbehörden zu und lässt junge GenossInnen ins Messer laufen. Selbst wenn es gelingen sollte, die Verfolgungsbehörden vor Gericht lächerlich zu machen, führt dies nicht dazu, dass sie die Repression einstellen.

Daher werden die Ortsgruppen des ODT Nord keine Veranstaltungen mit der Projektwerkstatt Saasen durchführen und raten auch allen anderen Ortsgruppen der Roten Hilfe davon ab. Das ODT Nord rät weiterhin, die Diskussion aufmerksam zu verfolgen und die Grundsätze unserer Antirepressions- und Solidaritätsarbeit (Stichwort: Aussageverweigerung) aktiv zu verteidigen.

Verschwiegene Risiken des Schweigens

Da, wo die Betroffenen die Aussage total verweigern, ist es für die PolizistInnen entscheidend, die Beschuldigten zum Reden zu bringen egal, über was. Ist erst einmal der Anfang gemacht und aus der Sicht der PolizistInnen der Durchbruch geschafft, ist schnell nichts mehr zu retten. Diese Einschätzung wird so auch in Bezug auf politische Verfahren in der entsprechenden Fachliteratur der Polizei vertreten.

Das schreibt die Rote Hilfe selbst. Genau weil das so ist, können offensive Strategien in vielen Situationen oder für viele Menschen einfacher sein — vor allem, wenn sie gut vorbereitet/trainiert sind. Eine konkrete Situation dazu: Der dringende Wunsch, auf Klo zu wollen während einer Vernehmung. „Egal über was“ stand aber in der Broschüre. Natürlich haben die AutorInnen damit nicht den Wunsch, pinkeln zu gehen, gemeint. Aber sie haben es eben so formuliert. Wahrscheinlich weil sie auf Kraftausdrücke und Befehlstöne stehen oder ihn für notwendig halten, weil in ihrem Denken die Akteuris stets nur Deppen sind, die nichts als Befehle verarbeiten können. Doch genau das bringt sie dann in Schwierigkeiten, wenn die Strategie nicht mehr passt. Dann brechen schnell alle Dämme — wie die Rote Hilfe selbst schreibt. Nur leitet sie daraus nichts Sinnvolles ab. Statt den untauglichen Befehl noch zehnmal zu wiederholen, wäre es hilfreicher, verschiedene Handlungsoptionen aufzuzeigen — einschließlich der Risiken, die in ihnen stecken.

Apparate als Selbstzweck

Wer die Menschen klein und dumm macht, hilft nicht nur staatlicher Repression, sondern stärkt auch die eigenen Apparate. Es sollt das Gefühl entstehen: Die Rote Hilfe wird gebraucht, ohne sie bin ich hilflos. Sie kann alle retten, nicht nur Angeklagte und politischen Akteuris — schreibt sie selbst:

Nur eine kontinuierlich arbeitende und überparteiliche Solidaritätsorganisation, die mitgliederstark ist, bietet die Gewähr dafür, dass möglichst allen politisch Verfolgten in möglichst großem Umfang geholfen werden kann.

Mensch beachte das „nur“ am Anfang des Satzes. Auf die Betroffenen und ihr Umfeld kommt es nicht an. Sie sind Setzfiguren im Spiel der Apparate, welche sich anbieten als Beschützer der Akteuris. Das ist Paternalismus pur. Stattdessen wäre Hilfe zur Selbstbestimmung nötig, die Vermittlung von Handlungsfähigkeit und Wissen sowie ein Netzwerk, dass gegenseitige Hilfe und Unterstützung organisiert. Diese Rolle spielen die meisten Rechtshilfeorganisationen nicht und verschärfen damit die ohnehin bestehenden Probleme von Wegducken oder Konsumhaltung vieler Betroffener.

Ein Rote-Hilfe-Funktionär im Interview mit der Jungen Welt, 4.9.2007 (S. 3)

Frage: Wie kann man die Betroffenen unterstützen? Die sinnvollste Solidarität ist die finanzielle Unterstützung. Wir bitten daher weiterhin um Spenden auf das Solidaritätskonto der Roten Hilfe. Mit dem Geld werden wir die Betroffenen bei der Bezahlung von Strafbefehlen, Anwalts- sowie Gerichtskosten unterstützen. Niemand soll allein auf den Kosten sitzen bleiben diese Last sollte kollektiv von allen gemeinsam geschultert werden.

Das war die vollständige Antwort. Widerstand, Aktionen usw. kommen im Denken des Rote-Hilfe-Kaders gar nicht mehr vor. Stattdessen ist die Niederlage schon Teil des Konzeptes, denn die aufgezählten Kosten fallen nur im Rahmen einer Verurteilung oder Einstellung gegen Geldauflage an.

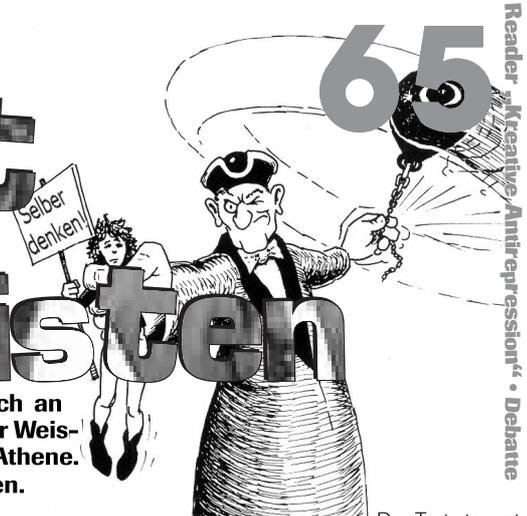
Woher kommt der Hang zum Normalen und Normieren?

Die Schwäche sozialer Bewegung ist kein Zufall, sondern die logische Folge der dominierenden Organisationskultur. Bei der Antirepressionsarbeit ist das besonders absurd, denn eigentlich steht der Kampf gegen staatliche und sonstige autoritäre Repression ja per se in einem oppositionellen Verhältnis zum Unterdrücker. Dennoch gibt es etliche Symmetrien in der Art des Handelns — und beide, staatliche Repression und Repressionsschutzgruppen, scheuen das Gleiche: Unberechenbarkeit und unabhängig-kreative Aktionen. Das ist kein Zufall, sondern Folge der Strategien und der Einbindung in gesellschaftliche Eliten. Soziale Bewegungen, d.h. auch Rechtshilfegruppen und bürgerrechtliche Verbände sind Teil derer, die an den Steuerknüppeln der Gesellschaft sitzen und parlamentarisch, ökonomisch oder medial per Macht des Faktischen oder Diskurssteuerung agieren. Es gibt kaum soziale Bewegung in Mitteleuropa, deren Kraft sich aus dem Widerstand der Menschen selbst speist. Es herrschen die Apparate — hüben wie drüben.

Schon die Organisationsform von Verbänden und Zusammenschlüssen deutet das an: Hauptamtlichkeit und/oder Apparate, wohin das Auge blickt. Das allein hat Konsequenzen, denn Apparate ticken anders. Sie sind stets um das Wohl ihrer Organisation bemüht, denn davon hängen ihre Posten, ihr gesellschaftlicher Einfluss und oft schlicht ihr Job ab. Ihr Credo: Lieber auf Nummer sicher, lieber an der Seite der Mächtigen und Reichen, lieber rücksichtsvoll in Hinblick auf die Schicht der Wohlhabenden, die als willenlose Spendis neben staatlichen Förderprogrammen die finanzielle Basis der Organisationen sichern. Zwischen Menschen, die aus eigenem Antrieb, auf „eigene Rechnung“ (im wörtlichen und im übertragenen Sinn) und mit eigenen Ideen handeln, und den Apparaten, die an das Wohl des Kollektivnamens (Verbandsimage, Mitgliederwerbbeeekte usw.) und dessen Kontostand denken, klaffen grundsätzliche Gräben. Kooperation wird kaum möglich sein, ohne sich zu verbiegen. Die Funktionäris werden Risiken scheuen, die anderen an der Langeweile der Apparate verzweifeln. Praktisch spielt das aber hierzulande seit vielen Jahren keine Rolle mehr: Es agieren (fast) nur noch die Apparate in den prägenden Organisierungsvorgängen sozialer Bewegung. Aus ihrem Blickwinkel sind selbstorganisierte, unabhängige Gruppen und Aktionen immer eine Bedrohung, weil sie unberechenbar sind und die Pfründe gefährden. Den Apparaten von Kollektividentitäten, d.h. die an den guten Namen ihrer Organisation, an Einflussmöglichkeiten und Kontostände denken, wird deshalb daran gelegen sein, alle Nicht-Apparate als Mitläufer zu nutzen oder, wenn das misslingt, zu verdrängen und unschädlich zu machen. Ihre Abwehr gegenüber selbstorganisierten Initiativen hat gute Gründe: Angst um die eigenen Vorteile. Um die Sache geht es dabei nie, auch wenn inhaltliche Differenzen ab und zu vorgeschoben werden. Wer nicht um das Überleben seines Kollektiv und damit ja auch um die eigene Stellung fürchten muss, könnte ganz relaxt in eine inhaltliche Kontroverse gehen. Die Apparate aber haben Angst. Sie sind die Hüter des Normalen und haben eine ähnliche Organisationskultur. Apparate in sozialer Bewegung und die Apparate von Behörden, Firmen und Parteien passen einfach gut zusammen.

Umgang mit Strafruristen

Juristen, insbesondere Strafruristen sind im Grunde relativ einfach strukturierte Menschen. Erinnern Sie sich an jene allegorische Figur in der griechischen Mythologie, welche als Symbolfigur der Weisheit und Gerechtigkeit den Anbeginn abendländischer Juristerei markiert: Pallas Athene. Sie ist als Kopfgeburt dem Haupte Zeus' entsprungen. So ist es bis heute geblieben.



Reader 'Kreative Antirepression' • Debatte

Juristen bestehen in erster Linie aus Kopf und Hirn, Der restliche Körper dient im wesentlichen dazu, Kopf und Hirn oben und funktionsfähig zu halten. In ihren Gerichtssälen ist der restliche Körper denn auch zumeist verhüllt und kaum auszunehmen unter ihren Talaren. Wenn Sie ihre Körpersprache beobachten, werden Sie dieser sonderbar steifen bis hölzernen Art gewahr werden, in der sie sich bewegen.

Ihr Denken hin wiederum verläuft in sehr sonderbaren Bahnen: Juristen denken ausschließlich in einem binären Code. Etwas ist gegeben oder nicht gegeben, ein Faktum erwiesen oder nicht erwiesen, die gesamte Welt teilt sich auf in Personen oder Sachen, Angeklagte sind schuldig oder unschuldig und so weiter. Schwarz oder weiß, dazwischen fehlt die gesamte Palette an Farben, welche das Leben eigentlich ausmacht. So reduziert sich ihre Welt auf das, was sie durch das binäre Raster der kanonisierten, in Schriftform vorliegenden Rechtsnormen wahrnehmen. Eines gleich vorweg: Vergessen Sie als Konfliktschlichter jegliche Einflußnahme auf diese Denkungsart, vergebliche Liebesmühe, reinste Energieverschwendung. Ebenso könnten Sie versuchen, einem Hund das Fliegen beizubringen. Akzeptieren Sie diese Eigenart wie eine Art der Behinderung. Das wird Ihnen um so leichter fallen, als es ein Teil Ihrer Profession ist, mit Defiziten und Behinderungen der verschiedensten Art umzugehen.

Da ist noch eine zweite Eigenart im juristischen Denken, eng mit der vorhin erwähnten verknüpft. Juristen sind darauf versessen, daß es eine, die einzige und echte, intersubjektiv überprüfbare Wahrheit gibt und daß sie über geeignete Mittel verfügen, diese klar, präzise und unmißverständlich herauszufinden. Sie zählen somit zu einer im Aussterben begriffenen Sorte erkenntnistheoretischer Fundamentalisten, insbesondere seit die Königsdisziplin der sogenannten exakten Wissenschaften, die Physik, das Paradigma des Entweder Oder zu Gunsten des Sowohl Als auch längst verlassen mußte.

Innerhalb ihres beschränkten Paradigmas sind sie darauf trainiert, sich bis in kleinste Details in exakten, linear kausalen Denkschritten vor und rückwärts zu bewegen. Zirkuläres Denken ist ihnen völlig fremd und unzugänglich. Er begann als Holzfäller, nun betreibt er eine gutgehende Haarspalterei wäre eine Metapher für die Entwicklung juristischer Denkungsart.

Richter und Staatsanwälte neigen zu einer maßlosen Selbstüberschätzung ihrer gesellschaftlichen Funktion. Gleich jenem Hahn in der Fabel, der überzeugt ist, daß sein Krähen den täglichen Aufgang der Sonne bewirke, glauben Strafruristen, das Unterlassen von Strafen würde mit einem Schlag die gesamte kulturelle Ordnung zusammenbrechen lassen, Chaos, Barbarei hervorrufen. Deshalb ist die strafrechtliche Verfolgung auch kleinster Vergehen unverzichtbar. Sie nennen das Generalprävention.

Eindimensional in diesen Bahnen denkend und danach handelnd, richten sie großen Schaden an, zerstören Existenzen, stigmatisieren viele Menschen wegen kleinster Vergehen, sorgen für überfüllte Gefängnisse, deren Insassen nur um so chancenloser entlassen werden, je länger sie in diesen verweilen mußten. Auf diese Weise produzieren sie permanent Kriminalität, um diese wiederum zur eigenen Legitimation heranzuziehen. Ein zirkulärer Prozeß.

Dabei erleben sie sich selbst als unverzichtbare Wohltäter der Gesellschaft, sind immer auf Seiten des Rechts, welches sie nicht nur sprechen, sondern gewissermaßen selbst erzeugen, und leben dabei noch unreflektiert und unbewußt ihr eigenes psychisches Strafbedürfnis aus. Sie sprechen ihre vernichtenden Urteile wie zum Hohne im Namen des Volkes aus, gelangen so zu hohem Ansehen und Würden, ohne je für die schädlichen Auswirkungen ihres Treibens zur Verantwortung gezogen zu werden.

Sie* als Konfliktschlichter sind angetreten, um diesem unhaltbaren Zustand etwas entgegenzusetzen, den Schaden einzudämmen, indem Sie darangehen, möglichst viele Opfer aus den Klauen dieser Justiz zu befreien und als Alternative die Lösung sozialer Probleme in die Eigenverantwortlichkeit der betroffenen Bürger zurückzuführen. Die Aufgabe ist riesig. Sie stehen als David dem Koloß Goliath gegenüber, aber hat nicht auch David gewonnen? Seien Sie voll Tatendrang und Energie, wachsam und unermüdlich! Sie wissen, Sie setzen sich für eine gute und sozial gerechte Sache ein, jedem Einzelnen Ihrer Klienten, egal ob Täter oder Opfer, erweisen Sie dabei unschätzbare Dienste.

Entscheidend für Ihre Erfolge dabei ist neben allerlei anderen notwendigen Voraussetzungen ein professioneller Umgang mit den Richtern und Staatsanwälten. Denn diese sind nun einmal, ob Sie es wollen oder nicht, vorwiegend Ihre Lieferanten. Sie werden unter ihnen vielen begegnen, die Ihnen schroffe Ablehnung, Mißachtung oder Gleichgültigkeit entgegenbringen. Lassen Sie sich dadurch nicht abschrecken. Wir werden später noch auf diese Gruppe zu sprechen kommen. Es gibt jedoch auch solche, die Interesse an Ihnen und Ihrem Vorhaben zeigen. Dort setzen Sie den Hebel an. Suchen Sie solange, bis Sie mindestens ein solches Exemplar aufgestöbert haben! Erst dann und nur dann können Sie Ihr Projekt starten.

Ich empfehle Ihnen, wie nachfolgend beschrieben vorzugehen. Das elaborierte Modell sieht zwei Blöcke gleichsam gebündelter Interventionen vor, welche, aufeinander abgestimmt und in ausgewogener Kombination zur Anwendung gebracht, mit hoher Wahrscheinlichkeit zum angestrebten Erfolg führt: Persönlichkeitsentwicklung der Strafruristen ist Block eins. Der hierarchische Durchstieg Block zwei. Der gesamte Ablauf wirkt in der Folge zirkulär. Sie beginnen jedoch, auf welcher Hierarchieebene auch immer, mit Block eins. Dieser bewirkt die Initialzündung.

Der Text stammt aus dem Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Die Organisation war früher entschiedene Gegnerin der Haftstrafe, insbesondere längerer Strafen. Wie bei anderen Teilen politischer Bewegung auch sind die Positionen inzwischen stark verwässert.

*Das „Sie“ ist hier eine Ansprache an die Zielgruppe des Textes, also Sozialarbeiters.

Streifzüge

Kritik-Perspektive-Transformation

Kritik ist mehr als radikale Analyse, sie verlangt die Umwälzung der Verhältnisse. Repariert nicht, was euch kaputt macht!

Frühling 2017:
Populismus



Magazinierte Transformationslust
Erscheint 3x jährlich
Margaretenstraße 71-73/1/23, 1050 Wien
E-Mail: redaktion@streifzuege.org

www.streifzuege.org

Quelle des Textes

Ed Watzke
„Empfehlungen für Sozialarbeiter im Umgang mit Strafruristen“, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (1998): „Alternativen zu strafrechtlicher Gewalt“ (S. 80 ff.)

Stichwortverzeichnis

Die folgenden Seiten wurden z.T. automatisiert ermittelt. Wir wünschen eine hohe Trefferquote und viel Spaß bei der Arbeit mit diesem Reader!

129 (Paragraph im StGB)	56
Akteneinsicht	15, 27-29, 35, 40, 47, 63
Amtsgericht	9, 15, 27, 29
Angst	3-5, 8, 11, 16+17, 19-21, 25, 30 34, 41, 48, 50, 52, 55, 60, 62-64
Anklage	5, 26+27, 30+31, 33-35, 37, 39+40
Anmelder*in	33, 56, 58+59
Anna und Arthur	3, 12, 62
Anonymisierung	53
Anwält*in	2, 10, 12, 15-17, 21, 26+27, 29 31, 32-37, 39-42, 46+47, 58, 62+63
Apparate	13, 55, 60, 63+64
Aussage	2, 11+12, 16, 19+20, 24-27, 30+31 33+34, 37, 39, 41-45, 46+47, 55, 59-64
Aussageerpressung	37, 46
Aussageverweigerung	27, 62-64
Ausweis	8, 11, 16-18, 20, 23+24, 26, 55
Befangenheit	35+36, 39
Behörden	7, 11-14, 17, 24, 26+27, 29-30, 34+35 39, 45, 47+48, 52+53, 55-57, 59, 61-64
Beleidigung	17, 20, 30, 34, 45+46, 56
Berufung	35-37, 40+41
Beschlagnahme	15, 21
Beschleunigtes Verfahren	35
Beschwerde	15, 22-25, 27+28, 39, 41 45-47, 57
Beweisantrag	35+36, 38-40
Beweisaufnahme	35, 38, 40, 43
Bundespolizei	5, 9, 17
Bunte Hilfe	61
Clowns	16, 20, 52, 58
Covern	20, 37
Demaskieren	3, 6+7, 16, 20, 25, 29 30, 37, 47, 51+52, 60
Demorecht	6, 23, 30, 49, 56, 58+59
Direkte Intervention	11, 50
DNA	17, 26
EA = Ermittlungsausschuss	12, 16+17, 25, 61-63
Eilversammlung	58
Einlassung	38
Einstellung	19, 30, 33+34, 38+39, 42, 46+47
Erklärungen vor Gericht	39
Ermittlungsverfahren	15, 19, 26, 30, 36
Fake	2, 6, 13, 20, 38, 51, 53, 55
Falschaussage	45
Falsche Verdächtigung	45
Festnahme	2, 10, 16, 23-26, 28, 60+61, 63
Fiese Tricks	2, 12
Fortsetzungsfeststellungsklage	15, 28, 34
Fraport-Urteil	57
Führungszeugnis	4
Gefangene	6+7, 11, 17, 21, 25, 28, 31 47-49, 51, 61
Gefangenentransport	31, 47
Gefängnis	7, 29, 49, 65
Geld	17, 19
Gericht	2-7, 9-13, 15-17, 19 21+22, 24-50, 52, 55-65
Gerichtete Justiz	45
Gewahrsam	13, 15, 22-29, 48, 57+58, 60, 63
Gewalt	2-7, 10+11, 17+18, 20, 24-26, 30, 33 36+37, 41+42, 45-46, 48-51, 55-57, 59-61, 63
Grundgesetz	23, 27, 41+42, 57
Haft	3, 7, 13, 15, 19, 22-29, 30+31 35, 47-49, 55, 57, 63, 65
Handy	23, 30, 52
Hauptverhandlungshaft	24+25, 28, 35
Hausdurchsuchung	8+9, 20+21, 27
Hausfriedensbruch	44
Im Namen des Volkes	40, 65

A - Z

Impressum	47
Internet	11+12, 14+15, 26, 36, 52+53, 55, 60, 66
IP-Adresse	53
Justiz	2-4, 11+12, 16, 21+22, 24, 27, 30, 34 36, 38, 40, 45, 47-49, 51, 60, 62+63, 65
Kameras	7, 9+10, 17, 51+52, 55
Kameragottesdienst	7, 9+10, 51, 55
Kessel	7, 18, 20, 23-25, 48, 60
Knast	2, 4+5, 7, 11, 25, 27+28, 30+31, 36+37 41, 47-49, 51, 60+61
Kommunikationsguerilla	6, 33, 36, 51, 66
Konfetti	26, 29, 32-34, 41
Kontrolle	2-9, 11+12, 15-17, 19+20, 22-26 28+29, 30, 45, 48-53, 56, 59, 61-63
Körperdurchsuchung	18
Körperverletzung	8, 34, 46
Kreide	20, 23, 29, 39, 51
Kriminelle Vereinigung	56
Laienverteidigung	43
Landgericht	11, 27, 29, 41
Mars-TV	7, 16, 20, 29, 35, 41, 52
Meineid	45
Militanz	41, 48, 51
Mobiliar	36+37, 40
Notstand	45
Ohnmacht	3, 7+8, 20, 45, 52, 60-62
OLG = Oberlandesgericht	17, 27, 29, 47, 56-58
Online-Banking	53
Opfer	5, 7, 9+10, 12, 21, 25, 46, 60+61, 65
Ordner	33+34, 49
Ordnungswidrigkeit	14, 17, 23-25, 38, 57+58
Parfüm	29
Passivität	62+63
Personalienfeststellung	17-18
PGP	54
Platzverweis	15, 22-24, 45, 57-59
Plädoyer	31, 36, 40
Polizeirecht	15+16, 18, 22-24, 57-59
Polizeirevier	23, 26, 61
Polizeiwache	7, 12, 60
Prozess	2, 4, 6+7, 9-11, 15-17, 19, 21, 24-28 30-42, 45, 46, 48, 50-52, 55, 61-63

Rechtfertigender Notstand	39, 45
Rechtsbeistand	43, 63
Rechtsbeugung	46
Rechtshilfe	6, 16, 26+27, 55, 60-64, 66
Repressionsschutz	6, 11+12, 60-62, 64
Revision	40+41, 46
RFID	54
Richtmikrofon	50, 55
RING	53
Robe	3, 16, 34+35, 37, 41, 45, 46
Rote Hilfe	6, 63+64
Sabotage	2, 6+7, 11, 17, 22, 26, 30, 45, 48, 51
Schlusswort	42
Schnellverfahren	63
Schwarzfahren	44
Selbstverteidigung	43
Sexismus	11, 20
Sicherheit	2, 4, 6-11, 16, 19+20, 22, 24+25 27, 33, 36+37, 42, 50-55, 57, 59+60, 63
SIM-Karte	53
Sitzblockade	47, 58+59
Skype	53
Sofortige Beschwerde	27
Spaßguerilla	42
Spendenkonto	49
Spontandemo	58
Staatsanwalt*in	2, 10, 15, 21, 26+27, 29, 31-35 37, 39+40, 42, 46+47, 58, 62+63, 65
Staatsschutz	7, 27, 34, 38, 60
StGB	16+17, 30, 34, 45, 46, 55, 59
StPO	15, 17, 21, 34, 36-40 34+35
Strafantrag	14, 20, 45-47
Strafanzeige	30, 33-35, 37
Strafbefehl	2-7, 11, 16, 24+25, 27, 30-32, 34+35 37, 39+40, 45-51, 58, 60, 62, 65
Strafe	30, 46, 59
Strafgesetzbuch	31
Strafmaß, Strafzumessung	15, 27, 34, 36, 38, 48
Strafprozessordnung	2, 5, 15+16, 25, 27, 45, 46+47, 58, 65
Strafrecht	2-6, 9, 16+17, 20, 33, 37, 45 51+52, 55, 59, 61+62
Strafvereitelung	53+54
Subversion	2, 5, 7+8, 10, 12, 16-20, 22+23, 29 33, 39, 41+42, 47, 51+52, 55, 58+59, 62, 66
TAILS	53+54
Theater	2, 12, 30, 61
TOR	53+54
Training	2, 12, 30, 61
Uniform	2+3, 7-10, 12, 14-16, 18-20, 22 26, 34+35, 37, 45+46, 52, 58, 61-63
Untersuchungshaft	24+25, 27, 35, 55
Urteil	16, 19, 22, 26, 30-32, 36-38, 40+41, 46
Utopie	2, 18, 50
Überidentifikation	9-11, 19+20, 22-25, 37, 51
Überwachung	2, 7, 9, 17, 22, 27, 45, 48 50-55, 60+61
Verfassung	7, 41+42, 57
Verfassungsbeschwerde	42
Verfassungsschutz	2, 7, 17, 60
Verfolgung Unschuldiger	45
Verhör	2, 25+26, 61, 63
Vermittlung	2, 6+7, 11, 13, 16, 18+19 23, 27, 32, 39, 48, 51, 55, 60-62, 64
Vermehrung	12, 15, 17, 35, 38, 45, 64
Verteidiger	25, 31-33, 36+37, 40, 42, 63
Verwaltungsgericht	16, 22, 24, 28+29, 34, 46
Video	2, 9, 15, 17, 20, 51+52
VOIP	53
Vorladung	26
Wanzen	53-55, 60
Widerspruch	21+22, 24-26, 28, 35, 37, 41, 44, 63
Widerstand	15+16, 18, 22-24, 29 42, 45+46, 51, 53, 61, 64
Zeug*innen	3+4, 6-8, 10+11, 13-16, 18+19 25+26, 28-30, 33-39, 41, 45-48, 53, 58, 61, 65
Zurichtung	2+3, 62
Zwang	2, 6+7, 10, 20, 22, 25, 27, 34 37, 41, 50, 56+57, 59

ISSN: 2192-6719

ZAG

ANTIRASSISTISCHE ZEITSCHRIFT

ABOS · EINZELHEFTE · KONTAKT: WWW.ZAG-BERLIN.DE

OSTEUROPAS RECHTE RÄNDER

RASSE · KULTUR · MACHT ZUM WANDLUNGS- UND BASISGRUPPEN

ISLAMBILDER ANTIMUSLIMISCHE RESSENTIMENTS IN EUROPA

KRIEG! IM WESTEN NICHTS NEUES?

IT'S ALL NATURAL

ANTIZIGANISMUS IN EUROPA

RASSISMUS IN DER KRISE

CRITICAL WHITENESS

20 JAHRE NEUE ANTIRASSISTISCHE BEWEGUNG

REPRESSIVE TOLERANZ

LINKE DISKUSSIONSKULTUR

FLÜCHTLINGSBEWEGUNGEN

ALLES KLASSE HIER - »KLASSISMUS«

GEGEN DEN ALLTÄGLICHEN RASSISMUS